Inhalt

Einleitung 1

1. Grundlagen für die Erstellung der Ergänzungen zur Programmplanung 2
   - 1.1 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung 2
   - 1.2 Übereinstimmung der Ergänzungen zur Programmplanung mit dem EPPD Ziel 3 3
     - 1.2.1 Zu den Elementen der künftigen Förderung im Einzelnen 4
     - 1.2.2 Bündelung und Unterstützung der regionalen Entwicklungspotenziale 5
     - 1.2.3 Koordinierung und Abstimmung der ESF-Maßnahmen in den Zielen 2 und 3 11
     - 1.2.4 Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik - Ausbau der Prävention 14
   - 1.3 Zusätzliche Maßnahmen und Aktivitäten gegen Frauenfeindlichkeit und Rassismus 15
   - 1.4 Schwerpunkte der Förderung 17
   - 1.5 Ex-ante-Bewertung – Zusammenfassung 19
   - 1.6 Mitwirkung des Begleitausschusses 22

2. Entwicklung eines übergreifenden Systems für Monitoring und Evaluation 33
   - 2.1 Das neue System für Monitoring und Evaluation 33
   - 2.2 Systematik der Indikatoren 34
   - 2.2.1 Kontextindikatoren 36
   - 2.2.2 Input-Indikatoren 39
   - 2.2.3 Verlaufs- bzw. Output-Indikatoren 39
   - 2.3. Ergebnisindikatoren 42
   - 2.4 Inhalte der Stammblätter 45
   - 2.4.1 Stammblatt für Teilnehmer 45
   - 2.4.2 Unternehmensstammblatt 53
   - 2.4.3 Stammblätter für Projekte 55
   - 2.5 Wirkungsindikatoren 67
   - 2.5.1 Überblick 67
   - 2.5.2 Effizienzindikatoren 68
   - 2.5.3 Wirkungsindikatoren für unternehmensbezogene Maßnahmen 70
   - 2.6 Zeitplan zur Einführung des Stammblattverfahren 71
   - 2.7 Zeitplan für die Berichterstattung – Monitoring und Evaluation 71

3. Verfahren der Auswahl von Aktionen, Fördervorhaben bzw. Projekten 75

4. Durchführung der Schwerpunkte 85
   - 4.1 Durchführung des Schwerpunktes A: Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik 85
   - 4.1.1 Maßnahme 1 85
   - 4.1.2 Maßnahmen 2 und 3 96
   - 4.2. Durchführung des Schwerpunktes B: Gesellschaft ohne Ausgrenzung Maßnahme 4 und 5 105
   - 4.3 Durchführung des Schwerpunktes C: Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen Maßnahme 6 120
   - 4.4 Durchführung des Schwerpunktes D: Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist 130
   - 4.4.1 Maßnahme 7 130
   - 4.4.2 Maßnahme 8 141
   - 4.4.3. Maßnahme 9 146
   - 4.5 Durchführung des Schwerpunktes E: Chancengleichheit von Frauen und Männern Maßnahme 10 154
   - 4.6 Durchführung des Schwerpunktes F: Lokales Kapital für soziale Zwecke Maßnahme 11 163
   - 4.7 Durchführung der Technischen Hilfe Maßnahme 12 169

5.	Finanzierungspläne auf Maßnahmeebene		173
	5.1	Finanztabellen	173
	5.2	Beschreibung der Ausgabearten	198
6.	Übersicht über Richtlinien in den Maßnahmen – Beihilferechtlicher Status		199
	6.1	Richtlinien/Programmbeschreibungen für Maßnahmen, die keine Beihilfe beinhalten	199
	6.2	Richtlinien/Programmbeschreibungen für Maßnahmen, die Beihilfe beinhalten	209
7.	Publizitätsmaßnahmen – Kommunikationsplan		215
	7.1	Ziele der Publizitätsmaßnahmen	215
	7.2	Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen	216
8.	Datenaustausch mit der Kommission		224
	8.1.	Zahlungsanträge	224
	8.2	Programm-Monitoring und Kontrolle	224
9.	Indikatoren zur Effizienreserve		226

Einleitung

Der Entwicklungsplan, das EPPD sowie das vorliegende Programmergänzungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland sind gem. Art. 8 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds nach dem Prinzip partnerschaftlicher Programmplanung erstellt worden. Und zwar in Abstimmung mit:

- den nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung zuständigen Bundesministerien,
- den Arbeits- und Sozialministerien bzw. Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales der Bundesländer und der Bundesanstalt für Arbeit sowie
- den Wirtschafts- und Sozialpartnern, und zwar
  - dem Deutschen Gewerkschaftsbund,
  - der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
  - der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
  - dem Zentralverband des Deutschen Handwerks,
  - dem Deutschen Industrie- und Handelstag,
  - dem Deutschen Frauenrat,
  - der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, bestehend aus:
    - der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband,
    - dem Deutschen Caritasverband,
    - dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband,
    - dem Deutschen Roten Kreuz,
    - dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands und
    - der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland,
- dem Deutschen Städte- und Gemeindebund,
- dem Deutschen Landkreistag und
- dem Deutschen Städtetag.

Die Koordination dieser Arbeiten oblag dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Zwischen Bund, Ländern und Sozialpartnern fanden regelmäßig Konsultationen statt, die die einzelnen Schritte zur Aufstellung des Entwicklungsplanes und des EPPD begleiteten. Am 30. Januar 2001 fand die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses unter Teilnahme von Vertretern der Generaldirektion Beschäftigung statt, auf dieser Begleitausschusssitzung wurde das vorliegende Programmergänzungsdokument für das „Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen" genehmigt.

Mit den nun vorliegenden Ergänzungen zur Programmplanung wurde der letzte Planungsschritt vollzogen, der zum ordnungsgemäßen Abschluss des Programmplanungsverfahrens nach Artikel 18 (3), Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgesehen ist.

1. Grundlagen für die Erstellung der Ergänzungen zur Programmplanung

1.1 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hat sich in den letzten Jahren deutlich positiv entwickelt, insbesondere ist eine Verbesserung der Entwicklung am Arbeitsmarkt zu beobachten. Vor allem das Beschäftigungsniveau wurde deutlich erhöht - Zunahme um ca. eine Million in den Jahren 1999 und 2000 -, gleichzeitig konnte auch die Arbeitslosigkeit weiter abgebaut werden. 2001 wird das Beschäftigungsniveau voraussichtlich nochmals um knapp 400.000 steigen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt in seinem Jahresgutachten 2000/01 zu folgender Einschätzung:

„Der Konjunkturmotor läuft rund, die deutsche Wirtschaft befindet sich im Aufschwung. Die Produktion nimmt in diesem Jahr, trotz der deutlichen Verteuerung des Rohöls, mit einem Anstieg von 3,0 vH so kräftig zu wie seit langem nicht mehr. Allerdings ist dies im Vergleich mit den anderen Ländern des Euro-Raums nur unterdurchschnittlich.

Im Verlauf des Jahres 2001 wird sich der Aufschwung festigen und an Breite gewinnen: Die Binnennachfrage, getragen von einer lebhaften Investitionstätigkeit und anziehenden Konsumausgaben, wird den Export als konjunkturelle Antriebskraft ablösen. Geprägt wird die wirtschaftliche Entwicklung durch die Effekte des Ölpreisschocks, einer sich normalisierenden Weltkonjunktur und expansiven finanzpolitischen Impulsen. Per saldo ist im Jahre 2001 mit einer Zunahme des realen Bruttoinlandsprodukts um 2,8 vH zu rechnen.

Ein wichtiger Aspekt der wirtschaftspolitischen Analyse besteht in diesem Jahr in der Frage, welche Chancen und Risiken die Entwicklungen im dynamischen Bereich der Neuen Ökonomie mit sich bringen. Der Sachverständigenrat zeigt in seinem Jahresgutachten auf, wie durch eine nachhaltige und konsistente Wirtschaftspolitik Innovationskraft und Leistungsbereitschaft frei gesetzt werden können und dadurch die Aussicht auf einen dauerhaft höheren Wachstumspfad eröffnet wird.

In wichtigen Politikbereichen wurden die Weichen bereits richtig gestellt:

- Die Finanzpolitik hat die Haushaltskonsolidierung vorangetrieben und über die Steuerreform beträchtliche Entlastungen der Bürger und Unternehmen auf den Weg gebracht, dadurch wurde die Attraktivität des Investitionsstandorts Deutschland verbessert. Der von der Bundesregierung verfolgte konzeptionelle Ansatz hat jedoch noch Schwachstellen; nach wie vor ungelöst sind außerdem die Fragen der Finanzverfassung.
- Im Bereich der Alterssicherung wurde mit dem vorgelegten Reformentwurf ein wichtiger und großer Schritt in Richtung eines zukunftsfähigen mischfinanzierten Systems getan. Die staatliche Förderung der Privatvorsorge wird begrüßt.
- Die Lohnpolitik war moderat und hat einen beschäftigungsfreundlichen Kurs eingeschlagen; gleichwohl ist die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt unbefriedigend. Die konjunkturelle Entlastung hat zwar auch dort Spuren hinterlassen, aber bei der Lösung des derzeit dringlichsten Problems, der hohen Sockelarbeitslosigkeit, konnten kaum Fortschritte verzeichnet werden. Mehr als enttäuschend ist die Situation in den neuen Bundesländern. Der

Abbau der Arbeitslosigkeit machte dort trotz des günstigen konjunkturellen Umfelds keine Fortschritte. Alles in allem ist das Ziel eines hohen Beschäftigungsstands noch weit entfernt.

Die günstige konjunkturelle Ausgangslage sollte nun genutzt werden, um die wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig zu stärken. Die Chancen dafür stehen nicht schlecht, wenn jetzt die noch zahlreich vorhandenen strukturellen Schwächen der deutschen Volkswirtschaft dauerhaft beseitigt werden. Nur wenn die – unabweisbaren – Herausforderungen der globalisierten Wissens- und Informationsgesellschaft durch eine marktorientierte Wirtschaftspolitik offensiv angegangen werden, wird der Hoffnungsträger Neue Ökonomie sein Potenzial entfalten können.

Entscheidend ist hierbei insbesondere eine hohe Flexibilität des Arbeitsmarkts, damit die im Übergang von der Industrie zur Dienstleistungsgesellschaft freigesetzten Arbeitnehmer rasch wieder eine neue Beschäftigung finden und sich die Arbeitslosigkeit nicht weiter verhärtet."

Tabelle 1.1: Wirtschaftliche Eckdaten für Deutschland

Einheit	1997	1998	1999	2000[1)]	2001[1)]
Bruttoinlandsprodukt vH [2)]	1,4	2,1	1,6	3,0	2,8
Inlandsnachfrage [3)] vH [2)]	0,6	2,4	2,4	2,0	2,4
Ausrüstungsinvestitionen vH [2)]	3,7	9,2	6,7	9,0	7,9
Bauinvestitionen vH [2)]	-1,5	-1,0	0,5	-2,4	-0,5
Sonstige Anlagen vH [2)]	5,9	10,9	12,4	10,3	9,7
Konsumausgaben vH [2)]	0,3	1,6	1,9	1,7	2,1
Private Haushalte [4)] vH [2)]	0,7	2,0	2,6	1,9	2,5
Staat vH [2)]	-0,9	0,5	-0,1	1,3	0,8
Exporte von Waren und Dienstleistungen vH [2)]	11,3	7,0	5,1	12,9	8,9
Importe von Waren und Dienstleistungen vH [2)]	8,4	8,6	8,1	9,9	8,2
Erwerbstätige (Inland) [5)] Tausend	-76	-346	402	598	395
Arbeitslosenquote [6)] vH	11,4	11,1	10,5	9,6	9,1
Verbraucherpreise [7)] vH	1,9	1,0	0,6	2,0	2,0
Finanzierungssaldo des Staates [8)] vH	-2,7	-2,1	-1,4	+1,4	-1,6

[1)] 2000: Eigene Schätzung, 2001: Prognose.
[2)] In Preisen von 1995; Veränderung gegenüber dem Vorjahr.
[3)] Inländische Verwendung.
[4)] Einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.
[5)] Veränderung gegenüber dem Vorjahr.
[6)] Anteil der registrierten Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbständige, mithelfende Familienangehörige). Von 1997 bis 1999 Quelle: BA.
[7)] Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (1995=100); Veränderung gegenüber dem Vorjahr.
[8)] Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaften und Sozialversicherung in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt.

1.2 Übereinstimmung der Ergänzungen zur Programmplanung mit dem EPPD Ziel 3

Die Inhalte der künftigen ESF-Interventionen im Ziel 3 in Deutschland erfolgen auf Basis der Ziele der Förderpolitik der EU sowie der im EPPD (für die Jahre 2000 bis 2006) festgelegten

konkreten Entwicklungsperspektiven. Um die aus der Beschreibung der sozio-ökonomischen Lage und in der SWOT-Analyse für die deutschen Ziel 3-Gebiete abgeleiteten **Chancen nutzen** und die formulierten Entwicklungsziele erreichen zu können, wurden aus dem Bündel von Maßnahmefeldern, die die allgemeine Verordnung, die ESF-Verordnung, aber auch der Beschäftigungspolitische Aktionsplan bieten, die Elemente ausgewählt, die am meisten geeignet sind, die in Deutschland bestehenden Chancen zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen zu nutzen sowie gleichzeitig nach wie vor zu beobachtende Defizite abzubauen. Die vorliegenden Ergänzungen zur Programmplanung knüpfen daran unmittelbar an und zeigen auf Maßnahmeebene die konkret vorgesehenen Umsetzungsschritte.

1.2.1 Zu den Elementen der künftigen Förderung im Einzelnen

Durch die regionale Umsetzung der Ziel 3-Maßnahmen in Deutschland - gleichberechtigt durch Bund und Länder - wird sichergestellt, dass die Strategie auch auf die jeweiligen **regionalspezifischen Problemlagen und Chancen** ausgerichtet ist.

Die Strategie verfolgt einen **Ansatz der nachhaltigen Entwicklung**, in der wirtschaftliches Wachstum, sozialer Zusammenhalt und Schutz der Umwelt gleichermaßen und entsprechend der regionalspezifischen Ausformung der Problemlagen gewährleistet werden.

Gleichzeitig ist die Strategie darauf ausgerichtet, das Ziel der **Chancengleichheit** von Frauen und Männern konsequent zu verfolgen.

Weitere zentrale Ziele der Umsetzungsstrategie sind:

- Konsequente Verfolgung des Präventionsgedankens im Sinne des Luxemburger Prozesses.
- Nutzung der Beschäftigungspotenziale des Dienstleistungssektors und der modernen IuK-Technologien.
- Modernisierung der Beschäftigungssysteme.
- Erhöhung des Beschäftigungspotenzials in KMU.
- Verstärkter Transfer der Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in den Unternehmenssektor.
- Modernisierung und Ausbau der Systeme des lebenslangen Lernens.
- Förderung des Unternehmergeistes.
- Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit.
- Durchführung von Modellversuchen - z.B. zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten oder zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern.

Anpassungsdefizite der Unternehmen und der Beschäftigten sind - wie auch aus den oben skizzierten Ausführungen des Sachverständigenrates hervorgeht - zentrale Hemmnisse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze und beim Abbau der Arbeitslosigkeit, dies um so mehr, als die Globalisierung und der rasante technisch-strukturelle Wandel zu erheblichen (erzwungenen) Mobilitäts-

bewegungen der Arbeitskräfte führen wird. Nur wenn es gelingt, diesen Prozess auch antizipativ zu flankieren, werden die sich aus der Globalisierung ergebenden Chancen deren Risiken überwiegen.

1.2.2 Bündelung und Unterstützung der regionalen Entwicklungspotenziale

Sinnvolle Antizipationen sind vielfach nur auf der regionalen Ebene - vor dem Hintergrund der jeweiligen spezifischen regionalen Wirtschaftsstruktur und der endogenen Entwicklungspotenziale der Regionen möglich. Daher haben die Bundesländer, die vor allem den regionalpolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen haben, umfängliche Mechanismen entwickelt. Diese wurden bereits im EPPD erläutert. Aus Gründen der Vollständigkeit werden diese nachstehend nochmals dokumentiert:

Baden-Württemberg hat mit Beginn der neuen ESF-Förderperiode eine stärkere Einbindung aller auf regionaler Ebene vorhandenen arbeitsmarktrelevanten Partner vorgenommen. Eine geeignete Struktur hierfür bilden regionale Arbeitskreise unter Einbindung der Arbeitsverwaltung, der Kammern, der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der in der Region aktiven Träger sowie anderer Stellen. Für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums und des Kultusministeriums erfolgt die Vorauswahl der ESF-Projekte in einem regionalen Arbeitskreis auf Ebene der Stadt und Landkreise. Für den Bereich des Wirtschaftsministeriums werden Förderanträge von regionalen Gutachterkreisen auf Ebene der Industrie- und Handelskammern vorgesichtet. Dadurch soll erreicht werden, dass die ESF-Fördermittel entsprechend den konkreten Problemlagen vor Ort effektiver und bedarfsgerechter, das heißt beschäftigungswirksamer und damit letztlich auch wirtschaftlicher, eingesetzt werden. Für die einzelnen Stadt- und Landkreise bzw. Kammerregionen wurden auf Basis eines Verteilungsschlüssels regionale ESF-Mittelkontingente reserviert, die von den Beteiligten entsprechend den Zielvorgaben des ESF-Förderkonzeptes des Landes konkret verplant werden können. Bewilligungen werden weiterhin vom Land bzw. der vom Land bestimmten Stelle ausgesprochen.

Bayern: In die Planung für die künftige Ziel 3-Förderung werden die relevanten Akteure des Arbeitsmarktes auf bayerischer Ebene eingebunden. Hierzu gehören die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, das Landesarbeitsamt Bayern, der Bayerische Städtetag sowie der Bayerische Landkreistag sowie der Verband der bayerischen Bezirke. Durch den engen Kontakt mit den Handelnden vor Ort - insbesondere Projektträger, Arbeitsämter, Sozialhilfeverwaltungen - fließen darüber hinaus deren Ideen, Erfahrungen und Anregungen in die Planungsarbeit ein. Die Umsetzung des Zieles 3 wird, wie bereits im Förderzeitraum 1994-1999 erfolgreich praktiziert, in enger Zusammenarbeit mit den arbeitsmarktlichen Akteuren vor Ort erfolgen. Es ist auch daran gedacht, lokale Beschäftigungsinitiativen sowie regionale und lokale Beschäftigungsbündnisse in ausgewählten Feldern in die ESF-Förderung einzubeziehen.

Hauptziel der ESF-Förderung ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Dazu ist eine enge Ausrichtung der Förderung an den Bedarfen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft erforderlich.

In der Ziel 3-Umsetzung wird dies durch eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung und den Kommunen einerseits sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern andererseits erreicht. Diese Zusammenarbeit erfolgt dabei sowohl auf bayerischer Ebene als auch vor Ort in der konkreten Konzeption und Durchführung von Projekten.

Berlin: In Berlin ist insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Ebene durch die Einbeziehung lokaler Entwicklungsprojekte, von Beschäftigungsinitiativen, territorialen Beschäftigungspakten sowie Projekten des Quartiersmanagement vorgesehen. Basis hierfür sind vor allem der 1998 erstellte „Sozialstrukturatlas" sowie das Gutachten „Sozialorientierte Stadtentwicklung". Berlin wird darüber hinaus in überregionale und ressortintegrierende Maßnahmen einbinden. Hierzu zählt auch die Förderung von Existenzgründungen im sozialen Bereich im Rahmen der Umsetzung des lokalen sozialen Risikokapitals. Die Umsetzung der „Modellregion Berlin" wird getragen von der Überzeugung, dass die Kenntnis von Problemen und Lösungsansätzen umso größer ist, je näher potenzielle Akteure dem konkreten Geschehen vor Ort sind. Um die Entwicklung der Modellregion voranzutreiben, wurde im Juli 2000 ein Beirat gegründet, in dem Vertreter aus Politik und Verwaltung, Vertreter der Sozialpartner und des Landesarbeitsamtes aktuelle Arbeitsschwerpunkte im Hinblick auf die Ausgestaltung der Modellregion festlegen.

Bremen: Ein wesentlicher Grundzug der bremischen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ist eine enge Verzahnung mit anderen relevanten Politikbereichen im Bereich der Wirtschaftsstruktur-, Umwelt- sowie Sozialpolitik.

Die fünf geplanten regionalpolitischen, intensiven Programmschwerpunkte des bremischen Ziel 2-Programmes werden durch die bremischen ESF-Förderungen im Rahmen des Ziel 3-Programmes flankiert. Dabei handelt es sich um die Schwerpunkte:

- Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstruktur,
- Stärkung des Dienstleistungssektors,
- Umweltschutz/Wiederherrichtung von Flächen,
- städtische Förderung und
- Pilot- und Kohärenzprojekte.

Darüber hinaus sollen im Sinne einer sozialen und nachhaltigen kommunalen und regionalen Entwicklung kommunale/lokale Entwicklungsprojekte unterstützt werden. Die Programmplanung und -umsetzung erfolgt - wie auch in den vorangegangenen Programmierungszeiträumen - unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Kammern, der jeweiligen Fachressorts sowie der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen kontinuierlicher Abstimmungs- und Konsultationsverfahren sowie zusätzlich im geplanten regionalen Begleitausschuss zum Ziel 2-Programm der Phase V (2000-2006).

Hamburg hat sich frühzeitig für eine intensive Beteiligung wichtiger lokaler Akteure in die Prozesse der Programmplanung und -umsetzung entschieden. So ist schon der regionale Entwicklungsplan im Rahmen des von der zuständigen Fachbehörde für Arbeit, Gesundheit und

Soziales institutionalisierten „Dialog: Arbeit und Soziales" diskutiert und verabschiedet worden. Auf der Grundlage dieser Kooperationsstruktur - in die neben den Sozialpartnern und dem Arbeitsamt auch die Kammern und Wohlfahrtsverbände eingebunden sind - wurden auch die weiteren Schritte der Planungskonkretisierung betrieben.

Die Schnittstellen einer Verzahnung von ESF-Strategie und Landesprogrammen beziehen sich - in Kooperation mit den Aktivitäten des Arbeitsamtes Hamburg - auf spezifische Gegebenheiten wie Strukturprobleme und Wachstumspotenziale der sozioökonomischen Entwicklung Hamburgs.

- So wird sich eine Unterstützung des Dienstleistungssektors auf eine Verknüpfung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Instrumenten mit strukturpolitischen Ansätzen richten (z.B. Multimedia, DV-Dienstleistungen). Darüber hinaus sollten - jenseits der für Hamburg „klassischen" Dienstleistungsbereiche - auch Potenziale im Feld der stadtteil- und quartiersbezogenen Projekte gefördert werden.
- Der sozialen und der arbeitsmarktpolitischen Dimension der Informationsgesellschaft wird in besonderer Weise Rechnung zu tragen sein, da sowohl in der Medienwirtschaft als auch in dem dynamischen Mittelstand in Hamburg erhebliche Wachstumspotenziale gegeben sind, die gezielt für eine Integrationspolitik genutzt werden müssen. Zur Stabilisierung und effektiveren Nutzung spezifischer Wachstumsfelder (wie Luftfahrtindustrie) ist eine intensivere strategische Bündelung der vielfältigen Ansätze in der Stadt erforderlich.

Hessen: Die Koordination der (entsprechend der Geschäftsverteilung der Hessischen Landesregierung) am ESF beteiligten Ressorts erfolgt über eine quartalsmäßig stattfindende ESF-Ressortbesprechung. Hier findet die inhaltliche Abstimmung und die Festlegung der jeweiligen Programmvolumina der durch den ESF kofinanzierten Aktivitäten des Landes statt. Dabei fließen die Ergebnisse anderer Koordinierungsgremien (Bündnis für Arbeit, Landesausschuss für Berufsbildung, Ausbildungsgespräche beim Ministerpräsidenten, etc.) ein. Außerdem finden Informationsveranstaltungen mit den Gebietskörperschaften statt.

Darüber hinaus besteht in Hessen eine „erweiterte Ressortbesprechung" zur Planung und Umsetzung des ESF, deren Mitglieder neben den programmverantwortlichen Ressorts, dem Landesarbeitsamt, den Tarifvertragsparteien u.a. auch die Frauenbeauftragten, Wohlfahrtsorganisationen und die kommunalen Spitzenverbände sind. Über diese können alle betroffenen Organisationen und Interessengruppen ihre Vorschläge zur Programmplanung und -umsetzung des ESF einbringen. Grundlage ist eine breitangelegte Information über die Strukturfonds der EU (Planung, Durchführung und Evaluation) und das Zusammenwirken aller beteiligten Institutionen. Dieses Gremium tagt ca. viermal pro Jahr.

- Die Landesregierung förderte in den letzten Jahren den Aufbau eines Netzes Regionaler Koordinierungsstellen, in die alle vor Ort tätigen Institutionen eingebunden sind. Sie sollen dezentrale und ortsnahe Lösungsansätze zur Bewältigung der regionalen Arbeitsmarktprobleme konzipieren und untereinander abstimmen. Diese Stellen werden in die Umsetzung des ESF einbezogen.

- Auf Programmebene (Landesprogramme, die mit dem ESF kofinanziert werden) finden mehrfach pro Jahr Umsetzungsbesprechungen mit lokalen Akteuren (z.B. Sozialhilfeträger, regionale Koordinierungsstellen, Spitzenverbände) statt. Die Beiträge der Mitglieder fließen u.a. in die Richtlinien und Fördergrundsätze der Programme ein.
- Schließlich sind zeitnah öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen über das neue ESF-Konzept geplant.

Niedersachsen: Eine Abstimmung der Arbeitsmarktpolitik mit anderen Politikbereichen erfolgt in Niedersachsen bei der künftigen Ziel 3-Förderung insbesondere im Sinne der Unterstützung der präventiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Ziel 3-Umsetzung wird dabei auch von der im Rahmen der Ziel 2-Förderung vorgesehenen engen Abstimmung zwischen dem EFRE und dem ESF und damit auch zwischen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik profitieren. Darüber hinaus ist festgelegt, dass die ESF-Maßnahmen im niedersächsischen Ziel 2-Programm Teil eines regionalen Entwicklungskonzeptes sein müssen.

Nordrhein-Westfalen: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat den Ansatz einer dezentralisierten und beteiligungsorientierten Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik entwickelt und die Einrichtung regionaler Beiräte angeregt sowie Regionalsekretariate eingerichtet. Auf diesem Weg soll die vor Ort vorhandene Kompetenz und Sachkenntnis in die Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Programme einfließen und eine Ausrichtung der Aktionen an den regionalen Bedarfen erfolgen. Die regionalen Beiräte setzen sich zusammen aus Vertretern von Unternehmen, Gewerkschaften, der Arbeitsverwaltung, der Verbände und weiterer öffentlicher Organisationen.

Die nordrhein-westfälische Arbeitsmarktpolitik ruht auf drei Säulen:

- Unterstützung innerbetrieblicher Modernisierungsprozesse.
- Flankierung von regionalen und sektoralen Umstrukturierungsprozessen.
- Integration besonderer Zielgruppen (Jugendliche, Langzeitarbeitslose) des Arbeitsmarktes.

Um die Wiedereingliederung von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt zu optimieren, ist der Ansatz einer integrierten Arbeitsmarktpolitik entwickelt worden. Basis hierfür ist eine enge Verzahnung mit unterschiedlichen Politikbereichen. Dies gilt für:

- Infrastrukturvorhaben.
- Vorhaben im Bereich der Technologie-/Wirtschaftsförderung.
- Vorhaben der Flächenreaktivierung.

Im Rahmen der neuen Förderphase wird NRW die Regionalisierung weiter intensivieren. Dazu werden den insgesamt 30 Arbeitsmarktregionen Mittelbelegungskontingente zur Verfügung gestellt, welche die finanzielle Basis für die Umsetzung der zwischen dem Land NRW und jeder Region vereinbarten quantitativen Ziele der Förderung und ihren inhaltlichen Schwerpunkten

bilden. Die Umsetzung wird im Rahmen halbjährlicher Statusgespräche zwischen Arbeitsministerium und Region flankiert. In Ergänzung dazu werden auf Landesebene Initiativen, Pilot- und Modellvorhaben initiiert und umgesetzt, die überregionale und landesweite Bedeutung haben und neue Wege zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen sowie zur beruflichen Integration von Arbeitslosen aufzeigen sollen.

Rheinland-Pfalz: Die rheinland-pfälzische Landesregierung verfolgt ein integriertes Konzept der Beschäftigungssicherung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, aber auch zur Schaffung neuer, zukunftsfähiger Arbeitsplätze. Die Landesregierung sieht dies als Querschnittsaufgabe der Arbeitsmarkt-, Wirtschafts-, Technologie-, Jugend-, Bildungs-, Gleichstellungs- und Sozialpolitik an. Die Gesamtstrategie umfasst die Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch attraktive Rahmenbedingungen. Dazu gehört vor allem die Weiterentwicklung des Humankapitals durch die Sicherstellung eines hohen Bildungs- und Ausbildungsniveaus. Daneben zählen aber auch die ständige Verbesserung der Infrastruktur, größere Anstrengungen im Forschungssektor, steuerliche Anreize für Arbeitsplatz schaffende Investitionen zu diesen Rahmenbedingungen. Zur administrativen Sicherung des integrierten Konzeptes ist eine Beteiligung der entsprechenden Ressorts vorgesehen.

Unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit ist eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet worden, die sich mit der Programmplanung und der Umsetzung des Zieles 3 befasst. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützen das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit bei dem Ziel, auf der Ebene der Landesregierung eine abgestimmte, transparente Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu sichern. Dies setzt voraus, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit mit seiner Zuständigkeit für die ESF-Fondsverwaltung und die Arbeitsmarktpolitik des Landes über andere, zum Beispiel bildungs- und wirtschaftspolitische, Programme des Landes, des Bundes und der EU unterrichtet wird, die in Rheinland-Pfalz zur Anwendung kommen. Ein solches abgestimmtes Verfahren, das die Gesamtsituation des Landes im Blick hat, zum Beispiel im Hinblick auf seine grenzüberschreitenden Möglichkeiten und seine strukturpolitischen Bedingungen und Herausforderungen, sichert Transparenz und verhindert Doppelförderungen. Vor allem aber soll es dazu beitragen, die Menschen in Rheinland-Pfalz bestmöglich aus-, fort- und weiterzubilden, ihre Qualifikationen zu erhöhen, sie in Arbeit zu bringen und zu halten und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Arbeitsmarktpolitik des Landes bedarf der engen Verzahnung mit der regionalen und kommunalen Arbeitsmarktpolitik. In diesem Zusammenhang nehmen die Wirtschafts- und Sozialpartner wichtige Aufgaben wahr. Um die Beteiligung dieser Partner zu sichern, wurde in Rheinland-Pfalz ein Begleitgremium zum Ziel 3 installiert. Diesem gehören an: Die Gewerkschaften, die Arbeitgeberverbände, die Kammern, die kommunalen Spitzenverbände sowie die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Es haben bereits mehrere Sitzungen dieses Gremiums stattgefunden. Stellungnahmen der beteiligten Ressorts sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner sind in die Programmplanung eingeflossen. Die jährlich erforderlichen Anpassungen

werden unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit und unter Beteiligung der Ressorts sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner beschlossen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz hat sein arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium so gestaltet, dass flexibel und zielgerichtet auf regionale Bedingungen reagiert werden kann. Die Arbeitsmarktpolitik des Landes unterstützt Beratung und Qualifizierung oder berufliche Orientierung. Mittlerweile existiert ein Netz von über 300 Arbeitsloseninitiativen, Beschäftigungsgesellschaften und Projektträgern im Land.

Saarland: Vor dem Hintergrund der tiefgreifenden strukturellen Umbrüche besteht eine zentrale wirtschafts- und strukturpolitische Zielsetzung der Landesregierung darin, zum Erhalt eines stabilen und wettbewerbsfähigen Industriekerns beizutragen bei gleichzeitigem Aufbau einer diversifizierten Branchenstruktur im sekundären und tertiären Wirtschaftssektor. Da die Verwirklichung beider Ziele eng an die Verfügbarkeit eines umfassend qualifizierten Arbeitskräftepotenzials gekoppelt ist, das den veränderten und gestiegenen Anforderungen an die berufliche Qualifikation gerecht wird, stellt die bedarfsgerechte Förderung der Humanressourcen eine wesentliche arbeitsmarkt- und beschäftigungsgerechte Zielsetzung dar.

Im Hinblick auf die übergeordnete entwicklungspolitische Zielsetzung der Landesregierung, unter Aktivierung des endogenen Potenzials die Erhaltung bestehender und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze insbesondere in zukunftsorientierten Branchen zu unterstützen, fällt der Arbeitsmarktpolitik eine wichtige flankierende Funktion im Zuge der Verbesserung der regionalen Qualifikationsstruktur zu. Bezogen auf das regionale Zusammenwirken der jeweiligen Handlungsstrategien sowie der unterschiedlichen Instrumentarien der einzelnen Akteure besteht die Rolle der Bundesländer - so auch des Saarlandes - zunehmend in der Integration und Harmonisierung, aber auch Ergänzung eigenständiger arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Schwerpunkte.

Schleswig-Holstein: Die kommunalen Landesverbände als Vertreter der regionalen Ebene sind über die langjährig bewährte „Regionale Aktion: Arbeit für Schleswig-Holstein" neben den Sozialpartnern, den sozialen Landesverbänden, den Industrie- und Handelskammern, den Trägern von Projekten aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie den Landesressorts eingebunden:

- In die Erarbeitung des Programms „Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH) 2000" als Dach der künftigen ESF-Förderung für Schleswig-Holstein.
- In die Abstimmung von Detailfragen zur Programmdurchführung.
- In die ständige Begleitung der Programmabwicklung.

Zudem fanden im Oktober und November 1999 in den sieben Arbeitsmarktbezirken des Landes Regionalkonferenzen statt, in denen die am 5. Oktober vom Landeskabinett beschlossenen Eckpunkte von ASH 2000 bekannt gemacht, erläutert und diskutiert wurden. Hierzu sind gemeinsam mit den Arbeitsämtern, den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils alle am regionalen Arbeitsmarktgeschehen beteiligten Organisationen der Sozialpartner, die Kammern, die sozialen und kirchlichen Verbände, die Weiterbildungsträger und die (bisherigen und wahrscheinlich

auch zukünftigen) Träger von Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik eingeladen worden. Darüber hinaus wurden auch die Vertreter der Kreistagsfraktionen über die Regionalkonferenzen unterrichtet.

Im Rahmen der von der Landesregierung am 5. Juli 1999 beschlossenen *Zukunftsinitiative Schleswig-Holstein „Zukunft im eigenen Land" (ZIEL)* sollen sämtliche dem Land zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente, u.a. auch der ESF, gebündelt zur Verwirklichung der zentralen und übergreifenden Politikziele des Landes eingesetzt werden:

- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in neuen Arbeitsfeldern und durch neue Arbeitsorganisationen.
- Berufliche Qualifizierung.
- Förderung zukunftsweisender Technologien.
- Förderung der Informationsgesellschaft.
- Stärkung der ländlichen Räume einschließlich Modernisierung der Agrarstruktur.
- Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien und Klimaschutz.
- Ökologische Modernisierung.
- Ostsee- und Nordseekooperation.

Aufgabe der ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktpolitik des Landes, wie sie sich in den am 5. Oktober 1999 vom Landeskabinett beschlossenen Eckwerten des Programms „Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH) 2000" manifestiert, ist es, in diesem Kontext einen wesentlichen Beitrag:

- zur Schaffung von Arbeitsplätzen,
- zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein und
- zur Qualifizierung der Menschen für die zukünftige Arbeitswelt zu leisten.

1.2.3 Koordinierung und Abstimmung der ESF-Maßnahmen in den Zielen 2 und 3

Alle Ziel 3-Länder mit Ausnahme von Bremen, Hessen und Hamburg[1] planen die im Ziel 3 durchzuführenden ESF-Interventionen durch spezifische auf die besonderen Bedürfnisse von Ziel 2-Gebieten abgestimmte ESF-kofinanzierte Maßnahmen zu ergänzen. Um dabei eine sinnvolle und effektive Koordination von Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen sicherzustellen, wird dafür Sorge getragen, dass die Fondsverwalter für Ziel 3 in den Begleitausschüssen für Ziel 2 vertrten sind. Durch diesen Informationsaustausch wird gewährleistet, dass die für die Umsetzung des Zieles 3 verantwortlichen Stellen bei ihren Aktionen ebenfalls die spezifischen Maßnahmen im Ziel 2 berücksichtigen können. Diese Abstimmungsprozeduren tragen zu einer effektiven Verzahnung von Ziel 2- und Ziel 3-Interventionen bei.

---

1 Die Länder Hessen und Bremen führen im Ziel 2 keine ESF-Maßnahmen durch. Hamburg hat bei der Kommission für das Ziel 2 Gebiet zwar eine ESF-Förderung beantragt. Da diese jedoch sehr gering war, liegt bisher keine Genehmigung vor. Auf jeden Fall wird der für das Ziel 3 zuständige Fondsverwalter auch Mitglied des Hamburger Begleitausschuss zu Ziel 2 sein, damit ist auf jeden Fall eine enge Verzahnung von Ziel-2 und Ziel3 sichergestellt

Im Einzelnen planen der Bund und die Länder, die ESF-Mittel im Ziel 2 einsetzen, folgende Aktivitäten zur Koordination der unter Ziel 2 und Ziel 3 durchzuführenden Maßnahmen:

- **Die von der Bundesanstalt für Arbeit** durchgeführten Maßnahmen betreffen ausschließlich das Ziel 3. Aufgrund der durch die einzelnen örtlichen Arbeitsämter dezentralen Maßnahmeumsetzung und der Tatsache, dass in den einzelnen Arbeitsämtern Verwaltungsausschüsse bestehen, in denen die Sozialpartner vertreten sind, ist gewährleistet, dass die Aktionen am regionalen Bedarf ausgerichtet werden.

  Aufgrund ihrer geographischen Lage an der deutsch-tschechischen Grenze besteht für die bayerischen Ziel 2-Regionen eine besondere Herausforderung in der Bewältigung von Umstellungsproblemen, die im Zusammenhang mit der anstehenden Erweiterung der Europäischen Union stehen. Einen Handlungsbedarf in den Grenzregionen zu den Beitrittsstaaten hat auch der Europäischen Rat von Nizza erkannt. Die mit der Umsetzung der ESF-Teile des Bundesprogramms befassten Stellen werden die besonderen Bedürfnisse der als Ziel 2-Gebiete ausgewiesenen Grenzregionen auch im Rahmen der Ziel 3-Förderung angemessen berücksichtigen und sich insbesondere für die Verfolgung eines präventiven Ansatzes einsetzen.

- **In Baden-Württemberg** wird eine effektive Verzahnung von Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen durch die regionalen ESF-Arbeitskreise sichergestellt. Im ESF-Leitfaden für Baden-Württemberg sind die ESF-Arbeitskreise gehalten, in den Politikbereichen A bis E die Besonderheiten des ländlichen Raumes (insbesondere in den früheren Ziel 5b- und den neuen Ziel 2-Fördergebieten) und seine charakteristische Struktur in Bezug auf die Entwicklung der Humanressourcen zu berücksichtigen. Dies gilt analog für das städtische Ziel 2-Gebiet in Mannheim.

- **In Bayern** sind die Ziel 2-Gebiete durch eine geringe Wirtschaftskraft gekennzeichnet, sie weichen von den sonstigen bayerischen Regionen z.T. deutlich ab. Zusätzlich sind zahlreiche der Ziel 2-Regionen von einer starken Standortkonkurrenz seitens der osteuropäischen Nachbarländer betroffen. Den speziellen Erfordernissen dieser Ziel 2-Gebiete wird bei den im Rahmen von Ziel 3 in Bayern durchgeführten Maßnahmen besonders Rechnung getragen. Eine einheitliche Umsetzung- und Steuerungsstruktur stellt eine zieladäquate Differenzierung und Abstimmung von Ziel 2 und Ziel 3-Maßnahmen sicher.

- **In Berlin** sind Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen Bestandteil einer gesamtstädtischen regionalen Entwicklungsstrategie, die gemeinsam von ESF und EFRE umgesetzt wird. ESF-kofinanzierte Maßnahmen im Ziel 2 zeichnen sich dadurch aus, dass diese explizit auf die Entwicklungsschwerpunkte des EFRE abgestimmt sind. Es ist eine – wie bereits in der Vergangenheit – enge Koordination der beteiligten Ressorts vorgesehen. Durch spezifische Vergabeverfahren wird gewährleistet, dass im Ziel 2 im Wesentlichen nur auf die besonderen Anforderungen in den Ziel 2-Gebieten zugeschnittene Maßnahmen umgesetzt werden.

- **In Nordrhein-Westfalen** haben die durch den ESF geförderten arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten in Ziel 2 und in Ziel 3 ein jeweils eigenständiges Profil. Beide zusammen genommen ergänzen sich zu einer kohärenten arbeitsmarktpolitischen Gesamtstrategie, die auf die beschäftigungpolitischen Leitlinien und den nationalen Aktionsplan bezogen ist.
  Die ESF-Aktivitäten im Rahmen von Ziel 2 konzentrieren sich dabei auf das Politikfeld D. Annähernd 75% der vorgesehenen Mittel werden in diesem Politikbereich eingesetzt, insbesondere für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer in den Montanregionen. Deren Beschäftigungsfähigkeit muss inbesondere durch Umschulungen verbessert werden, damit sie in anderen Wirtschaftsbereichen eine Tätigkeit aufnehmen können. Demgegenüber sind im Ziel 3 -Programm NRW 25% der Mittel für Politikbereich D vorgesehen, insbesondere zur Förderung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten in KMU, für die spezifische Maßnahmen entwickelt werden.

- **In Niedersachsen** werden in den Ziel 2- sowie den Übergangsgebieten Maßnahmen zumindest im Umfang der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der verschiedenen Programme durchgeführt (d.h. nach Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger sowie Beschäftigte differenziert). Im Durchschnitt ergibt sich dabei ein Anteil der Fördergebiete von ca. 60 %.

- **In Rheinland-Pfalz** liegt die Umsetzung von ESF-Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen in einer Hand. Bei beiden Maßnahmen findet eine regelmäßige interministerielle Abstimmung statt. Einbezogen in diese Abstimmungsprozeduren sind auch die Sozialpartner und die Akteure vor Ort.

- **Im Saarland** wurde eine trennscharfe Abgrenzung von Maßnahmen und Förderinhalten von Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen vorgenommen. Aufgrund der hohen Arbeitsplatzverluste in den traditionellen Sektoren des Saarlandes und der damit verbundenen Entwertung vorhandener beruflicher Qualifikationen ist es im Ziel 2-Programm insbesondere die Aufgabe des ESF, das Arbeitskräftepotenzial durch spezifische Qualifizierungsmaßnahmen an **zukunftsorientierte und innovative Beschäftigungsmöglichkeiten** heranzuführen.

  Um eine sinnvolle Ergänzung von Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen zu gewährleisten und gleichzeitig Duplizierungen auszuschließen, werden neben der Abgrenzung der Zielsetzungen und Förderschwerpunkte die zuständigen Verwaltungsbehörden auch **systematisch** die Förderdaten ESF-kofinanzierter Projekte im Ziel 2 und Ziel 3 abgleichen.

- **In Schleswig-Holstein** werden Ziel 2 und Ziel 3-Maßnahmen im Rahmen der umfassenden „Zukunftsinitiative Schleswig-Holstein – Zukunft im eigenen Land“ gebündelt und umgesetzt. Diese einheitliche Umsetzungs- und Steuerungsstruktur stellt eine zieladäquate Differenzierung und Abstimmung von Ziel 2- und Ziel 3-Maßnahmen sicher.

Die Mittelverwendung und die Berichterstattung über Fördervorgänge in den Ziel 2-Gebieten erfolgt auf Basis der speziell für diese Programme eingerichteten Monitoring- und Bewertungsverfahren. Das EPPD Ziel 3 sieht vor, ergänzend zu den aus Ziel 2 finanzierten ESF-Maßnahmen in

den Ziel 2-Gebieten zusätzlich 15 % der Gesamtmittel zu verausgaben. Bei der Berichterstattung zu den in Ziel 2 durchgeführten Ziel 3-Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass sich die Definition von Ziel 2-Gebieten in erster Linie an wirtschaftsstrukturellen Größen und erst an zweiter Stelle an Arbeitsmarktdaten orientiert. Ziel 2-Gebiete sind z.T. so engmaschig zugeschnitten, dass dort nur sehr wenige Menschen wohnen und damit auch nur wenige Arbeitslose gemeldet sind. Dies ist z.B. bei industriellen Alt- und Sanierungsgebieten aber auch Konversionsgebieten der Fall.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die auf die Anpassung von Ziel 2-Regionen abzielen, können sich aus diesen Gründen nicht nur auf Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte bzw. von Umstrukturierungsprozessen betroffene Arbeitskräfte konzentrieren, die in den Ziel 2-Gebieten leben. Auch Einpendlerströme tragen dazu bei, dass bei ESF Ziel 3-Maßnahmen zugunsten der Ziel 2-Regionen eine Abgrenzung nach dem Wohnortprinzip nicht sinnvoll ist. Aus diesen Gründen ist vorgesehen, bei der Berichterstattung zu den Ziel 3-Maßnahmen in Ziel 2-Gebieten:

- das Wohnortprinzip bei der Erfassung der geförderten Personen anzuwenden und
- die Berücksichtigung der Ziel 2-Gebiete anhand der Kreiszugehörigkeit dieser Gebiete vorzunehmen.

D.h., alle Fördervorgänge in Kreisen, in denen Ziel 2-Gebiete liegen, werden als Ziel 2 bezogen klassifiziert. Während die Ziel 2-Gebiete ca. 15 % der Bevölkerung repräsentieren, entfallen auf die jeweiligen Kreise durchschnittlich 20 %. Um sicherzustellen, dass wegen dieses Zurechnungsverfahrens die Interventionen des Ziels 3 für Ziel 2-Gebiete nicht unter die im EPPD genannte 15 %-Marge absinkt, wird diese Zielvorgabe entsprechend des von den jeweiligen Kreisen repräsentierten Arbeitskräftepotenzials erhöht. Diese Berechnung muss noch bundesweit vorgenommen werden, die Zielquote dürfte – wie oben bereits erwähnt – ca. 20 % betragen.

1.2.4 Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik - Ausbau der Prävention

Das vorliegende ergänzende Programmplanungsdokument unterstreicht nochmals die Bedeutung einer Verstetigung der Arbeitsmarktpolitik sowie des Ausbaus des Präventionsgedankens: Kernelemente sind dabei Strategien zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit. Daher wird das ESF-Politikfeld A auch überproportional hoch gewichtet, und zwar entfallen auf den Schwerpunkt „Aktive und Präventive Arbeitsmarktpolitik" 40 % aller ESF-Mittel.

Gleichzeitig wird das nationale Fördersystem - im Wesentlichen Maßnahmen des SGB III – ausgewählt, dass zusätzlich zur bereits jetzt praktizierten umfassenden Beratung bei Eintritt der Arbeitslosigkeit **allen** Arbeitslosen nach 6 Monaten und dann nochmals vor Eintritt einer Arbeitslosigkeitsdauer von 12 Monaten entweder ein konkretes Eingliederungsangebot – z.B. Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme - unterbreitet wird bzw. mit diesen Arbeitslosen ein umfassender Eingliederungspfad erarbeitet wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die im Jahre 1999 erreichte Erfüllungsquote von 80 % - d.h., dieser Anteil von Arbeitslosen hat, be-

vor diese 12 Monate arbeitslos waren, ein Angebot im Rahmen eines Eingliederungspfades erhalten - innerhalb von zwei Jahren die 100 %-Marke erreichen wird.

Die Erreichung dieses Zieles wird nicht zulasten der sonstigen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gehen, da aufgrund des weiterhin zu erwartenden Rückgangs der Zahl an Arbeitslosen Mittel frei werden, die für diese präventiven Elemente eingesetzt werden können und die bei den Arbeitsämtern geschaffenen zusätzlichen 700 Stellen für die Beratung und Betreuung dieser Arbeitslosen **nicht** aus dem Eingliederungstitel finanziert werden.

Die im EPPD geplanten Maßnahmen werden im Sinne der **Ziele**:

- „Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit"
- „Integration der Arbeitslosen an den allgemeinen Arbeitsmarkt" und
- „Schaffung dauerhafter Beschäftigung"

aufeinander abgestimmt.

1.3 Zusätzliche Maßnahmen und Aktivitäten gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Aufgrund der in jüngster Zeit in der zunehmenden Probleme mit Fremdenfeindlichkeit in Deutschland hat die Bundesregierung ein Programm mit dem Namen „**XENOS - Leben und Arbeiten in Vielfalt"** beschlossen, mit dem die Ursachen von Fremdenfeindlichkeit gezielt bekämpft werden sollen.

Das Programm XENOS verfolgt das Ziel, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz durch konkrete Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Maßnahmen als Querschnittsaufgabe zu bekämpfen. Ein Schwerpunkt wird dabei bei den Maßnahmen 1 und 4 gesetzt. Dabei geht es vor allem um Aktionen gegen Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft. Die vielfältigen Erscheinungsformen der Fremdenfeindlichkeit zeigen sich nicht nur durch gewalttätige Übergriffe von Jugendlichen, sondern im Alltag beispielsweise in der Benachteiligung von Zuwanderern beim Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, schulischer und beruflicher Bildung.

Mit XENOS sollen insbesondere Jugendliche angesprochen werden, die durch fremdenfeindliches Denken und Handeln auffallen oder sich dafür anfällig zeigen. Die Interventionen sollen zum Aufbau gegenseitigen Verständnisses beitragen sowie das gemeinsame Lernen und Arbeiten von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Erwachsenen unterstützen. Zivilgesellschaftliche Strukturen sollen zudem gestärkt und lokale Kooperationen und Partnerschaften unterstützt werden.

Das Programm XENOS ist als Gemeinde und Länder übergreifendes, gesamtstaatliches Programm unter Federführung des Bundes und unter Beteiligung von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen Institutionen konzipiert. In diesem Programm werden die unterschiedlichen Aktivitäten der einzelnen Ebenen gebündelt, um Erkenntnisse für die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu gewinnen und Initialzündungen für weitere Aktivitäten vor Ort anzuregen. Ein erhebliches Bundesinteresse liegt daher vor.

Folgende Instrumente und Maßnahmen sollen gefördert werden:

1. **Integrierte lokale Projekte, Mobile Beratungsteams und Expertenpools**
2. **Qualifizierung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen,**
3. **Maßnahmen in Schule, Beruf und Betrieb,**
4. **Information und Sensibilisierung.**

Im Einzelnen sind in diesen vier Maßnahmebereichen folgende Aktivitäten vorgesehen:

1. Integrierte lokale Projekte

- Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen und bürgerschaftlichen Engagements
- Initiativgruppen, Gesprächskreise, runde Tische
- Berufliche Orientierung, Beratung, Assessment
- Vermittlung in Arbeit, Praktika, Ausbildung
- Qualifizierung von örtlichen Multiplikatoren (z.B. Ausbilder und Vertrauensleute in Betrieben, Betriebsräte, Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung, der Arbeitsverwaltung, der Polizei, Sozialarbeiter/innen, Ehrenamtliche in Sportvereinen, Jugendliche als „Peer"-Berater)
- Jugend- und Kulturarbeit
- Streetwork
- Öffentlichkeitsarbeit

Diese Aktivitäten können nicht isoliert, sondern nur in Kombination mit arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten als vernetzte Maßnahmen durchgeführt werden. Mobile Beratungsteams greifen in Konfliktsituationen kurativ bzw. deskalierend ein.

2. Qualifizierung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen

XENOS bietet zur Unterstützung der Akteure Handlungshilfen für den Umgang mit Fremdenfeindlichkeit und Rassismus durch Qualifizierung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen in zwei Themenfeldern an:

- Konfliktmanagement sowie
- Interkulturelle Trainings.

3. Maßnahmen in Schule, Beruf und Betrieb

Gefördert werden sollen Aktivitäten in Schulen, Betrieben und Einrichtungen außerbetrieblicher Ausbildung:

- *Ergänzung bestehender Angebote* (modulare Angebote, Projektarbeit, Veranstaltungsreihen oder Workshops, tolerantes Verhalten fördern, den interkulturellen Dialog unterstützen und positive Erfahrungen zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft vermitteln. Die Angebote sollen in den betrieblichen oder schulischen Alltag integriert werden).

- *Förderung der Mobilität*
- *Multikulturelle Zusammenarbeit in Betrieben*

4. Information und Sensibilisierung

- Thematische Veranstaltungen,
- Bereitstellung von Handlungshilfen für die sozialpädagogische, berufsbildungs- und arbeitsmarktbezogene Praxis,
- Förderung einer multikulturell orientierten Medienarbeit.

1.4 Schwerpunkte der Förderung

Die ESF-Förderung des EPPD Ziel-3 wird in 6 Schwerpunkten sowie im Rahmen der technischen Hilfe durchgeführt werden. Diese Schwerpunkte entsprechen den fünf ESF-Politikfeldern. Der sechste Schwerpunkt beinhaltet Maßnahmen nach Art. 4 Abs. 2 der ESF-Verordnung zur Förderung von „Lokalem Kapital für soziale Zwecke".

Zusätzlich zu diesen 6 Schwerpunkten definiert die deutsche Strategie für die Umsetzung des EPPD Ziel-3 8 Prioritäten und 12 Maßnahmen, wobei die Technische Hilfe in die Untermaßnahmen 12.1 und 12.2 entsprechend der Regel 11 über förderfähige Kosten unterteilt wird. Außerdem werden die Maßnahmen für Publizität in Form eines Publizitätsplanes inhaltlich beschrieben sowie ausgewiesen, wie hoch der hierfür geplante Einsatz an ESF-Mitteln (in Euro) ist. Einen Überblick über die Gewichtung der Schwerpunkte bzw. ESF-Politikbereiche und der Prioritäten enthält Tabelle 1-2 auf der folgenden Seite.

Die angestrebten Ziele in den 6 Schwerpunkten lassen sich zusammengefasst wie folgt charakterisieren:

- **Durchführung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit durch:**

  Schwerpunkt 1 bzw. ESF-Politikbereich A — ***„Aktive und Präventive Arbeitsmarktpolitik"***

- **Gezielte Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Verringerung der Gefahren des sozialen Ausschlusses für besonders benachteiligte Personengruppen und Langzeitarbeitslose:**

  Schwerpunkt 2 bzw. ESF-Politikbereich B — ***„Gesellschaft ohne Ausgrenzung"***

- **Ausbau der infrastrukturellen, organisatorischen sowie methodisch-didaktischen Voraussetzungen für eine verstärkte Verankerung des Gedankens des lebenslangen Lernens auf allen Ebenen:**

  Schwerpunkt 3 bzw. ESF-Politikbereich C — ***„Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen"***

Tabelle 1-2: Schwerpunkte, Prioritäten und Maßnahmen der Förderstrategie in Ziel 3

Schwerpunkte/ Politikbereiche	Prioritäten	Maßnahmen	ESF-Anteil	Förderziel in Personen
Schwerpunkt 1		**A. Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik**	**40%**	**450.000**
	Priorität 1	**1** Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen		210.000
	Priorität 2	Aktive und präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen		240.000
		2 Qualifikation, Information und Beratung		175.000
		3 Förderung der Beschäftigung		65.000
Schwerpunkt 2		**B. Gesellschaft ohne Ausgrenzung**	**20 %**	**162.000**
	Priorität 3	Bekämpfung der LZA, unter besonderer Berücksichtigung älterer Arbeitsloser und von Personen mit besonderen Integrationsproblemen		-
		4 Qualifikation, Information und Beratung		150.000
		5 Förderung der Beschäftigung		12.000
Schwerpunkt 3		**C. Berufliche und allgem. Bildung, lebenslanges Lernen**	**8 %**	
	Priorität 4	**6** Verbesserung der Systeme der berufl. Aus- und Weiterbildung und Modellversuche zur Verringerung des Schulabbruchs		
Schwerpunkt 4		**D. Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist**	**17 %**	**556.000**
	Priorität 5	Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Beschäftigten	14 %	490.000
		7 Berufliche Weiterbildung, Information/Beratung, Organisations-/Arbeitszeitentwicklung	9 %	460.000
		8 Kurzarbeit und Qualifikation	5 %	30.000
	Priorität 6	**9** Förderung des Unternehmergeistes	3 %	66.000
Schwerpunkt 5		**E. Chancengleichheit von Frauen u. Männern**	**10 %**	**80.000**
	Priorität 7	**10** Qualifikation, Information, Beratung, Förderung der Beschäftigung u. Existenzgründung, Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Frauen, Abbau der vertikalen und horizontalen Segregation		
Schwerpunkt 6		**F. Lokales Kapital für soziale Zwecke**	**1 %**	**-**
	Priorität 8	**11** Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung		
Technische H.		**12 Technische Hilfe**	**4 %**	**-**
		Insgesamt	**100 %**	**1,25 Mio.**

- **Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer durch berufsbegleitende Qualifizierung sowie Unterstützung von Existenzgründern und Erhöhung der Überlebensfähigkeit von Gründungen:**

  Schwerpunkt 4 bzw. ESF-Politikbereich D — **„*Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist*"**

- **Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern durch spezifisch auf die Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen und Existenzgründerinnen abgestimmte Förderangebote:**

  Schwerpunkt 5 bzw. ESF-Politikbereich E — „***Chancengleichheit von Frauen und Männern"***

- **Mobilisierung regionaler und lokaler Initiativen zur Entwicklung von auf regionale Situation angepasste innovativer Strategien zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit:**

  Schwerpunkt 6 bzw. ESF-Politikbereich F — „***Lokales Kapital für soziale Zwecke***"

Die Entwicklungsschwerpunkte werden durch Maßnahmen der **Technischen Hilfe** ergänzt, die dazu dienen, den Einsatz der strukturpolitischen Mittel wirksam vorzubereiten, zu begleiten, umzusetzen und zu bewerten. Auch Vorhaben der Wirtschafts- und Sozialpartner, die der qualitativen und quantitativen Verbesserung ihres Anteils am gemeinsamen Dialog und dem zukunftsfähigen Einsatz der Strukturfondsmittel dienen, können gefördert werden.

1.5 Ex-ante-Bewertung - Zusammenfassung

Die Ex-ante-Bewertung nach Artikel 41 (3) der Allgemeinen Strukturfondsverordnung überprüft, ob für die im Folgenden dargestellten Maßnahmen das Kriterium der Kohärenz mit den Zielen in den entsprechenden Schwerpunkten des EPPD erfüllt ist und nimmt - sofern möglich und sinnvoll - Quantifizierungen vor.

Innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung des EPPD werden die erforderlichen Arbeiten durch die Verwaltungsbehörde in enger Abstimmung mit den Ländern und dem Begleitausschuss zuende geführt. Um die Effizienz und Qualität der Durchführung der Interventionen zu sichern, hat der Begleitausschuss die vorliegenden Ergänzungen zur Programmplanung geprüft und gebilligt. In dieser letzten Phase der Programmierungsarbeiten wurde bzw. wird weiterhin die enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden des Bundes, der Länder und den externen Gutachtern fortgesetzt und der neugegründete Begleitausschuss einbezogen.

Die im EPPD empfohlenen Indikatoren wurden auf Maßnahmeebene spezifiziert und in das errichtete Begleitsystem übernommen.

Erwartete Hauptergebnisse

Die in der ex-ante-Bewertung des EPPD getroffenen Annahmen bezüglich der Zielgrößen wurden in der Ergänzung zur Programmplanung bestätigt. Insbesondere die Überprüfung der wesentlichen quantitativen Ziele - vor allem anhand von Vergleichswerten der vorangegangenen Förderperiode - ergab ein hohes Maß an Plausibilität. Die wichtigsten Ergebnisse sind (zur ex-ante-Bewertung der einzelnen Maßnahmen vgl. Kapitel 4):

Schwerpunkt 1 bzw. Politikbereich A

Durch aktive und präventive Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik sollen in den nächsten sieben Jahren insgesamt 450.000 arbeitslose Personen gefördert werden, darunter 210.000 jugendliche und 240.000 erwachsene Arbeitslose. Diese Maßnahmen sind ausschließlich für Personen gedacht, die noch nicht langzeitarbeitslos sind bzw. bei denen Maßnahmen nach § 6 SGB III zur

Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Maßnahmen entsprechend dem Eingliederungstitel durchgeführt wurden.

Für diesen Schwerpunkt werden insgesamt 4,5 Mrd. Euro, darunter 1,912 Mrd. Euro ESF-Mittel, eingesetzt werden, dies sind 40 % aller ESF-Mittel.

Aus Sicht der ex-ante-Evaluation ist diese starke Gewichtung des Präventionsgedankens - in Kombination mit der Regelförderung im Rahmen des SGB III - geeignet, einen maßgeblichen Beitrag zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit zu leisten.

Schwerpunkt 2 bzw. Politikbereich B

Die ungünstige Lage am Arbeitsmarkt in der Vergangenheit in Verbindung mit den stark gestiegenen qualifikatorischen Anforderungen an die Arbeitskräfte hat zu einer deutlichen Zunahme von Langzeitarbeitslosigkeit geführt, die erst in jüngster Zeit wieder etwas abgebaut werden konnte. Besonders betroffen sind ältere Arbeitslose, Arbeitslose ohne ausreichende berufliche Qualifikationen und am Rande der Gesellschaft stehende Personen. Daher sollen in Maßnahmen zur beruflichen Reintegration dieser Zielgruppe zwischen 2000 und 2006 insgesamt 162.000 Personen gefördert werden.

Für diesen Schwerpunkt werden 2,1 Mrd. Euro, darunter 0,95 Mrd. ESF-Mittel, eingesetzt, dies entspricht einem Anteil von 20 % der auf die Ziel 3-Gebiete entfallenden ESF-Mittel.

Auch wenn der präventive Ansatz langfristig am ehesten dazu geeignet sein dürfte Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern, besteht in Deutschland nach wie vor das Problem, dass in den alten Ländern weiterhin rd. 900.000 Personen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, dies sind 37,1 % aller Arbeitslosen. Eine Verringerung dieser Zahl wird - greift man nicht zu Vorruhestandsregelungen, die von der Kommission aber abgelehnt werden - nur möglich sein, wenn auch für diesen Personenkreis bedarfsgerechte Förderangebote entwickelt und umgesetzt werden. Daher ist aus Sicht der ex-ante-Evaluation ein quantitativ bedeutsamer Förderanteil für entsprechende Maßnahmen sinnvoll. Zumal auch in der Kommission verstärkt die Gefahr einer weiteren Verfestigung von Problemen des „sozialen Ausschlusses" diskutiert wird.

Schwerpunkt 3 bzw. Politikbereich C

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahrzehnten im Bereich des beruflichen Bildungswesens ein Reformstau ergeben. In jüngster Zeit wurde allerdings verstärkt versucht, diesem Trend entgegenzuwirken. Nicht zuletzt die Tatsache, dass in den vergangenen drei Jahren über 100 Berufe des dualen Ausbildungssystems neu geordnet oder vollständig neu etabliert wurden, unterstreicht die gewachsene Sensibilität für diese Fragen. Der weiterhin hohe Handlungsbedarf, vor allem hinsichtlich der Verbreitung des Gedankens des lebenslangen Lernens, hat die Programmverantwortlichen in Deutschland dazu veranlasst, den Schwerpunkt bzw. Politikbereich C des ESF ausschließlich auf Aspekte der Systemverbesserung zu konzentrieren. D.h., die notwendigen Methoden zur Anpassung von Ausbildungsberufen, zum reibungsloseren Übergang von der Schule ins berufliche Bildungssystem und danach anschließend ins Arbeitsle-

ben, zur Schaffung von anerkannten Weiterbildungsberufen und den damit verbundenen Zertifizierungsfragen, dem Einsatz neuer IuK-Technologien in der Bildungspraxis etc. sollen gezielt entwickelt und erprobt und dann in das Maßnahmespektrum integriert werden.

Für diese Maßnahme werden insgesamt 800.000 Euro eingesetzt, darunter 360.00 Euro bzw. 8 % der ESF-Mittel.

Die ex-ante-Evaluation kommt bezüglich dieser Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass einerseits die Konzentration auf systemverbessernde Maßnahmen als höchst wirkungsvoll anzusehen ist und andererseits unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in den Ziel 1-Gebieten zusätzlich ein etwa gleich hoher Betrag für diese Zwecke eingesetzt werden wird, das deutsche Berufsbildungssystem einen Impuls erfahren dürfte, der in der Vergangenheit ohne Beispiel ist. Hinzukommt noch, dass es - dies lassen die geplanten Aktivitäten erwarten - gelingen dürfte, Probleme, die aus der Zersplitterung der Zuständigkeiten (Stichwort: Kulturföderalismus) resultieren, zu reduzieren.

Schwerpunkt 4 bzw. Politikbereich D

Die ex-post-Evaluation der in der vorangegangenen ESF-Förderperiode 1994-1999 durchgeführten Ziel 4-Maßnahmen hat gezeigt, dass der Gedanke der Prävention sich nicht nur auf Prävention vor Langzeitarbeitslosigkeit beziehen darf. Die beste Prävention ist die, die dazu führt, dass Arbeitslosigkeit überhaupt nicht erst entsteht. Einen wichtigen Beitrag dazu leistet die berufsbegleitende Qualifikation der Arbeitnehmer, es werden sowohl die Chancen der Qualifizierungsteilnehmer am allgemeinen Arbeitsmarkt als auch die Sicherheit der Arbeitsplätze in den partizipierenden Unternehmen erhöht. Unternehmen, die unter Ziel 4 (alt) gefördert wurden, weisen einen günstigeren Beschäftigungsverlauf auf als Unternehmen einer Vergleichsgruppe von nicht ESF-geförderten Unternehmen.

Daher lag es nahe, in der Förderperiode 2000 bis 2006 aus dem bisher eher experimentellen Ziel 4 einen wichtigen Schwerpunkt der ESF-Förderung zu machen. Einschließlich der Maßnahmen für Existenzgründer werden in diesem Schwerpunkt insgesamt 1,928 Mrd. Euro, darunter 0,828 Mrd. Euro ESF-Mittel, eingesetzt werden, dies entspricht einem Anteil von 17 % der ESF-Mittel. Insgesamt sollen knapp 600.000 Personen gefördert werden.

Im Vergleich zu den Jahren 1994 bis 1999 werden in der laufenden Förderperiode pro Jahr etwa 3-mal soviel Mittel zur Förderung der berufsbegleitenden Weiterbildung und der Existenzgründung bereitgestellt. Aus Sicht der ex-ante-Evaluation stellt diese strategische Neuausrichtung der Förderung einen entscheidenden Sprung nach vorne dar. Da die Maßnahmen besonders auf KMU konzentriert werden sollen, sind davon auch positive Beschäftigungseffekte zu erwarten.

Schwerpunkt 5 bzw. Politikbereich E

Die Förderung der Chancengleichheit ist ein Querschnittsziel, das sich über alle Schwerpunkte und Maßnahmen erstreckt. Ähnlich wie beim Schwerpunkt C sollen im Rahmen des Politikbereichs E gezielt (neue) Verfahren zur Förderung der Chancengleichheit und Verankerung des Gender-Mainstreaming-Gedankens entwickelt und umgesetzt werden.

Für diese Zwecke sollen 10 % der ESF-Mittel eingesetzt werden, dies entspricht 0,471 Mrd. Euro an ESF-Mitteln und einem Gesamtinterventionsvolumen von 1,05 Mrd. Euro. Rund 80.000 Frauen dürften in frauenspezifischen Maßnahmen gefördert werden.

Aus Sicht der ex-ante-Evaluation ist eine Maßnahme, die speziell auf die besonderen (Gleichstellungs-) Bedürfnisse von Frauen abstellt, besonders geeignet, zur Überwindung der auf diesem Feld nach wie vor bestehenden Defizite beizutragen, vor allem dann, wenn es gelingt verstärkt innovative Vorhaben zu initiieren, die später in die Regelförderung überführt werden können.

Schwerpunkt 6 bzw. Politikbereich F

Die Umsetzung der ESF-Regelförderung ist immer mehr mit erheblichen bürokratischen Anforderungen verbunden, vielfach sind kleinere regionale Träger nicht in der Lage, ad hoc diesen Anforderungen genüge zu leisten. Dies ist um so bedauerlicher, als diese Träger häufig die regionalen Besonderheiten besonders gut kennen und auch Zugang zu spezifischen Zielgruppen haben. Die Möglichkeiten nach Art. 4 Abs. 2 der ESF-Verordnung, im Rahmen von Globalzuschüssen regionale Initiativen zu stimulieren, wird daher im vorliegenden EPPD aufgegriffen.
Es ist vorgesehen, für solche Maßnahmen insgesamt 1 % der ESF-Mittel einzusetzen, dies entspricht bei einem Interventionssatz von 100 % einem Betrag von 47 Mio. Euro.

1.6 Mitwirkung des Begleitausschusses

Mit Beginn der Förderperiode wurde durch die Verwaltungsbehörde des Bundes - dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung - die Konstituierung des Begleitausschusses unter Einbeziehung der repräsentativen Vertreter der Länder, der Bundesministerien, der Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstiger Verbände vorbereitet.

Bei der Besetzung des Begleitausschusses wird auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern geachtet. Der Begleitausschuss wurde gemäß Art. 35 (1) der Verordnung EG 1260/1999 im Einvernehmen nach Anhörung der Partner eingesetzt.

Der Begleitausschuss hat sich am 30.01.2001 mit der Annahme seiner Geschäftsordnung konstituiert (siehe hierzu weiter unten), in dieser Sitzung wurde durch den Begleitausschuss die vorliegende Ergänzung zur Programmplanung gebilligt.

Die Ausschussstruktur ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geiste des Partnerschaftsprinzips. Die vertretenen Bundesministerien sowie die Bundesanstalt haben im Begleitausschuss eine Stimme. Das Stimmrecht wird vom BMA ausgeübt.

Der Begleitausschuss verfügt über insgesamt 22 Stimmen. Die Bundesministerien sowie die Bundesanstalt für Arbeit verfügen im Begleitausschuss über **eine** Stimme. Das Stimmrecht wird vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ausgeübt. Die Ausschussmitglieder werden benannt von (in Klammern Ausschussmitglieder ohne Stimmrecht):

- BMA als Verwaltungsbehörde (Vorsitzender) 1
- Fondsverwaltende Ministerien der Länder 11
- Bundesanstalt für Arbeit (1)
- Weitere (fondsverwaltende) Ministerien des Bundes (BMBF, BMFSFJ) (2)
- Bundesministerium des Innern (1)
- Bundesministerium für Wirtschaft (1)
- Bundesministerium der Finanzen (1)
- Europäische Kommission (ohne Stimmrecht) (1)

Die Sitzverteilung bei den Wirtschafts-, Sozial- und sonstigen Partnern für den EPPD-Begleitausschuss stellt sich folgendermaßen dar:

- Deutscher Gewerkschaftsbund 1
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft 1
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände 1
- Zentralverband des Deutschen Handwerks 1
- Deutscher Industrie- und Handelstag 1
- Deutscher Frauenrat 1
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 1
- Deutscher Städte- und Gemeindebund 1
- Deutscher Landkreistag 1
- Deutscher Städtetag 1

Der Begleitausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich. Es wird angestrebt, Entscheidungen stets im Konsens zu treffen. Kommt ein Konsens nicht zustande, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. In Fragen, die die Haushaltsverantwortung der Bundesregierung bzw. der Bundesländer oder die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des ESF betreffen, kann nicht gegen die Stimme des Bundes oder der Länder entschieden werden.

Der Begleitausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- **Beratung und Kontrolle der finanztechnischen Abwicklung:**
  Im Vordergrund steht die Aufgabe zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die im EPPD Ziel 3 festgelegten quantitativen Ziele - Verausgabung der Mittel für die einzelnen Maßnahmen nach Plan sowie Erreichung der geplanten Förderzahlen - eingehalten werden.

- **Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Monitorings:**
  Das neu eingeführte Verfahren zum Monitoring der ESF-Interventionen - das sogenannte Stammblattverfahren - ist darauf angewiesen, dass alle für die Programmabwicklung zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten. Da bei diesem komplexen Verfahren mit Anlaufschwierigkeiten gerechnet werden muss, wird der Begleitausschuss einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über inhaltliche und technische Aspekte sowie die Weiterentwicklung des Monitorings pflegen.

- **Diskussion und Verabschiedung der Jahresberichte:**
  Die Verwaltungsbehörde wird mit Unterstützung durch die an der Programmumsetzung beteiligten Bundesministerien und Länder den Jahresbericht vorbereiten. Der Begleitausschuss wird den Jahresbericht vor Verabschiedung und Weiterleitung an die Kommission diskutieren. Dabei wird der Jahresbericht standardmäßig vier Teile umfassen. Im ersten Teil wird ein Überblick über die finanztechnische Abwicklung sowie Planzahlen auf Maßnahmeebene gegeben. Teil 2 umfasst die statistischen Informationen zum materiellen Monitoring - Teilnehmer nach Maßnahmen und demographischen Merkmalen, Art von Projekten etc. Teil 3 enthält eine Würdigung der arbeitsmarktpolitischen Effekte der ESF-Förderung vor dem Hintergrund der Ergebnisse des materiellen Monitorings sowie der sonstigen Begleitindikatoren (Kontext-, Kontingent-, Base-Line-Indikatoren etc.). Im vierten Teil jedes Jahresberichtes soll jeweils ein Spezialthema aufgegriffen werden, denkbar wären hier Themen wie z.B. die Ergebnisse des Geringqualifizierten-Programms, Fortschritte bei der Entwicklung lernender Regionen, neue Verfahren der Projektauswahl, Qualitätskontollsysteme u.a.m.

- **Regelmäßige Diskussion von Spezialthemen:**
  Die Weiterentwicklung und stetige Verbesserung der durchzuführenden Maßnahmen erfordert einen intensiven Erfahrungsaustausch aller beteiligten Akteure. Daher ist vorgesehen, im Rahmen der Erörterungen des Begleitausschuss - analog zu dem Verfahren in der Vergangenheit, bei dem der Arbeitsmarktexperte der Kommission Diskussionspapiere für die Begleitausschusssitzungen erarbeitet hat – auf den Begleitausschusssitzungen ein spezifisches Thema zu behandeln. Diese Themen werden vom Begleitausschuss jeweils auf der vorangehenden Sitzung festgelegt. Hierzu können auch externe Experten hinzugezogen werden. Die Möglichkeiten der KOM, durch ihren Arbeitsmarktexperten eigene Themen vortragen zu lassen, bleiben davon unberührt.

- **Erörterung der Publizitätsmaßnahmen:**
  Bedingt durch die dezentrale Umsetzung der ESF-Interventionen im Ziel-3 ist es erforderlich, die wesentlichen Publizitätsmaßnahmen ebenfalls dezentral zu organisieren. Allerdings ist bei einem solchen Verfahren eine Koordinierung unverzichtbar, um u.a. einen einheitlichen „Auftritt“ des ESF bundesweit sicherzustellen. Die im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ernannte Publizitätsbeauftragte für das EPPD Ziel-3 wird daher im Rahmen der Begleitausschusssitzungen jeweils einen Überblick über bisher realisierte und geplante Publizitätsmaßnahmen geben. Auf Basis dieser Informationen soll der Begleitausschuss die erforderliche Kohärenz der von den einzelnen Beteiligten geplanten Maßnahmen sicherstellen.

- **Verabschiedung des Evaluationsauftrages und Diskussion der Evaluationsberichte:**
  Der Begleitausschuss wird eine Steuerungsgruppe „Monitoring und Evaluation“ einrichten, dieser Unterausschuss wird das Lastenheft für die Ausschreibung der Zwischen- und ex-post-Evaluation erarbeiten. Nach erfolgter Ausschreibung durch den BMA wird der Begleitausschuss über die eingegangenen Angebote informiert und in Einvernehmen mit

dem BMA die Beauftragung eines Evaluators vornehmen. Nach Vorlage der Evaluationsberichte wird der Begleitausschuss diese diskutieren und die daraus abzuleitenden Schlussfolgerungen für die weitere Förderpraxis ziehen.

Das EPPD Ziel 3 stellt den Referenzrahmen für alle ESF-Interventionen in Deutschland dar, das Stammblattverfahren wird gleichermaßen in den Ziel 1- und Ziel 3-Gebieten eingeführt werden. Um eine bundesweite einheitliche und abgestimmte Vorgehensweise sicherzustellen, wird sich die Steuerungsgruppe „Monitoring und Evaluation" sowohl aus Vertretern der alten als auch der neuen Bundesländer zusammensetzen. Die Steuerungsgruppe wird auf der zweiten Sitzung des Begleitausschusses eingesetzt und ihre Arbeit im zweiten Halbjahr 2001 aufnehmen.

Eine weitere Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Diskussion der für die Erfüllung der in den „Guidelines for systems of monitoring and evaluation of ESF assistance in the period 2000-2006" erforderlichen Maßnahmen. Dabei werden insbesondere folgende Regelungen der allgemeinen Verordnung Beachtung finden:

⇒ Die Bestimmungen über die für die Umsetzung verantwortlichen Institutionen nach Artikel 8 (Partnerschaft), Artikel 34 (Verwaltungsbehörde) und 35 (Begleitausschuss).

⇒ Die Vorgabe Monitoringsysteme und Instrumente nach Artikel 36 (Indikatoren) und Artikel 37 (Durchführungsbericht) zu entwickeln.

⇒ Die Hinweise auf Evaluationsinstrumente, die in den Artikeln 40 (allgemeine Bestimmungen), 42 (Zwischenevaluation), 43 (ex-post-Evaluation) sowie 44 (Effizienzreserve), enthalten sind.

Die Steuerungsgruppe analysiert die Umsetzung des Stammblattverfahrens und schlägt den Begleitausschüssen zum EPPD Ziel 3, dem Operationellen Programm des Bundes zu Ziel 1 sowie zu den Operationellen Programmen der Länder – falls erforderlich – Verbesserungen des Verfahrens vor. Auch dabei ist auf ein abgestimmtes Vorgehen aller Akteure zu achten.

- **Gender-Mainstreaming und Querschnittsthemen:**
  Auf der Grundlage der Monitoring- und der Evaluationsberichte wird der Begleitausschuss regelmäßig überprüfen, inwieweit die Anforderungen zur Erreichung der EU-Querschnittsthemen, insbesondere der Chancengleichheit von Frauen und Männern, eingehalten werden und die sich daraus gegebenenfalls erforderlichen Konsequenzen ziehen.

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

In seiner konstituierenden Sitzung am 30. Januar 2001 hat sich der Begleitausschuss die folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Annahme dieser Geschäftsordnung erfolgt ohne Gegenstimmen.

BMA Bonn, 30. Januar 2001
VIIa 3 - 76040-5

Geschäftsordnung

des Begleitausschusses zur Durchführung des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 3 in Deutschland 2000 bis 2006

Präambel

Auf der Grundlage

- des Artikels 35 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) und

- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2000 - K (2000) 2414 - zur Genehmigung eines einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 3 in Deutschland

wird ein Begleitausschuss eingerichtet.

§ 1
Zuständigkeitsbereich

(1) Der Begleitausschuss verfolgt länderübergreifend die Durchführung des einheitlichen Programmplanungsdokuments für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft im Rahmen von Ziel 3 in Deutschland.

(2) Er kann für bestimmte Sachthemen einvernehmlich Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung findet auf Unterausschüsse entsprechende Anwendung, sofern der Begleitausschuss keine Sonderregelungen trifft. Die Unterausschüsse informieren den Begleitausschuss über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

§ 2
Mitglieder, Sachverständige

(1) Mitglieder des Begleitausschusses sind

- die Bundesministerien
  * für Arbeit und Sozialordnung
  * der Finanzen
  * für Wirtschaft und Technologie
  * für Bildung und Forschung
  * für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
  * des Innern

- die Landes-/Staatsministerien/Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales
- die Bundesanstalt für Arbeit
- als Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner

  * Zentralverband des Deutschen Handwerks
  * Deutscher Gewerkschaftsbund
  * Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
  * Deutscher Industrie- und Handelstag
  * Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
  * Deutscher Frauenrat
  * Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
  * Deutscher Städte- und Gemeindebund
  * Deutscher Landkreistag
  * Deutscher Städtetag.

Die Europäische Kommission nimmt an den Sitzungen des Begleitausschusses teil.

(2) Die Bundesressorts, die Ministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit und Soziales, die Bundesanstalt für Arbeit, die Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission teilen der/dem Vorsitzenden mit, wen sie als Vertreter/in für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Ausschuss benennen. Dabei ist gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge zu tragen.
Eine Liste der Personen, die die Mitglieder im Begleitausschuss vertreten, wird der Geschäftsordnung als Anhang beigefügt.

(3) Der Begleitausschuss kann beschließen, sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten zu lassen. Es können Vertreter/innen von Behörden oder Einrichtungen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene hinzugezogen werden.

(4) Personelle Veränderungen bei den Mitgliedern werden der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die anderen Ausschussmitglieder über die Änderung.

§ 3
Vorsitz und Sekretariat

Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erfüllt auch die Aufgaben des Ausschusssekretariats.

§ 4
Arbeitsweise

(1) Der Begleitausschuss tritt auf Initiative des Vorsitzes zweimal im Kalenderjahr zusammen, wenn erforderlich häufiger. Die Sitzungen finden grundsätzlich im Fördergebiet statt.

(2) In Abstimmung mit dem ausrichtenden Bundesland und der Europäischen Kommission beruft die/der Vorsitzende den Begleitausschuss ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern und gegebenenfalls den anderen Teilnehmern/Teilnehmerinnen drei Wochen vor der Sitzung übermittelt. Die Mitglieder können vor der Sitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
Änderungs- oder Anpassungsanträge zu dem einheitlichen Programmplanungsdokument sind sieben Arbeitstage vor der Sitzung der/dem Vorsitzenden und der Europäischen Kommission zu übermitteln.

(3) Wenn kurzfristig keine Sitzung ansteht, kann über dringliche Einzelfragen im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden. Die Frist für das schriftliche Verfahren beträgt 20 Arbeitstage. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitz verkürzt werden. Ein Mitglied kann die Einberufung des Begleitausschusses verlangen, wenn die Angelegenheit nicht im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann.

Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung unterrichtet die/der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitauschusses über das Ergebnis.

(4) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften vom Sekretariat gefertigt und den Mitgliedern innerhalb von 21 Arbeitstagen zugeleitet.

§ 5
Aufgaben

(1) Der Begleitausschuss vergewissert sich hinsichtlich der Effizienz und Qualität der Durchführung des einheitlichen Programmplanungsdokuments und nimmt dazu die in Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festgelegten Aufgaben wahr.

Der Begleitausschuss

- bestätigt die ergänzende Programmplanung und passt sie an, einschließlich der materiellen und finanziellen Indikatoren für die Begleitung
- prüft und billigt die Auswahlkriterien für die finanzierten Operationen
- überprüft regelmäßig die Fortschritte im Hinblick auf die spezifischen Interventionsziele
- prüft die Ergebnisse der Durchführung einschließlich der Halbzeitbewertung
- prüft und billigt den jährlichen Durchführungsbericht und den Schlussbericht
- prüft und billigt jeden Vorschlag zur Änderung der Fondsbeteiligung
- kann der Verwaltungsbehörde eine Anpassung oder Änderung des einheitlichen Programmplanungsdokuments vorschlagen.

In diesem Zusammenhang informieren Bund und Länder über ihre einschlägigen arbeitsmarkt-, berufsbildungs- und frauenpolitischen Maßnahmen und Programme.

(2) Der Begleitausschuss erörtert alle Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle des einheitlichen Programmplanungsdokuments, insbesondere

- die Erreichung der formulierten Ziele, Beachtung der Verordnungsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

- Fragen der Begleitung und Evaluierung des einheitlichen Programmplanungsdokuments
- Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit und Publizität
- Fragen der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sowie Umsetzung des gender-mainstreaming-Prinzips.

(3) Der Begleitausschuss nimmt soweit erforderlich die Aufgaben der im Rahmen von Ziel 3 und Ziel 4 in der Förderperiode 1994 bis 1999 eingesetzten Begleitausschüsse wahr.

§ 6
Beschlussfassung und Unterrichtung

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Begleitausschusses. Der Bund und jedes Land votieren mit jeweils einer Stimme. Die Europäische Kommission hat eine beratende Stimme.

(2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Beschlüsse des Begleitausschusses sollen einvernehmlich gefasst werden. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Begleitausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz. Bei Fragen, die die finanzielle und haushaltsmäßige Verantwortung des Bundes oder der Länder betreffen, kann nicht gegen deren Stimme entschieden werden.

(4) Die/der Vorsitzende unterrichtet die Europäische Kommission sowie die für die Durchführung des einheitlichen Programmplanungsdokuments und der Strukturinterventionen verantwortlichen Stellen über alle Entscheidungen oder Empfehlungen des Ausschusses. Über die Unterrichtung anderer Stellen trifft der Begleitausschuss jeweils gesonderte Entscheidungen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 30. Januar 2001 beschlossen. Sie ist damit in Kraft getreten.

Anhang

Verzeichnis der Vertreterinnen und Vertreter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Begleitausschusses

Mitglied	Vertreterin/Vertreter	Stellvertreterin/Stellverteter
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Rochusstraße 1 53123 Bonn Tel.: (0228) 527-0	Herr MR Kurt Brüss Tel.: (0228) 527-2716 Fax: (0228) 527-1209 E-mail: ku.bruess@bma.bund.de	Frau RR'in Inken Klassen Tel.: (0228) 527-2251 E-mail: in.klassen@bma.bund.de Frau Dr. Eva Kampmeyer Tel.: (0228) 527-2582 Ev.Kampmeyer@bma.bund.de
Bundesministerium der Finanzen Mauerstraße 69-75 10117 Berlin	Herr MR Wilhelm Kaiser Tel.: 030 2242 1821 Fax: 030 2242 1877 Karin.Scheffel@bmf.bund.de	Herr RD Claus-Dieter Quassowski Tel.: (030) 2242 2436 Fax: (030) 2242 1877 Claus-Dieter.Quassowski@bmf.bund.de
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin	Herr MR Dr. Paulssen	
Bundesministerium für Bildung und Forschung Referat 111 Heinemannstraße 2 53175 Bonn	Johannes Sauer (Ref. 227) Tel.: 030 285405202 Fax: 0303 2854085202 Johannes.sauer@bmbf.bund.de	Frau RR'in Dr. Evelyn Obele (Ref.111) Tel.: (0228) 573138 Fax: (0228) 5783138 Evelyn.obele@bmbf.bund.de
Bundesministerium für Frauen, Senioren Familie und Jugend Glinkastraße 18 - 24 10117 Berlin	Frau Antje Sember Tel.: 030 20655 1045 Fax: 030 20655 1145 Antje.sember@bmfsfj.bund.de	Frau Maria-Carola Bürkner Tel.: 030 20655 1043 Fax: 030 20655 1145 Maria-carola.buerkner@bmfsfj.bund.de
Sozialministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 43 70029 Stuttgart	Herr MR Albert Bonnet Tel.: 0711 123 3614 Fax: 0711 123 3999 Bonnet@sm.bwl.de	Herr ORR Robert Hahn Tel.: 0711 123 3841 Fax: 0711 123 3999 Hahn22@sm.bwl.de
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Postfach 43 01 32 80792 München	Herr MR Gerhard Dittmann Tel.: 089 1261 1514 Fax: 089 1261 1645	Frau Dipl.Volkswirtin Anja Thalmaier Tel.: 089 1261 1409 Fax: 089 1261 1645
Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen Storkower Str. 134 10407 Berlin	Herr RD Peter Walch Tel.: 030 9022 2623 Fax: 030 9022 2875 Peter.Walch@SenArbSozFrau.Verwalt-Berlin.de	Frau Sabine Lauterbach Tel.: 030 9022 2634 Fax: 030 9022 2875 Sabine.Lauterbach@SenArbSozFrau.Verwalt-Berlin.de

Senator für Arbeit und Frauen der Freien Hansestadt Bremen Contrescarpe 73 28195 Bremen	Frau RD Hildegard Jansen Tel.: 0421 361 4481 Fax: 0421 361 18187 Hjansen@arbeit.bremen.de	Herr Joachim Frede Tel.: 0421 361 6340 Fax: 0421 361 18187 Jfrede@arbeit.bremen.de
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hamburger Str. 118 22083 Hamburg	Herr Hans Nauber Tel.: (040) 42863 2843 Fax: (040) 428 63 6033	HerrDr. Matthias Bartke Tel.: (040) 428 63 3454 Fax: (040) 428 63 6033 Matthias.Bartke@BAGS.Hamburg.de
Hessisches Sozialministerium Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden	Herr MR Helge Harff Tel.: 0611 817 3486 Arbeitspolitik@hsm.hessen.de	Frau Nicole Hannemann 0611 817 3804 Herr Albert Roloff 0611 817 3490
Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales Gustav-Bratke-Allee 2 30169 Hannover	Herr MR Enno Gosling Tel.: 0511 120 3043 Fax: 0511 120 3098 Enno.Gosling@mFas.niedersachsen.de	Herr Eberhard Franz Tel.: 0511 120 3047 Fax: 0511 120 3098 ESF-Ref.502@mfas.niedersachsen.de
Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Breite Str. 27-31 40213 Düsseldorf	Herr LMR Dr. Bürger Tel.: (0211) 8618-3307 Axel.Buerger@masqt.nrw.de	Herr MR Bernd Trimpop Tel.: (0211) 8618-3448 E-mail: Bernd.Trimpop@masqt.nrw.de
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz Bauhofstr. 9 55116 Mainz	Frau Astrid Sandhop Tel.: (06131) 16 2699 Fax: (06131) 16 2098 astrid.sandhop@masg.rlp.de	Herr Ralf M. Engel Tel.: 06131 16 2443 Fax: 06131 16 2452 Ralf.engel@masg.rlp.de
Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken	Frau Dr. Eva Backes-Miller Tel.: 0681 501 3227 Fax: 0681 501 3302 Backesmiller@mifags.x400.saarland.de	Herr Lothar Gretsch Tel.: 0681 501 3393 Fax: 0681 501 3302
Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel	Frau Fanny Biadacz Tel.: 0431 988 5646 Fax: 0431 988 5416 Fanny.Biadacz@SozMi.landsh.de	Herr Frank Trende Tel.: 0431 988 5633 Fax: 0431 988 5416
Bundesanstalt für Arbeit Regensburger Str. 104 90478 Nürnberg	Frau Wolfinger Tel.: 0911 179 5043 Fax: 0911 179 1169 Claudia.Wolfinger@arbeitsamt.de	Herr Frank Tel.: 0911 179 2365

Zentralverband des Deutschen Handwerks Mohrenstr. 20-21 10117 Berlin	Herr Dr. Rainer Neumann Tel.: 030 20619 320 Fax: 030 20619 455 Dr.neumann@zdh.de	
Deutscher Gewerkschaftsbund Abteilung Arbeitsmarkt und internationale Sozialpolitik Postfach 110372 10833 Berlin	Frau Inge Kaufmann Tel.: 030 24060 267 Fax: 030 24060 771 Inge.Kaufmann@bundesvorstand.dgb.de	
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Johannes-Brahms-Platz 1 20355 Hamburg		
Deutscher Industrie- und Handelstag	Herr Dr. Knut Diekmann Tel.: 0228 104-2521 Adenauerallee 148 53113 Bonn diekmann.knut@bonn.diht.de	Frau Barbara Fabian 49a, Boulevard Clovis B-1000 Bruxelles
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) Breite Straße 29 10077 Berlin	Frau Friederike Rother Tel.: 030 2033 1407 Fax: 030 2033 1400 F.Rother@bda-online.de	Frau Ilka Houben Tel.: 030 2033 1406 Fax: 030 2033 1405 I.Houben@bda-online.de
Deutscher Frauenrat Simrockstr. 5 53113 Bonn		
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	Herr Andreas Hutter **Diakonisches Werk der EKD** Stafflenbergstr. 76 70184 Stuttgart hutter@diakonie.de	Herr Peter Lenninger **Deutscher Caritas-Verband** Karlstraße 40 79104 Freiburg
Deutscher Städte- und Gemeindebund Marienstraße 6 12207 Berlin		
Deutscher Landkreistag Lennéstraße 17 10785 Berlin		
Deutscher Städtetag Straße des 17. Juni 112 10623 Berlin		
Europäische Kommission GD EMPL / C / 2 200, Rue de la Loi 1049 Brüssel	Herr Abteilungsleiter Georges Kintzele 00322 29 52539	Herr Klaus Käding 00322 29 55574

2. Entwicklung eines übergreifenden Systems für Monitoring und Evaluation

2.1 Das neue System für Monitoring und Evaluation

Anfang 1999 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ein Konzept für die Harmonisierung und Verbesserung des in Deutschland bestehenden Systems der Begleitung und Bewertung erarbeiten sollte. Diese Arbeitsgruppe hat ein umfassendes Konzept vorgelegt, das die Basis für die nachstehend genannten Indikatoren und Verfahren der Begleitung und Bewertung der ESF-Interventionen in Deutschland bildet. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe knüpft im Hinblick auf die vorgeschlagenen Indikatoren am bisherigen Minimalkatalog an, zieht aber ergänzende Schlussfolgerungen aus den Erfahrungen mit den zusammenfassenden Zwischenbewertungen in der Förderperiode 1994-1999 zu Ziel 1, Ziel 3 und Ziel 4. Darüber hinaus sind Ergebnisse des fachlichen Austauschs zwischen den auf Bund- und Länderebene tätigen Evaluatoren in dieses Konzept eingeflossen.

Die angestrebten Verbesserungen der Begleitungs- und Bewertungsaktivitäten beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Vereinheitlichung von Indikatoren, Datensätzen und Datenerhebungsverfahren auf Bundes- und Länderebene.
- Entwicklung neuer Indikatoren sowie von Indikatoren zur Beschreibung und Bewertung von Querschnittszielen wie z.B. Gender-Mainstreaming, Informations- und Dienstleistungsgesellschaft.
- Qualitätsverbesserung der Begleit- bzw. Monitoringsysteme auf Bundes-, Länder- und auch auf Projektträgerebene und deren Abstimmung mit den Anforderungen an die Bewertung der Programme.
- Weiterentwicklung von inhaltlichen und methodischen Ansätzen zur Evaluierung der ESF-Interventionen auf Bundes- und Länderebene und Verstetigung der Kooperation zwischen den zuständigen Einrichtungen.

Mit dem vorliegenden Konzept wird eine gemeinsame Basis für die Begleitung und Bewertung des ESF auf Bundes- und Länderebene formuliert. Die vorgesehene Vereinheitlichung ist nicht nur mit Blick auf die methodischen Probleme einer übergreifenden Programmbewertung erforderlich, sondern ebenso vor dem Hintergrund, dass die neue Förderperiode in den alten Bundesländern auf der Basis eines EPPD umgesetzt wird.

Ein zentrales Element der neuen Systematik für die Begleitung und Bewertung ist das geplante Stammblattverfahren, das insbesondere dazu beiträgt, die Informationen zum materiellen Verlauf zu erweitern und die Basis für die Evaluation maßgeblich zu verbessern. Kernelemente dieses Stammblattverfahrens sind:

- Stammblatt für geförderte Teilnehmer
- Stammblatt für beteiligte/geförderte Unternehmen
- Stammblatt für Projekte

Wie bereits erwähnt, werden diese Stammblätter bundesweit einheitlich sein, was die Aggregations- und Analysemöglichkeiten spürbar erhöht. Durch die für die Stammblätter vorgesehene Differenzierung (z.B. weitergehende Differenzierung von Maßnahmen nach Untermaßnahmen) werden zusätzliche Informationen zum materiellen Verlauf, den Ergebnissen, den Wirkungen und der Effizienz von Maßnahmen und Untermaßnahmen erfasst. Ein weiterer Vorteil des Stammblattverfahrens besteht darin, dass die Stammblätter miteinander verknüpft und somit die darin jeweils enthaltenen spezifischen Informationen für die Analyse aller Ebenen genutzt werden können, falls dem nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Zum Beispiel können bei der Bewertung von Projekten zur berufsbegleitenden Weiterbildung die Daten der Teilnehmer mit den Daten der entsendenden Unternehmen und den Informationen über die Projekte im Kontext ausgewertet werden.

Das Stammblattverfahren wird die wesentlichen Informationen für das Programmmonitoring sowie Basisinformationen für die Begleitung liefern.

Im Rahmen der Evaluation werden - in der Regel über Stichprobenverfahren - weitergehende Informationen bzw. Indikatoren erhoben, z.B. Bewertung der Qualität der Maßnahmen durch Teilnehmer und Unternehmen, Effekte für die Produktivität etc.

Um den Erhebungsaufwand im Rahmen des Monitorings nicht überborden zu lassen, wurde vereinbart und mit der Kommission auch abgestimmt, dass bei „Bagatellmaßnahmen" in der Regel auf die Anlegung eines Stammblattes für Teilnehmer - nicht hingegen für Unternehmen und Projekte - verzichtet wird und die zentralen Informationen über Teilnehmer in aggregierter Form im Projektstammblatt erfasst werden. Diese Bagatellgrenzen betreffen:

- Sämtliche Maßnahmen im ESF-Politikbereich C, die in erster Linie auf die Verbesserung der Strukturen und Voraussetzungen des lebenslangen Lernens abgestellt sind.
- Die anderen Maßnahmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - Qualifizierungsdauer je Teilnehmer liegt unter 60 Stunden bei Maßnahmen 1 bis 5 sowie 10 und 11
  - Qualifizierungsdauer je Teilnehmer liegt unter 30 Stunden bei Maßnahmen 7 bis 9
  - Maßnahme - z.B. Schulung von Gründern - dauert max. drei Tage.

Wenn betriebliche und überbetriebliche Erstausbildung gefördert wird, gelten diese Bagatellgrenzen nicht. Hier sind **in jedem Fall** Teilnehmerstammblätter und gegebenenfalls Unternehmensstammblätter anzulegen. Falls Existenzgründer (auch) nach der Gründung gefördert werden, ist aus Gründen der Beihilfekontrolle ebenfalls auf jeden Fall ein vollständiges Teilnehmerstammblatt anzulegen (analog zur Regelung für Unternehmsstammblätter).

2.2 Systematik der Indikatoren

Das vorgeschlagene System von Indikatoren zur Begleitung und Bewertung der ESF-Interventionen in Deutschland unterscheidet insgesamt 6 Gruppen von Indikatoren. Die folgende Übersicht gibt zunächst einen kurzen Überblick über diese Systematik, anschließend werden diese einzelnen Indikatorengruppen näher erläutert.

Tabelle 2-1: Überblick über die Systematik der Indikatoren für Begleitung und Bewertung

Art des Indikators	Erfassungsebene	Methode/Quelle
1. Kontextindikatoren	**Monitoring**	**amtl. Statistik**
2. Input-Indikatoren	**Monitoring**	**Plandokumente**
3. Verlaufs- oder Output-Indikatoren		
3.1 Finanzieller Verlauf	Monitoring	Abrechnungsergebnisse
3.2 Materieller Verlauf	Monitoring	Erfassung der Projekte/ Stammblattverfahren
3.3 Kontingentindikatoren	Bewertung/Evaluation	Soll-Ist-Vergleiche/ Reichweiten-berechnung anhand amtl. Statistik
4. Ergebnisindikatoren		
4.1 Abbruchsindikator	**Monitoring/Evaluation**	**Erfassung der Projekte/ Stammblattverfahren und Stichprobenerhebungen**
4.2 Qualitätsindikator	**Monitoring/Evaluation**	**Dito**
4.3 Erfolgsindikator	**Monitoring/Evaluation**	**Dito**
4.4 Übergangsindikator	**Monitoring/Evaluation**	**Dito**
4.5 Verbleibsindikator	**Monitoring/Evaluation**	**Dito**
5. Wirkungsindikatoren		
5.1 Wirkungsindikatoren Mikroebene	Evaluation	Erhebungen/ Statistische Analysen
5.2 Wirkungsindikatoren Mesoebene	Evaluation	**Dito**
5.3 Wirkungsindikatoren Makroebene	Evaluation	**Dito**
6. Effizienzindikatoren	Evaluation	Erhebungen/ statistische Analysen

Für die Programmperiode 2000-2006 sollen die relevanten Begleitinformationen auf jährlicher Basis zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt vor allem für die im laufenden Monitoring erfassten Informationen. Die folgende Übersicht stellt die Zeiträume der Berichterstattung und die Inhalte dar:

Tabelle 2-2: Periodizität und Inhalte der Berichterstattung

Indikator	Jahresberichte	Zwischen- und End-Evaluation
1. Kontextindikatoren	ja (vgl. Tabelle 2-3)	ja (vgl. Tabelle 2-3)
2. Input-Indikatoren	ja (vgl. Tabelle 2-5)	ja (vgl. Tabelle 2-3)
3. Verlaufsindikatoren		
3.1 Finanzieller Verlauf	Jahreswerte, kumulierte Jahreswerte nach Maßnahmen (vgl. Tabelle 2-6)	Jahreswerte, kumulierte Jahreswerte nach Maßnahmen (vgl. Tabelle 2-6)
3.2 Materieller Verlauf	Jahreswerte, kumulierte Jahreswerte nach Maßnahmen (Bestände, Eintritte und Austritte) differenziert nach Geschlecht, Alter	Jahreswerte, kumulierte Jahreswerte nach Maßnahmen (Bestände, Eintritte und Austritte), zusätzlich differenziert nach Geschlecht, Alter, Dauer der AL etc. sowie Untermaßnahmen und Zielgruppen (zu den Differenzierungsmöglichkeiten vgl. die Stammblätter, Untermaßnahmen, Zielgruppen)
3.3 Kontingentindikatoren	nein	Jahreswerte bezogen auf Eintritte und Bestände (vgl. Tabelle 2-8)
4. Ergebnisindikatoren		
4.1 Abbruchsindikator	Jahreswerte, kumulierte Jahreswerte nach Maßnahmen differenziert nach Geschlecht, Alter	Jahreswerte, kumulierte Jahreswerte nach Maßnahmen, zusätzlich differenziert nach Geschlecht, Alter, Dauer der AL etc. sowie Untermaßnahmen und Zielgruppen (zu den Differenzierungsmöglichkeiten vgl. Stammblätter, Typologie der Untermaßnahmen, Zielgruppen etc. in den folgenden Unterkapiteln) (vgl. Tabelle 2-7)
4.2 Qualitätsindikator	Jahreswerte und kumulierte Jahreswerte für ausgewählte Indikatoren nach Maßnahmen, Geschlecht, Alter	wie Abbruchsindikator
4.3 Erfolgsindikator	Jahreswerte und kumulierte Jahreswerte für ausgewählte Indikatoren nach Maßnahmen, Geschlecht, Alter	wie Abbruchsindikator
4.4 und 4.5 Übergangs-, Verbleibsindikator	nein	wie Abbruchsindikator
5. Wirkungsindikator	nein	u.a. Nettoeffekte ausgewählter Maßnahmen und Untermaßnahmen differenziert nach Zielgruppen, Geschlecht, Alter etc.
6. Effizienzindikator	nein	für ausgewählte Maßnahmen und Untermaßnahmen evtl. weitere Differenzierung nach Geschlecht, Zielgruppen, Alter

2.2.1 Kontextindikatoren

Kontextindikatoren beschreiben das gesamtwirtschaftliche Umfeld, in dem sich die ESF-Interventionen vollziehen. Sie dienen insbesondere der Analyse der Situation am Arbeitsmarkt sowie der für die Bewertung der gesamten nationalen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik relevanten Indikatoren in Hinblick auf die Ziele der Europäischen Beschäftigungspolitik bzw. des NAP (z.B. präventive und aktive Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, Entwicklung des

Dienstleistungs- und IuK-Sektor, Unternehmergeist, Schulabbrecher, Frauenerwerbstätigkeit, Beschäftigung sowie Arbeitslosigkeit und Förderung Älterer etc.).

Tabelle 2-3: Kontextindikatoren

Indikator	Differenzierung
1. Bruttoinlandsprodukt (BIP), Bruttowertschöpfung (BWS)	Wirtschaftszweige, Bundesländer
2. Bevölkerung insgesamt, Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter	Bundesländer, Geschlecht, Alter
3. Erwerbstätige, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Wirtschaftszweige (v.a. Dienstleistungen, IuK), Bundesländer, Geschlecht, Alter, Qualifikation, Art der Tätigkeit, beruflicher Status, Betriebsgrößenklasse, Ausländer
4. Erwerbsquoten, Erwerbstätigenquoten	Bundesländer, Geschlecht, Alter
5. Beschäftigungsvolumen (in Std. bzw. Vollzeitäquivalent)	Bundesländer, Geschlecht
6. Erwerbstätigendichte, Dienstleistungsdichte, Industriedichte	Bundesländer, Geschlecht
7. Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt	Bundesländer, Alter, Geschlecht
8. Arbeitslose und Arbeitslosenquoten	Bundesländer, Geschlecht, Alter (Jugendliche), Qualifikation, Dauer (LZA), Behinderte, Beruf, Ausländer, Spätaussiedler
9. Zugang zu Langzeitarbeitslosigkeit	Bundesländer, Alter, Geschlecht
10. Sozialhilfeempfänger	Bundesländer, Alter, Geschlecht
11. Ausbildungsplätze (Angebot/Bestand)	Bundesländer, Berufe, Wirtschaftszweige, Geschlecht (nur für Bestand), betrieblich/außerbetrieblich
12. Unversorgte Lehrstellenbewerber	Bundesländer, Geschlecht, Ausländer
13. Schulabbrecher/Schulabgänger ohne Abschluss	Bundesländer, Geschlecht, Ausländer
14. Ausgaben und Förderfälle der aktiven Arbeitsmarktpolitik	Bund/Länder, Geschlecht, Ausländer, Dauer der Arbeitslosigkeit, Art der Maßnahme **finanzbezogen:** Jugendliche, berufliche Qualifizierung, Aufnahme einer Beschäftigung, Maßnahmen zur Beschäftigung, berufliche Rehabilitation **teilnehmerbezogen:** Berufsvorbereitung, benacht. Jugendl., Berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, ABM, Strukturanpassungsmaßn., Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschuss bei Gründung, Langzeitarbeitslosenprogramm, Jugendsofortprogramm, freie Förderung, Überbrückungsgeld
15. Abdeckungsquoten der aktiven Arbeitsmarktpolitik	Alter, Geschlecht
16. Kurzarbeit	Bundesländer, Wirtschaftszweige, Geschlecht
17. Weiterbildungsquoten der Beschäftigten (lt. Berichtssystem Weiterbildung bzw. MZ)	Alter, Geschlecht, Qualifikation, Wirtschaftszweig, Inhalt der Maßnahme
18. Weiterbildungsaufwendungen der Wirtschaft (lt. iw)	in Mrd. DM
19. Unternehmensgründungen und Aufgaben	Bundesländer, Wirtschaftszweige
20. Selbständige und Selbständigenquoten	Bundesländer, Alter, Geschlecht

Veränderungen dieser Indikatoren im Zeitverlauf spiegeln angesichts des geringen quantitativen Gewichtes der ESF-Interventionen in Deutschland keine Wirkungen des ESF wider. Soweit möglich, sollen im Rahmen der Wirkungsanalyse (Wirkungsindikatoren) die bei den Kontextindikatoren festgestellten Veränderungen in ihre Komponenten zerlegt werden, d.h. der Einfluss des ESF auf diese Veränderungen dargestellt werden.

Als Kontextindikatoren sollen für die Ziel-3 Interventionen die in Tabelle 2-3 dargestellten Größen herangezogen werden, die das wirtschaftliche Umfeld und die zentralen Daten des Arbeitsmarktes beschreiben. Diese werden in absoluten Größen (soweit vorhanden) und als Veränderungsraten im Vergleich zum Vorjahr ausgewiesen und beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der amtlichen Statistik.

Aus den Kontextindikatoren werden die maßnahmespezifischen Base-Line-Indikatoren, die Auskunft über die jeweilige Ausgangssituation am Arbeitsmarkt geben und jährlich fortgeschrieben werden, generiert.

Tabelle 2-4: Base-Line-Indikatoren

Base-Line-Indikatoren nach Maßnahmen	**Differenzierung**
1. Integration von Jugendlichen - Zahl der arbeitslosen Jugendlichen - unversorgte Lehrstellenbewerber	Bund/Bundesländer Alter/Geschlecht
2/3. Aktive Maßnahmen zur Verhind. Und Bekämpfung von LZA - Qualifikation - Zahl der Arbeitslosen - Anteil der AL ohne Qualifikation - Zugang zur LZA (Quote)	Bund/Bundesländer Alter/Geschlecht
4/5. Maßnahmen für LZA und Benachteiligte - Qualifikation etc. - Zahl der LZA - Zahl Sozialhilfeempfänger - Zahl arbeitslose Behinderte - Zahl arbeitslose Ausländer/Spätaussiedler	Bund/Bundesländer Alter/Geschlecht
7. Berufliche Weiterbildung etc. von Erwerbstätigen - Weiterbildungsquoten	beruflicher Status/Qualifikation/Unternehmensgröße
8. Verhinderung von AL – Kurzarbeit und Qualifizierung - Zahl der Kurzarbeiter	Bund/Bundesländer
9. Förderung des Unternehmergeistes - Gründungen - Liquidationen	Bund/Bundesländer Wirtschaftszweige
10. Spezifische Maßnahmen für Frauen - Zahl arbeitsloser und langzeitarbeitsloser Frauen - Zahl Berufsrückkehrerinnen - Selbständigenquote	Bund/Bundesländer Geschlecht

2.2.2 Input-Indikatoren

Die Input-Indikatoren liefern im Wesentlichen die Datengrundlagen für Soll-Ist-Vergleiche, die im Rahmen der Programmevaluation auf verschiedenen Ebenen erfolgt. Die Input-Indikatoren bilden die in das Programm eingebrachten Ressourcen ab, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Die finanziellen Plansummen nach Maßnahmen und die relativen Anteile der einzelnen Maßnahmen am gesamten ESF-Fördervolumen (differenziert nach Förderjahren).
- Die geplanten Teilnehmerzahlen nach Maßnahmen und die relativen Anteile der einzelnen Maßnahmen an den insgesamt geplanten ESF-Teilnehmerzahlen (differenziert nach Förderjahren).
- Bei Qualifizierungsprojekten die Anzahl der durchschnittlich geplanten Qualifizierungsstunden.
- Bei systembezogenen Maßnahmen die Anzahl der geplanten Projekte.

Die Input-Indikatoren unterscheiden sich nicht wesentlich von der bisherigen Praxis, im Prinzip handelt es sich dabei um die Informationen aus dem ergänzenden Programmplanungsdokument. Ein weiteres Input-Element, insbesondere der projektbezogenen Programmdurchführung, ist mit der Art, dem Umfang und der Qualität der Projektträgerlandschaft gesetzt.

Die Einrichtung einer - kompatiblen - Projektträgerdatenbank wird eine wichtige Aufgabe für die Begleitsysteme auf Länderebene sein; für die flächendeckend umgesetzte Individualförderung der BA-Bundesprogramme erscheint eine solche Datenbank hingegen nicht opportun.

Tabelle 2-5: Input-Indikatoren

Zu erfassende Informationen	Differenzierung
1. Geplante Finanzmittel insgesamt - Mittel ESF - Mittel national - Mittel privat - Sonstige Finanzmittel	Bund/Bundesländer Jeweils zusätzlich differenziert nach: - 5 ESF-Politikzielen/Schwerpunkten - Maßnahmen
2. Geplante Teilnehmer insgesamt	Bund/Bundesländer Jeweils zusätzlich differenziert nach: - 5 ESF-Politikzielen/Schwerpunkten - Maßnahmen - geplante Berücksichtigung von Frauen
3. Geplante Förderg. Von Systemen (Schwerpunkt 3) - Zahl geplante Beratungsstellen - Zahl geplante Projekte	Bund/Bundesländer

2.2.3 Verlaufs- bzw. Output-Indikatoren

Die Daten zum Verlauf der Intervention werden vom Monitoring erhoben und auf Ebene einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmetypen sowie in regionaler Differenzierung aggregiert. Im Rahmen des Monitorings werden auch die Soll-Ist-Vergleiche mit den Plan- bzw. Input-Daten durchgeführt, wo nötig unternimmt die Evaluation zur Unterstützung des Monitorings differenziertere Analysen zur Frage der Erreichung förderungsrelevanter Zielgruppen.

Finanzieller Verlauf

Wie bisher wird vom Monitoring der finanzielle Verlauf der Förderung nach Maßnahmen in Jahresschritten (Stand der Bewilligungen, Stand der Auszahlungen) erhoben. Die zu erfassenden Größen und ihre Differenzierung sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Tabelle 2-6: Finanzbezogene Output-Indikatoren

Indikator	Differenzierung
1. Bewilligte Mittel	- Bund/Bundesländer - ESF-, nationale, private Kofinanzierg. - ESF-Politikfelder (Schwerpunkte) - Maßnahmen
2. Ausgezahlte Mittel	- Bund/Bundesländer - ESF-, nationale, private Kofinanzierg. - ESF-Politikfelder (Schwerpunkte) - Maßnahmen

Materieller Verlauf

Vom Monitoring werden die geförderten Personen nach individuellen Teilnehmermerkmalen, Maßnahmen sowie einer erweiterten Maßnahmetypologie (jeweils mit Ein- und Austrittsdatum) erfasst. Die realisierten Teilnehmerstunden werden nicht individuell ermittelt, sondern über die Standarddauer pro Maßnahme und der erweiterten Maßnahmetypologie errechnet. Für systembezogene und begleitende Maßnahmen wird die Anzahl der realisierten Projekte bzw. Beratungsstellen erfasst, für berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeitsorganisation die Branche und Größenklasse der beteiligten Unternehmen (unter Berücksichtigung der KMU-Definition der EU).

Tabelle 2-7: Indikatoren zum materiellen Verlauf

Untersuchungseinheiten	Mögliche Ebenen der Daten-Aggregation nach ...		
	Zielgruppen/Adressaten	Programm ...	Umsetzungsaspekten
Begünstigte Personen (Ausnahme z.B. Beratungsfälle)	z.B.: nach Geschlecht, Nationalität, Alter, usw.	z.B.: nach ESF-Politikzielen bzw. Schwerpunkten, Maßnahmen und Untermaßnahmen	z.B.: nach Bundesebene, Landesebene, regionaler Ebene innerhalb eines Landes, Ebene der TH-Agenturen
Begünstigte Unternehmen	z.B.: nach Branche, Größenklasse	z.B.: nach ESF-Politikzielen bzw. Schwerpunkten, Maßnahmen und Untermaßnahmen	z.B.: nach Bundesebene, Landesebene, regionaler Ebene innerhalb eines Landes, Ebene der TH-Agenturen
Projekte bzw. Träger	z.B.: nach Trägertyp, Zielgruppen	z.B.: nach ESF-Politikzielen bzw. Schwerpunkten, Maßnahmen und Untermaßnahmen	z.B.: nach Bundesebene, Landesebene, regionaler Ebene innerhalb eines Landes, Ebene der TH-Agenturen

Aus Steuerungszwecken erfolgen im Rahmen des Monitorings für die entsprechenden Maßnahmen auch die Soll-Ist-Vergleiche zwischen den tatsächlich geförderten, nach Zielgruppen differenzierten Teilnehmergrößen und den von der Planung ins Auge gefassten quantifizierten Zielgrößen (Teilnehmerzahlen und Zielgruppen). Gleiches gilt für die Gegenüberstellung von geplanten und tatsächlich realisierten Projekten für systembezogene und begleitende Maßnahmen.

Tabelle 2-7 stellt die wesentlichen Inhalte und Aggregationsmöglichkeiten der Indikatoren zum materiellen Verlauf dar, weitergehende Differenzierungen werden in den nachfolgenden „Stammblättern" erläutert.

Kontingentindikatoren

Kontingentindikatoren zielen auf die Ermittlung der Anteile der geförderten Zielgruppen an der Gesamtzahl der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen im relevanten Fördergebiet; je nach Zuschnitt der Maßnahme können dies z.B. Frauen, Langzeitarbeitslose, arbeitslose Jugendliche, ältere Arbeitslose u.Ä. sein.

Mit den Kontingentindikatoren soll also die Zielerreichung mit Blick auf bestimmte Basisdaten des Kontexts dargestellt werden. So fordern z.B. die beschäftigungspolitischen Leitlinien, dass allen Arbeit suchenden Jugendlichen vor Ablauf eines halben Jahres ein Förderangebot unterbreitet wird. Mithilfe des entsprechenden Kontingentindikators soll dargestellt werden, wie viele der Arbeit suchenden Jugendlichen ein aus Mitteln des ESF finanziertes Förderangebot erhalten haben. Natürlich ist dieser Indikator nur im Zusammenhang mit entsprechenden Daten aus der nationalen und regionalen Förderpolitik darstellbar.

Tabelle 2-8: Kontingentindikatoren

Maßnahme 1: Integration von Jugendlichen	
Arbeitslose differenziert nach:	
- Geschlecht	- Alter
- beruflicher Qualifikation	- Dauer der Arbeitslosigkeit (6, 12 Monate und länger)
- Region (Bund/Länder)	- Behinderte
- Ausländer	- Spätaussiedler
- Art der Förderung (Qualifikation, ABM etc.)	
Lehrstellenbewerber differenziert nach**:**	
- Geschlecht	- Berufswunsch
- Region (Bund/Länder)	- Art der Förderung (betrieblich/außerbetrieblich)
Maßnahmen 2 und 3: Aktive Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von LZA	
Arbeitslose differenziert nach:	
- Geschlecht	- Alter
- beruflicher Qualifikation	- Dauer der Arbeitslosigkeit (6, 12 Monate und länger)
- Region (Bund/Länder)	- Behinderte
- Ausländer	- Spätaussiedler
- Art der Förderung (Qualifikation, ABM etc.)	

Fortsetzung Tabelle 2-8: Kontingentindikatoren

Maßnahmen 4 und 5: Maßnahmen zur Bekämpfung von AL und LZA für Personen mit besonderen Integrationsproblemen	
(Langzeit-)Arbeitslose differenziert nach:	
- Geschlecht - beruflicher Qualifikation - Region (Bund/Länder) - Ausländer - Art der Förderung (Qualifikation, ABM etc.)	- Alter - Dauer der Arbeitslosigkeit - Behinderte - Spätaussiedler
Maßnahme 7: Berufliche Weiterbildung, Qualifikation, Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentw.	
Arbeitnehmer differenziert nach:	
- Geschlecht - Beruf - Wirtschaftszweig	- Alter - Qualifikation - Art und Inhalt der Weiterbildung/Förderung
KMU bzw. **Unternehmen** differenziert nach:	
- Unternehmensgröße - Art und Inhalt der Förderung	- Wirtschaftszweig
Maßnahme 8: Verhinderung von Arbeitslosigkeit: Kurzarbeit und Qualifikation	
Kurzarbeiter differenziert nach**:**	
- Geschlecht	- Wirtschaftszweig
Maßnahme 9: Förderung des Unternehmergeistes	
Existenzgründer differenziert nach:	
- Gründung aus Arbeitslosigkeit/Erwerbstätigkeit - Existenzgründer aus Arbeitslosigkeit (nach Geschlecht) (Globale Kontingentindikatoren nach Geschlecht sind nicht zu ermitteln, da die amtliche Gründungsstatistik das Kriterium Geschlecht nicht erfasst.)	- Wirtschaftszweig
Maßnahme 10: Spezifische Maßnahmen für Frauen	
- arbeitslose Frauen - erwerbstätige Frauen - Art der Maßnahme	- Berufsrückkehrerinnen - Existenzgründerinnen aus AL

Kontingentindikatoren sind Output-Indikatoren auf Ebene des Gesamtprogramms. Sinnvoll werden sie sich nur bilden lassen, wenn der Gesamtumfang der Förderung eine - bezogen auf die Basisdaten - relevante Größenordnung besitzt. Ihre Ermittlung ist Aufgabe der Programmevaluation.

Bei der Berechnung der Kontingentindikatoren greift das Monitoring auf die bereits beschriebenen Kontext- und Base-Line-Indikatoren zurück. Kontingentindikatoren beziehen sich in der Regel auf Zielgruppen. Die in Tabelle 2-8 dargestellten Zielgruppen bilden die Basis für die Berechnung dieser Kontingentindikatoren.

2.3 Ergebnisindikatoren

Neben den Verlaufsdaten sollen zukünftig auch die mit der Förderung erzielten Ergebnisse systematisch und einzelfallbezogen vom Monitoring erfasst werden. Damit ist das Begleitsystem zukünftig auch für die Erhebung der Individualdaten zu den im Folgenden aufgeführten Indika-

toren zuständig. Zum einen sind dies die individuellen Ergebnisse, die im Maßnahmeverlauf auftreten (Abbruchs- und Erfolgsindikator). Zum anderen sollten die Begleitsysteme soweit möglich prinzipiell auch die individuellen Ergebnisse ermitteln, die im Anschluss an die Durchführung der Maßnahmen auftreten (Übergangs- und Verbleibsindikator). Beim Übergangs- und Verbleibsindikator handelt es sich - insbesondere mit Blick auf die sich daran anschließenden Fragen zum Brutto- und Nettonutzen der Förderung - um eine Schnittstelle zwischen Monitoring und Evaluation (vgl. die SGB III-Eingliederungsbilanz). Grundsätzlich sollen, wie beschrieben, die erforderlichen Daten zur Ermittlung von Übergangs- und Verbleibsindikatoren im Rahmen des Monitorings gewonnen und regional differenziert bereitgestellt werden. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass die Monitoringdaten häufig nicht hinreichend valide und programmübergreifend auch nicht kompatibel sind, um als Grundlage einer Programmbewertung dienen zu können. In diesen Fällen müssen die notwendigen Daten im Rahmen von Evaluationsarbeiten beigebracht werden.

Nachstehend werden die einzelnen Ergebnisindikatoren zunächst im Text beschrieben. Im Anschluss an diese Erläuterungen folgt eine tabellarische Darstellung.

Abbruchsindikator

Mit dem Abbruchsindikator wird die vorzeitige Beendigung einer Maßnahmeteilnahme ermittelt. Dieser Indikator liefert Hinweise auf die Passgenauigkeit zwischen Maßnahmezuschnitt und anvisierter Zielgruppe.

Im Rahmen der Länderprogramme wurden die vorzeitigen Abbrüche von Maßnahmeteilnehmern bisher durch das Monitoring häufig nur in aggregierter Form bei den Projektträgern abgefragt. In Zukunft sollen die Monitoringsysteme hingegen Individualdaten erheben, damit der Abbruchsindikator differenziert nach verschiedenen Zielgruppenmerkmalen, Maßnahmen und Untermaßnahmen (Typologie) und in freier Kombination der Teilnehmercharakteristika ausgewertet werden kann. Mit den Individualdaten soll auch der Zeitpunkt des Maßnahmeabbruchs erfasst werden.

Individuelle Abbrüche sind nach Gründen differenziert zu erheben und statistisch auszuweisen. Fragen zum anschließenden Verbleib sind davon zu unterscheiden; die dazu erforderlichen Individualdaten sind im Rahmen der für Abbrecher gesonderten Erfassung von Individualdaten für den Übergangs- und Verbleibsindikator zu erheben.

Qualitätsindikator

Mit dem Qualitätsindikator sollen Informationen zur Qualität der durchgeführten Förderung und zur Zufriedenheit der Teilnehmer/innen und der beteiligten Unternehmen ermittelt und bewertet werden. Zur Bewertung der (internen) Qualität von beruflichen Bildungsmaßnahmen können zwei Ansätze verfolgt werden. Zum einen wäre eine Bewertung der durchgeführten Maßnahmen anhand festzulegender Standards (etwa: Wirtschafts- bzw. Praxisnähe, angeleitetes Praktikum,

Betreuungskomponenten, Zertifizierung des Maßnahmeträgers etc.) denkbar. Diese Informationen müssen daher auch Bestandteil bzw. eine Ergänzung der Projektdatenbank sein, sie müssen in jedem Fall aber mit den Individualdaten verknüpfbar sein. Zum anderen wird auf (standardisierte) subjektive Bewertungen der Zufriedenheit mit den Maßnahmen durch die Teilnehmer und andere Adressaten (Unternehmen) zurückgegriffen werden; diese „qualitativen Informationen" können zusammen mit den Direktbefragungen der Teilnehmer zum Verbleib erhoben werden. Prinzipiell sind in diesem Rahmen auch mögliche „weiche" Begleiteffekte der Teilnahme an der Förderung - z.B. Zugewinn an beruflicher Kompetenz, Verbesserung sozialer Kompetenzen, psychosoziale Stabilisierung etc. - sinnvoll und methodisch erhebbar.

Erfolgsindikator

Für personenbezogene Fördermaßnahmen liefert der Erfolgsindikator quantifizierte Informationen darüber, wie viele der Maßnahmeteilnehmer das Ziel der Maßnahme, z.B. den Erwerb eines beruflichen Abschlusses, erfolgreich erreicht haben. Die - nach individuellen Teilnehmermerkmalen - zu erfassende Art der Abschlüsse richtet sich nach dem Maßnahmetyp. Ob dieser Indikator sinnvoll zu bilden ist, hängt vom Ziel der Maßnahme ab. Für Existenzgründungsförderungen, bei reinen Beschäftigungsmaßnahmen oder Einstellungsbeihilfen entfällt dieser Indikator.

Für begleitende und systembezogene Maßnahmen müssen Erfolgsindikatoren zu Beginn der Förderung projektbezogen definiert und später im Hinblick auf den Grad der Zielerreichung überprüft werden (z.B. Erstellung bestimmter Produkte oder Materialien, Umfang und Intensität von Kooperationsbeziehungen, zu erreichende/erreichte Multiplikatoren, usw.). Gleiches gilt für Beratungsmaßnahmen. Das Bewertungskonzept wird für diese Art von Maßnahmen knappe, standardisierte Indikatorensets, vorgegliederte Sachberichte sowie ergänzende qualitative Informationen beinhalten.

Übergangsindikator

Der Übergangsindikator ist nur für personenbezogene Fördermaßnahmen für Arbeitslose anwendbar, er ermittelt den Verbleib der Teilnehmer bzw. deren Beschäftigungssituation im Anschluss an die Maßnahme (bis einen Monat). Für Maßnahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung zugunsten beschäftigter Arbeitskräfte entfällt dieser Indikator. Dieser Indikator ist getrennt nach Abbrechern und nach Personen, die an einer Maßnahme bis zum Ende teilnehmen, zu ermitteln.

Die Erhebungszeitpunkte müssen spezifisch für einzelne Maßnahmetypen definiert werden. So geht z.B. mit Einstellungsbeihilfen häufig eine Pflicht zur Weiterbeschäftigung des geförderten Arbeitnehmers nach Auslaufen der Förderung einher. In diesem Fall sind die Daten zum Übergangsindikator nach Ablauf der Beschäftigungsverpflichtung (bis zu einen Monat) zu erheben.

Besonders zu beachten sind kombinierte Maßnahmen (z.B. Module oder Qualifizierung und Beschäftigung), bei denen der ESF sich auf die Förderung eines Maßnahmeteils (z.B. eines Qualifizierungsmoduls) beschränkt, während andere Maßnahmeteile (z.B. die Beschäftigungsanteile) ohne ESF-Mittel durchgeführt werden. Erhebungen in laufende Maßnahmen „hinein" führen in diesem Fällen zu Ergebnisverzerrungen, bei kombinierten Maßnahmen sind Erhebungen zum Übergangsindikator deshalb erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme durchzuführen.

Verbleibsindikator

Mit dem Verbleibsindikator wird ein Bruttoergebnis personenbezogener Fördermaßnahmen abgebildet. Dazu wird der Verbleib der Teilnehmer im sechsten Monat nach Austritt aus der Maßnahme ermittelt (getrennt für Abbrecher und reguläre Austritte). Dies kann auch für Maßnahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung sinnvoll sein, etwa bei vorbereitenden Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen von Outplacement-Ansätzen.

Valide Ergebnisse können - wie bei der SGB III-Förderung - über Datenabgleiche oder aber über direkte Teilnehmerbefragungen erwartet werden. Prinzipiell sollte die Verbleibserfassung im Rahmen der Begleitsysteme erfolgen.

Wo eine ausreichende Datenqualität nicht gewährleistet ist, sind unterstützende Evaluationsarbeiten erforderlich. Abhängig vom Maßnahmetyp muss auch hier, wie beim Übergangsindikator, u.U. der Erhebungszeitpunkt angepasst werden.

2.4 Inhalte der Stammblätter

2.4.1 Stammblatt für Teilnehmer

(vgl. die folgenden Seiten)

Tabelle 2-9: Stammblatt für Teilnehmer

Teil 1 des Teilnehmerstammblattes: Basisinformationen zum geförderten Teilnehmer- *Informationen, die beim Eintritt in die Maßnahmen erhoben werden -*	
Ein Teilnehmerstammblatt ist nur anzulegen, wenn im Projektstammblatt folgende Merkmale genannt sind und die Förderung nicht unter die Bagatellgrenzen fällt: **Bei den Variablen SPP39 bis SPP45 wurde mindestens einmal der Code 1 vergeben**	
1.1 Teilnehmernummer	= STT1
1.2 Trägernummer	= STT2
1.3 Projektnummer	= STT3x
2. Name, Adresse, Teilnehmernummer beim (Projekt-) Träger (getrennt vom Datensatz zu halten)	
2.1 Nachname	= STT2
2.2 Vorname	= STT3
2.3 Teilnehmernummer (wie bei Frage 1)	= STT4
2.4 Trägernummer (wie bei Frage 1)	= STT5
2.5 Projektnummer (wie bei Frage 1)	= STT6
2.6 Postleitzahl	= STT7
2.7 Ort	= STT8
2.8 Straße	= STT9
2.9 Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	= STT10, STT11, STT12
3. Geschlecht und Alter	
3.1 Geschlecht 1 = weiblich 2 = männlich	**=** STT13
3.2 Alter in Jahren (aus STT8 und STT9 automatisch zu generieren)	= STT14
4. Nationalität/Staatsangehörigkeit 1 = Deutsch 2 = EU-Ausländer 3 = Nicht-EU-Ausländer (einschl. EWR-Ausländer) 4 = Sonstige (auch wenn staatenlos, ungeklärte Staatsangehörigkeit) 9 = keine Angabe **Bei doppelter Staatsangehörigkeit:** - wenn Deutsch und andere Nationalität = Deutsch - wenn EU-Ausländer und sonstige Staatsangehörigkeit (nicht deutsch) = EU-Ausländer - usw.	= STT15
5. Spätaussiedler 1 = nein 2 = ja 9 = keine Angabe **Spätaussiedler = nur Aussiedler aus dem ehemaligen Ostblock mit deutscher Staatsangehörigkeit, die innerhalb der letzten 5 Jahre in die Bundesrepublik übersiedelt sind**	= STT16
6. Behindert oder gesundheitlich stark eingeschränkt 1 = ja 2 = nein 9 = keine Angabe	= STT17
7. Höchster vor Maßnahmebeginn erreichter Schulabschluss 1 = ohne Hauptschulabschluss 2 = mit Hauptschulabschluss (ohne mittleren Abschluss) 3 = mit mittlerem Abschluss (ohne FH-Reife) 4 = mit Fachhochschulreife (ohne Hochschulreife) 5 = mit Abitur bzw. Hochschulreife 6 = nicht zuzuordnen/nicht zuzuordnender Abschluss im Ausland 7 = sonstiges 9 = keine Angabe **Bei Abschluss im Ausland:** Zunächst sollte versucht werden, diesen den in der Liste genannten Abschlüssen zuzuordnen, wenn dies nicht möglich Code 6	= STT18

Fortsetzung Tabelle 2-9: Stammblatt für Teilnehmer

8. Art des vor Maßnahmebeginn erreichten Berufsabschlusses

8.1 Hat Teilnehmer abgeschlossene Berufsausbildung? = STT19

1 = ja	Wenn ja:	weiter mit:	Frage 8.2
2 = nein	Wenn nein:	weiter mit:	Frage 9
9 = keine Angabe.....	Wenn keine Angabe:	weiter mit:	Frage 9

8.2 Wenn Abschluss: Höchster vor Maßnahmebeginn erreichter Berufsabschluss = STT20

1 = betriebliche/außerbetriebliche Berufsausbildung (Lehre)
2 = Berufsfachschule
3 = Fachschule (z.B. Meister)
4 = Fachhochschule
5 = Universität
6 = nicht zuzuordnen/nicht zuzuordnender Abschluss im Ausland
7 = sonstiges
9 = keine Angabe

Bei Berufsabschlüssen im Ausland sollte zunächst versucht werden, diese den in der Liste genannten Abschlüssen zuzuordnen, wenn dies nicht möglich Code 6

9. Tatsächliches Eintritts- und geplantes Austrittsdatum

9.1 Eintrittsdatum (Tag/Monat/Jahr) = STT21/STT22/STT23

9.2 geplantes Austrittsdatum (Tag/Monat/Jahr) = STT24/STT25/STT26

10. Status vor Maßnahmebeginn

10.1 Erwerbstätig = STT27

1 = Erwerbstätig	Wenn Erwerbstätig:	weiter mit	Frage 11
2 = Nicht Erwerbstätig	Wenn nicht Erwerbstätig:	weiter mit	Frage 10.2
9 = keine Angabe	Wenn keine Angabe:	weiter mit	Frage 10.2

10.2 War Teilnehmer vor Eintritt in Maßnahme arbeitslos gemeldet = STT28

1 = nein	Wenn nein:	weiter mit	Frage 12
2 = ja	Wenn ja:	weiter mit	Frage 10.3
9 = keine Angabe	Wenn keine Angabe:	weiter mit	Frage 12

10.3 Dauer der letzten Arbeitslosigkeit vor Maßnahmeeintritt in Monaten = STT29

Bitte die Dauer nach der Definition der Bundesanstalt für Arbeit erfassen. Dem Arbeitsamt gemeldete Krankheit, Teilnahme an ABM, Qualifizierungsmaßnahme etc. unterbricht Arbeitslosigkeit. Nur **Trainingsmaßnahmen** unterbrechen diese **nicht**.

11. Wenn vor Maßnahmebeginn erwerbstätig: Funktion im Unternehmen/Berufliche Stellung = STT30

1 = Auszubildender (Lehrling, Anlernling, Praktikant, Volontär)	}
2 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist	}
3 = Facharbeiter mit gehobener Tätigkeit	}
4 = Meister/Polier (gleichgültig, ob Arbeiter oder Angestellter)	}
5 = Angestellter mit einfacher Tätigkeit	}
6 = Angestellte mit gehobener Tätigkeit (aber nicht Meister)	} alle weiter mit Frage 13
7 = Leitende Angestellte, Führungskräfte, Geschäftsführer	}
8 = Selbständig(er)	}
9 = Mithelfende Familienangehörige	}
10 = Heimarbeiter/Heimgewerbetreibender	}
99 = keine Angabe	}

12. Berufsrückkehrer(in) = STT31

1 = nein
2 = ja
9 = keine Angabe

Berufsrückkehrer(in) = Personen, die vor Eintritt in Maßnahme wegen Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder als Haushaltsführende nicht erwerbstätig waren

Fortsetzung Tabelle 2-9: Stammblatt für Teilnehmer

Wenn Bildungsmaßnahme:

13. Zertifizierung/Geplanter Abschluss = STT32

1 = Nachholen (Haupt-) Schulabschluss
2 = Abschluss in anerkanntem Ausbildungsberuf
3 = Sonstige staatliche Prüfung bzw. staatlich anerkannter und gleichgestellter Abschluss
4 = Trägerinterne Prüfung
5 = Sonstige Prüfung (z.B. Schweißerschein, Gabelstaplerfahrerschein)
6 = Teilnahmenachweis (ohne Prüfung)
7 = keine Prüfung/kein Teilnahmenachweis vorgesehen
8 = Steht noch nicht fest

Wenn Existenzgründungsförderung:

14. Förderung des Gründers erfolgt unter de-minimis = STT33

1 = ja
2 = nein

15. Feststellung, welcher Teil des Ergebnisstammblattes für Teilnehmer ausgefüllt wird: Welche Art von Förderung hat Teilnehmer erhalten? = STT34

Diese Filterfrage muss noch entsprechend der endgültigen Fassung der Instrumententypologie angepasst werden

	weiter mit:
1 = Förderung der beruflichen Erstausbildung/Lehre in Unternehmen durch Einstellungszuschüsse/-prämien für Ausbildungsbetriebe	Teil 5
2 = Außerbetriebliche berufliche Erstausbildung/Lehre	Teil 2
3 = Förderung der Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt durch Einstellungszuschüsse an Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes mit und ohne Qualifizierung	Teil 4
4 = Beschäftigungsmaßnahme mit und ohne Qualifizierung am 2. Arbeitsmarkt *	Teil 2
5 = berufsbegleitende Qualifizierung (von Erwerbstätigen), Qualifikation bei KUG Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsgängen (ÜBS)	Teil 3
6 = Sonstige Qualifizierung, Ausbildung, Sprachlehrgänge, schulische Ausbildung etc. für Arbeitslose, arbeitslose Schulabgänger, Berufsrückkehrerinnen, Hochschulabgänger	Teil 2
7 = Unterstützung vor und nach Existenzgründung	Teil 6
9 = Sonstiges/steht noch nicht fest	kein Ergebnisstammblatt

* Definition 2. Arbeitsmarkt: (noch zu entwickeln)

Die folgende Frage kann entfallen, falls das jeweilige Land/Ministerium etc. auch bei Bagatellförderung grundsätzlich <u>vollständige Stammblätter anlegt</u>.

16. Wurde für diesen Teilnehmer ein vollständiges Stammblatt angelegt, obwohl die Förderung unter die Bagatellgrenze fällt? = STT35

1 = ja
2 = nein

Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, ist die Identifikationsnummer des Unternehmens, das Einstellungsbeihilfe erhalten hat, an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung von Mitarbeitern beteiligt war etc., zu erfassen:

Kriterien: bei Frage 15 die Codes 1 oder 3 vergeben. Wenn Code 5, wird ID-Nummer erfasst, falls das Unternehmen direkt oder indirekt gefördert wird, d.h. wenn die Qualifizierungsmaßnahme vom Träger in Abstimmung mit dem Unternehmen konzipiert worden ist oder das Unternehmen bei der Auswahl der Teilnehmer mitgewirkt hat (vgl. Frage 65 im Unternehmensstammblatt).

17. ID-Nummer des Unternehmens = STT36

18. Status der Bearbeitung des Teilnehmerstammblatts Teil 1: = STT37

1 = Stand bei Eintritt des Teilnehmers
2 = Stand bei Austritt des Teilnehmers

Die Felder STT38 bis STT49 bleiben leer.

Teil 2 des Teilnehmerstammblatts:

- Ergebnisindikatoren für Teilnehmer an Maßnahmen der außerbetrieblichen beruflichen Erstausbildung, (Weiter-)Bildungsmaßnahmen für Schulabgänger, Arbeitslose, Hochschulabgänger, Berufsrückkehrerinnen sowie für Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen am 2. Arbeitsmarkt -

Filter: Dieses Ergebnisstammblatt ist anzulegen, wenn bei Frage 15 die Codes 2, 4 oder 6 eingetragen wurden.

20.1 Teilnehmernummer = STT47
20.2 Trägernummer = STT48
20.3 Projektnummer = STT49

21. Dauer der Teilnahme

21.1 Tatsächliches Austrittsdatum (Tag/Monat/Jahr) = STT50/STT51/STT52

21.2 Hat Teilnehmer an Praktikum teilgenommen? = STT53
1 = ja
2 = nein

Frage 21.3 gilt nur für Individualförderung:
21.3 Zahl der für den Teilnehmer durchgeführten Qualifizierungsstunden (einschl. Praktikum) = STT54

Filter: Frage 22 ist nur zu beantworten wenn bei Frage 13 die Codes 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 8 eingetragen wurden.

22. Erreichte Zertifizierung/Abschluss (wenn Bildungsmaßnahme) = STT55

1 = (Haupt-) Schulabschluss
2 = Abschluss in anerkanntem Ausbildungsberuf
3 = Sonstige Staatliche Prüfung bzw. staatlich anerkannter und gleichgestellter Abschluss
4 = Trägerinterne Prüfung
5 = Sonstige externe Prüfung
6 = Teilnahmenachweis (ohne Prüfung)

Bei BA-Maßnahmen ergibt sich die Zuordnung über die Feststellung „erfolgreiche Teilnahme“ in Kombination mit Frage 13 „geplante Zertifizierung“

23.1 Hat der Teilnehmer die Maßnahme bis zum vorgesehenen Maßnahmeende besucht? = STT56
1 = ja — Weiter mit Frage 24
2 = nein, vorheriger Maßnahmeabbruch — Weiter mit Frage 23.2

Bei BA ergibt sich diese Antwort aus den Angaben zum Ergebnis der Maßnahme - Kategorien 3 bis 8

23.2 Warum hat Teilnehmer die Maßnahme nicht bis zum Ende besucht? = STT57
1 = Arbeitsaufnahme/Selbständigkeit
2 = Ausbildungsaufnahme
3 = Wechsel in andere Fördermaßnahme
4 = mangelnde Leistung/Überforderung
5 = längere Fehlzeiten/Krankheit
6 = sonstige Abbruchsgründe

Bei der folgenden Frage bestand in der AG Einigkeit, dass Verbleibsdaten zwar zum Monitoring gehören, jedoch aufgrund von praktischen Gründen bei den Ländermaßnahmen meistens von der Evaluation erhoben werden, während bei der Förderung durch die BA Verbleib einmal im Monitoring vereinfacht und dann im Rahmen der Evaluation nach den unten genannten Kriterien erfasst wird.

24. Verbleib des Teilnehmers

24.1 Innerhalb der ersten vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme = STT58
1 = Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (einschl. Beschäftigung und Qualifizierung, Selbständigkeit und in betrieblicher Ausbildung)
2 = Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt (einschl. Beschäftigung und Qualifizierung)
3 = in Qualifizierungsmaßnahme (einschl. außerbetrieblicher Ausbildung)
4 = Wehrdienst/Zivildienst
5 = Rente/Vorruhestand
6 = Arbeitslos

Wenn arbeitslos = STT59
1 = beim Arbeitsamt arbeitslos **gemeldet**
2 = nicht arbeitslos gemeldet
9 = nicht bekannt/keine Angabe
7 = Sonstiges
8 = nicht bekannt
9 = keine Angabe
10 = nicht erfasst

24.2 Sonderfall/vereinfachte Erfassung (gilt in erster Linie für BA) = STT60
Innerhalb der ersten vier Wochen nach Austritt aus Maßnahme

1 = arbeitslos gemeldet
2 = nicht arbeitslos gemeldet
9 = nicht erfasst

24.3 Ein halbes Jahr (6 Monate) nach Austritt aus der Maßnahme = STT61
1 = Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt (einschl. Beschäftigung und Qualifizierung, Selbständigkeit und in betrieblicher Ausbildung)
2 = Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt (einschl. Beschäftigung und Qualifizierung)
3 = in Qualifizierungsmaßnahme (einschl. außerbetrieblicher Ausbildung)
4 = Wehrdienst/Zivildienst
5 = Rente/Vorruhestand
6 = Arbeitslos
Wenn arbeitslos = STT62
1 = beim Arbeitsamt arbeitslos **gemeldet** 2 = nicht arbeitslos gemeldet
9 = nicht bekannt/keine Angabe
7 = Sonstiges
8 = nicht bekannt
9 = keine Angabe
10 = nicht erfasst

24.4 Sonderfall/vereinfachte Erfassung (gilt in erster Linie für BA) = STT63
Ein halbes Jahr nach Austritt aus Maßnahme

1 = arbeitslos gemeldet
2 = nicht arbeitslos gemeldet
9 = nicht erfasst

25. Status der Bearbeitung des Teilnehmerstammblatts Teil 2: = STT64

1 = Stand unmittelbar bei Austritt des Teilnehmers
2 = Stand nach Verbleibsfeststellung nach vier Wochen
3 = Stand bei Verbleibsfeststellung nach 6 Monaten

Die Felder STT65 bis STT79 bleiben leer.

Teil 3 des Teilnehmerstammblattes
- Ergebnisindikatoren für Teilnehmer an berufsbegleitender Qualifizierung -

Filter: Dieses Ergebnisstammblatt ist nur auszufüllen, wenn bei Frage 15 der Code 5 eingetragen wurde.

30.1 Teilnehmernummer = STT80

30.2 Trägernummer = STT81

30.3 Projektnummer = STT82

31. Dauer der Teilnahme

31.1 Tatsächliches Austrittsdatum (Tag/Monat/Jahr) = STT83/STT84/STT85

31.2 Hat Teilnehmer an Praktikum teilgenommen? = STT86
1 = ja
2 = nein

Frage 31.3 gilt nur für Individualförderung

31.3 Zahl der für den Teilnehmer durchgeführten Qualifizierungsstunden (einschl. Praktikum) = STT87

Filter: Frage 32 ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 13 die Codes 1, 2, 3, 4,5, 6 oder 8 eingetragen wurden.

32. Erreichte Zertifizierung/Abschluss (wenn Bildungsmaßnahme) = STT88

1 = (Haupt-) Schulabschluss
2 = Abschluss in anerkanntem Ausbildungsberuf
3 = Sonstige Staatliche Prüfung bzw. staatlich anerkannter und gleichgestellter Abschluss
4 = Trägerinterne Prüfung
5 = Sonstige externe Prüfung
6 = Teilnahmenachweis (ohne Prüfung)

Bei BA-Maßnahmen ergibt sich die Zuordnung über die Feststellung „erfolgreiche Teilnahme“ in Kombination mit Frage 13 „geplante Zertifizierung“

33. Hat der Teilnehmer die Maßnahme bis zum vorgesehenen Maßnahmeende besucht? = STT89

1 = ja — weiter mit Frage 35
2 = nein, vorzeitiger Maßnahmeabbruch — weiter mit Frage 34

Bei BA ergibt sich diese Antwort aus den Angaben zum Ergebnis der Maßnahme – Kategorien 3 bis 8

34. Warum hat Teilnehmer die Maßnahme nicht bis zum Ende besucht? = STT90

1 = Arbeitsaufnahme/Selbständigkeit
2 = Ausbildungsaufnahme
3 = Wechsel in andere Fördermaßnahme
4 = mangelnde Leistung/Überforderung
5 = längere Fehlzeiten/Krankheit
6 = sonstige Abbruchsgründe

Die Felder STT91 bis STT96 bleiben leer.

Teil 4 des Teilnehmerstammblattes
- Ergebnisindikatoren auf Teilnehmerebene für Einstellungszuschüsse an Unternehmen -

Filter: Dieses Ergebnisstammblatt ist anzulegen, wenn bei Frage 15 der Code 3 eingetragen wurden.

40.1 Teilnehmernummer = STT97
40.2 Trägernummer = STT98
40.3 Projektnummer = STT99

41.1 War der geförderte Teilnehmer bis Ende der geplanten Förderdauer beschäftigt? = STT100
1 = ja ..... weiter mit Frage 41.2
2 = nein ..... weiter mit Frage 41.4

41.2 Bestand für den Arbeitgeber eine Verpflichtung zur Beschäftigung des Arbeitnehmers über die Förderdauer hinaus (Nachbeschäftigungspflicht)? = STT101
1 = ja ..... weiter mit Frage 41.3
2 = nein ..... weiter mit Frage 42

41.3 Wurde diese Nachbeschäftigungspflicht eingehalten? = STT102
1 = ja ..... weiter mit Frage 42
2 = nein ..... weiter mit Frage 41.4

41.4 Gründe für vorzeitiges Beschäftigungsende bzw. Nichteinhaltung der Nachbeschäftigungspflicht = STT103
1 = Auflösung/Kündigung durch Arbeitgeber
2 = Vertragslösung durch Arbeitnehmer, einvernehmliche Vertragslösung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber
8 = sonstige Gründe
9 = keine Angabe

42. Status der Bearbeitung des Teilnehmerstammblatts Teil 4: = STT104
1 = Stand unmittelbar bei Ende der Förderdauer
2 = Stand nach Ende der Beschäftigungspflicht

Die Felder STT105 bis STT116 bleiben leer.

Teil 5 des Teilnehmerstammblattes
- Ergebnisindikatoren auf Teilnehmerebene für Zuschüsse an Unternehmen für die Beschäftigung von Auszubildenden -

Filter: Der folgende Teil des Ergebnisstammblattes ist für Personen anzulegen, bei denen bei der Frage 15 der Code 1 eingetragen wurde.
Zeitpunkt der Erfassung: ein Jahr nach Beginn der Ausbildung.

51.1 Teilnehmernummer = STT117
51.2 Trägernummer = STT118
51.3 Projektnummer = STT119

52.1 War der Auszubildende bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres im geförderten Betrieb beschäftigt? = STT120
1 = ja ..... Ende Ergebnisstammblatt
2 = nein ..... weiter mit Frage 52.2

52.2 Gründe für Beschäftigungsende vor Ende des 1. Ausbildungsjahres = ST121
1 = Auflösung/Kündigung durch Arbeitgeber
2 = Vertragslösung durch Arbeitnehmer, einvernehmliche Vertragslösung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber
8 = sonstige Gründe
9 = keine Angabe

Felder STT122 bis STT129 bleiben leer

Teil 6 des Teilnehmerstammblattes ***- Ergebnisindikatoren für Existenzgründungsmaßnahmen -***	
Filter: Dieses Ergebnisstammblatt ist nur anzulegen, wenn bei Frage 15 der Code 7 eingetragen wurde	
55.1 Teilnehmernummer	= STT130
55.2 Trägernummer	= STT131
55.3 Projektnummer	= STT132
56. Welche Leistungen hat der Teilnehmer im Einzelnen erhalten? (1 = ja/ 2 = nein)	
- Beratung vor Gründung	= STT133
- Coaching/Beratung nach Gründung	= STT134
- Unterhaltsgeld/Überbrückungsgeld etc. zur Sicherung des Lebensunterhaltes	= STT135
- Zuschüsse, Kredite für Investitionen etc.	= STT136
- Lohnkostenzuschuss/Einarbeitungszuschuss für Beschäftigung von Mitarbeitern	= STT137
- sonstige Leistungen	= STT138
57. Wie ist der Stand des Gründungsvorhabens 6 Monate nach Maßnahmeende?	= STT139
1 = Gründungsvorhaben noch in Vorbereitung/Gründung noch nicht erfolgt 2 = Gründung ist bereits erfolgt, Geförderter ist selbständig ..... weiter mit Frage 58 3 = Gründung ist erfolgt, aber Selbständigkeit wurde wieder aufgegeben 4 = Gründungsvorhaben wurde bereits in Vorbereitungsphase aufgegeben 5 = Sonstiges 9 = keine Angabe	
58. In welchem Wirtschaftszweig hat sich die geförderte Person selbständig gemacht? **nach WZ 93**	= STT140
59. Status der Bearbeitung des Teilnehmerstammblatts Teil 4: 1 = Stand unmittelbar bei Ende der Förderdauer 2 = Stand nach 6 Monaten nach Förderende 3 = Stand 6 Monate nach erfolgter Gründung Die Felder STT142 bis STT160 bleiben leer.	= STT141

2.4.2 Unternehmensstammblatt

Bisher wurden im Rahmen des Monitorings die Daten der geförderten bzw. von der Förderung profitierenden Unternehmen (z.B. bei Einstellungsbeihilfen oder auch BBGL) nicht oder nur zum Teil erfasst. In Zukunft lässt der ESF vor allem im Politikbereich D jedoch zusätzliche Maßnahmen zu, die es sinnvoll erscheinen lassen, auch unternehmensbezogene Informationen zu erfassen. Dies gilt vor allem für Maßnahmen in den Bereichen:

- Einstellungszuschüsse
- Berufsbegleitende Qualifizierung, wenn die Unternehmen z.B. Mitarbeiter in die Maßnahmen entsenden oder an der Konzeptionierung beteiligt sind etc.
- Reorganisationsmaßnahmen in Unternehmen
- Beratungsmaßnahmen für Unternehmen (wie z.B. in der GI-KMU praktiziert)

Daher ist vorgesehen über „aktiv“ beteiligte Unternehmen - d.h. Unternehmen mit einem Eigenanteil - folgende Basisinformationen zur Untermauerung der Daten über den materiellen Verlauf zu erheben und im Rahmen der Begleitung und Bewertung mit den Individualdaten geförderter Arbeitnehmer und den Projektdaten zu verknüpfen.

Die Erhebung weitergehender Informationen/Daten zu den geförderten Unternehmen ist der Evaluation vorbehalten (vgl. zu diesen Indikatoren Kapitel 3.4.8). Zusätzlich zu den Informationen zum materiellen Verlauf, die im Wesentlichen auf dem Stammblattverfahren für Teil-

nehmer und geförderte Unternehmen beruhen, ist vorgesehen, eine vergleichbare Systematik für Projektträger und Projekte einzuführen. Auf Ebene der Träger und Projekte bietet sich die in Tabelle 2-11 dargestellt Systematik an.

Tabelle 2-10: Unternehmensstammblatt

Unternehmensstammblatt	
Ein Unternehmensstammblatt ist nur anzulegen, wenn im Projekt- bzw. Trägerstammblatt bei der Variable SPP46 der Code 1 eingetragen wurde und das Unternehmen direkte oder indirekte Förderung erhält. Weiterhin bei Kurzarbeit und Qualifikation (ESF-Maßnahme 8) sowie bei folgenden Formen der Einzelförderung: Einstellungszuschüsse für Arbeitslose und Auszubildende sowie wenn lt. Frage 17 ein Stammblatt anzulegen ist.	
60.1 Unternehmensnummer	= STU1
60.2 Trägernummer	= STU2
60.3 Projektnummer	= STU3
61. Name, Adresse, Unternehmensnummer beim (Projekt-) Träger (getrennt vom Datensatz zu halten)	
61.1 Name 1, 61.2 Name 2, 61.3 Name 3	= STU4, STU5, STU6
61.4 Unternehmensnummer	= STU7
61.5 Trägernummer	= STU8
61.6 Projektnummer	= STU9
61.7 Postleitzahl	= STU10
61.8 Ort	= STU11
61.9 Straße	= STU12
62. Zahl der Beschäftigten bei Maßnahmebeginn (einschl. Inhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) 1 = 1 bis 4 — 2 = 5 bis 19 3 = 20 bis 49 — 4 = 50 bis 99 5 = 100 bis 249 — 6 = 250 bis 499 7 = 500 bis 999 — 8 = 1 000 bis 1 999 9 = 2 000 und mehr — 10 = nicht bekannt 11 = keine Angabe	= STU13
63. Rechtsform des Unternehmens/der geförderten Organisation 1 = öffentliches Unternehmen, incl. Körperschaften, Hochschulen etc. 2 = private/kommerzielle Unternehmen 3 = Vereine, gemeinnützige GmbHs etc. 9 = Sonstige	= STU14
64. Förderung des Unternehmens erfolgt unter de-minimis 1 = ja — 2 = nein	= STU15
65. Art der erhaltenen Förderung: jeweils 3 Möglichkeiten	
65.1 Direkte finanzielle Förderung 1 = Zuschuss für Berufsausbildung von Jugendlichen 2 = Einstellungs-, Einarbeitungszuschuss, Lohnkostenzuschuss ABM, SAM etc. 3 = Sachkostenzuschuss für ABM, SAM etc. 4 = Investitionszuschuss 5 = Zuschuss zur Durchführung von Beratungsmaßnahmen (z.B. ÖKO-Audit) 6 = Zuschuss für Durchführung von (Weiter-) Bildungsmaßnahmen, Einarbeitung 7 = Zuschuss zur Durchführung betrieblicher Reorganisations-, Umstrukturierungsmaßnahmen 8 = Zuschuss zur Durchführung von FuE-Maßnahmen 9 = sonstige direkte finanzielle Leistungen	= STU16/STU16/STU18
65.2 Indirekte Förderung 1 = Qualifizierung von Arbeitnehmern (auch bei KUG) 2 = Förderung bei der Durchführung von Beratungsmaßnahmen (z.B. ÖKO-Audit, Arbeitszeitberatung) 3 = Förderung der Durchführung betrieblicher Reorganisations-, Umstrukturierungsmaßnahmen 4 = Förderung des Technologie- und Forschungstransfers 9 = sonstige indirekte Fördermaßnahmen	= STU19/STU20/STU21
66. Wirtschaftszweig nach WZ 93-Gliederung	= STU22
Die Felder STU23 bis STU39 bleiben leer	

2.4.3 Stammblätter für Projekte

Tabelle 2-11: Stammblatt für (Projekt-)Träger und Projekte

Teil 1: ***- Stammblatt für (Projekt-)Träger -***	
70. Name, Adresse des Trägers	
70.1 Name 1	= SPT1
70.2 Name 2	= SPT2
70.3 Name 3	= SPT3
70.4 Identifikationsnummer des Projektträgers	= SPT4
70.5 Postleitzahl	= SPT5
70.6 Ort	= SPT6
70.7 Straße	= SPT7
70.8 Telefon (Vorwahl/Nummer)	= SPT8/SPT9
70.9 Fax (Vorwahl/Nummer)	= SPT10/SPT11
70.10 e-mail	= SPT12
70.11 Name Geschäftsführer (Titel/Vorname/Nachname)	= SPT13/SPT14/SPT15
71. Art des Trägers 1 = Privater Träger 2 = Träger, der Wohlfahrtsverband angeschlossen ist 3 = Träger, der Gewerkschaft angeschlossen ist 4 = Träger, der Kammer/Wirtschaftsverband angeschlossen ist 5 = Träger, der Kirche angeschlossen ist 6 = Kommune/Kommunaler Träger (ohne Volkshochschulen) 7 = Schule/Hochschule/Volkshochschule etc. 8 = Sonstiger Träger **9 = Kein Träger zwischengeschaltet/Einzelförderung** Die Felder SPT17 bis SPT29 bleiben leer	= SPT16
Teil 2: ***- Stammblatt für Projekte bzw. beauftragte Organisationen -***	
72. Name, Adresse des Projektes	
72.1 Name 1	= SPP1
72.2 Name 2	= SPP2
72.3 Name 3	= SPP3
72.4 Identifikationsnummer des Projektträgers	= SPP4
72.5 Postleitzahl	= SPP5
70.6 Ort	= SPP6
72.7 Straße	= SPP7
72.8 Telefon (Vorwahl/Nummer)	= SPP8/SPP9
72.9 Fax (Vorwahl/Nummer)	= SPP10/SPP11
72.10 e-mail	= SPP12
72.11 Name Projektleiter (Titel/Vorname/Nachname)	= SPP13/SPP14/SPP15
73. Laufende Projektnummer	= SPP16
74. Förderung erfolgt im Rahmen des EPPD/OP (Nummer des EPPD oder OP) (Nummer wird von KOM vergeben)	= SPP17

Fortsetzung Tabelle 2-11: Stammblatt für (Projekt-)Träger und Projekte

75. Schlüssel des institutionellen Trägers und förderrechtliche Grundlage/Landesprogramm

75.1 Institutionenschlüssel = SPP18	**75.2 Förderrechtl. Grundlage = SPP19**
20 = Bundesanstalt für Arbeit	100 - 199
21 = Bund (BMA, BMBF, BMFSFJ)	200 - 299
09 = Bayern	300 - 399
08= B-Württemberg	400 - 499
11 = Berlin	500 - 599
12 = Brandenburg	600 - 699
04 = Bremen	700 - 799
02 = Hamburg	800 - 899
06 = Hessen	900 - 999
13 = M-Vorpommern	1000-1099
03 = Niedersachsen	1100-1199
05 = NRW	1200-1299
08 = R-Pfalz	1300-1399
14 = Sachsen	1400-1499
15 = Sachsen-Anhalt	1500-1599
10 = Saarland	1600-1699
02 = S-Holstein	1700-1799
16 = Thüringen	1800-1899

75.3 Zuständige Bewilligungsbehörde (Endbegünstigter) = SPP20	
Bund	100 - 299
Bayern	300 - 399
B-Württemberg	400 - 499
Berlin	500 - 599
Brandenburg	600 - 699
Bremen	700 - 799
Hamburg	800 - 899
Hessen	900 - 999
M-Vorpommern	1000-1099
Niedersachsen	1100-1199
NRW	1200-1299
R-Pfalz	1300-1399
Sachsen	1400-1499
Sachsen-Anhalt	1500-1599
Saarland	1600-1699
S-Holstein	1700-1799
Thüringen	1800-1899

76. Projektbeginn und -ende lt. Bewilligungsbescheid (Tag/Monat/Jahr)

Beginn = SPP21/SPP22/SPP23

Ende = SPP24/SPP25/SPP26

77. Förderung nach ESF-Maßnahmen und Zielen

77.1 Projekt wird unter den ESF-Maßnahmen (lt. OP bzw. EPPD) durchgeführt = SPP27

1 = Jugendliche
2 = Qualifizierung/Prävention für AL
3 = Beschäftigungshilfen/Prävention für AL
4 = Qualifikation von Benachteiligten/LZA
5 = Beschäftigung von Benachteiligten/LZA
6 = Förderung und Verbesserung der beruflichen und allgemeinen Bildung
7 = Qualifikation von Arbeitnehmern/Beschäftigten
8 = Kurzarbeit und Qualifizierung
9 = Förderung der Existenzgründung
10 = Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
11 = Art. 4 Abs. 2
12 = Technische Hilfe - Regel 11.2
13 = Technische Hilfe - Regel 11.3

Fortsetzung Tabelle 2-11: Stammblatt für (Projekt-)Träger und Projekte

77.2 Förderung erfolgt nach ESF-Zielen: = SPP28
1 = Ziel 1 2 = Ziel 2 3 = Ziel 3

78. Organisationsform des Projektes = SPP29

1.= einzelbetrieblich orientiert (z.B. betrieblicher Einzelplatzförderung, Weiterbildung)
2 = überbetrieblich orientiert (z.B. Verbund/Netzwerk unter Einbeziehung mehrerer Unternehmen, überbetriebliche Ergänzungslehrgänge in der Berufsausbildung)
3 = außerbetrieblich (Aus- und Weiterbildung bei Bildungsträgern)
4 = (vollzeit-)schulische Ausbildung
5 = Netzwerke von Bildungsträgern/lernende Regionen etc.
6 = (beschützende) Werkstätten
7 = sozialer Betrieb und Ähnliches
8 = stationäre und mobile Beratung
9 = Gemeinwesenarbeit
10 = Sonstiges

79. Instrumententyp

Beim Instrumententyp sollte sich die Angabe in der Regel auf den wichtigsten Typ beschränken. Falls Förderketten vorgesehen sind oder Typkombinationen angeboten werden, können in Ausnahmefällen bis zu drei Instrumente genannt werden.

wichtigstes Instrument	=	SPP30
evtl. zweitwichtigstes Instrument	=	SPP31
evtl. weiteres Instrument	=	SPP32

1. Nachholen von (Haupt-) Schulabschlüssen
2. Berufliche Erstausbildung von Jugendlichen
3. Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen/Nichterwerbstätigen
4. Qualifizierung im Rahmen von/in Ergänzung zu Beschäftigungsmaßnahmen
5. Beschäftigungsmaßnahmen (ohne Qualifizierung)
6. Einstellungsbeihilfen („1. Arbeitsmarkt“)
7. Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten
8. Organisationsanpassung/Restrukturierung
9. Qualitätsmanagement/Öko-Audit etc.
10. Spezielle Hilfen für Unternehmen in Krisen/Outplacement von Mitarbeitern etc.
11. Qualifizierung in Kurzarbeit
12. Job-Rotation
13. Mentoringmaßnahmen (z.B. Betreuung während Studium, Teilnahme an Meisterlehrgängen etc.)
14. Begleitmaßnahmen (z.B. Berufsvorbereitung, ausbildungsbegleitende Hilfen)
15. Trainingsmaßnahmen
16. Mobilitätshilfen
17. Qualifizierung und Beratung vor der Existenzgründung
18. Finanzielle Hilfen für Existenzgründer
19. Coaching nach erfolgter Gründung
20. Beratung/Unternehmensberatung
21. Sonstige Betreuung/Information z.B. von Arbeitslosen, Eltern von Lehrstellenbewerbern etc.
22. Sonstiges

Maßnahmen im Politikfeld C - ESF-Maßnahme 6

23. Maßnahmen gegen Schulabbruch und Schulversagen
24. Verbesserung der Lehrlingsausbildung – Stärkung des dualen Systems
25. Verbesserung der Aus- und Weiterbildungspraxis - Lebenslanges Lernen
26. Lokale Entwicklungsprojekte
27. Sonstige Maßnahmen im Politikfeld C (ESF-Maßnahme 6)
28. Instrumente der Technischen Hilfe

Fortsetzung Tabelle 2-11: Stammblatt für (Projekt-)Träger und Projekte

80. Berücksichtigung von EU-Querschnittsthemen bei der Förderung

80.1 Ist die Maßnahme darauf abgestellt: = SPP33
die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf zu erhöhen (z.B. Qualifizierung von Frauen in zukunftsträchtigen „Männerberufen", Maßnahmen für Frauen zur Erreichung von Führungspositionen)?

1 = Maßnahme/Projekt ist **hauptsächlich** auf dieses Ziel ausgerichtet
2 = Maßnahme/Projekt ist **auch** auf dieses Ziel ausgerichtet
3 = Maßnahme/Projekt ist bezüglich dieses Zieles **neutral**

80.2 Ist die Maßnahme darauf abgestellt: = SPP34
regionale/lokale Beschäftigungsinitiativen zu fördern bzw. die Beschäftigungspotenziale auf regionaler/lokaler Ebene zu stimulieren?

1 = Maßnahme/Projekt ist **hauptsächlich** auf dieses Ziel ausgerichtet
2 = Maßnahme/Projekt ist **auch** auf dieses Ziel ausgerichtet
3 = Maßnahme/Projekt ist bezüglich dieses Zieles **neutral**

80.3 Ist die Maßnahme darauf abgestellt: = SPP35
einen Betrag zum Schutz der Umwelt zu leisten?

1 = Maßnahme/Projekt ist **hauptsächlich** auf dieses Ziel ausgerichtet
2 = Maßnahme/Projekt ist **auch** auf dieses Ziel ausgerichtet
3 = Maßnahme/Projekt ist bezüglich dieses Zieles **neutral**

Frage 81 ist nur für Zwecke der Kontrolle durch die Kommission relevant

81. Verbale Kurzbeschreibung des Projektes (Textfeld) = SPP36
(Inhalt, Konzept, Kursausgestalt., Organisationsf. etc.)

86. Durchführungsort des Projektes (PLZ und/oder Gemeindekennziffer)

PLZ = SPP37

Gemeindekennziffer = SPP38

87.1 Adressaten des Projektes: (1 = sind Zielgruppe/ 2 = sind keine Zielgruppe)
natürliche Personen

- Existenzgründer/Personen, die kürzlich gegründet haben = SPP39
- Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, Schulabgänger, Ausbildungsplatzsuchende, Berufsrückkehrerinnen = SPP40
- Beschäftigte/Erwerbstätige/betriebliche Ausbilder = SPP41
- Studenten, Personen in Meisterlehrgängen etc. (Mentoringmaßnahmen) = SPP42
- Außerbetriebliche Ausbilder/Lehrer/Hochschulmitarbeiter, Multiplikatoren (z.B. Weiterbildungs-, Organisations-, Arbeitszeit-, Gründungsberater) = SPP43
- Sonstige Personen, z.B. Schüler, Eltern = SPP44
- ehrenamtlich Tätige = SPP45

Organisationen

- Unternehmen/Betriebe = SPP46
- Hochschulen/Forschungseinrichtungen = SPP47
- Sonstige Institutionen/Organisationen = SPP48

Fortsetzung Tabelle 2-11: Stammblatt für (Projekt-)Träger und Projekte

Filter: Fragen 87.2 bis 88.5 nur beantworten, wenn bei SPP39 bis SPP45 der Code 1 eingegeben wurde

87.2 Zielgruppen nach Alter = SPP49

1 = Jugendliche unter 25
2 = Ältere, ab 55
3 = Personen aller Altersgruppen

87.2 Zielgruppen des Projektes: nach Geschlecht = SPP50

1 = Frauen
2 = Männer
3 = keine Geschlechtsausrichtung

88. Weitere Spezifizierung der Zielgruppen

88.1 Zielgruppe: Arbeitslose/Langzeitarbeitslose/Ausbildungsplatzsuchende
Welches sind die wichtigsten Einzelzielgruppen (max. 3 Angaben) = SPP51/SPP52/SPP53

1 = Berufsrückkehrer/Wiedereinsteiger
2 = Hochschulabsolventen ohne Berufserfahrung
3 = Arbeitslose generell
4 = Langzeitarbeitslose
5 = Arbeitslose Akademiker
6 = Ausländer
7 = Aussiedler
8 = Sozialhilfeempfänger
9 = Strafentlassene/-gefangene
10 = Behinderte
11 = Suchtmittelabhängige
12 = Jugendliche ohne Hauptschulabschluss
13 = Schulabbrecher
14 = unversorgte Lehrstellenbewerber
15 = Ausbildungsabbrecher
16 = sonstige

88.2 Wie hoch ist der geplante Anteil der Langzeitarbeitslosen = SPPP54
(zur Definition siehe Frage 10 im Teilnehmerstammblatt bei Projektbeginn)

1 = LZA sind nicht im Projekt vertreten
2 = bis unter 50 %
3 = 50 % und mehr

88.3 Zielgruppe: Beschäftigte/Erwerbstätige
Welches sind die wichtigsten Einzelzielgruppen (max. drei Angaben)? = SPP55/SPP56/SPP57

1 = Beschäftigte/Erwerbstätige generell
2 = Kurzarbeiter
3 = Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Volontäre)
4 = Arbeiter, die nicht als Facharbeiter tätig sind
5 = Facharbeiter mit gehobener Tätigkeit
6 = Meister/Poliere (gleichgültig, ob Arbeiter oder Angestellte)
7 = Angestellte mit einfacher Tätigkeit
8 = Angestellte mit gehobener Tätigkeit (aber nicht Meister)
9 = Leitende Angestellte, Führungskräfte, Geschäftsführer
10 = Selbständige
11 = Mithelfende Familienangehörige
12 = Betriebliche Ausbilder/Trainer
13 = FuE-Personal
99 = Sonstige

Fortsetzung Tabelle 2-11: Stammblatt für (Projekt-)Träger und Projekte

88.4 Zielgruppe: Außerbetriebliche Multiplikatoren
Welches sind die wichtigsten Einzelzielgruppen (max. 3 Angaben)? = SPP58/SPP59/SPP60

1 = Multiplikatoren generell
2 = Weiterbildungsberater
3 = Arbeitszeitberater
4 = Organisationsberater
5 = Ausbilder
6 = Lehrer
7 = Hochschulmitarbeiter
8 = Gründungsberater
16 = Sonstige

88.5 Sonstige Zielgruppen:
Welches sind die wichtigsten Einzelzielgruppen (max. 3 Angaben)? = SPP61/SPP62/SPP63

1 = Schüler
2 = Eltern
3 = Studenten
4 = Ehrenamtlich Tätige
16 = Sonstige

Filter:
Fragen 89 und 90 nur beantworten, wenn SPP46 der Code 1 eingegeben wurde

89. Zielgruppen des Projektes: Unternehmen
Welches ist die wichtigste Einzelzielgruppe? = SPP64

1 = Unternehmen generell
2 = kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter)
3 = größere Unternehmen

90. Wirtschaftszweig Ausrichtung des Projektes
(max. drei Nennungen) = SPP65/SPP66/SPP67

nach WZ 93

91. Geplante Teilnehmerzahl

Filter:
Frage 91.1 nur beantworten, wenn bei SPP39 bis SPP45 zumindest einmal der Code 1 eingegeben wurde

91.1 Geplante Zahl an Personen, die im Projekt teilnehmen sollen = SPP68

Filter:
Frage 91.2 nur beantworten, wenn bei SPP46 der Code 1 eingegeben wurde

91.2 Geplante Zahl an Unternehmen, die am Projekt teilnehmen sollen = SPP69

Filter:
Frage 91.3 nur beantworten, wenn bei SPP47 und/oder SPP48 der Code 1 eingegeben wurde

91.3 Geplante Zahl an sonstigen Institutionen, die am Projekt teilnehmen sollen = SPP70

Filter: Fragen 92 bis 93 nur beantworten, wenn bei SPP39 bis SPP45 der Code 1 eingegeben wurde

92. Welche Leistungen sieht das Projekt/die Maßnahme für die Teilnehmer vor? (1 = ja/ 2 = nein)

- Beratung = SSP71
- Qualifizierung/Ausbildung = SPP72
- Unterhaltsgeld = SPP73
- Fahrkostenzuschuss = SPP74
- Kinderbetreuung/Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten = SPP75
- Lohnkostenzuschuss/Einarbeitungszuschuss etc. (i.d.R. direkt an Arbeitgeber ausbezahlt) = SPP76
- Sozialpädagogische Betreuung = SPP77

Fortsetzung Tabelle 2-11: Stammblatt für (Projekt-)Träger und Projekte

Filter: Frage 93 nur beantworten, wenn bei SPP72 der Code 1 eingetragen wurde.

93. Geplante <u>durchschnittliche</u> Qualifikationsdauer je Teilnehmer

- **Geplante Praxis-Qualifizierungsstunden (Stunden bei Projekten mit Qualifikation)** = SPP78
- **Geplante Theorie-Qualifizierungsstunden (Stunden bei Projekten mit Qualifikation)** = SPP79
- **Geplante Praktikumsstunden** = SPP80

94. Feststellung, welche Informationen zu Teilnehmern/Unternehmen erfasst werden (Art der Stammblätter sowie Teile 3 bis 6 des Projektstammblattes)

(Diese Feststellungen wirken teilweise nicht ausschließlich, d.h. falls im Rahmen von Projekten im ESF-Maßnahmebereich 6 auch Unternehmen gefördert werden, muss ein Unternehmensstammblatt angelegt werden, dagegen werden hier grundsätzlich keine Teilnehmerstammblätter angelegt und keine zusätzlichen Informationen zu sonstigen Organisationen erhoben. Werden Personen oberhalb der Bagatellgrenzen, Unternehmen und/oder sonstige Organisationen gefördert, sind jeweils die entsprechenden Stammblätter anzulegen). (Codes 1= ja/2 = nein)

	weiter mit: Teil und Stammblatt	
94.1 Projekt wird unter Maßnahme 6 gefördert	Teil 5	= SPP81
94.2 In SPP46 wurde angegeben, dass Unternehmen gefördert werden	Unternehmens-Stammblatt Und Teil 4	= SPP82
94.3 In SPP39 bis SPP45 wurde angegeben, dass natürliche Personen gefördert werden		
1. wenn die geplante durchschnittliche Förderdauer je Teilnehmer über Bagatellgrenze liegt bzw. es erfolgt eine Förderung der betrieblichen oder außerbetrieblichen Erstausbildung	Teilnehmer-stammblatt und Teil 2	= SPP83
2. wenn die geplante durchschnittliche Förderdauer je Teilnehmer unter Bagatellgrenze liegt	Teil 6	= SPP84
94.4 In SPP47 bis SPP48 wurde angegeben, dass Organisationen gefördert werden	Teil 4	= SPP85

95. Datum des tatsächlichen Projektendes (Tag/Monat/Jahr) = SPP86SPP87/SPP88

96. Status der Bearbeitung des Projektstammblatts Teil 2: = SPP89

1 = Stand bei Projektbeginn
2 = Stand bei Projektende

Die Felder SPP90 bis SPP99 bleiben leer.

Teil 3: Kumulierte Ergebnisindikatoren zum Projekt (teilnehmerbezogen)

97.1 Trägernummer = SPP100
97.2 Projektnummer = SPP101

98. Effektive durchschnittliche Qualifizierungsstunden je Teilnehmer pro Jahr
(einschl. Praktikumsstunden)

- 2000 = SPP102
- 2001 = SPP103
- 2002 = SPP104
- 2003 = SPP105
- 2004 = SPP106
- 2005 = SPP107
- 2006 = SPP108
- 2007 = SPP109
- 2008 = SPP110

99. Teilnehmerbezogene Angaben (vor allem für die Zeit, bis Stammblattverfahren funktioniert und zu Prüfzwecken)

99.1 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Personen (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP111
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP112
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP113
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP114
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP115
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP116
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP117
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP118
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP119

99.2 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Frauen (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP120
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP121
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP122
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP123
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP124
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP125
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP126
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP127
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP128

99.3 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Jugendlichen unter 25 (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP129
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP130
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP131
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP132
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP133
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP134
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP135
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP136
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP137

99.4 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Langzeitarbeitslosen nach SGB III Definition (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP138
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP139
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP140
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP141
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP142
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP143
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP144
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP145
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP146

99.5 Zahl der Abbrecher

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP147
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP148
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP149
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP150 -
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP151
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP152
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP153
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP154
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP155

99.6 Bei berufsbegleitenden Maßnahmen (ESF-Maßnahme 7)
Zahl der Teilnehmer, die der Leitungs-/Führungsebene eines Unternehmens angehören (Inhaber, Management)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP156
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP157
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP158
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP159 -
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP160
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP161
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP162
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP163
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP164

.

100. Zusätzlich, bis Stammblattverfahren läuft, sind in Listen zu erfassen:

- **Nachname des Teilnehmers**
- **Vorname**
- **Postleitzahl**
- **Ort**
- **Straße**
- **Trägernummer**
- **Projektnummer**

101. Status der Bearbeitung des Projektstammblatts Teil 3:

Zwischenstand: = SPP165

1 = Stand Jahresende 2000
2 = Stand Jahresende 2001
3 = Stand Jahresende 2002
4 = Stand Jahresende 2003
5 = Stand Jahresende 2004
6 = Stand Jahresende 2005
7 = Stand Jahresende 2006
8 = Stand Jahresende 2007
9 = Stand Jahresende 2008

Endgültiger Stand bei Projektende = SPP166

Die Felder SPP167 bis SPP179 bleiben leer.

Teil 4: Kumulierte Ergebnisindikatoren zum Projekt (Organisationsbezogen)

110.1 Trägernummer = SPP180

110.2 Projektnummer = SPP181

111. Zahl der Unternehmen, die an Maßnahmen im Rahmen des Projektes/der Maßnahme teilgenommen haben

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP182	- kumuliert bis Jahresende 2005	= SPP187
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP183	- kumuliert bis Jahresende 2006	= SPP188
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP184	- kumuliert bis Jahresende 2007	= SPP189
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP185	- kumuliert bis Jahresende 2008	= SPP190
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP186		

112. Zahl der sonstigen Organisationen, die an Maßnahmen im Rahmen des Projektes/der Maßnahme teilgenommen haben

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP191	- kumuliert bis Jahresende 2005	= SPP196
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP192	- kumuliert bis Jahresende 2006	= SPP197
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP193	- kumuliert bis Jahresende 2007	= SPP198
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP194	- kumuliert bis Jahresende 2008	= SPP199
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP195		

113. Status der Bearbeitung des Projektstammblatts Teil 4:

Zwischenstand: = SPP200

1 = Stand Jahresende 2000
2 = Stand Jahresende 2001
3 = Stand Jahresende 2002
4 = Stand Jahresende 2003
5 = Stand Jahresende 2004
6 = Stand Jahresende 2005
7 = Stand Jahresende 2006
8 = Stand Jahresende 2007
9 = Stand Jahresende 2008

Endgültiger Stand bei Projektende = SPP201

Die Felder SPP201 bis SPP209 bleiben leer.

Teil 5: Kumulierte Ergebnisindikatoren zum Projekt in ESF-Maßnahme 6 - nur für Projekte, die der ESF-Maßnahme 6 angehören, am Ende des Projektes auszufüllen -	
120.1 Trägernummer	= SPP210
120.2 Projektnummer	= SPP211
121. Teilnehmerzahl (z.B. geschulte Ausbilder, beratene Personen)	= SPP212
122. Zahl beteiligte Unternehmen	= SPP213
123. Zahl beteiligte sonstige Institutionen (z.B. Hochschulen)	= SPP214
124. Staatsangehörigkeit der Teilnehmer	
- Zahl Deutsche	= SPP215
- Zahl EU-Ausländer	= SPP216
- Zahl Nicht-EU-Ausländer	= SPP217
- Zahl Sonstige	= SPP218
- Zahl ohne Angabe	= SPP219
125. Alter der Teilnehmer	
- Zahl unter 25jährige	= SPP220
- Zahl 25 bis unter 35jährige	= SPP212
- Zahl 35 bis unter 45jährige	= SPP213
- Zahl 45 bis unter 55jährige	= SPP214
- Zahl über 55jährige	= SPP215
- Zahl ohne Angabe	= SPP216
126. Geschlecht der Teilnehmer	
- Zahl Frauen	= SPP217
- Zahl Männer	= SPP218
Die Variablen SPP219 bis SPP229 bleiben leer	

Teil 6: Kumulierte Ergebnisindikatoren zum Projekt

- für Teilnehmer, die unter die Bagatellgrenzen fallen -

130.1 Trägernummer = SPP230

130.2 Projektnummer = SPP231

131.1 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Personen (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP232
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP233
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP234
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP235
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP236
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP237
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP238
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP239
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP240

131.2 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Frauen (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP241
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP242
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP243
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP244
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP245
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP246
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP247
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP248
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP249

131.3 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Jugendlichen unter 25 (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP250
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP251
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP252
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP253
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP254
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP255
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP256
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP257
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP258

131.4 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Älteren über 55 (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP259
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP260
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP261
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP262
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP263
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP264
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP265
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP266
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP267

131.5 Zahl der in das Projekt/die Maßnahme eingetretenen Langzeitarbeitslosen nach SGB III-Definition (einschl. Nachrücker)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP268
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP269
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP270
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP271
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP272
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP273
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP274
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP275
- kumuliert bis Jahresende 2008 = SPP276

131.6 Zahl der Abbrecher

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP277
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP278
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP279
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP280 -
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP281
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP282
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP283
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP284
- kumuliert bis Jahresende 2008 = STP285

131.7 Bei berufsbegleitenden Maßnahmen (ESF-Maßnahme 7)

Zahl der Teilnehmer, die der Leitungs-/Führungsebene eines Unternehmens angehören (Inhaber, Management)

- kumuliert bis Jahresende 2000 = SPP286
- kumuliert bis Jahresende 2001 = SPP287
- kumuliert bis Jahresende 2002 = SPP288
- kumuliert bis Jahresende 2003 = SPP289 -
- kumuliert bis Jahresende 2004 = SPP290
- kumuliert bis Jahresende 2005 = SPP291
- kumuliert bis Jahresende 2006 = SPP292
- kumuliert bis Jahresende 2007 = SPP293
- kumuliert bis Jahresende 2008 = STP294

Die folgenden Angaben sind bei Projektende für die gesamte Laufzeit anzugeben:

132. Staatsangehörigkeit

- Zahl Deutsche = SPP295
- Zahl EU-Ausländer = SPP296
- Zahl Nicht-EU-Ausländer = SPP297
- Zahl Sonstige = SPP298
- Zahl ohne Angabe = SPP299

133. Alter

- Zahl unter 25jährige = SPP300
- Zahl 25 bis unter 35jährige = SPP301
- Zahl 35 bis unter 45jährige = SPP302
- Zahl 45 bis unter 55jährige = SPP303
- Zahl über 55jährige = SPP304
- Zahl ohne Angabe = SPP305

134. Erfolgte Zertifizierungen

- Zahl Personen, die (Haupt-) Schulabschluss gemacht haben = SPP306
- Zahl Personen, die Abschluss in anerkanntem Ausbildungsberuf gemacht haben = SPP307
- Zahl Personen, die sonstige Staatliche Prüfung bzw. staatlich anerkannten und gleichgestellter Abschluss gemacht haben = SPP308
- Zahl Personen, die trägerinterne Prüfung gemacht haben = SPP309
- Zahl Personen, die sonstige externe Prüfung gemacht haben = SPP310
- Zahl Personen, die Teilnahmenachweis (ohne Prüfung) erhalten haben = SPP311
- Zahl Personen, die keinerlei Abschluss gemacht/Zertifikat erhalten haben = SPP312

135. Zusätzlich sind in Listen zu erfassen:

- **Nachname des Teilnehmers**
- **Vorname**
- **Postleitzahl**
- **Ort**
- **Straße**
- **Trägernummer**
- **Projektnummer**

136. Status der Bearbeitung des Projektstammblatts Teil 6:

Zwischenstand: = SPP313

1 = Stand Jahresende 2000
2 = Stand Jahresende 2001
3 = Stand Jahresende 2002
4 = Stand Jahresende 2003
5 = Stand Jahresende 2004
6 = Stand Jahresende 2005
7 = Stand Jahresende 2006
8 = Stand Jahresende 2007
9 = Stand Jahresende 2008

Endgültiger Stand bei Projektende = SPP314

Die Felder SPP315 bis SPP329 bleiben leer.

2.5 Wirkungsindikatoren

2.5.1 Überblick

Wirkungsindikatoren geben Aufschluss über die Effektivität der Förderung. Dazu gehört z.B. die Betrachtung längerfristiger Ergebnisse der Förderung, die Analyse der Stabilität der Erwerbsbiografie geförderter Personen auch ein oder zwei Jahre nach ihrem Maßnahmeaustritt, die Erfassung individueller Mobilitätsprozesse im Zeitverlauf, die Ermittlung von Qualitätsaspekten der gefundenen Beschäftigung usw. Die Ermittlung von Wirkungsindikatoren ist Aufgabe der Evaluation. Zur Berechnung dieser Indikatoren werden die Stammblätter für Teilnehmer, Unternehmen und Projekte herangezogen und durch Stichprobenerhebungen der Evaluation ergänzt.

Wirkungsindikatoren auf Mikroebene

Die Wirkungsindikatoren auf der Teilnehmerebene hängen stark von der durchgeführten Maßnahme ab. So kann z.B. bei Existenzgründungen frühestens nach zwei Jahren von einer Stabilisierung der selbständigen Existenz gesprochen werden. Für diese Maßnahmen muss deshalb ein längerer Zeitraum bis zur Überprüfung der Beschäftigungseffekte gewählt werden, auch um mögliche Multiplikatoreffekte mit in Betracht zu ziehen, die mit Existenzgründungen einhergehen können. D.h. bei diesen Maßnahmen sollte im Rahmen der Erhebungen zum Verbleibsindikator auch ermittelt werden, wie viele Personen neben dem Gründer zum gegebenen Zeitpunkt in den Unternehmen tätig sind. Allerdings stellt sich bei der Existenzgründungsförderung verstärkt auch die Frage nach den erzielten Nettoergebnissen und damit nach der Ermittlung von Mitnahmeeffekten. Um Aussagen zu Nettoeffekten machen zu können, sollten deshalb zusätzliche Instrumente der Evaluierung eingesetzt werden. Entscheidend für die Messung von Wirkungen ist die Erfassung von Nettoerträgen, durch einen Vergleich der Maßnahmeergebnisse mit der kontrafaktischen Situation, also zu Ergebnissen, die ohne Einwirkung der Maßnahme zustande gekommen wären. Zur Abschätzung von Wirkungen sind Untersuchungen erforderlich, die solche Gegenüberstellungen erlauben und damit eine Unterscheidung von Netto- und Bruttoeffekten ermöglichen. Die Erarbeitung von Wirkungsindikatoren überschreitet den Aufgabenbereich des Monitoring. Im Rahmen der Evaluierung werden Vergleichsgruppendesigns realisiert werden, und zwar für ausgewählte, exemplarische Maßnahmetypen.

Wirkungsindikatoren auf Mesoebene

Die neuen ESF-Verordnungen, aber auch die Europäische Beschäftigungsstrategie und die beschäftigungspolitischen Leitlinien unterstreichen die Bedeutung bestimmter Querschnittsziele der arbeitsmarktpolitischen Förderung (lokale Beschäftigungsbündnisse, Informationsgesellschaft, Chancengleichheit). Weitere Querschnittsthemen, wie z.B. Veränderungen der Implementations- und Organisationsstrukturen der Förderung, Entwicklung der Monitoringsysteme, Übernahme bewährter Förderansätze in die arbeitsmarktpolitische Regelförderung) könnten hinzukommen. Es ist vorgesehen, den gemeinschaftlichen Mehrwert der ESF-Förderung („added value") zur Erreichung dieser Mainstreaming-Ziele jeweils zum Zeitpunkt der Zwischen- und Schlussbewertung zu evaluieren. Zur Ermittlung dieser Wirkungsindikatoren sind von den Evaluatoren geeignete Instrumente zu entwickeln. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Effektivität ist der Beitrag des ESF zur Umsetzung des NAP zu bewerten. Maßnahmen sind sozial effektiv,

wenn sie die Benachteiligungen der vom Programm ins Auge gefassten Zielgruppen am Arbeitsmarkt mindern. Im Rahmen der Programmevaluation ist zu prüfen, in welchem Maße die ESF-geförderten Maßnahmen dazu beigetragen haben, die quantifizierten Zielvorgaben des NAP und der Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie zu erfüllen, also ob z.B. Frauen entsprechend ihres Anteils an den Arbeitslosen gefördert worden sind. Weitere Bezüge zwischen NAP und ESF-Förderung sind bereits im Zusammenhang mit den Kontingentindikatoren thematisiert worden.

Wirkungsindikatoren auf Makroebene

Eine dritte Gruppe von Untersuchungen zur Wirkung der Förderung betrifft die möglichen Auswirkungen der Förderung auf die Basisdaten des Kontexts. Dazu ist die Anzahl der Förderfälle (z.B. die Anzahl der Beihilfen zur Förderung der beruflichen Erstausbildung) ins Verhältnis zu setzen zu den entsprechenden Kontextdaten (hier: z.B. Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge). Auf diese Weise könnten - unter Abzug möglicher Mitnahmeeffekte - die mithilfe der Förderung zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplätze dargestellt werden. Allerdings gilt hier ebenso - wie schon im Zusammenhang mit den Kontingentindikatoren angesprochen -, dass sich Aussagen über Makroeffekte nur sinnvoll treffen lassen, wenn der Gesamtumfang der Förderung eine - bezogen auf die Basisdaten - relevante Größenordnung besitzt. Zur Bewertung der potenziellen Wirkungen der Förderung sind auch sektorale bzw. branchenspezifische Auswertungen angezeigt. Insofern sind maßnahme- und länderübergreifend einheitliche Kategorien zur Erfassung der Branchen erforderlich, in denen die Förderung erfolgt ist.

2.5.2 Effizienzindikatoren

Mit Effizienzindikatoren werden die Wirkungen der Förderung den Kosten der Intervention gegenübergestellt. Dazu sind die eingesetzten Mittel pro Förderfall ins Verhältnis zu den erzielten Netto-Beschäftigungseffekten zu setzen, was aber nur dann plausibel ist, wenn die vorhandenen Indikatoren hinreichend Aufschluss über die Effektivität der Förderung geben. Im Weiteren kann die Effizienz einer Maßnahme nur im quantitativen und qualitativen Vergleich mit anderen Maßnahmen und unter Berücksichtigung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der regionalen Kontexte beurteilt werden. Eine Ermittlung von Effizienzindikatoren erscheint nur für streng ausgewählte Maßnahmentypen sinnvoll, die tatsächlich miteinander vergleichbar sind.

Weitere (maßnahmespezifische) Indikatoren: Maßnahmetypologie

Durch das neue Verfahren werden die Auswertungs- und Analysemöglichkeiten - v.a. durch die Kombinierbarkeit der Stammblattdateien und der Erhebungsergebnisse der Evaluation - erheblich erhöht. Kernelement der Erfassung der teilnehmer-, unternehmens- und strukturbezogenen Indikatoren ist eine Typologie von Maßnahmen, Untermaßnahmen und Zielgruppen. Durch die Kombinierbarkeit der Variablen ist sichergestellt, dass Differenzierungen z.B. nach Geschlecht, Alter, Status vor Maßnahmebeginn, Behinderte, Migranten sowie der Typologie von Maßnahmen/Untermaßnahmen jederzeit möglich sind. Über eine ergänzende Zielgruppentypologie des Stammblattes für Projekte können zusätzliche Differenzierungen - z.B. Drogenabhängige - bereits auf Basis der Monitoringdaten vorgenommen werden.

Tabelle 2-12 gibt einen Überblick über die vorgesehene Maßnahmetypologie bzw. Untermaßnahmen.

Tabelle 2-12: Maßnahmetypologie bzw. Typologie von Untermaßnahmen

Schwerpunkte bzw. ESF-Politikziele	**1. Aktive Arbeitsmarktpolitik**			**2. Gesellschaft ohne Ausgrenzung**		**3. Lebens-langes L.**	**4. Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist**			**5. Chan-cengleich.**	**6. Lokales Kapital**
Maßnahmen	**1. Jugend-liche**	**2. Präven-tion – Qual.**	**3. Präven-tion - Beschäf-tigung**	**4. Be-kämpfung LZA-Qual.**	**5. Be-kämpfung LZA-Beschäfti-gung**	**6. Verbes-serung der Systeme**	**7. Weiter-bildung, Orga- und AZ-Entwick.**	**8. Kurzar-beit und Quali-fizierung**	**9. Unter-nehmer-geist**	**10. Frau-enspe-zifische Maßnah-men**	**11. Loka-les Kapi-tal**
Organisationsform	**Einzelbetrieblich /überbetrieblich /außerbetrieblich / schulische Ausbildung/ Netzwerke von Bildungsträgern/ lernende Regionen**										
Untermaßnahmen/Aktionen	**etc. /(beschützende) Werkstätten/ sozialer Betrieb und ähnliches/ stationäre und mobile Beratung/ Gemeinwesenarbeit**										
1 = Nachholen von (Haupt-) Schulabschlüssen											
2 = Berufliche Erstausbildung von Jugendlichen											
3 = Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen											
4 = Qualifizierung im Rahmen von Besch.-Maßn.											
5 = Beschäftigungsmaßnahmen											
6 = Einstellungsbeihilfen („1. Arbeitsmarkt")											
7 = Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten											
8 = Organisationsanpassung/Restrukturierung											
9 = Qualitätsmanagement/Öko-Audit etc.											
10 = Spezielle Hilfen für Unternehmen in Krisen											
11 = Qualifizierung in Kurzarbeit											
12 = Job-Rotation											
13 = Mentoringmaßnahmen											
14 = Begleitmaßnahmen											
15 = Trainingsmaßnahmen											
16 = Mobilitätshilfen											
17 = Qualifizierung/Berat. vor der Existenzgründ.											
18 = Finanzielle Hilfen für Existenzgründer											
19 = Coaching nach erfolgter Gründung											
20 = Beratung/Unternehmensberatung											
21 = Sonstige Betreuung/Information											
22 = Sonstiges											
Maßnahmen im Politikfeld C											
23 = Maßnahmen gegen Schulabbruch/-versagen											
24 = Verbesserung der Lehrlingsausbildung											
25 = Verbesserung der Aus- und Weiterbildungspraxis											
26 = Lokale Entwicklungsprojekte											
27 = Sonstige Maßnahmen im Politikfeld C											
28 = Instrumente der Technischen Hilfe											

2.5.3 Wirkungsindikatoren für unternehmensbezogene Maßnahmen

Bei den unternehmensbezogenen Maßnahmen (Schwerpunkt 4) sind die durch das Stammblattverfahren und Verbleibsanalysen erfassten Indikatoren nicht ausreichend, um deren Wirksamkeit zu bestimmen. Daher werden hier im Rahmen der Evaluation - wie bei den anderen Maßnahmen auch - ergänzende Indikatoren erfasst, die dann wiederum vor dem Hintergrund der Typologie von Maßnahmen und Untermaßnahmen, Art der geförderten Unternehmen, Zielgruppen der berufsbezogenen Weiterbildung etc. ausgewertet werden. Zusätzlich sind Vergleichsgruppenanalysen durchzuführen, um die Nettoeffekte der Förderung bestimmen zu können.

Wirkungen auf der Unternehmensebene sollen durch folgende Indikatoren bestimmt werden:

Tabelle 2-13: Wirkungsindikatoren auf Unternehmensebene

Indikator	zu erfassen durch
Erhöhung Qualifikation der Mitarbeiter	Unternehmens-/Vergleichsgruppenbefragung
Erhöhung Wettbewerbsfähigkeit	dito
Erhöhung der Kompetenz beim Umgang mit IuK-Technologien	dito
Steigerung der Mitarbeitermotivation	dito
Verbesserung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen	dito
Sicherung von Arbeitsplätzen	dito
Erhöhung Kundenzufriedenheit	dito
Optimierung betrieblicher Abläufe	dito
Flexibilisierung des Mitarbeitereinsatzes	dito
Erhöhung der Weiterbildungsbereitschaft	dito
Steigerung Produktivität	dito
Erhöhung Innovationsfähigkeit	dito
Erhöhung Umsatz	dito
Schaffung von Arbeitsplätzen	dito
Nutzen der Maßnahmen für Unternehmen	dito
Beurteilung der Qualität der Maßnahme	dito
Erhöhung Exportfähigkeit	dito

Wirkungen auf Ebene der Teilnehmer an berufsbegleitender Weiterbildung etc. sollen durch folgende spezielle Indikatoren erfasst werden:

Tabelle 2-14: Indikatoren für berufsbegleitende Weiterbildung

Indikator	zu erfassen durch
Erhöhung Qualifikation	Teilnehmer-/Vergleichsgruppenbefragung
Erhöhung Arbeitsmarktchancen	dito
Erhöhung der Kompetenz beim Umgang mit IuK-Technologien	dito
Erhöhung des Überblicks über betriebliche Abläufe	dito
Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit	dito
Erhöhung der Aufstiegschancen	dito
Erhöhung des Einkommens	dito
Beruflicher Aufstieg	dito
Zunahme der Verantwortung	dito
Interessanterer Arbeitsplatz	dito
Übernahme Führungsverantwortung	dito
Genereller Nutzen der Maßnahmen für Teilnehmer	dito
Beurteilung der Qualität der Maßnahme	dito

2.6 Zeitplan zur Einführung des Stammblattverfahrens

Die beteiligten Bundesministerien, die Bundesanstalt für Arbeit sowie die zuständigen Länderministerien haben sich auf folgende Grundsätze und zeitliche Fristen zur Einführung des Stammblattverfahrens geeinigt:

- Das Stammblatt für Projekte und Träger wird rückwirkend ab Förderbeginn 2000 angelegt.
- In diesem Projektstammblatt werden bis die Erfassung der Stammblätter für Unternehmen und Teilnehmer komplikationslos erfolgt, Basisinformationen zu den geförderten/ beteiligten Unternehmen und Teilnehmern in aggregierter Form entsprechend der Teile 3 bis 5 des Projektstammblattes erfasst.
- Um eine später umfassende Evaluation aller Maßnahmen sicherzustellen, werden bei den Projektträgern und auch bei Individualförderung die Anschriften von beteiligten Unternehmen und Teilnehmern während der Übergangszeit erfasst, und zwar rückwirkend ab dem 01.01.2000.
- Diese Informationen werden dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jeweils bezogen auf die Stichtage 31.12.2000 bis 31.12.2006 in aggregierter Form spätestens bis zum 30.4. des jeweiligen Folgejahres für die Zwecke der Berichterstattung auf EPPD-Ebene in maschinenlesbarer Form übermittelt. Der BMA wird hierfür ein Datenaustauschformat vorschlagen.
- Die einzelnen Bundesministerien, die Bundesanstalt für Arbeit und die jeweiligen Länder sind für die Erfassung der Daten und die Erstellung der dazu erforderlichen Datenerfassungs- und Auswertungssoftware selbst verantwortlich. Anfang des Jahres 2001 wird eine Besprechung aller beteiligten Institutionen stattfinden, um technische Details zu klären.
- Mit der probeweisen Erfassung der Unternehmens- und Teilnehmerstammblätter soll spätestens zum 01.07.2001 begonnen werden. Das Jahr 2001 ist als Testphase geplant, im Spätherbst soll eine erneute technische Arbeitssitzung stattfinden, um aufgetretene Umsetzungsprobleme zu klären. Ab 2002 soll das Stammblattverfahren flächendeckend eingeführt sein. Die im Rahmen der Erfassung der Stammblätter im Jahre 2002 erhobenen Daten werden wiederum im Spätherbst im Rahmen der technischen Arbeitsgruppe diskutiert und dann Lösungen für noch bestehende Probleme erarbeitet. Die 2002 erhobenen Daten werden - soweit bereits zuverlässig - in den Jahresbericht 2002 einfließen.
- Ab dem Jahre 2003 soll das Stammblattverfahren in der vorgesehenen Art und Weise flächendeckend und komplikationslos funktionieren.

2.7 Zeitplan für die Berichterstattung - Monitoring und Evaluation

Das Monitoring sowie die Evaluation erfolgen nach dem oben umfassend beschriebenen Verfahren. Der Zeitplan für die Datenerhebung sowie die Berichterstattung wird in der folgenden Tabelle 2-15 dargestellt:

Tabelle 2-15: Zeitplan für die Berichterstattung

Zeitpunkt/Jahr	Datenerfassung	Monitoring	Evaluation
2000	• Laufende Erfassung der finanziellen Abwicklung • Laufende Erfassung der Projekt-, Teilnehmer- und Unternehmensstammblätter • Jährliche Ermittlung der Kontextindikatoren Jährliche Ermittlung der Kontingentindikatoren		
2001		• Jahresbericht 2000	• Vergabe eines Auftrages an einen unabhängigen Evaluator
2002		• Jahresbericht 2001	• Durchführung der ersten Verbleibs-/Wirkungsanalysen
2003		• Jahresbericht 2002	• Juni: Halbzeitbewertung
2004		• Jahresbericht 2003	• Erneute Verbleibs- und Wirkungsanalyse
2005		• Jahresbericht 2004	• Juni: Aktualisierung der Halbzeitbewertung
2006		• Jahresbericht 2005	• Abschließende Verbleibs- und Wirkungsanalyse
2007		• Jahresbericht 2006	• ex-post-Bewertung

Da die Einführung des Stammblattverfahrens für Teilnehmer und Unternehmen einige Zeit in Anspruch nehmen wird, werden für die Übergangszeit im Rahmen der Erfassung der Projektstammblätter (auch rückwirkend) die wichtigsten Informationen über Teilnehmer und Unternehmen in Listenform sowie in Form aggregierter Tabellen erhoben. Die Variablen, die in dieser Übergangsphase für Teilnehmer und Unternehmen erfaßt werden, sind in folgenden Teilen des Projektstammblattes ausgewiesen:

- Teil 3 für Teilnehmer
- Teil 4 für Unternehmen
- Teil 4 für geförderte Organisationen
- Teil 5 für Teilnehmer in Maßnahmen 6 (z.B. Ausbilder)
- Teil 6 für Teilnehmer, die unter Bagatellgrenzen fallen

Tabelle 2-16: Übersicht der Branchengliederung nach WZ93

A	**Land- und Forstwirtschaft**
01	Landwirtschaft, gewerbliche Jagd
02	Forstwirtschaft
B	**Fischerei und Fischzucht**
05	Fischerei und Fischzucht
C	**Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden**
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
13	Erzbergbau
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
D	**Verarbeitendes Gewerbe**
15	Ernährungsgewerbe
16	Tabakverarbeitung
17	Textilgewerbe
18	Bekleidungsgewerbe
19	Ledergewerbe
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
21	Papiergewerbe
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
24	Chemische Industrie
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
27	Metallerzeugung und -bearbeitung
28	Herstellung von Metallerzeugnissen
29	Maschinenbau
30	Herstellung von Büro-Maschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
31	Herstellung von Geräten der Eleketrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
33	Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
35	Sonstiger Fahrzeugbau
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
37	Recycling
E	**Energie- und Wasserversorgung**
40	Energieversorgung
41	Wasserversorgung
F	**Baugewerbe**
45	Baugewerbe

Fortsetzung Tabelle 2-16: Übersicht der Branchengliederung nach WZ93

G	**Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern**
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern
H	**Gastgewerbe**
55	Gastgewerbe
I	**Verkehr und Nachrichtenübermittlung**
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
61	Schiffahrt
62	Luftfahrt
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr: Verkehrsvermittlung
64	Nachrichtenübermittlung
J	**Kredit- und Versicherungsgewerbe**
65	Kreditgewerbe
66	Versicherungsgewerbe
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
K	**Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen**
70	Grundstücks- und Wohnungswesen
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
72	Datenverarbeitung und Datenbanken
73	Forschung und Entwicklung
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen
L	**Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung**
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
M	**Erziehung und Unterricht**
80	Erziehung und Unterricht
N	**Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen**
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
O	**Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen**
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
91	Interessenvertretungen sowie kirchliche u. sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen u. Sport)
92	Kultur, Sport und Unterhaltung
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
P	**Private Haushalte**
95	Private Haushalte
Q	**Exterritoriale Organisationen und Körperschaften**
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

3. Verfahren der Auswahl von Aktionen, Fördervorhaben bzw. Projekten

Um eine sehr hohe Qualität der zu fördernden Aktionen und Projekte sicherzustellen, werden die beteiligten Institutionen - neben den später noch im Detail genannten Auswahlkriterien - auf folgende Instrumente bei der Auswahl von förderfähigen Vorhaben zurückgreifen:

Tabelle 3-1: Auswahlverfahren auf Ebene des BMA

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
• Aufgaben der Evaluation • Teile der Publizitätsmaßnahmen	Das BMA fördert selbst nur eine geringe Zahl von Projekten. Falls einzelne Projekte unterstützt werden, erfolgt die Projektauswahl durch das verwaltende Referat in Abstimmung mit den sonstigen Fachreferaten des Ministeriums.	Bei der Durchführung der Fördermaßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinien **JUSOPRO** und **Geringqualifizierten-Programm** ist das Bündnis für Arbeit, in dem neben den politischen Instanzen maßgeblich die Sozialpartner mitwirken, entscheidend an der Entwicklung der Konzepte sowie an der Beurteilung der Auswirkungen beteiligt. Teilweise – wie z.B. beim Geringqualifizierten-Programm wurden externe Gutachter mit einer ex-ante-Bewertung der Konzepte beauftragt.
• Ideenwettbewerb bei **XENOS**	Beim Programm **XENOS** zur Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Information der Öffentlichkeit, zur Information potentieller Projektträger sowie zur Auswahl von Einzelprojekten zur Anwendung. Zunächst wurde die Öffentlichkeit durch Pressekonferenzen informiert, es folgten die Publikation einer Informationsbroschüre für die Fachöffentlichkeit sowie potentielle Projektträger, die auch den Aufruf zur Einreichung von Interessenbekundungen beinhaltete sowie Informationsveranstaltungen.	Für die zweistufige Auswahl der für **XENOS** eingegangenen Projektvorschläge - Interessenbekundung, danach Prüfung der Vorschläge, Auswahl von Projekten, die einen konkreten Arbeitsplan vorliegen - wird im BMA eine spezielle Gutachter- bzw. Expertengruppe zuständig sein.

Tabelle 3-2: Auswahlverfahren auf Ebene der Bundesanstalt für Arbeit

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
• Ausschreibungen für Träger von Qualifizierungsmaßnahmen in Ausnahmefällen	Die Bundesanstalt für Arbeit führt im Rahmen ihrer Förderaktivitäten – von wenigen Maßnahmen im Bereich des **JUSOPRO** abgesehen – ausschließlich Einzelförderung durch. D.h. Personen, die z.B. an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen möchten, fragen nach solchen Angeboten bei den einzelnen Arbeitsämtern nach bzw. werden auf diese hingewiesen. Konkret bedeutet dies, dass keine Projektauswahl im klassischen Sinne vorgenommen wird. Die Träger, die diese Maßnahmen durchführen, werden von den örtlichen Arbeitsämtern nach festgelegten Kriterien - wie Arbeitsmarktnähe, Qualität, Kosengünstigkeit etc. – ausgewählt. Die von jedem Arbeitsamt zu erstellende Eingliederungsbilanz erlaubt eine laufende (jährliche) Überprüfung der Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen. Ansonsten erfolgt die Anerkennung von Trägern bzw. Maßnahmen entsprechend der Regelungen in den §§ 86-92 SGB III.	Sowohl die Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter als auch die einzelnen Arbeitsämter verfügen jeweils über einen Verwaltungsrat, in dem Sozialpartner, Kommunen etc. vertreten sind. In diesen Gremien werden auch die im Rahmen des ESF-BA-Programms die regional durchzuführenden Maßnahmen regelmäßig erörtert.

Tabelle 3-3: Auswahlverfahren auf Ebene des BMBF

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
• Die Mehrzahl der durchzuführenden Projekte wird öffentlich ausgeschrieben • Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation wird teilweise öffentlich ausgeschrieben	Zu den insgesamt sieben geplanten „Programmlinien“ werden in der Regel spezielle Begleitgremien eingerichtet, die vor allem die zuständigen Kultusministerien auf Bundes- und Landesebene umfassen (BLK).	Zur Sicherstellung einer hohen Qualität der Fördermaßnahmen bedient sich das BMBF externer Stellen wie z.B. QUEM, das deutsche Institut für Erwachsenenbildung, DLR, BiBB etc. In den zu den einzelnen Programmteilen eingerichteten Lenkungsausschüssen sind die Sozialpartner sowie die Bundesanstalt für Arbeit vertreten.

Tabelle 3-4: Auswahlverfahren auf Ebene des BMFSFJ

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
• Aufgaben der Evaluation • Teile der Publizitätsmaßnahmen	Die Auswahl der in der Regel zielgruppenspezifischen Einzelprojekte erfolgt in den Fachabteilungen des BMFSFJ auf der Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der besonderen Kritrien des ESF	Je nach Beteiligung an den Projekten erfolgt eine Abstimmung mit den Landesbehörden. Im Rahmen der Evaluation ist eine Beteiligung externer Stellen vorgesehen.

Tabelle 3-5: Auswahlverfahren in Baden-Württemberg
- Förderbereiche des Sozialministeriums und des Kultusministeriums -

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Beratungsleistungen Dritter im Auftrag des Landes; Evaluation und Teile der Publizitätsmaßnahmen werden ausgeschrieben.	Der Arbeitskreis bewertet die eingereichten Förderanträge auf ihre Bedarfsgerechtigkeit und initiiert gegebenenfalls weitere bedarfsgerechte Projekte. Die Projekte, die aus Sicht des Arbeitskreises aus dem ESF gefördert werden sollen, müssen mit einem positiven Votum des Arbeitskreises versehen sein, um eine Bewilligung durch das Sozialministerium zu erhalten. Einige wenige z.B. besonders modellhafte und innovative Projekte werden ohne Beteiligung eines regionalen ESF-Arbeitskreises direkt vom Sozialministerium oder auf Vorschlag anderer Ministerien durch das Sozialministerium bewilligt.	Für die Fördermaßnahmen, für die das Sozialministerium verantwortlich ist, erfolgt die Vorauswahl der ESF-Projekte in einem regionalen Arbeitskreis auf Ebene der Stadt- und Landkreise, dem alle arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitisch relevanten Akteure angehören. Stimmberechtigte Mitglieder im regionalen Arbeitskreis auf Ebene der Stadt- und Landkreise sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten 11 notwendigen Mitglieder im Arbeitskreis. Dies sind: • der Stadt- oder Landkreis, • das Arbeitsamt, • die Gewerkschaft, • die Arbeitgebervertretung, • Vertretung der Handwerkskammer, • die kommunale Frauenbeauftragte (bzw. eine fachkundige Vertreterin aus örtlichen Frauenverbänden), • eine Vertretung der freien Wohlfahrtspflege, • eine Vertretung der Schulen, • eine Vertretung der Weiterbildungsträger, • eine Vertretung der außerschulischen Jugendbildung. Zusätzliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder können hinzugezogen werden.

noch Tabelle 3-5: Auswahlverfahren in Baden-Württemberg
- Förderbereiche des Wirtschaftsministeriums -

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
		Förderanträge werden von regionalen Gutachterkreisen beurteilt und mit einem Votum versehen. Für den Bereich des Wirtschaftsministeriums sind diese Arbeitskreise auf der Ebene der 12 Regionen des Landes eingerichtet. Zweimal im Jahr, zum 31.03. und 31.08., können interessierte Träger ihre Projektvorschläge bei den Arbeitskreisen einreichen, die im Rahmen eines ihnen zugewiesenen Mittelkontingents eine Auswahl treffen.
	Mit dem Votum der Arbeitskreise werden die Anträge vom Projektträger an das Landesgewerbeamt Baden-Württemberg zur Weiterbearbeitung und ggf. Bewilligung eingereicht.	Stimmberechtigtes Mitglied in den Arbeitskreisen sind jeweils ein Vertreter der IHK, der Handwerkskammer, der Arbeitsverwaltung, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie eine Frauenvertreterin.

Tabelle 3-6: Auswahlverfahren in Bayern

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Aufgaben der Evaluation und Teile der Publizitätsmaßnahmen werden ausgeschrieben.	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Die Auswahl von Projekten erfolgt nach fachlicher und haushaltsrechtlicher Prüfung durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, durch die Bezirksregierungen oder das Bayerische Landesamt für Versorgung und Familienförderung. Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten: Die Projektauswahl erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und durch die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung.	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Die Beteiligung der Sozialpartner, der Arbeitsverwaltung, der Sozialhilfeverwaltung und der regionalen Arbeitsmarktakteure ist je nach Erfordernis vorgesehen (z.B. Beteiligung der Ausländerbeiräte).

Fortsetzung Bayern	<u>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie:</u> Maßnahmebereiche „Weiterbildungsberatung und Information“, „Informationsaktivitäten an Schulen und Ausbildungsstätten“, „Förderung der überbetrieblichen Ausbildung“, „Startprämie für Existenzgründer“ und „Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern durch Coaching“: Die Auswahl von Projekten erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie oder durch die Bezirksregierungen. *Mittelständisches Industrieberatungsprogramm:* Mit der Programmdurchführung ist die RKW Bayern GmbH beauftragt (beliehenes Unternehmen). Alle Bewilligungen erfolgen von dort auf Grundlage der bestehenden Fördergrundsätze. <u>Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus:</u> *Erwachsenenbildung:* Die Landesorganisationen der Erwachsenenbildung und die Träger der Erwachsenenbildung auf Landesebene treffen eine Vorauswahl der Projekte und legen diese dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bzw. der Regierung zur Genehmigung vor. *Jugendarbeit:* Der Bayerische Jugendring trifft eine Vorauswahl und legt die zur Bewilligung beabsichtigten Projekte dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorab zur Zustimmung vor. Die Bewilligung der förderfähigen Maßnahmen erfolgt durch den Bayerischen Jugendring.	<u>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie:</u> Maßnahmebereich „Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern durch Coaching“. Feststellung des Beratungsbedarfs nach Art und Umfang aufgrund kostenloser Erstberatung durch die Projektträger wie IHK, RKW, Handelsverbände etc.

Fortsetzung Bayern	*Berufsvorbereitungsjahr:* Die Regierungen ermitteln in Kooperation mit den beruflichen Schulen den Bedarf. Die Projektauswahl selbst erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit den Regierungen. *Praxisklassen:* Unter der Voraussetzung, dass die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Vorgaben erfüllt sind, werden alle Maßnahmen gefördert. Die Bewilligung erteilen die Regierungen in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <u>Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:</u> Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördert alle Projekte selbst. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die Fachreferate des Staatsministeriums und durch die Hochschulen. <u>Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen:</u> Der Endbegünstigte, der Bayerische Naturschutzfonds, wendet sich direkt an die potenziellen Projektträger, d.h. an kommunale Gebietskörperschaften sowie anerkannte Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG und nichtstaatliche Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend dem Naturschutz und der Landespflege widmen.	<u>Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:</u> Auf Hochschulebene erfolgt die Projektauswahl in Kommunikation mit den für den Arbeitsmarkt in Bayern wichtigsten Akteuren der Wirtschaft und Arbeitsverwaltung.

Tabelle 3-7: Auswahlverfahren in Bremen

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Beschränkte Ausschreibung • Aufgaben der Evaluation • Teile der Publizitätsmaßnahmen Verhandlungsverfahren mit vorherigem Wettbewerbsaufruf (Vergabebekanntmachung) • arbeitsmarktpolitische Projekte	Die Projektauswahl (außer Technische Hilfe) erfolgt durch die Fachreferate der arbeitsmarktpolitischen Abteilung. Ab dem 01.07.2001 ist es geplant, die Bremer (Bremerhavener) Arbeit GmbH mit dieser Aufgabe zu betrauen. Bei Arbeit + Technik Projekten erfolgt die Prüfung durch die Bremer Innovationsgesellschaft (BIA).	Die Anträge werden mit den in den Förderanträgen aufgeführten Kofinanziers (z.B. Arbeitsverwaltung, Werkstatt Bremen, Magistrat Bremerhaven), anderen Fachressorts, soweit sie inhaltlich betroffen sind, abgestimmt. Die ausgewählten Projekte werden der Staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit vor Bescheiderteilung zur Zustimmung vorgelegt.

Tabelle 3-8: Auswahlverfahren in Berlin

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter etc.*
Für das Antragsverfahren sind bei Zuwendungen § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie bei Vertragsgestaltungen nach einer öffentlichen Ausschreibung § 55 LHO maßgeblich. Sofern es die Natur des Geschäfts rechtfertigt, kann an Stelle einer öffentlichen Ausschreibung eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe erfolgen. Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter vergeben. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Gemeinschaftspolitik und die Gemeinschaftsrichtlinien für die Antragsvergabe werden beachtet, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521 vom 2. September 1998). Zusätzlich werden die Vorschriften der Verordnung über die Förderung von Frauen und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Frauenförderverordnung – FFV vom 23. August 1999) berücksichtigt.	Ausgewählt werden durch die zuständigen Stellen Projekte, die in hohem Maße **1.** dem vorfindlichen und sich entwickelnden arbeitsmarktlichen Bedarf entsprechen, d.h. die den Qualifizierungs- und Integrationsbedarf der Zielgruppen ebenso berücksichtigen wie die Nachfragebedingungen nach Arbeitskräften und die entsprechenden Qualifizierungsanforderungen der Wirtschaft. **2.** die Wirtschafts- und Sozialpartner in die Projektvorbereitung und -durchführung einbeziehen. **3.** die horizontalen Querschnittsaufgaben des ESF entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 wie: die Förderung lokaler Beschäftigungs-initiativen sowie territorialer Beschäftigungsbedürfnisse, die soziale und arbeitsmarktspezifische Dimension der Informationsgesellschaft, die Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne der allgemeinen Politik der Chancengleichheit realisieren.	Beteiligung insbesondere der Berliner Bezirke bei der Umsetzung der Förderinstrumente.

Tabelle 3-9: Auswahlverfahren in Hamburg

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*
	Träger wenden sich an die ESF-Beratungsstelle der Johann Daniel Lawaetz-Stiftung. Hier erfolgt eine Erstberatung über die grundsätzliche Förderfähigkeit von Projektideen sowie die mit einer ESF-Förderung verbundenen Auflagen. Im Anschluss an diese Erstberatung der Projekte werden die bei der Lawaetz-Stiftung eingereichten Projektvorschläge der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales übergeben. Anträge für das Folgejahr sind grundsätzlich jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu stellen (eine Ausnahme besteht für das Jahr 2001). Sobald das Konzept mit der/den kofinanzierenden Fachbehörde(n) abgestimmt ist, eine generelle Kosten- und Finanzierungsübersicht erstellt worden und die notwendige Kofinanzierung gesichert ist, werden die Projektvorschläge dem bei der fondsverwaltenden Behörde angesiedelten Fachbehördenausschuss der Behörde zur Durchführung der Intervention des Ziels 3 in der Freien und Hansestadt Hamburg 2000-2006 vorgelegt. Dieser gibt eine Förderempfehlung ab und leitet die Projektvorschläge anschließend an den Beratenden Ausschuss zur Durchführung der Intervention des Ziels 3 in der Freien und Hansestadt Hamburg 2000-2006 weiter, der aufgrund seiner Geschäftsordnung die Zuwendungsgeber berät und Empfehlungen ausspricht. Die Bewilligung der Anträge obliegt der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen und das Hamburgische Verwaltungsverfahrengesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind und *die Rechtsverordnung zur Finanzkontrolle der EU (liegt noch nicht vor) keine weitergehenden Bestimmungen enthält*.

Tabelle 3-10: Auswahlverfahren in Hessen

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Aufgaben der Evaluation und Teile der Publizitätsmaßnahmen werden ausgeschrieben	Die Hessische Landesregierung hat die IBH als landeseigenes beliehenes Unternehmen mit der operativen Durchführung der Förderperiode 2000-2006 beauftragt., Der Durchführungsauftrag umfasst die Beratung der Projektträger, die Bewilligung sowie wesentliche Teile der Finanzkontrolle und der Evaluierung. Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen so genannter Bewilligungsausschüsse auf der Grundlage von Förderricht- bzw. Leitlinien unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Landesministerien, die für die Förderentscheidung politische Verantwortung zu tragen haben..	

Tabelle 3-11: Auswahlverfahren in Niedersachsen

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Aufgaben der Evaluation und Teile der Publizitätsmaßnahmen werden ausgeschrieben	Die Auswahl erfolgt anhand des durch das örtliche Arbeitsamt ermittelten Qualifizierungsbedarfes sowie anhand von „Qualitätsnormen“ oder/und in Auswahlausschüssen unter Beteiligung der Ressorts, regionalen Verwaltungsstellen und z.T. der Sozialpartner.	

Tabelle 3-12: Auswahlverfahren in NRW

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Aufgabe der Evaluation Teile der Publizitätsmaßnahmen	Der überwiegende Teil der Mittel wird in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der regionalisierten Verfahren ausgewählt. Dabei erfolgt die inhaltliche Auswahl durch regionale Arbeitsmarktkonferenzen auf Basis der Richtlinien, der Rahmenkonzeption des Landes und –geprüfter regionaler Prioritäten. Die Bewertung (Gutachten) wird der Versorgungsverwaltung mitgeteilt, die die Anträge unter förderrechtlichen und finanziellen Aspekten begutachtet und über die Anträge entscheidet. In den übrigen Fällen erfolgt die Auswahl durch die Fachreferate des MASQT/MWMEW unter Berücksichtigung der Rahmenkonzeption des Landes und der Förderrichtlinien.	Regionale Arbeitsmarktkonferenzen (Mindestzusammensetzung jeder Konferenz: Vertreter/in der Kommune, der Arbeitsverwaltung, der Kammerorganisation, der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Wohlfahrtsverbände, der kommunalen Gleichstellungsstellen oder der Regionalstellen Frau und Beruf, des Bildungsbereichs (Schule, Hochschule, Weiterbildung)). In Einzelfällen die Landesberatungsgesellschaft G.I.B. bzw. andere Dritte.

Tabelle 3-13: Auswahlverfahren in Rheinland-Pfalz

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Evaluation, Beratung im Rahmen der Technischen Hilfe, Publizitätsmaßnahmen	„Die Auswahl erfolgt unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit unter Mitwirkung folgender Stellen: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Kammern, LIGA der Wohlfahrtspflege, kommunale Spitzenverbände. Auf der Ebene der politischen Steuerung erfolgt eine Abstimmung mit dem Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz-Saarland; weiterhin fließen die Ergebnisse der Evaluation und anderer arbeitsmarktpolitischer Forschungsergebnisse mit ein. Bei der konkreten Projektförderung erfolgt in jedem Einzelfall außerdem eine Abstimmung mit dem örtlichen Arbeitsamt. Auch die Koordinatoren bei den Kommunen werden über geplante Projekte informiert und können eine Stellungnahme abgeben.“	

Tabelle 3-14: Auswahlverfahren im Saarland

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
• Aufgaben der Evaluation • Hauptschulabschlusskurse (HSA-Kurse)	Die Auswahl förderfähiger Projekte erfolgt mittels sachlicher und rechnerischer Prüfung der mit den regionalen Arbeitsmarktakteuren und Sozialpartnern abgestimmten Auswahl- und Förderkriterien durch die zuständigen Bewilligungsbehörden auf der Grundlage der geltenden Fördergrundsätze, Förderrahmen und Landesprogrammen des Saarlandes. Sofern auf regionaler Ebene erforderlich, werden Studien und Gutachten in Abstimmung mit dem Begleitausschuss ausgeschrieben. Bedarfsorientiert erfolgt die Auswahl der HSA-Kurse anhand einer mit den regionalen Arbeitsmarktakteuren abgestimmten Kriterienliste durch die zentrale Bewilligungsbehörde des Landes.	

Tabelle: 3-15: Auswahlverfahren in Schleswig-Holstein

Öffentliche Ausschreibungen für folgende Aktivitäten/Fördermaßnahmen:	*Auswahlprozeduren der Verwaltungsstellen*	*Beteiligung externer Stellen/ Gutachter/Sozialpartner, regionaler Akteure etc.*
Umsetzung aller arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (inkl. ESF-geförderter Maßnahmen) des Landes	Die Landesregierung hat die BSH mbH als beliehenes Unternehmen im Rahmen der neuen Förderperiode mit der Umsetzung der ESF-Mittel in Ziel 3 beauftragt. Diese umfasst die Projektberatung, die Bewilligung, die Verwendungsnachweisprüfung pp. Der Auswahlprozess und die damit verbundene Bewilligung erfolgt im Rahmen der von den jeweiligen fachlich zuständigen Ressorts erstellten Richtlinien. Grundsätzliche Entscheidungen zu Ermessensfällen werden zusammen mit den fachlich zuständigen Ressorts getroffen.	

4. Durchführung der Schwerpunkte

4.1 Durchführung des Schwerpunktes A: Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik

Dieser Schwerpunkt wird im Rahmen von 3 Maßnahmen durchgeführt. Über die bereits im EPPD Ziel-3 beschriebene Details hinaus sind für die geplanten Maßnahmen folgende Informationen wichtig:

4.1.1 Maßnahme 1:

Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen

Ziel der Maßnahme 1

- Abbau und Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit durch präventive Maßnahmen

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 1

- Sicherstellung einer ausreichend hohen Zahl an Ausbildungsplätzen
- Erhöhung der Ausbildungsqualität
- Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze in modernen Ausbildungsberufen (IuK, Medien etc.)
- Verbesserung der Zugangschancen von jungen Frauen zu zukunftsträchtigen Berufen
- Erleichterung des Übergangs nach der Ausbildung in eine adäquate Berufstätigkeit
- Niedrigschwellige Angebote für arbeitslose Jugendliche
- Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit unter Jugendlichen durch verbesserte Ausbildung

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 1

- Insgesamt: 1.897.000.000 Euro
- ESF-Mittel 755.500.000 Euro

Geplanter Förderumfang der Maßnahme 1

- Zahl der zu fördernden Jugendlichen 210.000

Begründung der Maßnahme 1

Obwohl die Jugendarbeitslosigkeit in den vergangenen zwei Jahren weiter abgebaut werden konnte, besteht nach wie vor Handlungsbedarf: Bis zum Ende des Interventionszeitraums wird die Zahl der Schulabgänger, demographisch bedingt, weiter steigen.

Parallel dazu nehmen die Anforderungen der Wirtschaft an die Bewerber zu, mit der Folge, dass ein Teil der Jugendlichen ergänzender Unterstützung in Form von Beratung und Förderung vor der Ausbildung und ausbildungsbegleitender Hilfen bedarf, um eine Ausbildung überhaupt beginnen und dann erfolgreich abschließen zu können.

Mädchen und junge Frauen wählen immer noch geschlechtstypische Ausbildungsberufe. In den modernen, neu geschaffenen Berufen sind diese unterrepräsentiert. Neben Beratung und Information müssen konkrete Hilfen angeboten werden, damit junge Frauen Zugang zu den neuen und zukunftsweisenden Ausbildungsberufen finden.

Ein erheblicher Teil der arbeitslosen Jugendlichen ist noch nicht ausbildungs- und/oder berufsreif, diese Jugendlichen benötigen Eingliederungshilfen, z.T. auch niedrigschwellige Angebote.

Unter den arbeitslosen Jugendlichen stellen die sogenannten Altbewerber eine besondere Zielgruppe dar, diese haben vielfach resigniert und benötigen daher gezielte Motivations- und Fördermaßnahmen.

Auch in den alten Bundesländern bildet nur ein geringer Teil aller Betriebe aus, die Ausbildungsbereitschaft zu erhöhen - vor allem in den zukunftsweisenden Branchen - ist daher besonders wichtig.

Zur Qualitätsverbesserung der Ausbildung sollen ferner ausbildungsbegleitende Maßnahmen, wie z.B. die überbetriebliche Ausbildung, ergänzende Sprachausbildung und Fördermaßnahmen - auch für besonders leistungsstarke Jugendliche - beitragen.

Zusätzlich besteht nach wie vor das Problem der „2. Schwelle", hier sind präventive Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von Ausbildung in den Beruf erforderlich, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. einen schnellen Ausstieg aus Arbeitslosigkeit sicherzustellen.

Beschreibung der Maßnahme 1

Die Maßnahme setzt im Bereich der Förderung der beruflichen Erstausbildung in erster Linie darauf, durch Zuschüsse für die außerbetriebliche und zum Teil auch für die betriebliche Erstausbildung, für Ausbildungsverbünde, für die überbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsmanagement ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen.

Außerbetriebliche Kapazitäten sollen in dem Maße gefördert werden, wie es erforderlich ist, um nicht vermittelten Bewerbern eine qualitativ hochwertige Erstausbildung zu ermöglichen. Solche Projekte sollen möglichst betriebs- und praxisnah gestaltet werden. Ein wesentliches Ziel besteht darin, die Jugendlichen nach einer bestimmten Ausbildungsdauer - z.B. nach dem ersten Lehrjahr - in eine betriebliche Ausbildung zu vermitteln.

Zur Integration an der 2. Schwelle werden in der Maßnahme vor allem solche Aktionen durchgeführt, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit abgeschlossener Ausbildung Praxis-, Arbeitserfahrung sowie den Erwerb zusätzlicher bedarfsgerechter Zusatzqualifikationen ermöglichen.

Für (noch) nicht ausbildungs- und berufsreife Jugendliche werden Angebote unterbreitet, die sich durch eine Kombination Arbeit und Lernen auszeichnen und - soweit erforderlich - auch sozialpädagogische Betreuung beinhalten.

Zielgruppen der Maßnahme 1

- Jugendliche unter 25 Jahren
- Nicht versorgte Lehrstellenbewerber
- Altbewerber
- Ausbildungsabbrecher
- Nicht-berufsreife Jugendliche
- Arbeitslose Jugendliche
- Junge Frauen
- Junge Migranten

Förderfähige Aktionen der Maßnahme 1

Orientierung und Berufsvorbereitung, Beratung und Betreuung

1. Aktionen zur beruflichen Orientierung Jugendlicher, z.B. Schnupperkurse, Praktika, Probebeschäftigung
2. Berufsvorbereitende und Trainingsprogramme
3. Beratung und (sozialpädagogische) Betreuung

Arbeit und Lernen

4. Integrierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte
5. Hilfe zur Arbeit und Lernen
6. Förderung von Jugendwerkstätten etc.

Spezifische Bildungsangebote, Weiterbildung

7. Umweltbildung (FÖJ, Öko-Audit-Vorbereitung etc.)
8. (Transnationale) Qualifizierungsprojekte: z.B. internationaler Austausch von Jugendlichen in der Berufsausbildung
9. Förderung der Zusatzqualifikation für besonders begabte Lehrlinge
10. Förderung von Aktionen zur beruflichen Bildung, insbesondere im transnationalen Rahmen, auf der Grundlage des vom Europäischen Rat in Köln verabschiedeten Memorandums „Jugend und Europa: Unsere Zukunft"

Förderung der dualen Ausbildung

11. Förderung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze
12. Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze, Förderung der Einstellung von praktisch begabten Jugendlichen
13. Förderung der Einstellung von „Konkurslehrlingen" in Betrieben
14. Ausbildungsbegleitende Hilfen

Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung

15. Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen mit vorübergehenden oder ständigen sozial bedingten beruflichen Benachteiligungen
16. Förderung des Übergangs an der 2. Schwelle, Förderung der Übernahme, Förderung der Vermittlung/Beschäftigung von Lehrlingen aus überbetrieblicher Ausbildung, Weiterbildung

Die relative Bedeutung dieser Aktionen entsprechend den indikativen Planungen von Bund und Ländern wird in Abbildung 4-1 dargestellt.

Abbildung 4-1: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 1

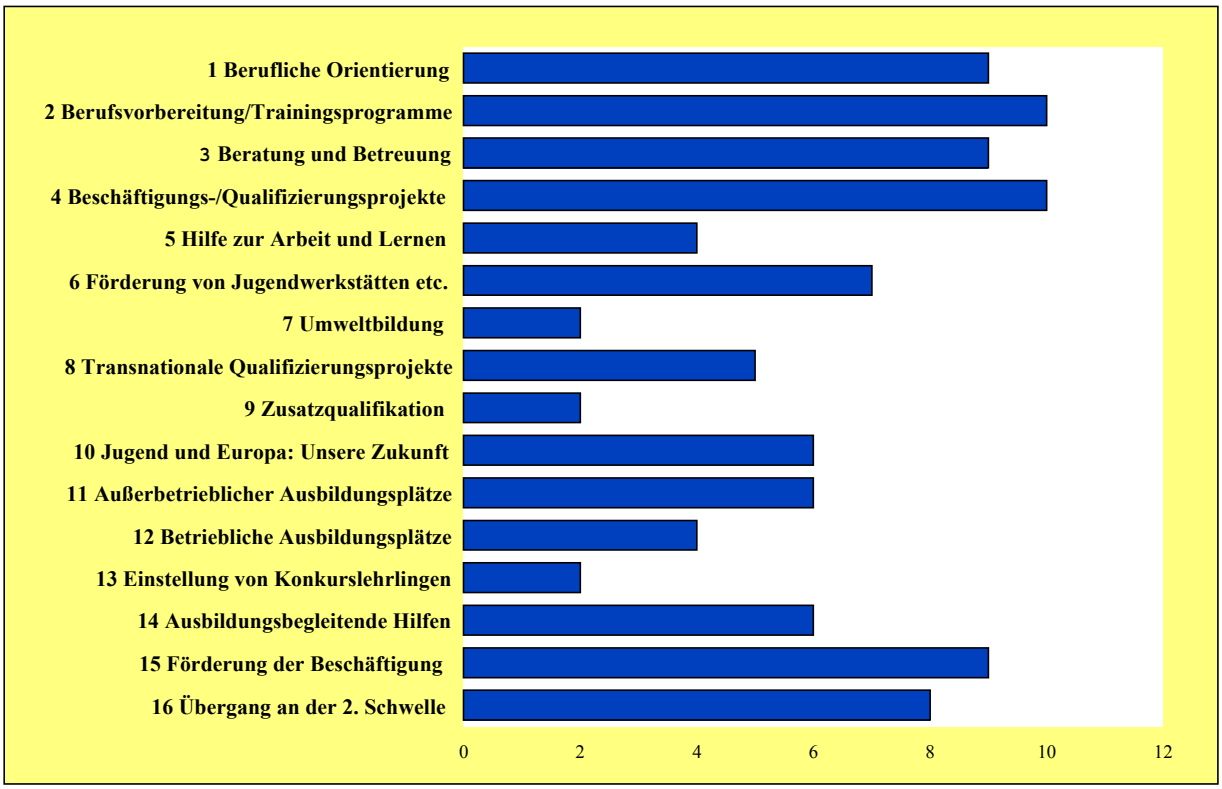

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahme 1

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien bzw. nach Programmbeschreibungen, wobei diese Programme nach der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Haushaltsordnungen der Bundesländer durchgeführt werden. Folgende Richtlinien bzw. Programme liegen vor:

Tabelle 4-1: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 1

BMA, Bundesanstalt für Arbeit	
1.	Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds mitfinanzierte zusätzlichen arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20.01.2000
2.	Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie - SPR) vom 1. Dezember 1999
3.	Förderrichtlinien „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000
4.	Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Teilprogramm „Innovative Modellprojekte“, Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und BA vom 12.07.2000
BMBF	
1.	Programm „Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ vom 17.12.2000
2.	Beschreibung des Programms „Bilaterales Austauschprogramm in der beruflichen Bildung mit Polen und Tschechien“
BMFSFJ	
1.	Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr
2.	Freiwilliges Soziales Trainingsjahr
Baden-Württemberg	
1.	Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006 in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000
Bayern	
1.	Richtlinie „Förderung von sozialpädagogischen Maßnahmen gegen die Folgen der Jugendarbeitslosigkeit und von Modellen der offenen Hilfe zur Erziehung“ vom 01.08.1984 (Erlass neuer Richtlinien ist für 2001 vorgesehen)
2.	Programmbeschreibung für das Programm „Maßnahmen der Berufshilfe für Benachteiligte Jugendliche“ (in Vorbereitung)
3.	Richtlinien für das Programm „Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze“ (in Vorbereitung)
4.	Interne Verwaltungsvorschriften für das Programm „Förderung der Ausbildung von Frauen in zukunftsträchtigen und in Männerberufen“ (in Vorbereitung)
5.	Programmbeschreibung für das Programm „Begleitung benachteiligter Jugendlicher beim Übergang Schule / Ausbildung und Sicherung des Verbleibs“ (in Vorbereitung)
6.	Maßnahmenbereich Erwachsenenbildung: Förderrichtlinien vom 21.04.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)
7.	Maßnahmenbereich Jugendarbeit: Förderrichtlinien vom 23.08.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)
8.	Maßnahmenbereich Praxisklassen: Förderrichtlinien (KMS) sind derzeit in Bearbeitung
9.	Maßnahmenbereich Berufsvorbereitungsjahr (K): Förderrichtlinien sind geplant

Berlin
1. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001)
Bremen
1. Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierung in Beschäftigung“
2. Richtlinie zur Verbundausbildung
Hamburg
1. Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000
Hessen
1. „Qualifizierung und Beschäftigung für junge Menschen“, Fördergrundsätze vom 05. Mai 2000
2. „Start“, Fördergrundsätze vom 05. Mai 2000
3. „Förderung von Ausbildungsverbünden“, Richtlinie vom 29.02.2000
4. Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt „Eibe“, Programmbeschreibung vom 01.05.2000
NRW
1. Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen
Niedersachsen
1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von Jugendwerkstätten im Rahmen der Jugendsozialarbeit
Rheinland-Pfalz
1. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Saarland
1. „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
2. „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem BSHG und dem Modell ‚Arbeiten und Lernen‘ für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
3. „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
Schleswig-Holstein
1. Richtlinie 3 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000
2. Richtlinie 5 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000
3. Richtlinie 27 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000

Endbegünstigte der Maßnahme 1

Tabelle 4-2: Endbegünstigte für Aktionen im Bereich der Maßnahme 1

Zuständige Stelle	Endbegünstigter
BMA	• BMA • Bundesanstalt für Arbeit
BMFSFJ	• BMFSFJ
BMBF	• BMBF • Evtl. Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, BiBB, DLR

Tabelle 4-3: Endbegünstigte der Länder für Aktionen im Bereich der Maßnahme 1

Bayern
1. Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
2. Bezirksregierungen
3. RWK Bayern GmbH
4. Träger der Erwachsenenbildung
5. Freie Bildungsträger der Arbeitgeber-Verbände
6. Bayerischer Jugendring
Baden-Württemberg
1. Sozialministerium
2. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (für einzelne eigene Projekte)
3. Landesgewerbeamt
Berlin
1. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
2. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Bremen
1. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Ab 01.07.2001: Bremer Arbeit GmbH
3. Ab 01.07.2001: Bremerhavener Arbeit GmbH
Hamburg
1. Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung – Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
1. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult) Für die Maßnahme „Eibe“ ist das Hessische Kultusministerium Endbegünstigter

NRW
1. Bezirksregierungen
2. Örtliche Versorgungsämter
Niedersachsen
1. Bezirksregierung Hannover, Landesjugendamt
Rheinland-Pfalz
1. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
2. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Saarland
1. Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
S-Holstein
1. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein

Auswahlkriterien für die Maßnahme 1

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Übereinstimmung mit den im EPPD sowie in der vorliegenden Programmergänzung zur Maßnahme „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen“ definierten Zielen und Zielgruppen
- Übereinstimmung mit den jeweiligen Landesarbeitsmarktprogrammen
- Berücksichtigung von modernen zukunftsweisenden Qualifizierungsinhalten in den Maßnahmen (IuK-, Medienberufe etc.)
- Berücksichtigung von präventiven Maßnahmen – insbesondere an der 2. Schwelle
- Zielgruppenadäquate Ausrichtung bei Maßnahmen bei Angeboten für Jugendliche, die besonderer Förderung bedürfen
- Stärkung der Ausbildungsfähigkeit und -qualität von KMU
- Fachliche Qualität des Förderantrages
- Qualität des vom Träger eingesetzten Personals
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Kooperationsbeziehungen des Trägers zu Unternehmen - Praxisbezug
- Berücksichtigung der Arbeitskräftenachfrage am regionalen Arbeitsmarkt
- Berücksichtigung der Chancengleichheit, Beitrag der Maßnahme zur Überwindung des geschlechtsspezifischen Berufswahlverhaltens

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahme 1

Die Maßnahme „Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen“ wurde im Entwicklungsplan wie im EPPD als zentrale Aufgabe der zukünftigen Arbeitsmarktpolitik in Deutschland herausgestellt, und zwar nicht nur hinsichtlich der Erfordernisse, Jugendarbeitslosigkeit weiter abzubauen und Langzeitarbeitslosigkeit unter Jugendlichen zu verhindern, sondern auch als strategische Stellschraube zur Verbesserung des Ausbildungssystems - in Verbindung mit Maßnahme 6 - und damit letztlich zur Erhöhung der Zukunftschancen der Jugendlichen und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Gut ausgebildete Fachkräfte sind eine Voraussetzung zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen.

Die Maßnahme wird einen direkten Beitrag zur Umsetzung folgender beschäftigungspolitischer Leitlinien erbringen:

- Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit Leitlinie 1
- Übergang von passiven zu aktiven Maßnahmen Leitlinie 3
- Ausbau des lebenslangen Lernens Leitlinie 6
- Erleichterung des Übergangs von Schule zum Beruf Leitlinie 7
- Ausbau der Berufsausbildungsysteme Leitlinie 8
- Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede am Arbeitsmarkt Leitlinie 19
- Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe Leitlinie 18

Maßnahmen für Jugendliche hatten bereits in der Vergangenheit in der Bundesrepublik einen hohen arbeitsmarktpolitischen und gesellschaftspolitischen Stellenwert, in Verbindung mit dem bewährten Dualen System konnte die Jugendarbeitslosigkeit - vor allem bei unter 20-Jährigen - immer relativ gering gehalten werden. Bund und Länder verfügen über ein äußerst differenziertes Förderangebot, sowohl für arbeitslose Jugendliche als auch in Ausbildung befindliche Jugendliche.

Nach Einschätzung der ex-ante-Bewertung werden die geplanten Maßnahmen dazu beitragen, Jugendarbeitslosigkeit weiter abzubauen und das berufliche Bildungssystem insgesamt in seiner Effizienz zu erhöhen. Dazu werden auch die im Maßnahmebereich 6 „Lebenlanges Lernen“ geplanten systemverbessernden Maßnahmen beitragen. Auf folgende Aspekte sollte bei der Förderung gezielt geachtet werden:

- Die Ergebnisse der im Maßnahmebereich 6 geplanten und von der ex-ante-Evaluation als höchst sinnvoll eingeschätzten Maßnahmen zur besseren Koordination der Aktivitäten von Bund und Ländern im Bereich der Kultus- und Bildungspolitik sollten möglichst rasch in die Förderpraxis umgesetzt werden.

- Die Ausbildung in den modernen IuK-Berufen, Medien-, aber auch Dienstleistungsberufen sollte weiter forciert werden, bestehende Ausbildungsberufe sind anzupassen und neue zu schaffen.
- Der wachsenden Bedeutung des Umweltsektors sollte durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen in diesem Bereich Rechnung getragen werden.
- In der schulischen und betrieblichen Ausbildung sind ergänzende Maßnahmen zur Erhöhung der europäischen und transnationalen Kompetenz notwendig, z.B. auch auf dem Gebiet der Fremdsprachenkompetenz.
- In der schulischen und betrieblichen Ausbildung ist eine Tendenz zur Erhöhung der Qualifikation und damit auch der Anforderungen zu beobachten. Für weniger leistungsstarke Jugendliche müssen daher neue Ausbildungsberufe entwickelt werden, wobei der Tatsache, dass viele Jugendliche dieser Gruppe „Spätstarter" sind, durch einen modularen Aufbau, der auch einen späteren Erwerb zusätzlicher zertifizierter Qualifikationen zulässt, Rechnung zu tragen ist.
- Wie im EPPD mehrfach hervorgehoben, ist bei der Förderung gezielt auf die Einhaltung der Chancengleichheit zu achten, vor allem muss aber auch der Berufswahlprozess junger Frauen „korrigiert" werden.

Die Tatsache, dass knapp 18 % aller für das EPPD geplanten Mittel auf Jugendliche konzentriert werden sollen, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass auch Mittel aus den Maßnahmen 4, 5, 6 sowie 10 im nennenswerten Umfang auf Jugendliche entfallen werden, woraus sich ein Förderanteil von über 25 % ergeben dürfte, unterstreicht die Bedeutung, die die deutschen Programmverantwortlichen dieser Aufgabe beimessen. Pro Jahr werden nach den Planungen im Rahmen der Maßnahme 1 rd. 30.000 Jugendliche gefördert werden, dies sind rechnerisch 12 % des Bestandes an Arbeitslosen unter 25 Jahren zur Jahresmitte 2000. Die ex-ante-Evaluatoren gehen davon aus, dass in dem Maße, wie es durch präventive Maßnahmen und ein steigendes Ausbildungsplatzangebot gelingt, die Notwendigkeit für kostenaufwendige Fördermaßnahmen der außerbetrieblichen Ausbildung zurückzufahren, Mittel für ausbildungsbegleitende und qualitätsverbessernde Maßnahmen freiwerden. Dies kann dazu führen, dass das Fördervolumen - gemessen an der Zahl der geförderten Jugendlichen - und damit auch die Reichweite dieser Maßnahmen weiter erhöht werden kann. D.h., die geplante Förderzahl von insgesamt 210.000 könnte auch überschritten werden.

Besonders positiv sind die Bemühungen des Bundes im Rahmen des „Programms" XENOS hervorzuheben, die Bekämpfung der Fremdenfeindlichkeit unter Jugendlichen durch verbesserte Ausbildung zu fördern. Die Länder sollten sich diesem Programm anschließen, d.h. durch entsprechende eigene Maßnahmen in seiner Breite und Wirkung ausweiten.

Monitoring- und Begleitindikatoren der Maßnahme 1

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2.2 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 1 sind insbesondere folgende Indikatoren relevant:

Tabelle 4-4: Indikatoren zur Maßnahme 1

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Jugendliche nach Alter, Geschlecht • Erwerbstätige Jugendl. nach Alter, Geschlecht • Altersspezifische Erwerbsquoten und -zahlen • Altersspezifische Beschäftigungsquoten u. -zahlen • Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt • Arbeitslose Jugendl. u. AL-Quoten • Jugendl. AL nach Dauer der AL • Unversorgte Lehrstellenbewerber • Angebot und Bestand an Lehrstellen • Schulabbrecher/Jugendl. ohne Schulabschluss • Ausgaben der aktiven AM-Politik für Jugendl. • Jugendl. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven AM-Politik • Abdeckungsquoten der aktiven AM-Politik bezogen auf Jugendliche
Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Zahl der arbeitslosen Jugendlichen • Unversorgte Lehrstellenbewerber
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahme 1 nach Arten • Geplante Teilnehmer • Geplante Teilnehmerstunden • Geplante Berücksichtigung von jungen Frauen
Verlaufsindikatoren		
• Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
• Materieller Verlauf = Realisierung	Jahr	**Eintritte in Fördermaßnahmen nach:** • Untermaßnahmen (lt. Maßnahmetypologie) • Ziele der Maßnah. bezügl. EU-Querschnittsthemen • Geschlecht, Deutsche/Ausländer • Bund/Bundesländer • Sonstige (Zielgruppen, individuelle Merkmale etc. nach Stammblättern)
• Kontingentindikatoren	Jahr	• Arbeitslose (Differenzierung wie Tab. 2-8) • Lehrstellenbewerber (Differenzierung wie Tab. 2-8)
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Abbruchsindikator (wie Frage 23 im Stammblatt) • Qualitätsindikator • Übergangsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Verbleibsindikator (vereinfachte Erfassung) • Verbleibsindikator (wie Fragen 24, 41, 57 im Stammblatt) • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren wie z.B. Entwicklung der Jugendarbeitslosigkeit, der Lehrstellenbilanz etc. • Bestimmung von Nettoeffekten
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.1.2 Maßnahmen 2 und 3:
Aktive und präventive Maßnahmen zur Verhinderung von LZA bei Erwachsenen

Maßnahme 2 = Qualifikation, Information und Beratung

Maßnahme 3 = Förderung der Beschäftigung

Die Maßnahmen 2 und 3 zielen auf den gleichen Personenkreis und verfolgen identische Ziele. Die Trennung in zwei Maßnahmen wurde aus beihilferechtlichen Erwägungen vorgenommen, da bei Maßnahme 3 Einstellungszuschüsse auch für Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes vorgesehen sind. Im EPPD wurden die beihilferechtlichen Fragen bereits im Detail erörtert.

Ziel der Maßnahmen 2 und 3

- Abbau von Arbeitslosigkeit und Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen durch präventive Maßnahmen

Gegenstand der Förderung der Maßnahmen 2 und 3

In Maßnahme 2 (Qualifizierung):

- Qualifizierung von Arbeitslosen
- Ergänzende Unterstützung durch Unterhaltsgeld, Beratung, Information, Kinderbetreuung etc.
- Erhöhung der Zahl der Qualifizierungsplätze in modernen Berufen (IuK, Medien etc.)
- Verbesserung der Zugangschancen von Frauen zu zukunftsträchtigen Berufen

In Maßnahme 3 (Beschäftigung):

- Beschäftigung von Arbeitslosen am 1. Arbeitsmarkt (auch in Verbindung mit Qualifizierung)
- Beschäftigung von Arbeitslosen am 2. Arbeitsmarkt (auch in Verbindung mit Qualifizierung)

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahmen 2 und 3

In Maßnahme 2:

- Insgesamt: 2.243.000.000 Euro
- ESF-Mittel 998.000.000 Euro

In Maßnahme 3:

- Insgesamt: 360.000.000 Euro
- ESF-Mittel 158.500.000 Euro

Geplanter Förderumfang der Maßnahmen 2 und 3

- Zahl der zu fördernden Erwachsenen in Maßnahme 2 175.000
- Zahl der zu fördernden Erwachsenen in Maßnahme 3 65.000

Begründung der Maßnahmen 2 und 3

Die starke Expansion des Beschäftigungsvolumens in 1999 und 2000 - um rd. eine Million - hat nicht zu einer entsprechenden Reduktion der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Langzeitarbeitslosigkeit, geführt. Von der Beschäftigungsexpansion profitieren v.a. junge, gut ausgebildete Fachkräfte. Knapp die Hälfte der Arbeitslosen in den alten Ländern (rd. 45 %) verfügt jedoch über keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Trotz hoher Arbeitslosigkeit klagt die Wirtschaft über Fachkräftemangel, und zwar nicht nur im Bereich der IuK-Berufe (Stichwort: Green-Card-Diskussion), sondern verstärkt auch in traditionellen Berufen. Die Integration von Arbeitslosen und die Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit erfordern massive Anstrengungen, um den bei Arbeitslosen vielfach bestehenden Qualifikationsrückstand, der sich sowohl aus fehlender als auch aus veralteter Qualifikation ergibt, abzubauen. Besonders betroffen sind von dieser Qualifikationsschere ältere Arbeitslose, deren Chancen auf Wiederbeschäftigung auch durch die bekannten Vorurteile gegenüber dieser Gruppe eingeschränkt werden.

Auch Berufsrückkehrerinnen müssen vermehrt feststellen, dass wegen der immer kürzer werdenden Halbwertszeit von beruflichem Wissen die Wiedereinstiegschancen abnehmen. Ohne Maßnahmen, die dazu beitragen, während der Familienphase das berufliche Know-how auf dem Laufenden zu halten und beim Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt auf den neuesten Stand zu bringen, werden die Chancen von Berufsrückkehrerinnen gering sein.

Die massiven Umbrüche in der Arbeitswelt führen immer häufiger dazu, dass komplette Produktionslinien einzelner Unternehmen oder Unternehmen insgesamt auf absehbare Zeit vom Markt verschwinden, in der Vergangenheit haben sich dabei insbesondere solche Maßnahmen bewährt, die das erforderliche Outplacement von Arbeitskräften langfristig vorbereiten, d.h. antizipieren, um Arbeitslosigkeit überhaupt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Da sich mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr der Langzeitarbeitslosigkeit dramatisch erhöht, setzt das EPPD Ziel 3 hier neben der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit einen wichtigen Schwerpunkt, präventive, möglichst frühzeitig ansetzende Maßnahmen sind - so auch die Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten der EU - besonders geeignet, diese Gefahren abzuwenden.

Beschreibung der Maßnahmen 2 und 3

Maßnahme 2 setzt den Schwerpunkt bei der beruflichen Qualifikation von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen unter Einschluss der erforderlichen flankierenden Maßnahmen wie z.B. Beratung, sozialpädagogische Betreuung und finanziellen Hilfen zur Bestreitung des Lebensunterhalts (für Personen ohne entsprechende Ansprüche nach dem SGB III).

Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und für von Arbeitslosigkeit Bedrohte machen jedoch in der Mehrzahl der Fälle nur einen Sinn, wenn diese auf den regionalen Arbeitskräftebedarf abgestellt sind, sich an der zukünftigen regionalen Arbeitskräftenachfrage orientieren und von den Maßnahmeträgern in möglichst enger Kooperation mit den potenziellen Arbeitgebern durchgeführt werden. Kurz gesagt, die Inhalte und die praktische Ausgestaltung müssen sich an den Erfordernissen der Wirtschaft orientieren und auch die Belange der expandierenden Wirtschaftszweige berücksichtigen.

Weiterhin muss bei möglichst vielen Qualifizierungsmaßnahmen eine Belegbarkeit der erworbenen Kenntnisse durch anerkannte am Arbeitsmarkt akzeptierte Zertifikate sichergestellt werden. Gleichzeitig muss der Praxisbezug durch Betriebspraktika erhöht werden. Daher sehen die Planungen vor, dass mindestens 85 % aller Teilnehmer an entsprechenden Maßnahmen ein verwertbares Zertifikat erhalten und/oder an einem Praktikum teilnehmen.

Modelle der Job-Rotation sollen dazu beitragen, die Eingliederungschancen der qualifizierten Arbeitslosen zu erhöhen.

Maßnahme 3 verfolgt hauptsächlich das Ziel, solchen Personen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern - auch nach einer vorher erfolgten Qualifizierung in Maßnahme 2 im Sinne von Förderketten -, bei denen zunächst in der ersten Phase der Beschäftigung Produktivitätsrückstände im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern bestehen.

Durch Einstellungs- und Einarbeitungszuschüsse an Unternehmen sollen diese Nachteile kompensiert werden. Bei dauerhaft leistungsgeminderten Personen oder Arbeitskräften, die auf dem 1. Arbeitsmarkt nur sehr schwer zu integrieren sind bzw. die erst nach einer Übergangsphase auf den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden können, sind auch Beschäftigungsmaßnahmen am 2. Arbeitsmarkt vorgesehen. Alle diese Maßnahmen können auch mit begleitender Qualifikation durchgeführt werden.

Zielgruppen der Maßnahmen 2 und 3

- Erwachsene Arbeitslose, die noch nicht langzeitarbeitslos sind
- Arbeitslose, die im Rahmen eines Integrationsplans nach § 6 SGB III qualifiziert werden

- Von Arbeitslosigkeit Bedrohte
- Ältere Arbeitslose
- Frauen
- Berufsrückkehrerinnen
- Migranten

Förderfähige Aktionen der Maßnahmen 2 und 3

Maßnahme 2: Qualifikation, Information und Beratung

Orientierung und Berufsvorbereitung, Beratung und Betreuung

1. Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen: Informations- und Beratungsangebote, Jobbörsen
2. Sozialpädagogische Betreuung
3. Trainingsmaßnahmen

Qualifikation, Weiterbildung, Umschulung

4. Allgemeine Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme für von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte
5. Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme in städtischen Problemgebieten und im kulturellen Bereich
6. Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme in IuK-Berufen und im Mediensektor
7. Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme im Dienstleistungssektor
8. Fremdsprachenausbildung
9. Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
10. Unterhaltsgeld und Mobilitätshilfen für Arbeitslose ohne Leistungsansprüche
11. Job-Rotation
12. Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme für Hochschulabsolventen

Maßnahme 3: Förderung der Beschäftigung

Einstellungszuschüsse etc.

13. Einstellungs-/Einarbeitungszuschüsse, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt
14. Einstellungs-/Einarbeitungszuschüsse, vor allem auch für Ältere, am 2. Arbeitsmarkt
15. Sozialverträgliche Abwicklung von Personalanpassungsprozessen, z.B. Transfergesellschaften
16. (Gemeinnützige) Arbeitnehmerüberlassung
17. (Lokale) Beschäftigungsprojekte - z.B. auch im Dienstleistungsbereich

Förderung der Beschäftigung und Qualifikation

18. Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt
19. Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 2. Arbeitsmarkt

Die geplanten Aktionen sind präventiv ausgerichtet, diese stehen allen Arbeitslosen offen: wo Leistungsansprüche fehlen, werden diese durch das ESF-BA-Programm und auch durch einzelne Länderaktionen kompensiert. Auch die im Rahmen der Länderprogramme geförderten Arbeitslosen werden i.d.R. an Maßnahmen zur Definition des Integrationsbedarfes teilnehmen. Die Länder werden zukünftig ihre Anstrengungen bei der möglichst frühzeitigen Berücksichtigung von Arbeitslosen verstärken.

In Einzelfällen kann auch zwischen der Beratung nach 6-monatiger Arbeitslosigkeit und dem Eintritt z.B. in ein Qualifizierungsprojekt eine Zeitspanne von mehr als 6 Monaten liegen, z.B. wenn in den für den Arbeitslosen geeigneten und die diesen auch besonders interessierenden Förderangeboten vorübergehend eine „zweitbeste" Lösung anzubieten, zählt auch eine solche Vorgehensweise nach der deutschen Überzeugung zu den präventiven Maßnahmen.

Soweit arbeitslos gemeldete Personen mit ESF-Mitteln gefördert werden, unterliegen diese grundsätzlich den Bestimmungen des § 6 SGB III, d.h., haben bzw. werden die Maßnahmen zur Bestimmung des in ihrem Fall bestehenden Handlungsbedarfs zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit durchlaufen und erfahren somit eine Förderung, bevor die Langzeitarbeitslosigkeit beginnt.

Die relative Bedeutung dieser Aktionen entsprechend den indikativen Planungen von Bund und Ländern wird in Abbildung 4-2 dargestellt.

Abbildung 4-2: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 2 und 3

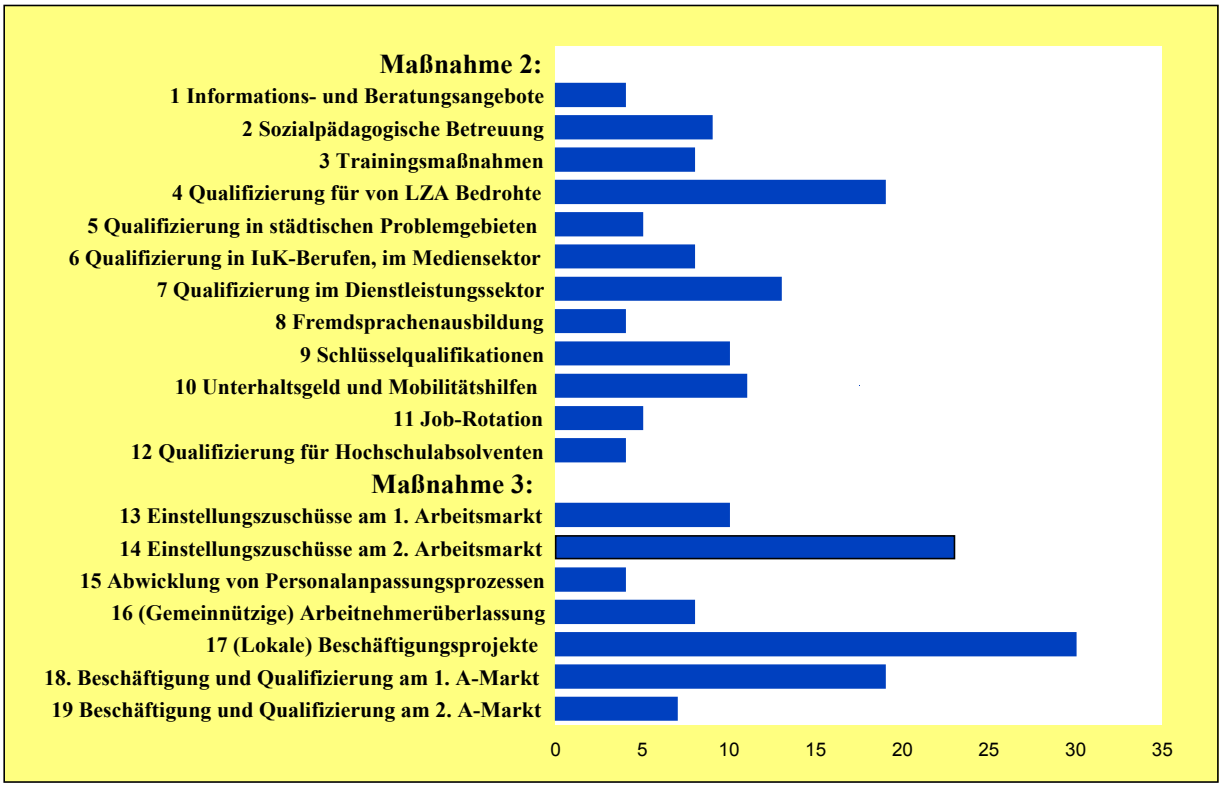

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahmen 2 und 3

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien bzw. nach Programmbeschreibungen, wobei diese Programme nach der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Haushaltsordnungen der Bundesländer durchgeführt werden. Folgende Richtlinien bzw. Programme liegen vor:

Tabelle 4-5: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahmen 2 und 3

BMA/BA	Maßnahme
1. Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000	2
2. Förderrichtlinie „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000	2
3. Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Teilprogramm „Innovative Modellprojekte“, Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und BA vom 12.07.2000	2
Baden-Württemberg	
1. Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006, in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000	2 3
Bayern	
1. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von Sozialhilfeempfängern“ (in Vorbereitung)	2
2. Programmbeschreibung und interne Verwaltungsvorschriften für das Programm „Qualifizierungsmaßnahme in den hauswirtschaftlich bezogenen Dienstleistungen“ (in Vorbereitung)	3
3. Maßnahmebereich Erwachsenenbildung: Förderrichtlinien vom 21.04.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)	2
4. Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds vom 01.07.1999	3
Berlin	
1. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001)	2
Bremen	
1. Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierung in Beschäftigung“	2
2. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Gewährung von Integrationshilfen“	3
3. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven“	2

Hamburg	
1. Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000	2 3
Hessen	
1. „Förderung der Beschäftigung in der Altenhilfe“, Leitlinie von 10/2000	3
2. „Hessisches Aktionsprogramm regionaler Arbeitsmarktpolitik“ Fördergrundsätze vom 06.06.2000	3
NRW	
Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen	2 3
Niedersachsen	
1. Richtlinie über Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziels 3 vom 2001	2 3
Rheinland-Pfalz	
1. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung	2 3
Saarland	
1. „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	2 3
2. „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem BSHG und dem Modell ‚Arbeiten und Lernen‘ für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	2 3
3. „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	2
Schleswig-Holstein	
1. Richtlinie 11 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	2
2. Richtlinie 20 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	3

Endbegünstigte der Maßnahmen 2 und 3

Tabelle 4-6: Endbegünstigte für Aktionen Bereich der Maßnahmen 2 und 3

BMA
1. BMA 2. Bundesanstalt für Arbeit
Bayern
1. Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
2. Bezirksregierungen
3. Träger der Erwachsenenbildung
4. Bayerischer Naturschutzfonds

Baden-Württemberg
1. Sozialministerium
2. Landesgewerbeamt
Berlin
1. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
Bremen
1. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Ab 01.07.2001: Bremer Arbeit GmbH
3. Ab 01.07.2001: Bremerhavener Arbeit GmbH
Hamburg
1. Behörde für Arbeit, Gesundheirt und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
1. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult)
NRW
1. Ört1liche Versorgungsämter
2. Bezirksregierungen
Niedersachsen
1. Bezirksregierungen
Rheinland-Pfalz
1. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
2. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Saarland
1. Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
S-Holstein
1. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein

Auswahlkriterien der Maßnahmen 2 und 3

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Übereinstimmung mit den im EPPD sowie in der vorliegenden Programmergänzung zur Maßnahme „Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik" definierten Zielen und Zielgruppen
- Übereinstimmung mit den jeweiligen Landesarbeitsmarktprogrammen
- Arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens
- Fachliche Qualität des Förderantrages
- Qualität des vom Träger eingesetzten Personals

- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Vorgesehene Zertifizierung
- Praxisbezug - geplante Praktika
- Kooperationsbeziehungen des Trägers zu Unternehmen
- Berücksichtigung der Arbeitskräftenachfrage am regionalen Arbeitsmarkt
- Berücksichtigung der IuK-Technologien
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Vom Träger vorgesehene Hilfen (Path-Ways) beim Übergang in Beschäftigung
- Berücksichtigung älterer Arbeitsloser

Zusätzlich bei Maßnahme 3:

- Nachhaltigkeit der Beschäftigung nach Förderende
- Chancen des Übergangs aus dem 2. in den 1. Arbeitsmarkt

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahmen 2 und 3

Die Maßnahmen 2 und 3 sind eindeutig präventiv ausgerichtet. Im Vordergrund steht das Ziel, Arbeitslose wieder in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren, und zwar durch qualitativ hochwertige Qualifizierungsmaßnahmen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das im EPPD formulierte Ziel, dass mindestens 85 % aller Teilnehmer entweder ein am Arbeitsmarkt anerkanntes Zertifikat erhalten und/oder an einem Praktikum zur Steigerung des Praxisbezuges und zur Erhöhung der Vermittlungschancen teilnehmen.

Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland die Beschäftigungsquote der über 55-Jährigen relativ gering ist, ist die Hervorhebung der älteren Arbeitslosen als wichtige Zielgruppe als besonders relevant einzuschätzen.

Auch die Tatsache, dass die geplanten Ausgaben für die Maßnahmen 2 und 3 in einem Verhältnis von 6:1 stehen, d.h. vorrangig die Qualifikation der Arbeitslosen verbessert und erst dann - wenn diese Instrumente nicht ausreichen - auch die Beschäftigung „subventioniert“ werden soll, ist aus Sicht der ex-ante-Evaluation positiv hervorzuheben.

Die Verpflichtung Deutschlands im NAP 2000, innerhalb von zwei Jahren mit allen Arbeitslosen einen Eingliederungsplan entsprechend § 6 SGB III zu vereinbaren oder im Rahmen vergleichbarer Maßnahmen die Eingliederung herbeizuführen, sowie die Erstellung von Eingliederungsbilanzen dürften erheblich dazu beitragen, dass die Qualität der Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose und deren Zielgenauigkeit weiter zunimmt.

Die Maßnahme wird einen direkten Beitrag zur Umsetzung folgender beschäftigungspolitischer Leitlinien erbringen:

- Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit Leitlinie 2
- Übergang von passiven zu aktiven Maßnahmen Leitlinie 3
- Förderung der Teilnahme älterer Arbeitnehmer am Erwerbsleben Leitlinie 4
- Ausbau des lebenslangen Lernens Leitlinie 6
- Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene Leitlinie 12
- Erschließung der Beschäftigungspotenziale im Dienstleistungssektor Leitlinie 13
- Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe Leitlinie 18
- Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede Leitlinie 19
- Erleichterte Rückkehr ins Erwerbsleben Leitlinie 21

Die im Maßnahmebereich 6 geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildungssysteme, der Zertifizierungspraxis, zur Weiterentwicklung der Konzepte des lebenslangen Lernens sowie der lernenden Region können maßgeblich dazu beitragen, die Qualität von Bildungsmaßnahmen für Arbeitslose zu steigern.

Die ex-ante-Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass die im EPPD und im ergänzenden Programmplanungsdokument beschriebenen Maßnahmen geeignet sind, in Deutschland den weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit zu forcieren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Bildungsträger kooperieren verstärkt mit der regionalen Wirtschaft.
- Die Maßnahmen konzentrieren sich nicht nur auf Arbeitslose, sondern beziehen auch von Arbeitslosigkeit Bedrohte ein.
- Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigen auch Schlüsselqualifikationen und motivieren die Arbeitslosen zu verstärkter Eigenverantwortung und -initiative.
- Beschäftigungsmaßnahmen am 2. Arbeitsmarkt im ESF-Politikfeld A werden unter den Bedingungen der alten Länder regelmäßig daraufhin überprüft, ob diese geeignet sind, den Übergang in den 1. Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- Die Ausbildung in den modernen IuK-Berufen, Medien-, aber auch Dienstleistungsberufen wird gezielt gefördert.
- Qualifizierungsträger entwickeln spezifische Konzepte zur Erhöhung der Chancengleichheit.
- Es werden gezielt Maßnahmen angeboten, in denen die besonderen Lernerfordernisse Älterer berücksichtigt werden.
- Die im Maßnahmebereich 6 zu entwickelnden und zu erprobenden neuen Konzepte werden möglichst rasch in die Breitenförderung überführt.
- Die Qualitätssicherungssysteme für Bildungsmaßnahmen werden weiter ausgebaut.

Die ex-ante-Evaluation schlägt zusätzlich vor, dass aus Mitteln der Maßnahme 6, bei allen an der Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen beteiligten Ländern, Ministerien etc. Entwicklungsprojekte in Auftrag gegeben werden, die zur Qualitätssicherung beitragen. Solche Konzepte könnten z.B. aus einer Handreichung für die Eigenkontrolle der Träger sowie für eine externe Bewertung bestehen.

Monitoring- und Begleitindikatoren der Maßnahmen 2 und 3

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2.1 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 2 und 3 stehen insbesondere folgende Indikatoren bereit:

Tabelle 4-7: Indikatoren für die Maßnahmen 2 und 3

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Erwachsene Arbeitslose nach Alter, Geschlecht • Erwerbstätige nach Alter, Geschlecht • Alters-/geschlechtsspezif. Erwerbsquoten/-zahlen • Alters-/geschlechtsspezif. Beschäftig.quoten/-zahlen • Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt • Arbeitslose u. AL-Quoten nach Alter, Geschlecht, Nationalität etc. • Arbeitslose nach Dauer der AL nach Alter, Geschlecht, Nationalität etc. • Ausgaben der aktiven AM-Politik nach Maßnahmen • Erwachsene Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven AM-Politik • Abdeckungsquoten der aktiven AM-Politik bezogen auf Erwachsene • Erwerbstätigen-, Dienstleistungs-, Industriedichte • Sektorale Verteilung der Erwerbstätigkeit nach Geschlecht • Bruttoinlandsprodukt • Bevölkerung/Bevölkerungsentwicklung nach Alter, Geschlecht, Nationalität etc.
Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Zahl der arbeitslosen Erwachsenen • Arbeitslosenquote • Zahl der Langzeitarbeitslosen • Anteil der LZA an den Arbeitslosen • Zahl der Personen, die arbeitslos wurden und nach 12 Monaten immer noch AL waren • Arbeitslose Frauen • Anteil der Frauen an den Arbeitslosen • Anteil der AL ohne berufl. Qualifikation
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahmen 2 und 3 nach Finanzierungsarten • Geplante Teilnehmer nach Maßnahmen 2 und 3 • Geplante Teilnehmerstunden nach Maßnahmen 2 und 3 • Geplante Berücksichtigung von Frauen nach Maßnahmen 2 und 3
Verlaufsindikatoren		
• Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
• MaterriellerVerlauf = Realisierung	Jahr	**Eintritte in Fördermaßnahmen nach:** • Untermaßnahmen (lt. Maßnahmetypologie) • Ziele der Maßnah. bezügl. EU-Querschnittsthemen • Geschlecht, Deutsche/Ausländer • Bund/Bundesländer • Sonstige (Zielgruppen, individuelle Merkmale etc. nach Stammblättern)
• Kontingentindikatoren	Jahr	• Arbeitslose (Differenzierung wie Tab. 2-8)

Fortsetzung Tabelle 4-7: Indikatoren für die Maßnahmen 2 und 3

Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Abbruchsindikator (wie Frage 23 im Stammblatt) • Qualitätsindikator • Übergangsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Verbleibsindikator (vereinfachte Erfassung) • Verbleibsindikator (wie Fragen 24, 41, 57 im Stammblatt) • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren wie z.B. Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der offenen Stellen etc. • Bestimmung von Nettoeffekten
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.2 Durchführung des Schwerpunktes B: Gesellschaft ohne Ausgrenzung

Maßnahmen 4 und 5:
Maßnahme 4 = Qualifikation, Information und Beratung
Maßnahme 5 = Förderung der Beschäftigung

Maßnahmen 4 und 5 unterscheiden sich von den Maßnahmen 2 und 3 vor allem hinsichtlich folgender Ziele:

- In den Maßnahmen 4 und 5 sollen in erster Linie Langzeitarbeitslose und besonders benachteiligte Personen wie z.B. Behinderte, Migranten mit besonderen Vermittlungshemmnissen oder auch Sozialhilfeempfänger gefördert werden.
- Weiterhin sind in diesem Maßnahmebereich Modellversuche zur Beschäftigung von Geringqualifizierten (Maßnahme 4) vorgesehen.

Wie auch bei den Maßnahmen 2 und 3 wurde die Trennung in zwei Maßnahmen (4 und 5) aus beihilferechtlichen Erwägungen vorgenommen, da bei Maßnahme 5 Einstellungszuschüsse auch für Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes vorgesehen sind. Im EPPD wurden die beihilferechtlichen Fragen bereits im Detail erörtert.

Ziel der Maßnahmen 4 und 5

- Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
- Berufliche Integration von Personen mit besonderen Vermittlungsproblemen
- Erprobung neuer Wege der Beschäftigung von Geringqualifizierten

Gegenstand der Förderung der Maßnahmen 4 und 5

In Maßnahme 4 (Qualifizierung):
- Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und „Problemgruppen“
- Ergänzende Unterstützung durch sozialpädagogische Betreuung, Unterhaltsgeld, Beratung, Information, Kinderbetreuung etc.
- Qualifikation und Senkung der Sozialversicherungskosten für Geringqualifizierte

In Maßnahme 5 (Beschäftigung):
- Beschäftigung von Arbeitslosen am 1. Arbeitsmarkt (auch in Verbindung mit Qualifizierung)
- Beschäftigung von Arbeitslosen am 2. Arbeitsmarkt (auch in Verbindung mit Qualifizierung)

Förderinstrumente der Maßnahmen 4 und 5 können auf der Teilnehmerebene im Sinne des Aufbaus von Förderketten bzw. von Arbeit und Lernen miteinander verbunden werden.

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahmen 4 und 5

In Maßnahme 4:

• Insgesamt:	1.992.000.000 Euro
• ESF-Mittel	996.400.000 Euro

In Maßnahme 5:

• Insgesamt:	115.000.000 Euro
• ESF-Mittel	51.600.000 Euro

Geplanter Förderumfang der Maßnahmen 4 und 5

• Zahl der zu fördernden Erwachsenen in Maßnahme 4	150.000
• Zahl der zu fördernden Erwachsenen in Maßnahme 5	12.000

Begründung der Maßnahmen 4 und 5

Obwohl in den zurückliegenden Monaten im Zuge der Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in Deutschland auch die Langzeitarbeitslosigkeit und die Arbeitslosigkeit anderer besonders benachteiligter Personengruppen verringert werden konnte, besteht in Deutschland nach wie vor enormer Handlungsbedarf, um diesen Personenkreis wieder in Beschäftigung zu integrieren. Mitte des Jahres 2000 wurden z.B. 925.000 Langzeitarbeitslose, etwa 580.000 ältere Arbeitslose und 420.000 arbeitslose Ausländer von den Arbeitsämtern registriert (wobei sich diese drei Gruppen z.T. überschneiden).

Ohne intensive Unterstützungsmaßnahmen wird es nur sehr schwer gelingen, die Zahl der Langzeitarbeitslosen und die Arbeitslosigkeit der anderen „Problemgruppen“ auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Insbesondere ältere (Langzeit-) Arbeitslose sind am Arbeitsmarkt Diskriminierungen ausgesetzt, arbeitslose Ausländer haben überproportional häufig keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Dieser Personenkreis ist von den beschleunigten strukturellen Veränderungen der Wirtschaft und den damit einhergehenden steigenden Qualifikationsanforderungen besonders stark betroffen, bei Personalabbau werden Ältere, Ausländer und Geringqualifizierte in der Regel als Erste entlassen.

Die Gruppe ist jedoch nicht homogen. Ältere Langzeitarbeitslose verfügen vielfach über eine gute berufliche Qualifikation und ein hohes Erfahrungswissen, bei diesen Personen kommt es darauf an, das Wissen zu aktualisieren sowie Vorurteile und Beschäftigungsbarrieren bei Arbeit-

gebern abzubauen. Bei Nicht- oder Geringqualifizierten ist es vielfach illusorisch, diese für „high-tech-Berufe“ zu qualifizieren, daher müssen Beschäftigungsfelder gesucht werden, die dem Leistungsprofil dieser Arbeitslosen gerecht werden, wie z.B. in den haushalts- und/oder personenbezogenen Dienstleistungen.

Beschreibung der Maßnahmen 4 und 5

Maßnahme 4 setzt den Schwerpunkt in der beruflichen Qualifikation von Langzeitarbeitslosen und sonstigen benachteiligten Arbeitslosen. Bei diesen Personen werden diese Qualifizierungsmaßnahmen – falls erforderlich - durch Beratung, sozialpädagogische Betreuung und finanzielle Hilfen zur Bestreitung des Lebensunterhalts (für Personen ohne entsprechende Ansprüche nach dem SGB III) ergänzt.

Im Rahmen des Bundesprogramms zur Beschäftigung von Geringqualifizierten soll die Integration in Beschäftigung durch die individuelle Entlastung bei den Sozialversicherungsabgaben (nicht Entlastung der Arbeitgeber) erreicht werden. Je nach Programmvariante hat der Arbeitnehmer auch Anspruch auf arbeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen.

Für die Qualifizierungsangebote in Maßnahme 4 gilt ebenfalls, dass bei möglichst vielen Maßnahmen eine Belegbarkeit der erworbenen Kenntnisse durch anerkannte am Arbeitsmarkt akzeptierte Zertifikate sichergestellt werden muss. Gleichzeitig wird der Praxisbezug durch Betriebspraktika erhöht. Daher sehen die Planungen zu diesem Maßnahmebereich ebenfalls vor, dass mindestens 85 % aller Teilnehmer an entsprechenden Maßnahmen ein verwertbares Zertifikat erhalten und/oder an einem Praktikum teilnehmen. Weiterhin ist vorgesehen, Modelle der Job-Rotation zu praktizieren.

Maßnahme 5 verfolgt hauptsächlich das Ziel, solchen Personen die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die aufgrund ihrer besonderen Benachteiligungen - z.B. Behinderungen oder erhebliche gesundheitliche Einschränkungen - entweder nur am 2. Arbeitsmarkt eine Beschäftigung finden können oder am 1. Arbeitsmarkt nur beschäftigt werden, wenn diese Beschäftigung (vorübergehend) subventioniert wird.

Zielgruppen der Maßnahmen 4 und 5

- Langzeitarbeitslose Erwachsene
- Ältere (Langzeit-)Arbeitslose
- Sozialhilfeempfänger
- Migranten und Spätaussiedler
- Besonders Benachteiligte und Personen, die am Rande der Gesellschaft stehen (z.B. Behinderte, Suchtkranke und Strafgefangene)

Förderfähige Aktionen der Maßnahmen 4 und 5

Maßnahme 4: Qualifikation, Information und Beratung

Orientierung und Berufsvorbereitung, Beratung und Betreuung

1. Beratung und Vermittlung von LZA: Informations- und Beratungsangebote, Jobbörsen
2. Sozialpädagogische Betreuung, ausgerichtet auf die spezielle Interventionszielgruppe
3. Unterstützung leistungsschwächerer Jugendlicher beim Übergang Schule/Beruf, ggf. mit ergänzender Jugendsozialarbeit
4. Orientierung und Beratung von Behinderten
5. Trainingsmaßnahmen des ESF-BA-Programms

Qualifikation, Weiterbildung, Umschulung

6. Berufsvorbereitung von Jugendlichen ohne abgeschl. Schulausbildung
7. Ganzheitliche Angebote für Jugendliche mit multiplen oder schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, z.B. Motivierung und Stabilisierung, Sozialpädagogische Betreuung, Betreutes Wohnen
8. Qualifizierung von Jugendlichen mit Lernbeeinträchtigungen, z.B. Teilqualifikationen in Modulen, „Einfachqualifikationen“
9. Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme für Langzeitarbeitslose und andere besonders Benachteiligte
10. Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramme für ältere Langzeitarbeitslose
11. Kurse für Analphabeten
12. Deutschlehrgänge für Migranten und Aussiedler
13. Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
14. Unterhaltsgeld und Mobilitätshilfen für Langzeitarbeitslose ohne Leistungsansprüche
15. Job-Rotation
16. Modellversuche für Geringqualifizierte (Reduzierung der Sozialabgabenbelastung)

Maßnahme 5: Förderung der Beschäftigung

Einstellungszuschüsse etc.

17. Einstellungs-/Einarbeitungszuschüsse, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt
18. Einstellungs-/Einarbeitungszuschüsse, vor allem auch für Ältere, am 2. Arbeitsmarkt
19. Arbeit statt Sozialhilfe für Langzeitarbeitslose
20. (Gemeinnützige) Arbeitnehmerüberlassung
21. Lokale Beschäftigungsprojekte
22. Integrationsbetriebe

Förderung der Beschäftigung und Qualifikation

23. Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 1. Arbeitsmarkt
24. Beschäftigung und Qualifizierung, vor allem auch für Ältere, am 2. Arbeitsmarkt

Die relative Bedeutung dieser Aktionen entsprechend den indikativen Planungen von Bund und Ländern werden in Abbildung 4-3 dargestellt.

Abbildung 4-3: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 4 und 5

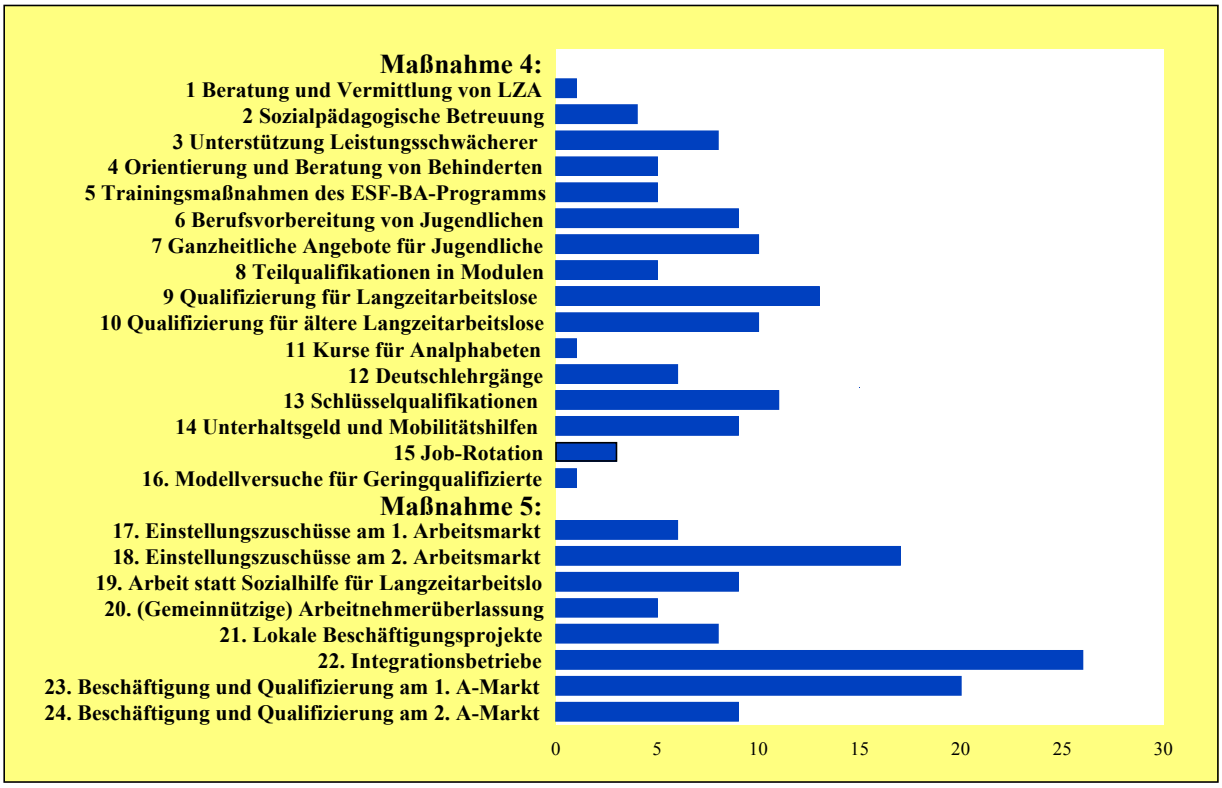

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahmen 4 und 5

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien bzw. nach Programmbeschreibungen, wobei diese Programme nach der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Haushaltsordnungen der Bundesländer durchgeführt werden. Folgende Richtlinien bzw. Programme liegen vor:

Tabelle 4-8: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahmen 4 und 5

BMA/BA	
1. Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000	4
2. Förderrichtlinie „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000	4
3. Sonderprogramm zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen, Richtlinien vom 29.06.2000	4
4. Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Teilprogramm „Innovative Modellprojekte“, Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und BA vom 12.07.2000	4

Baden-Württemberg	
1. „Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006“ in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000	4 5
Bayern	
1. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von Sozialhilfeempfängern“ (in Vorbereitung)	4
2. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierungsmaßnahmen für suchtkranke Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger, durch anerkannte Bildungsträger auf Antrag“ (in Vorbereitung)	4
3. Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von besonders schwer vermittelbaren Behinderten, insbesondere aus Werkstätten für Behinderte“ (in Vorbereitung)	4
4. Programmbeschreibung für das Programm „Beratung und Vermittlung von Behinderten“ (in Vorbereitung)	4
5. Fördergrundsätze für das Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ vom 15.06.1997	4
6. Programmbeschreibung für das Programm „Beschäftigung von Schwerbehinderten bei öffentlichen Dienststellen“ (in Vorbereitung)	5
7. Maßnahmenbereich Erwachsenenbildung: Förderrichtlinien vom 21.04.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)	4 5
8. Maßnahmenbereich Jugendarbeit: Förderrichtlinien vom 23.08.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen): (KMS) sind derzeit in Bearbeitung	4
9. Qualifizierungsmaßnahmen für suchtkranke Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger durch Selbsthilfegruppen oder ähnliche Einrichtungen aufgrund von Einzelanträgen	4 5
10. Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von Behinderten und psychisch Kranken in Integrationsfirmen und vergleichbaren Einrichtungen“ (in Vorbereitung)	4 5
Berlin	
1. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001)	4
Bremen	
1. Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierung in Beschäftigung“	4
2. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Gewährung von Integrationshilfen“	5
Hamburg	
1. Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000	4 5
Hessen	
1. „Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen“, Leitlinien vom 01.03.2000	4
2. „Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen“ Leitlinien vom 02.01.2000	5
3. „Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierung von behinderten Jugendlichen“, Leitlinien vom 01.03.2000	4
4. „Qualifizierung von Strafgefangenen“, Leitlinien vom 06.10.2000	4

NRW	
1. Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen	4 5
Niedersachsen	
1. Richtlinie über Zuwendungen zur Qualifizierung von langzeitarbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziels	4
2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Einrichtung von besonderen Qualifizierungs- und Vermittlungsdiensten in Übergangsgruppen zur Verbesserung der Chancen einer dauerhaften Beschäftigung von Behinderten aus Werkstätten für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Mitteln des ESF vom 28.08.2000	4
3. Richtlinie über Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziel 3 in Verbindung mit den Fördergrundsätzen über Zuwendungen für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung von arbeitslosen Straffälligen mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziel 3	4
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Arbeitslosen- und Sozialhilfeinitiativen	4
5. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung von Nichtsesshaften mit Mitteln des Landes und des ESF	4
Rheinland-Pfalz	
Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung	4 5
Saarland	
1. „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	4 5
2. „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem BSHG und dem Modell ‚Arbeiten und Lernen‘ für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	4 5
S-Holstein	
1. Richtlinie 14 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	4
2. Richtlinie 15 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	4
3. Richtlinie 16 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	4
4. Richtlinie 1 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	5
5. Richtlinie 2 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	5
6. Richtlinie 13 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	5
7 Richtlinie 17 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	5
8. Richtlinie 21 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	5
9. Richtlinie 29 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000	5

Endbegünstigte der Maßnahmen 4 und 5

Tabelle 4-9: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahmen 4 und 5

BMA
1. BMA
2. Bundesanstalt für Arbeit
Bayern
1. Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
2. Bezirksregierungen
3. Träger der Erwachsenenbildung
4. Bayerischer Jugendring
Baden-Württemberg
1. Sozialministerium
Berlin
1. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
Bremen
1. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Ab 01.07.2001: Bremer Arbeit GmbH
3. Ab 01.07.2001: Bremerhavener Arbeit GmbH
4. BIA Bremer Innovationsagentur
Hamburg
1. Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
1. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult)
NRW
1. Örtliche Versorgungsämter
2. Bezirksregierungen
Niedersachsen
1. Bezirksregierungen
2. Niedersächsisches Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA)
Rheinland-Pfalz
1. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
2. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Saarland
1. Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Schleswig-Holstein
1. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein
2. Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
3. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
4. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Auswahlkriterien der Maßnahmen 4 und 5

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Übereinstimmung mit den im EPPD sowie in der vorliegenden Programmergänzung zur Maßnahme „Gesellschaft ohne Ausgrenzung" definierten Zielen und Zielgruppen
- Übereinstimmung mit den jeweiligen Landesarbeitsmarktprogrammen
- Arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens
- Fachliche Qualität des Förderantrages
- Qualität des vom Träger eingesetzten Personals
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Vorgesehene Zertifizierung
- Praxisbezug - geplante Praktika
- Kooperationsbeziehungen des Trägers zu Unternehmen
- Berücksichtigung der Arbeitskräftenachfrage am regionalen Arbeitsmarkt
- Berücksichtigung der Beschäftigungspotenziale für einfache Tätigkeiten, insbesondere im Dienstleistungssektor
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Vom Träger vorgesehene Hilfen (Path-Ways) beim Übergang in Beschäftigung
- Berücksichtigung älterer (Langzeit-)Arbeitsloser

Zusätzlich bei Maßnahme 5:

- Chancen des Übergangs aus dem 2. in den 1. Arbeitsmarkt

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahmen 4 und 5

Aus Sicht der ex-ante-Evaluation sind in Deutschland nach wie vor in großem Umfang Maßnahmen erforderlich, die zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt beitragen können. Positiv ist - wie auch bei den Maßnahmen 2 und 3 - hervorzuheben, dass die Planungen der fondsverwaltenden Stellen bei der Gewichtung der Maßnahmen 4 und 5 eine eindeutige Priorität auf Aktionen setzen, die zu einer Verbesserung des Qualifikationsniveaus der Langzeitarbeitslosen und der anderen Benachteiligten beitragen. Das Verhältnis von Qualifizierungsmaßnahmen zu Lohnsubventionen beträgt 16:1, dies ist konsequent, da Langzeitarbeitslose und Benachteiligte in den meisten Fällen über

keine berufliche Qualifikation verfügen bzw. diese in der Zwischenzeit aufgrund des raschen technisch-organisatorischen Wandels veraltet ist.

Die im EPPD sowie auch in der vorliegenden Programmergänzung genannte explizite Ausrichtung dieser Maßnahmen auch auf ältere Arbeitslose trägt der Tatsache Rechnung, dass die Beschäftigungsquote Älterer und die Wiederbeschäftigungsquote älterer Arbeitsloser relativ gering sind.

Insbesondere die von den Ländern geplanten Maßnahmen sollen in Form von Förderketten organisiert werden, dies trägt dem Umstand Rechnung, dass schwervermittelbare Arbeitslose nicht eine Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation benötigen, sondern teilweise zunächst Arbeitstugenden (wieder) erlernt werden müssen oder Spätaussiedler und Migranten ohne eine Verbesserung ihrer sprachlichen Kompetenzen den Anforderungen im Rahmen einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme nur eingeschränkt gewachsen wären. Zu diesen Förderketten zählt auch die Verknüpfung von Arbeit und Lernen.

Ergänzt wird dieser Förderkettenansatz durch zwei Bundesprogramme, die einerseits Beschäftigungshemmnisse, die sich aus der „Sozialleistungsfalle“ und anderseits aus der noch verbesserungsfähigen Kooperation von Arbeits- und Sozialämtern ergeben, beseitigen sollen. Solche Maßnahmen werden in Deutschland bereits seit vielen Jahren gefordert, es ist daher zu begrüßen, dass in der neuen ESF-Förderperiode diese Vorschläge modellhaft erprobt werden sollen. Ein Risiko besteht bei der Förderung von Geringqualifizierten in möglichen „Kannibalisierungseffekten“, da u.U. andere Förderprogramme im Rahmen der regulären SGB III-Förderung auch für Geringqualifizierte und Sozialhilfeempfänger günstigere Förderkonditionen beinhalten.

Die geplanten Maßnahmen stehen in Kohärenz zu den Zielen der europäischen Beschäftigungsstrategie, vor allem werden folgende Leitlinien berücksichtigt:

- Eingliederung Behinderter sowie ausländischer Frauen und Männer in den Arbeitsmarkt — Leitlinie 9
- Übergang von passiven zu aktiven Maßnahmen — Leitlinie 3
- Erleichterung des Übergangs von Schule zum Beruf — Leitlinie 7
- Förderung der Teilnahme älterer Arbeitnehmer am Erwerbsleben — Leitlinie 4
- Überprüfung der Abgaben- und Leistungssysteme — Leitlinie 4
- Beschäftigungsfreundliche Gestaltung der Steuersysteme — Leitlinie 14
- Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene — Leitlinie 12
- Erschließung der Beschäftigungspotenziale im Dienstleistungssektor — Leitlinie 13
- Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe — Leitlinie 18
- Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede am Arbeitsmarkt — Leitlinie 19

Um die im Maßnahmebereich 4 und 5 geplanten Aktionen zum Erfolg zu führen, sind nach Einschätzung der ex-ante-Evaluation folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verstärkte zielgruppenspezifische Ausrichtung der Förderprogramme.
- Bessere Berücksichtigung der speziellen Lernbedingungen von älteren Arbeitslosen durch altersadäquate Qualifizierungskonzepte.
- Ausbau des Konzeptes von Förderketten im Sinne von längerfristigen Integrationsplänen.
- Verstärkte Kooperation der einzelnen Akteure auf lokaler Ebene.
- Nutzung der Beschäftigungspotenziale für Einfachqualifikationen z.B. im Dienstleistungs- und Umweltbereich.
- Ausbau der Beschäftigungsmöglichkeiten in dritten Sektor, Professionalisierung der Aktivitäten dieser Organisationen (auch Qualifikation des Managements im Rahmen von Maßnahme 6)
- Verpflichtung der Bildungsträger zu enger Kooperation mit Unternehmen des 1. Arbeitsmarktes, um deren Qualifikationsbedarfe berücksichtigen zu können.
- Einsatz innovativer Wege der Vermittlung in Arbeit, z.B. (gemeinnützige) Arbeitnehmerüberlassung, Job-Rotation etc.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 4 und 5 sollten verstärkt Erkenntnisse Berücksichtigung finden, die im Maßnahmebereich 6 mit der Modularisierung von Qualifizierungsmaßnahmen gewonnen wurden, da auch für die Maßnahme 4 gilt, dass Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel eine Zertifizierung beinhalten sollten.

Monitoring und Begleitindikatoren der Maßnahmen 4 und 5

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 4 und 5 stehen insbesondere folgende Indikatoren - bereit:

Tabelle 4-10: Indikatoren für die Maßnahmebereiche 4 und 5

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Langzeitarbeitslose nach Alter, Geschlecht, Nationalität • Unversorgte Lehrstellenbewerber • Erwerbstätige nach Alter, Geschlecht • Alters-/geschlechtsspezif. Erwerbsquoten/-zahlen • Alters-/geschlechtsspezif. Beschäftig.quoten/-zahlen • Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt • Arbeitslose nach Dauer der AL nach Alter, Geschlecht, Nationalität , Behinderung etc. • Ausgaben der aktiven AM-Politik nach Maßnahmen • Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven AM-Politik • Abdeckungsquoten der aktiven AM-Politik bezogen auf LZA und Benachteiligte • Bevölkerung/Bevölkerungsentwicklung nach Alter, Geschlecht, Nationalität etc. • Sozialhilfeempfänger im erwerbsfähigen Alter, nach Alter und Geschlecht

Fortsetzung Tabelle 4-10: Indikatoren für die Maßnahmebereiche 4 und 5

Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Zahl der Langzeitarbeitslosen • Anteil der LZA an allen Arbeitslosen • LZA ohne abgeschlossene Berufsausbildung • Arbeitslose Schwerbehinderte • Arbeitslose Spätaussiedler • Arbeitslose Ausländer • Ausländische Jugendliche ohne Ausbildung • Ältere Arbeitslose • Ältere Langzeitarbeitslose • Schulabgänger ohne Abschluss • Zahl der Sozialhilfeempfänger
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahmen 4 und 5 nach Finanzierungsarten • Geplante Teilnehmer nach Maßnahmen 4 und 5 • Geplante Teilnehmerstunden nach Maßnahme 4 • Geplante Berücksichtigung von Frauen nach Maßnahmen 4 und 5
Verlaufsindikatoren		
• Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
• Materieller Verlauf = Realisierung	Jahr	**Eintritte in Fördermaßnahmen nach:** • Untermaßnahmen (lt. Maßnahmetypologie) • Ziele der Maßnah. bezügl. EU-Querschnittsthemen • Geschlecht, Nationalität, Alter, Behinderung • Langzeitarbeitslos (ja/nein) • Bund/Bundesländer • Sonstige (Zielgruppen, individuelle Merkmale etc. nach Stammblättern)
• Kontingentindikatoren	Jahr	• Arbeitslose (Differenzierung wie Tab. 2-8)
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Abbruchsindikator (wie Frage 23 im Stammblatt) • Qualitätsindikator • Übergangsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Verbleibsindikator (vereinfachte Erfassung) • Verbleibsindikator (wie Fragen 24, 41, 57 im Stammblatt) • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren wie z.B. Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der offenen Stellen etc. • Bestimmung von Nettoeffekten
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.3 Durchführung des Schwerpunktes C: Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen

Maßnahme 6:
Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche zur Verringerung des Schulabbruchs

Ziel der Maßnahme 6

- Förderung des lebenslangen Lernens
- Modernisierung der Arbeitsorganisation

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 6

- Modernisierung des dualen Ausbildungssystems: Modularisierung, Schaffung neuer Berufe etc.
- Entwicklung von modernen und flexiblen Weiterbildungsformen
- Förderung der Vernetzung von Bildungsträgern - lernende Regionen
- Einrichtung von Infrastrukturen - Beratungs- und Informationsstellen, Koordinierungsstellen
- Modernisierung der Arbeitsorganisation (Teilzeitarbeit, flexible Arbeitszeiten etc.)
- Maßnahmen zur Verhinderung von Schulversagen und Schulabbruch

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 6

- Insgesamt: 800.000.000 Euro
- ESF-Mittel 360.000.000 Euro

Begründung der Maßnahme 6

Das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem ist durch eine erhebliche Differenzierung der Zuständigkeiten gekennzeichnet. So sind die Bundesländer im Rahmen der Kulturhoheit für die schulische und universitäre Ausbildung zuständig, die Sozialpartner für die Neuordnung und die Schaffung neuer dualer Ausbildungsberufe, der Bund in Gestalt der Bundesanstalt für Arbeit für die Qualifizierung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden und die Arbeitgeber sowie die Arbeitnehmer für die berufliche Weiterbildung.

Aus diesen unterschiedlichen Verantwortlichkeiten resultierten in der Vergangenheit erhebliche Friktionen, Beispiele sind:

- Erhebliche Dauer von Neuordnungsverfahren bei dualen Ausbildungsgängen, so verzögerte sich u.a. die Schaffung neuer Ausbildungsberufe in den expandierenden Computer- und Medienbranchen, weil hier keine Verbandsstrukturen bestanden. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite waren kaum organisiert.
- Eine stärkere Modularisierung von Ausbildungsberufen wurde von den Gewerkschaften abgelehnt, da dies zu Einfachqualifikationen führen würde.
- Die Bereitschaft zur Schaffung von (zertifizierten) Weiterbildungsberufen war bisher auf der Arbeitgeberseite gering.
- An beruflicher Weiterbildung - soweit arbeitgeberseitig finanziert - haben insbesondere betriebliche Leistungsträger partizipiert, weniger einfache sowie un- und angelernte Arbeiter und Angestellte.
- Die Kooperation von Bund und Ländern auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens war eher gering.
- Für die Finanzierung der berufsbegleitenden Weiterbildung von Erwachsenen standen kaum öffentliche Mittel zur Verfügung.

Die im Maßnahmebereich 6 geplanten Aktionen sollen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, dass in Deutschland nicht nur die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen erhöht wird, sondern auch die dazu erforderlichen Infrastrukturen und Instrumente geschaffen werden können.

Beschreibung der Maßnahme 6

Bei der Programmierung der ESF-Interventionen in den Jahren 2000 bis 2006 wurde es für sinnvoll erachtet, einen Maßnahmebereich gezielt für systemverbessernde Aktivitäten zu reservieren. In Aktionen der Maßnahme 6 stehen nicht zu qualifizierende Arbeitskräfte im Vordergrund, sondern die Konzentration auf systemverbessernde Maßnahmen wie z.B.: Vernetzung von Akteuren, mit dem Ziel „lernend Regionen“ zu stimulieren; Schaffung von Beratungsinfrastrukturen; Entwicklung neuer Ausbildungsmodule; Nutzung moderner IuK-Technologien für die Weiterbildung; Erprobung neuer Methoden des (selbstgesteuerten) Lernens im Arbeitsprozess; Förderung von Ausbildungsverbünden sowie Ausbildung von Ausbildern (train the trainer).

Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahme wird es sein, wie die zu entwickelnden Konzepte und Strukturen nach Projektende verbreitet werden, d.h. so aufgearbeitet werden, dass die zuständigen Stellen - z.B. Sozialpartner, Arbeitsämter, Schulen, Kultus- und Arbeitsministerien - diese Konzepte in ihr Angebots- und Maßnahmespektrum übernehmen (können).

Zielgruppen der Maßnahme 6

- Ausbildende Betriebe und Nicht-Ausbildungsbetriebe
- Ausbildungsverbünde
- Ausbilder

- Berater
- Ratsuchende (Schulabgänger, Eltern, Arbeitslose, weiterbildungsinteressierte Arbeitnehmer, Betriebe)
- Beratungsstellen
- Aus- und Weiterbildungsträger
- Netzwerke - lernende Regionen
- Schulen (Maßnahmen zur Vermeidung von Schulversagen und -abbruch)

Förderfähige Aktionen der Maßnahme 6

Beratung und Information

1. Beratung von Arbeitslosen: Informations- und Beratungsangebote, Jobbörsen etc., vor allem auch für Ältere und Benachteiligte
2. Beratungsstellen für Berufsrückkehrerinnen
3. Information und Beratung zu Ausbildungsberufen, neue Ausbildungsberufe etc.
4. Förderung von Weiterbildungsberatung, besonders auch für KMU
5. Förderung der Teilzeit-/Arbeitszeitberatung, besonders auch für KMU

Aktionen zur Vermeidung des Schulabbruchs

6. Modellversuche zur Vermeidung des Schulabbruchs und beim Übergang Schule/Beruf bzw. Schule/Praxis

Unterstützung von Strukturen

7. Arbeitskreise Schule-Wirtschaft
8. Kooperationsprojekte zwischen Schulen und Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen im Bereich der IuK- sowie Medien-Technologien
9. Systeme und Strukturen zur sozialverträglichen Abfederung von Outplacement
10. Lokale und regionale Beschäftigungspakte
11. Projekte zur Nutzung der Beschäftigungspotenziale im (haushaltsbezogenen) Dienstleistungsbereich
12. Ergänzende überbetriebliche Erstausbildung (ÜBS)
13. Einrichtung von Diskussionsforen im Sinne von Beschäftigungspakten auf lokaler und regionaler Ebene, die geeignete Strategien für die Region entwickeln.

Verbesserung der Lehrlingsausbildung – Stärkung des Dualen Systems

14. Einsatz von Ausbildungsplatzakquisiteuren, Kampagnen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze
15. Ausbildungsverbünde
16. Entwicklung neuer Module zur Ergänzung der dualen Ausbildung
17. Modellversuche der Berufsbildungsforschung im Bereich der dualen Erstausbildung
18. Maßnahmen zur Entlastung von den Kosten der überbetrieblichen Ausbildung zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft von KMU
19. Maßnahmen zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft von „ausländischen Unternehmen“

Projekte zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildungspraxis

20. Projekte zur Ermittlung von Weiterbildungsbedarfen
21. Praxisbezogene Weiterbildung von Berufsschullehrern (z.B. in den IuK-Technologien)
22. Qualifikation der beruflichen Weiterbildner (Train the Trainer)
23. Entwicklung neuer Aus- und Weiterbildungsmodule sowie Curricula, vor allem im Bereich der IuK-Technologien (z.B. auch Computer-Based-Training)
24. Entwicklung von Konzepten für eine verbesserte Zertifizierungspraxis

Abbildung 4-4: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 6

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahme 6

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien bzw. nach Programmbeschreibungen, wobei diese Programme nach der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Haushaltsordnungen der Bundesländer durchgeführt werden. Folgende Richtlinien bzw. Programme liegen vor:

Tabelle 4-11: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 6

BMA/BA	
1.	Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie - SPR) vom 1. Dezember 1999
2.	Förderrichtlinie „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000.
3.	Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Teilprogramm „Innovative Modellprojekte“, Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und BA vom 12.07.2000

Fortsetzung Tabelle 4-11: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 6

BMBF
1. Förderrichtlinien für das Programm „Lernende Regionen - Förderung von Netzwerken" vom 27.10.2000
2. Programmbeschreibung für das BLK-Modellversuchsprogramm „Lebenslanges Lernen" vom 24.08.1999, der Rahmenvertrag wurde auf der Sitzung der BLK am 09.03.2000 bestätigt
3. Programmbeschreibung für das Programm „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben vom 10.01.2000
4. Programm „Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf" vom 17.12.2000
5. Programm „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Modellvorhaben Kompetenzzentren"
6. Programm „Bilaterales Austauschprogramm in der beruflichen Bildung mit Polen und Tschechien"
7. Programm „Berufliche Lernkultur-Kompetenzentwicklung"
BMFSFJ
1. Kon Te Xis: Konzept der Technikarbeit in der Praxis der Jugendhilfe; Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe
Baden-Württemberg
1. „Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006" in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000
Bayern
1. Interne Verwaltungsvorschriften für das Programm „Qualifizierung von betrieblichen Ausbildern" (in Vorbereitung)
2. Programmbeschreibung für das Programm „Verbesserung der Fortbildungssysteme im Bereich der Hauswirtschaft" (in Vorbereitung)
3. Maßnahmenbereich Erwachsenenbildung: Förderrichtlinien vom 21.04.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)
4. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie fördert in den Maßnahmebereichen „Weiterbildungsberatung und Information" und „Informationsaktivitäten an Schulen und Ausbildungsstätten" nach Maßgabe des Haushaltsplans (Einzelplan 07) und der darin aufgeführten Zweckbestimmung sowie der vorhandenen Haushaltsmittel
5. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderung der überbetrieblichen Ausbildung" (in Vorbereitung)
Berlin
1. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001
Bremen
1. Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierung in Beschäftigung"
2. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Hamburg
1. Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000

Fortsetzung Tabelle 4-11: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 6

Hessen
1. „Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen“, Leitlinien vom 05.07.2000
2. „Verbesserung des Ausbildungsumfeldes“ Fördergrundsätze vom 03.07.2000
3. „Berufsbildungsforschung“ Fördergrundsätze vom 03.07.2000
4. „Weiterbildungsberatungsstellen“ eitlinien vom 21.08.2000
5. „Studien in der Weiterbildung“ Fördergrundsätze vom 03.07.2000
6. „Konzeptentwicklung, Erprobung und Durchführung von Lehrgängen, Fördergrundsätze vom 07.08.200
NRW
1. Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen
2. Merkblatt 2000/1 über die Gewährung von Zuwendungen für die überbetriebliche Unterweisung im Handwerk
Niedersachsen
1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von „Regionalen Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen“ (RAN) im Rahmen der Jugendsozialarbeit vom 12.09.2000
2. Richtlinie über die Förderung von Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten vom 28.11.2000
3. Richtlinie zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung (Ü.A.)
Rheinland-Pfalz
1. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Saarland
1. „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
Schleswig-Holstein
1. Richtlinie 12 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000
2. Richtlinie 22 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000
3. Richtlinie 23 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000
4. Richtlinie 28 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000

Endbegünstigte der Maßnahme 6

Tabelle 4-12: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 6

BMA
1. BMA
2. BA
BMFSFJ
1. BMFSFJ

Fortsetzung Tabelle 4-12: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 6

BMBF
1. BMBF 2. Evtl. Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, BiBB, DLR
Bayern
1. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
2. Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
3. Bezirksregierungen
4. Träger der Erwachsenenbildung
Baden-Württemberg
1. Sozialministerium
2. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (für einzelne eigene Projekte)
3. Landesgewerbeamt
Berlin
1. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
2. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Bremen
1. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Ab 01.07.2001: Bremer Arbeit GmbH
3. Ab 01.07.2001: Bremerhavener Arbeit GmbH
Hamburg
1. Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
1. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult)
NRW
1. Bezirksregierungen
2. Örtliche Versorgungsämter
Niedersachsen
1. Bezirksregierungen
2. Kommunen
Rheinland-Pfalz
1. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
2. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Saarland
1. Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Schleswig-Holstein
1. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
2. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Auswahlkriterien der Maßnahme 6

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Übereinstimmung mit den im EPPD sowie in der vorliegenden Programmergänzung zur Maßnahme „Lebenslanges Lernen" definierten Zielen und Zielgruppen
- Kooperation/geplante Maßnahmen zur Vernetzung von Bildungsträgern
- Geplante Maßnahmen der Dissemination/Überführung in die Regelförderung
- Beitrag zur Lösung des Zertifizierungsproblems
- Beitrag zum Ziel, alle Gruppen von Erwerbspersonen in das lebenslange Lernen einzubeziehen
- Beitrag zur Modularisierung
- Fachliche Qualität des Förderantrages
- Qualität des vom Träger eingesetzten Personals
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Berücksichtigung moderner (computergestützter, arbeitsplatznaher etc.) Lernmethoden
- Betrag zur Modernisierung der Arbeitsorganisation (Flexibilisierung, Teilzeit etc.)

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahme 6

Deutschland verfügt zwar über ein ausdifferenziertes und auch zahlenmäßig ausreichendes System an Aus- und Weiterbildungs- sowie Beratungseinrichtungen. Verbesserungsbedürftig ist dieses System jedoch hinsichtlich der Kooperation der einzelnen Akteure, der Anpassungsgeschwindigkeit an neue Entwicklungen sowie der Berücksichtigung von nicht oder weniger gut qualifizierten Arbeitskräften.

Die Tatsache, dass die Programmverantwortlichen in Deutschland für die erforderlichen systemverbessernden Maßnahmen einen spezifischen Maßnahmeschwerpunkt gebildet haben, ist daher zu begrüßen. Diese Konzentration stellt sicher, dass die Bedeutung der mit dieser Maßnahme verbundenen Ziele nicht hinter anderen Zielen, die auf die Integration einzelner Personengruppen in den Arbeitsmarkt gerichtet sind, zurücksteht.

Nach Einschätzung der ex-ante-Evaluation werden die mit diesen Maßnahmen verbundenen weitreichenden und auch ambitionierten Ziele sich nur erreichen lassen, wenn **erstens** bei der

Beschreibung für die einzelnen hier umzusetzenden „Programme“ und bei der jeweiligen Projektauswahl klare Kriterien vorgegeben werden, an deren Formulierung u.a. auch die Sozialpartner beteiligt sein sollten, und **zweitens** die jeweiligen fondsverwaltenden Stellen bei Bund und Ländern Pläne entwickeln, die sicherstellen, dass die gewonnenen Erkenntnisse auch verbreitet werden und Eingang in die entsprechenden Fördermaßnahmen finden.

Dem Maßnahmebereich „Förderung der Teilzeitarbeit“ sollte darüber hinaus besondere Bedeutung beigemessen werden, da hier in Deutschland nach wie vor großer Anpassungsbedarf besteht. Das gleiche gilt für die Entwicklung von **Beratungs- und Informationsstrukturen**, mit dem Ziel, die Berufswahlprozesse von Mädchen und jungen Frauen zu unterstützen, da diese nach wie vor zu stark auf traditionelle „Frauenberufe“ ausgerichtet sind.

Die geplanten Maßnahmen stehen in Kohärenz zu den Zielen der europäischen Beschäftigungsstrategie, vor allem werden folgende Leitlinien berücksichtigt:

- Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit — Leitlinie 1
- Ausbau des lebenslangen Lernens — Leitlinie 6
- Verringerung der Zahl der Schulabbrecher — Leitlinie 7
- Ausbau der Berufsausbildungssysteme — Leitlinie 8
- Überprüfung von Weiterbildungshemmnissen in Betrieben — Leitlinie 15
- Beitrag der Sozialpartner zur Modernisierung der Arbeitsorganisation — Leitlinie 15
- Chancengleichheit als Querschnittaufgabe — Leitlinie 18
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf — Leitlinie 20
- Erleichterung der Rückkehr in das Erwerbsleben — Leitlinie 21

Monitoring- und Begleitindikatoren der Maßnahme 6

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 6 stehen insbesondere folgende Indikatoren bereit:

Tabelle 4-13: Indikatoren für die Maßnahme 6

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Zahl der Ausbildungsberufe • Zahl der Weiterbildungsberufe • Entwicklung der Teilzeitarbeit • Zahl der Schulabgänger
Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Schulabgänger ohne Abschluss • Zahl der neugeordneten Ausbildungsberufe • Zahl der neugeschaffenen Ausbildungsberufe

Fortsetzung Tabelle 4-13: Indikatoren für die Maßnahme 6

Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahme 6 nach Finanzierungsarten • Zahl der geplanten Projekte • Zahl der geplanten Beratungseinrichtungen
Verlaufsindikatoren		
• Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
• Materieller Verlauf = Realisierung	Jahr	**Zahl der geförderten Projekte nach Arten:** • Projekte zur Berufsorientierung für Schulabgänger • Projekte zur Vermeidung des Schulversagens • Kooperationsprojekte Schule/Wirtschaft • Ausbildungsverbünde • Projekte zur Entwickl. von Weiterbildungsmodulen • Weiterbildungsberatungsstellen • Sonstige Beratungsstellen • Geförderte lokale Bündnisse • Zahl Studien
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Geförderte Teilnehmer (train the trainer etc.) • Qualitätsindikator - Qualität der Projekte • Erfolgsindikator - erfolgte Dissemination • Zahl entwickelte Curricula etc.
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Eval. 2003 u. 2007	• Wirkungsindikator - Überführung in Regelförderung • Bewertung der Auswirkung auf Weiterbildungsbereitschaft von Arbeitnehmern und Arbeitgebern • Auswirkungen auf Teilzeitarbeit
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.4 Durchführung des Schwerpunktes D: Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist

Dieser Schwerpunkt wird im Rahmen der Maßnahmen 7, 8 und 9 durchgeführt.

4.4.1 Maßnahme 7:
Berufliche Weiterbildung, Information/Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung

Die Maßnahme 7 beinhaltet im Wesentlichen die Fortführung, Ergänzung und vor allem quantitative Ausweitung der in der vorangegangenen Förderperiode im Rahmen des Ziel 4 durchgeführten Aktionen. Sie richtet sich im Schwerpunkt an Erwerbstätige.

Ziel der Maßnahme 7

- Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Erwerbstätigen durch lebenslanges Lernen - Erhöhung der Weiterbildungsbereitschaft
- Modernisierung der Arbeitsorganisation und des Unternehmenssektors
- Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Studierenden an Hochschulen und der Hochschulabsolventen an die Anforderungen des Arbeitsmarktes

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 7

Der Gegenstand der Förderung im Maßnahmebereich 7 betrifft im Wesentlichen:

- Weiterbildung und Beratung, um Beschäftigte und Unternehmen - vor allem KMU - besser in die Lage zu versetzen, die Herausforderung der Globalisierung und des Strukturwandels zu bewältigen
- Stärkung von Management, Organisation und Personalentwicklung in den Unternehmen, vor allem den KMU
- Förderung der Teilzeitarbeit
- Qualifizierung und Verstärkung des Arbeitskräftepotenzials in Forschung, Wissenschaft und Technologie
- Beratung der Studierenden an Hochschulen und von Hochschulabsolventen, um ihre Anpassung an die Anforderungen des Arbeitsmarktes zu fördern

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 7

- Insgesamt: 1.161.000.000 Euro
- ESF-Mittel 484.000.000 Euro

Geplanter Förderumfang der Maßnahme 7

- Zahl der geplanten Förderfälle 460.000

Begründung der Maßnahme 7

Die Vorstellung, eine Lehre in einem anerkannten Ausbildungsberuf, eine Ausbildung an einer Fachschule oder Hochschule wären ausreichend, um ein Leben lang den einmal gelernten Beruf ausüben zu können, ist längst nicht mehr tragfähig. Einerseits muss die Erstausbildung durch lebenslanges Lernen ergänzt werden. Andererseits müssen aber auch bereits begleitend zur Erstausbildung über die fachspezifischen Ausbildungsinhalte hinaus Zusatzqualifikationen vermittelt werden, die die Beschäftigungsfähigkeit und die Einsatzmöglichkeiten der Absolventen auf den Arbeitsmarkt erhöhen. Herausragende Bedeutung kommt hier im Kommunikationszeitalter und im Zeitalter der Globalisierung der Fremdsprachenkompetenz und der Kompetenz bei der Nutzung von IuK-Technologien zu, die ergänzend zur fachlichen Ausbildung gerade bei höherqualifizierten Tätigkeiten zunehmend zu unverzichtbaren Schlüsselqualifikationen werden. Während staatlicherseits in der Vergangenheit zahlreiche und umfassende Konzepte zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitslosen durch Qualifizierungsmaßnahmen bereitgestellt wurden, trugen der Erwerb von Zusatzqualifikationen ergänzend zur fachlichen Ausbildung und die berufliche Weiterbildung von Erwerbstätigen den Charakter einer „Privatangelegenheit“ von Arbeitnehmern und Unternehmen. Soweit Unternehmen ihre Mitarbeiter weiterqualifiziert haben, war eine Konzentration auf bereits gut qualifizierte Fachkräfte festzustellen, Ältere und Geringqualifizierte waren unterrepräsentiert und vielfach selbst auch nicht an einer Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation interessiert. Um bereits die Anpassung der Studierenden an die Anforderungen und Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu fördern, sollen auch die Erfahrungen und Kenntnisse von bereits im Berufsleben stehenden Hochschulabsolventen durch studienbegleitende Beratung nutzbar gemacht werden.

Qualifikation der Arbeitskräfte, Maßnahmen zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Unternehmen sowie die Verbesserung der Organisationsstruktur sind jedoch nicht nur erforderlich, um die Anpassungsfähigkeit zu erhalten, sie können darüber hinaus auch - wie die Ergebnisse der Evaluation der Ziel 4-Fördermaßnahmen der vorausgegangenen Förderperiode gezeigt haben - einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze leisten. Somit sind die im Maßnahmebereich 7 geplanten Aktionen auch als Instrument der Wirtschaftsförderung und damit letztlich zum Abbau der Arbeitslosigkeit zu verstehen.

Insbesondere KMU sind vielfach vom Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. dem Technologietransfer abgeschnitten und können aufgrund von Finanzengpässen nicht die Chancen, die sich auf den (europäischen) Auslandsmärkten bieten, nutzen. Auf der anderen Seite verlassen junge gut ausgebildete Arbeitskräfte die Hochschulen und finden keinen angemessenen Arbeitsplatz. Indem die Bedarfe beider Seiten - der KMU und der Hochschulabsolventen - zur Deckung gebracht werden, können erhebliche Wachstumspotenziale erschlossen werden.

Beschreibung der Maßnahme 7

Der Schwerpunkt der Maßnahme 7 wird im Ausbau der berufsbegleitenden Weiterbildung liegen, der ESF ergänzt hier das nationale (staatliche) Förderinstrumentarium maßgeblich, da entsprechende Maßnahmen im Rahmen der SGB III-Förderung nur in sehr geringem Umfang gefördert werden können.

Vorrangig sollen Aktionen durchgeführt werden, die das Lernen in Arbeitszusammenhängen sowie selbstgesteuertes Lernen unterstützen, d.h. wesentliches Ziel ist, den Weiterbildungsteilnehmer nicht als Objekt der Maßnahme, sondern als verantwortliches Subjekt, das seine Erfahrungen einbringt und auch Lösungen mitentwickeln kann, zu begreifen. Vorzuziehen sind daher Maßnahmen, an deren inhaltlicher und organisatorischer Entwicklung Beschäftigte wie Arbeitgeber gleichermaßen mitwirken.

Soweit Arbeitnehmern von den Betrieben nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, an entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen, soll diesen aber auch die Chance gegeben werden, sich „auf eigene Faust“ weiter zu qualifizieren.

Die Aktionen zur Erhöhung der Teilzeitquote und von flexiblen Arbeitszeiten sollen durch entsprechende Entwicklungsprojekte aus dem Maßnahmebereich 6 unterstützt werden. Eine solche Förderung kann z.B. in einem (partiellen) Ausgleich der Einbußen bei den Rentenversicherungsansprüchen bei Wechsel auf eine Teilzeitstelle oder in der Übernahme der zusätzlichen Kosten, die einem Arbeitgeber durch die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen entstehen, erfolgen.

Die Förderung der Kooperation und Netzwerkbildung von Unternehmen findet in der Regel im Kontext mit Qualifizierungsmaßnahmen und/oder von Fördermaßnahmen für Hochschulabsolventen statt. Darüber hinaus können Angehörige von Unternehmen ihre Erfahrungen im Rahmen von studienbegleitenden Beratungsmodellen an Hochschulen zur Verfügung stellen. Zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Hochschulabsolventen sollen an den Hochschulen insbesondere die Angebote zum Erwerb und zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie IuK-Kompetenzen in Ergänzung zu den fachlichen Studieninhalten ausgebaut werden.

Zielgruppen der Maßnahme 7

- Erwerbstätige generell, besonders aber Frauen
- Ältere Arbeitnehmer, Un- und Angelernte
- Hochschulabsolventen sowie Studierende an Hochschulen
- (angehende) Teilzeitbeschäftigte
- Betriebliche Multiplikatoren
- KMU

Förderfähige Aktionen der Maßnahme 7

Weiterbildung, Qualifizierung

1. Weiterbildung von Arbeitnehmern, vor allem aus KMU, Studierenden und Hochschulabsolventen, Schlüsselqualifikationen
2. Berufsbezogene Fremdsprachenausbildung von Arbeitnehmern, Studierenden und Hochschulabsolventen und Multiplikatoren auch mit Auslandsaufenthalten
3. Qualifizierungsprogramme im Bereich der IuK-Technologien und Medien
4. Qualifizierungsprogramme im Bereich neuer Produktionstechniken und neuer Formen der Arbeitsorganisation
5. Qualifizierungsprojekte zum Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in KMU
6. Qualifizierungsprogramme im Umweltbereich (Öko-Audit etc.)
7. Qualifizierungsmaßnahmen in speziellen Bereichen: z.B. in der Landwirtschaft, in den haushaltsbezogenen Dienstleistungen etc.

Arbeitszeitentwicklung – Teilzeitarbeit

8. Förderung der Teilzeitarbeit und von flexiblen Arbeitszeiten - Information und Beratung

Modernisierung der Arbeitsorganisation - Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen

9. Projekte zur Verbesserung des Technologietransfers
10. Projekte, die KMU zum Agieren auf Auslandsmärkten befähigen
11. Förderung der Unternehmenskooperation/Netzwerkbildung - auch transnational
12. Förderung der personalverträglichen Abfederung von Personalanpassungsprozessen
13. Projekte zur Anpassung der Arbeitsorganisation, Verbesserung der betrieblichen Strategie und Organisation
14. Projekte für betriebliche Multiplikatoren, Führungskräfte und Ausbilder

Abbildung 4-5: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 7

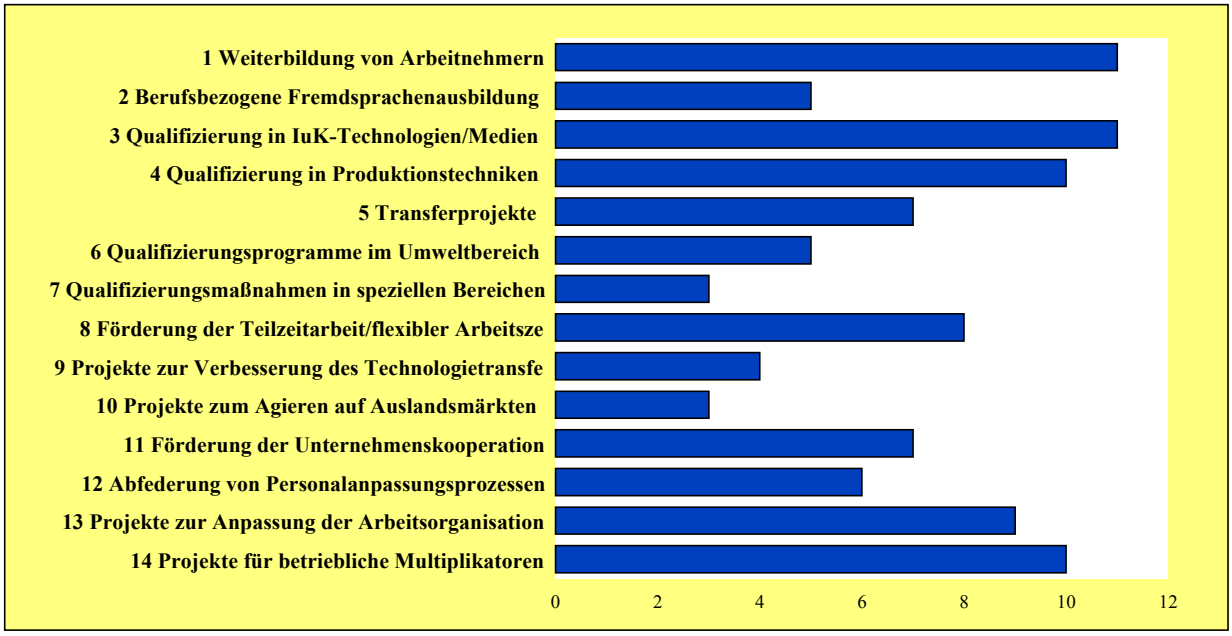

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahme 7

Tabelle 4-14: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 7

BMA/BA
1. Förderrichtlinie „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000
BMBF
1. Programm „Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ vom 17.12.2000
2. Programm „Bilaterales Austauschprogramm in der beruflichen Bildung mit Polen und Tschechien
3. Programm „Berufliche Lernkultur-Kompetenzentwicklung“
Baden-Württemberg
1. „Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006“ in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000
Bayern
1. Programmbeschreibung und interne Verwaltungsvorschriften für das Programm „Qualifizierungsmaßnahme in den hauswirtschaftlich bezogenen Dienstleistungen“ (in Vorbereitung)
2. Programmbeschreibung/Richtlinien für das Programm „Berufliche Weiterbildung, Qualifikation, Information und Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung“ (in Vorbereitung)
3. Maßnahmenbereich Erwachsenenbildung: Förderrichtlinien vom 21.04.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)
4. Fördergrundsätze für das Programm „Qualifizierung von Landwirten und deren Familienangehörigen“ vom Jan. 2001 mit Nr. B 1-7020.4-40
5. Richtlinie für das Mittelständische Industrieberatungsprogramm vom 23.10.1990 in der Fassung vom 20.07.1993
Berlin
1. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001)
Bremen
1. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Arbeit und Technik“
2. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven (BAP)“
Hamburg
1- Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000
Hessen
1. „Qualifizierung in der Altenhilfe“ Leitlinien vom: 10.2000
2. „Qualifizierungsoffensive“ Fördergrundsätze vom: 14.08.2000
3. „Technologietransfernetzwerke“ Fördergrundsätze noch nicht erstellt

Fortsetzung Tabelle 4-14: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 7

NRW
1. Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen
Niedersachsen
1. Richtlinie über Zuwendungen für Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigten an den wirtschaftlichen und strukturellen Wandel mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des ESF im Rahmen von Ziel 3 vom 2001
2. Erwachsenenbildungsgesetz
Rheinland-Pfalz
1. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
2. Richtlinie „Qualifizierungsberatung für rheinland-pfälzische Unternehmen“, in Vorbereitung
Saarland
1. „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
2. „Lernziel Produktivität“ des Ministeriums für Wirtschaft des Saarlandes vom 13.11.2000

Endbegünstigte der Maßnahme 7

Tabelle 4-15: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 7

BMA/BA
1. BMA
BMBF
1. BMBF 2. evtl. Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, BiBB, DLR
Bayern
1. Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
2. Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
3. Ämter für Landwirtschaft und Ernährung
4. Bezirksregierungen
5. RKW Bayern GmbH
6. Träger der Erwachsenenbildung
7. Hochschulen, Forschungseinrichtungen
Baden-Württemberg
1. Landesgewerbeamt

Fortsetzung Tabelle 4-15: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 7

Berlin
1. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
2. Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Bremen
1. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Ab 01.07.2001: Bremer Arbeit GmbH
3. Ab 01.07.2001: Bremerhaven Arbeit GmbH
4. Bremer Innovationsagentur
Hamburg
1. Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
1. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult)
NRW
1. Bezirksregierungen
2. Örtliche Versorgungsämter
Niedersachsen
1. Bezirksregierungen
2. Hochschule Vechta
Rheinland-Pfalz
1. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
2. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Saarland
1. Ministerium für Wirtschaft

Auswahlkriterien der Maßnahme 7

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Übereinstimmung mit den im EPPD sowie in der vorliegenden Programmergänzung zur Maßnahme „Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Beschäftigten" definierten Zielen und Zielgruppen
- Übereinstimmung mit den jeweiligen Landesarbeitsmarktprogrammen
- Arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens
- Mittelstandspolitische Bedeutung des Vorhabens
- Fachliche Qualität des Förderantrages

- Qualität des vom Träger eingesetzten Personals
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Praxisbezug - Berücksichtigung der Aspekte von Arbeit und Lernen sowie des selbstgesteuerten Lernens
- Kooperationsbeziehungen des Trägers zu Unternehmen
- Berücksichtigung der Chancengleichheit

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahme 7

Maßnahmen 7, 8 und 9 beinhalten die Fortsetzung der in der Förderperiode 1994-1999 erfolgreich praktizierten Ziel 4-Maßnahmen. Nach Einschätzung der ex-ante-Evaluation ist die im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode geplante Verdreifachung der Mittel für den Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung sowie die Förderung von Existenzgründungen positiv zu bewerten. Und zwar weil einerseits hier ein erheblicher Bedarf besteht und andererseits, wie die ex-post-Evaluation von Ziel 4 gezeigt hat, positive Beschäftigungseffekte ausgelöst werden können.

Die Aktionen im Maßnahmebereich 7 setzen an den - vor allem auch in KMU - bestehenden Anpassungsdefiziten an, wie z.B. unzureichende Fremdsprachenkenntnisse der Mitarbeiter, die für eine erfolgreiche Bewältigung der Globalisierung erforderlich sind; zu langsamer Transfer technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Unternehmen; geringes Praxiswissen von Hochschulabsolventen und last but not least die Tatsache, dass KMU vielfach die Bedeutung von beruflicher Weiterbildung ihrer Mitarbeiter immer noch unterschätzen.

Vor allem in der geplanten inhaltlichen und organisatorischen Verknüpfung von Weiterbildung und Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Organisation und des Technologietransfers ist aus Sicht der ex-ante-Bewertung ein wichtiges Element zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit vor allem von KMU zu sehen.

Die besondere Hervorhebung der Bedeutung von KMU bei der Durchführung von Aktionen im Bereich der Maßnahme 7 im EPPD und in diesem Ergänzungsdokument beruht einerseits auf den bereits wiederholt beschriebenen positiven Effekten der Ziel 4 Maßnahmen in den Jahren 1994 bis 1999 und andererseits auf einer stringenten Analyse der Anpassungsprobleme von KMU.

Maßnahme 7 wird einen Beitrag zur Realisierung der Ziele folgender Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie leisten:

- Lebensbegleitendes Lernen — Leitlinie 6
- Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene — Leitlinie 12
- Erschließung der Beschäftigungspotenziale im Dienstleistungssektor — Leitlinie 13

- Beitrag der Sozialpartner zur Modernisierung der Arbeitsorganisation Leitlinie 15
- Verbesserung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten Leitlinie 17
- Chancengleichheit als Querschnittaufgabe Leitlinie 18
- Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede am Arbeitsmarkt Leitlinie 19
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf Leitlinie 20

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen sollte nach Einschätzung der ex-ante-Bewertung vor allem auf folgende Gesichtspunkte geachtet werden:

- An der KMU-Orientierung der Maßnahmen ist festzuhalten, dies trägt dazu bei, Wettbewerbsnachteile von KMU gegenüber Großunternehmen abzubauen und Mitarbeitern von KMU, die bisher an beruflicher Weiterbildung oftmals nur unterdurchschnittlich partizipiert haben, die Chance zu geben, ihre Anpassungsfähigkeit zu erhöhen.
- Weiterbildungsmaßnahmen sollten - wenn sinnvoll und notwendig - möglichst mit Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Organisation in den Unternehmen kombiniert werden.
- Aktionen der Maßnahme 7 sollten mit den im Maßnahmebereich 6 geplanten systemverbessernden Aktionen und Aktivitäten zur Entwicklung von Netzwerken und lernenden Regionen verknüpft werden.
- Um die betriebsübergreifende Verwertbarkeit von beruflichen Qualifikationen sicherzustellen, sollten Qualifizierungsmaßnahmen möglichst im Verbund mehrerer Unternehmen durchgeführt werden.
- Da der Praxisbezug auch bei berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen häufig noch zu wünschen lässt, wird angeregt, insbesondere Konzepte des Lernens im Arbeitszusammenhang zu fördern.
- Vorrangig sollten solche Aktivitäten unterstützt werden, die dazu beitragen die Chancengleichheit von Frauen zu erhöhen. Dies betrifft nicht nur die Berücksichtigung von Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Erwerbstätigen, sondern auch die Einbeziehung von Frauen in Maßnahmen, die z.B. den beruflichen Aufstieg und die Weiterbildung in den modernen IuK-Berufen fördern.
- Die Förderung der Teilzeitarbeit sollte einen strategischen Schwerpunkt im Maßnahmebereich 7 darstellen, flankiert werden sollten diese Aktivitäten z.B. durch den Aufbau von Beratungsstrukturen im Rahmen von Maßnahme 6.

Monitoring- und Begleitindikatoren der Maßnahme 7

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 7 stehen insbesondere folgende Indikatoren bereit:

Tabelle 4-16: Indikatoren für die Maßnahme 7

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Erwerbstätige nach Alter, Geschlecht, Branchen und beruflichem Status, Arbeitszeit (Voll-, Teilzeit) • Offene Stellen nach Berufen/Branchen • Alters-/geschlechstspezif. Erwerbsquoten/-zahlen • Alters-/geschlechtsspezif. Beschäftig.quoten/-zahlen • Beschäftigte am 2. Arbeitsmarkt • Ausgaben der aktiven AM-Politik nach Maßnahmen • Erwachsene Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven AM-Politik • Abdeckungsquoten der aktiven AM-Politik bezogen auf Erwachsene • Erwerbstätigen-, Dienstleistungs-, Industriedichte • Sektorale Verteilung der Erwerbstätigkeit nach Geschlecht • Bruttoinlandsprodukt • Bevölkerung/Bevölkerungsentwicklung nach Alter, Geschlecht, Nationalität etc.
Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Weiterbildungsquoten der Erwerbstätigen insgesamt und nach: - Alter, Geschlecht - Un- und Angelernte • Ausgaben der Wirtschaft für berufl. Weiterbildung • Teilzeitquoten differenziert nach Geschlecht • Erwerbstätige insgesamt, nach Geschlecht, Alter, Nationalität • Berufsausbildung der Erwerbstätigen
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahme 7 nach Finanzierungsarten • Geplante Teilnehmer in Maßnahme 7 • Geplante Teilnehmerstunden in Maßnahme 7 • Geplante Berücksichtigung von Frauen in Maßnahme 7
Verlaufsindikatoren		
• Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
• Materieller Verlauf = Realisierung	Jahr	**Eintritte in Fördermaßnahmen nach:** • Untermaßnahmen (lt. Maßnahmetypologie) • Ziele der Maßnah. bezügl. EU-Querschnittsthemen • Geschlecht, Deutsche/Ausländer • Bund/Bundesländer • Sonstige (Zielgruppen, individuelle Merkmale etc. nach Stammblättern) • Geförderte/beteiligte Unternehmen nach - Beschäftigten - Branche - Art der Förderung

Fortsetzung Tabelle 4-16: Indikatoren für die Maßnahme 7

• Kontingentindikatoren	Jahr	• Erwerbstätige nach - Status - Branchen - Alter - Geschlecht - Nationalität - Qualifikation - Arbeitszeit (Voll-, Teilzeit)
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Eval. 2003 u. 2007	• Qualitätsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Eval. 2003 u. 2007	• Effekte in den geförderten Unternehmen: - Beschäftigungsentwicklung - Nutzen für Unternehmen • Effekte auf Ebene der Teilnehmer, z.B.: - beruflicher Aufstieg - Erhöhung des Einkommens - Arbeitsplatzsicherheit • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren wie z.B. Entwicklung der Beschäftigung, der Weiterbildungsquoten etc. • Bestimmung von Nettoeffekten •
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.4.2 Maßnahme 8:
Kurzarbeit und Qualifikation

Die Maßnahme 8 sieht die Fortführung der in der vorangegangenen Förderperiode 1994-1999 durchgeführten Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung der Zeiten von (struktureller) Kurzarbeit vor.

Ziel der Maßnahme 8

- Erhöhung der Beschäftigungs- und Anpassungsfähigkeit von Kurzarbeitern durch Qualifizierung während der Zeit von Kurzarbeit

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 8

Der Gegenstand der Förderung im Maßnahmebereich 8 betrifft im Wesentlichen:

- Qualifizierung von Kurzarbeitern
- Vermittlung von Beschäftigten in struktureller Kurzarbeit in den 1. Arbeitsmarkt

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 8

- Insgesamt: 401.000.000 Euro
- ESF-Mittel 180.000.000 Euro

Geplanter Förderumfang der Maßnahme 8

- Zahl der geplanten Förderfälle 30.000

Begründung der Maßnahme 8

Im Zuge der Globalisierung sowie des wirtschaftlichen Strukturwandels kommt es immer häufiger dazu, dass große Unternehmenseinheiten geschlossen werden, dies betrifft in erster Linie „alte“ Branchen wie den Bergbau, die Stahlindustrie, Werften oder die Textil- und Bekleidungsindustrie, aber auch Konsumgüterhersteller z.B. aus dem Bereich der Unterhaltungselektronik sind von diesen Prozessen betroffen, da sie von Produzenten aus Niedriglohn- oder Schwellenländern vom Markt verdrängt werden.

Das SGB III sieht in diesen Fällen vor, dass anstelle von Entlassungen im klassischen Stil die betroffenen Arbeitnehmer als strukturelle Kurzarbeiter in Auffanggesellschaften vermittelt werden können, um:

- Bestehende Qualifikationsdefizite abzubauen bzw. die betroffenen Arbeitnehmer auf andere Berufe umzuschulen.
- Die Zeit der Kurzarbeit zu nutzen, um Teile des alten Unternehmens zu retten.
- Qualifikationsbedarfsermittlungen bei neu anzusiedelnden oder bestehenden Unternehmen vorzunehmen, die bereit sind, die in struktureller Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmer zu übernehmen.

Beschreibung der Maßnahme 8

Die strukturellen Kurzarbeiter werden in speziellen Auffanggesellschaften beschäftigt. Diese haben die Aufgabe:

- Qualifikationsbedarfsanalysen sowohl bei potenziellen Arbeitgebern als auch bei den beschäftigten Kurzarbeitern vorzunehmen.
- Mit den Kurzarbeitern gemeinsam Integrationswege zu erarbeiten.
- Die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen
- Kurzarbeiter bei der Vermittlung in eine neue Beschäftigung zu unterstützen.
- Ausgründungen zu fördern.

Maßnahme 8 wird ausschließlich im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms“ von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt. Im Maßnahmebereich 6 planen einzelne Länder - z.B. NRW -, ergänzende Unterstützungsangebote für ein effektives Management der Outplacementvorhaben zu fördern.

Zielgruppen der Maßnahme 8

- Strukturelle Kurzarbeiter

Förderfähige Aktionen der Maßnahme 8

1. Übernahme der Qualifizierungskosten
2. In Ausnahmefällen die völlige oder teilweise Übernahme der Sozialversicherungskosten während der Qualifizierungszeit

Förderrichtlinie der Maßnahme 8

Die Förderung erfolgt im Rahmen der:

Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000

Auswahlkriterien der Maßnahme 8

Im Gegensatz zur klassischen Projektförderung des ESF oder zu den sonstigen im Rahmen des ESF-BA-Programms durchgeführten Aktionen können Maßnahmen zur Verbindung von Kurzarbeit und Qualifizierung nicht geplant werden. Bei drohenden Massenentlassungen oder Insolvenzen kooperieren hier in der Regel die betroffenen Unternehmen, die Betriebsräte, Gewerkschaften und Arbeitsämter, nicht zuletzt weil die Arbeitgeber diese Personalanpassungsmaßnahmen den Arbeitsämtern rechtzeitig melden müssen.

Gemeinsam mit den genannten Akteuren vereinbaren in diesen Fällen die örtlichen Arbeitsämter, auch unter Einschaltung der Landesarbeitsämter, die zu ergreifenden Maßnahmen. Die wichtigsten Kriterien für diese Auswahl sind:

- Erfahrung mit der Abwicklung solcher großen Vorhaben.
- Geplante Maßnahmen zur Vermittlung der betroffenen Arbeitnehmer.
- Qualität des vorgesehenen Personals.
- Berücksichtigung der Nachfragesituation am regionalen Arbeitsmarkt bei den durchzuführenden Qualifikationsmaßnahmen.

Endbegünstigte der Maßnahme 8

- Bundesanstalt für Arbeit bzw. örtliche Arbeitsämter, die die Qualifizierung von Kurzarbeitern fördern.

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahme 8

Bei Maßnahme 8 handelt es sich um eine sinnvolle Ergänzung des nationalen Förderinstrumentariums des SGB III, da - wenn die Aktionen in geeigneter Form durchgeführt werden - die betroffenen Arbeitnehmer nicht arbeitslos werden und die mit Arbeitslosigkeit vielfach einhergehende Stigmatisierung vermieden werden kann.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Massenentlassungen oder Betriebsschließungen häufig in Regionen erfolgen, die bereits vom Strukturwandel besonders stark betroffen sind und hohe Arbeitslosenquoten aufweisen. Durch die Verbindung der Qualifizierungsmaßnahmen mit Bestrebungen, Teile der Unternehmen zu erhalten und/oder neue Unternehmen anzusiedeln, deren Arbeitskräftebedarf teilweise durch die Übernahme von Arbeitskräften aus den Auffanggesellschaften gedeckt werden kann, wird auch ein Beitrag zur Überwindung dieser regionalen Anpassungsdefizite geleistet.

Im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode, in der auch die Förderung bei konjunktureller Kurzarbeit vorgesehen war, die allerdings häufig daran gescheitert ist, dass die Dauer der Kurzarbeit relativ kurz war, die Unternehmen diese erst einige Tage vor Beginn angemeldet haben und daher die Entwicklung von Qualifizierungskonzepten kaum möglich war, konzentriert sich die Maßnahme 8 in den Jahren 2000 bis 2006 auf strukturelle Kurzarbeit. Aus Sicht der ex-ante-Evaluation ist diese Konzentration sinnvoll, weil damit auch die erforderlichen Kapazitäten bei den Arbeitsämtern frei werden, um eine effektive Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Erfahrungen der zurückliegenden Förderperiode legen es nahe, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen, die für eine erfolgreiche Förderung unverzichtbar sind:

- Die Bestimmung der Qualifizierungsinhalte muss auf einer differenzierten Bedarfsanalyse und -prognose des regionalen Arbeitsmarktes basieren.
- Mit den einzelnen Qualifizierungsteilnehmern sollten individuelle Integrationspfade entwikkelt werden. Die Maßnahmen sollten auch darauf abzielen, die Bereitschaft der Beschäftigten zu erhöhen, sich aktiv um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen.
- Die Maßnahmeträger müssen verpflichtet werden, eng mit der örtlichen und regionalen Wirtschaft zusammenzuarbeiten, um die Vermittlungschancen zu erhöhen.

Die im Rahmen der Maßnahme 8 geplanten Aktivitäten werden insbesondere einen Beitrag zur Umsetzung folgender beschäftigungspolitischer Leitlinien leisten:

- Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit — Leitlinie 2
- Übergang von passiven und aktiven Maßnahmen — Leitlinie 3
- Schaffung von Arbeitsplätzen auf regionaler Ebene — Leitlinie 12
- Beschäftigungspotenziale des Dienstleistungsbereichs nutzen — Leitlinie 13
- Verbesserung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten — Leitlinie 17
- Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe — Leitlinie 18

Monitoring- und Begleitindikatoren der Maßnahme 8

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 8 stehen insbesondere folgende Indikatoren bereit:

Tabelle 4-17: Indikatoren für die Maßnahme 8

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Zahl der Arbeitslosen • Zahl der Kurzarbeiter • Zahl der strukturellen Kurzarbeiter • Zahl der Insolvenzen
Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Zahl der Kurzarbeiter • Zahl der strukturellen Kurzarbeiter
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahme 8 nach Finanzierungsarten • Geplante Teilnehmer in Maßnahme 8 • Geplante Teilnehmerstunden in Maßnahme 8
Verlaufsindikatoren		
• Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
• Materieller Verlauf = Realisierung	Jahr	• Zahl der Eintritte • Eingetretenen Personen nach: - Alter - Geschlecht - Qualifikation Ziele der Maßnah. bezügl. EU-Querschnittsthemen • Kurzarbeitende Unternehmen nach - Beschäftigten - Branche
• Kontingentindikatoren	Jahr	• Kurzarbeiter, strukturelle Kurzarbeiter nach: - Branche - Alter - Geschlecht • Kurzarbeitende Betriebe nach - Branche - Beschäftigten
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Eval. 2003 u. 2007	• Abbruchsindikator • Qualitätsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Eval. 2003 u. 2007	• Verbleibsindikator • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren wie z.B. Entwicklung der Beschäftigung, der Kurzarbeit etc. • Bestimmung von Nettoeffekten
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.4.3 Maßnahme 9:
Förderung des Unternehmergeistes

Immer mehr Existenzgründer in Deutschland kommen aus der Arbeitslosigkeit, im Jahre 2000 dürften dies rd. 30 % aller Gründer gewesen sein. Gründungen aus Arbeitslosigkeit müssen nicht instabiler sein als andere Gründungen, wenn diese Gründer die erforderlichen Hilfestellungen erhalten.

Darüber hinaus muss das Thema „Selbständigkeit" auf allen Ebenen des Ausbildungssystems verstärkt behandelt werden, um bei jungen Menschen, die Bereitschaft ein Unternehmen zu gründen, zu erhöhen.

Ziel der Maßnahme 9

- Erhöhung der Zahl und der Überlebensfähigkeit von Existenzgründungen, insbesondere Förderung von Gründern aus Arbeitslosigkeit
- Förderung des Unternehmergeistes

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 9

- Maßnahmen an Schulen und Ausbildungsstätten zur Förderung des Unternehmergeistes - Information, Seminare, Planspiele etc.
- Beratung und Coaching von Gründern
- Hilfen bei der Gründungsfinanzierung

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 9

• Insgesamt:	366.000.000 Euro
• ESF-Mittel	164.000.000 Euro

Geplanter Förderumfang der Maßnahme 9

• Zahl der geplanten Förderfälle	66.000

Begründung der Maßnahme 9

Der Weg in die Selbständigkeit ist für viele Arbeitslose oftmals die einzige Chance, wieder erwerbstätig zu werden. Obwohl das Förderinstrumentarium für Gründer in Deutschland äußerst umfassend und auch mit einem relativ hohen Mittelvolumen versehen ist, haben Gründer aus Arbeitslosigkeit, aber auch Frauen erhebliche Probleme bei der Inanspruchnahme.

Eine nicht optimale Vorbereitung der Gründung und Fehlentscheidungen in der ersten Zeit der Selbständigkeit führen dazu, dass zu viele Gründer scheitern.

Gerade in der „new-economy“ bieten sich jedoch vielfach große Chancen für die Gründung eines eigenen Unternehmens, vor allem auch für junge gut qualifizierte Arbeitskräfte. Diese Potenziale zu nutzen, ist ein weiteres Ziel der geplanten Maßnahmen.

In Deutschland ist eine „Arbeitnehmermentalität“ weit verbreitet, an Schulen, in der Berufsausbildung aber auch an den Hochschulen fristet das Thema Selbständigkeit immer noch ein „Mauerblümchendasein“. Ziel muss es sein, in Deutschland eine neue Kultur der Selbständigkeit zu entwickeln, und zwar nicht nur als Alternative zur Arbeitslosigkeit. Eine Existenzgründungsoffensive ist auch eine wichtige Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Beschreibung der Maßnahme 9

Zentrales Ziel der Aktivitäten im Maßnahmebereich 9 ist nicht die Entwicklung neuer Förderangebote, sondern durch Information, Beratung etc. die Zugangsmöglichkeiten zum bestehenden Förderinstrumentarium zu verbessern. Soweit Förderlücken bestehen, z.B. bei Kleingründungen mit geringem Kapitalbedarf, sollen neuen Wege erprobt werden.

Diese Maßnahmen werden sich daher vorrangig auf solche Personengruppen konzentrieren, die bei der Umsetzung ihres Gründungsvorhabens - obwohl sie ein tragfähiges Konzept vorlegen können - Schwierigkeiten haben.

An Schulen und Hochschulen werden gezielte Aktivitäten durchgeführt, um das Interesse an einer Selbständigkeit zu erhöhen, dabei geht es weniger um allgemeine Information als vielmehr darum, bereits erfolgreich erprobte Modelle - z.B. der Gründung von „virtuellen“ Unternehmen durch Schüler oder Studenten - weiter zu verbreiten.

Der Bund wird die im Maßnahmebereich 9 geplanten Maßnahmen durch die Förderung eines Vorhabens im Maßnahmebereich 6, das die flächendeckende Einführung von „One-Stop-Shops“ für Existenzgründer vorbereiten soll, maßgeblich unterstützen. Ziel ist dabei, durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen Kommunen, Gewerbeämter, Gründungsberater und Gründer über bürokratische Vorschriften besser zu informieren, um bei Schwierigkeiten bestehende Lösungsmöglichkeiten aufzeigen zu können sowie die Beratung durch die zuständigen Stellen zu verbessern.

Zielgruppen der Maßnahme 9

- Existenzgründer, insbesondere Gründer aus Arbeitslosigkeit
- Gründer mit Zugangsproblemen zu den bestehenden Förderangeboten
- Existenzgründerinnen
- Schüler, Auszubildende, Studierende, Hochschulabsolventen und Hochschulmitarbeiter

Förderfähige Aktionen der Maßnahme 9

Information, Beratung, Sensibilisierung

1. Sensibilisierungs- und Informationsaktivitäten an Schulen, beruflichen Ausbildungsstätten, Hochschulen
2. Seminare zum Thema Existenzgründung für Studenten, Hochschulabgänger und Hochschulmitarbeiter
3. Informationsaktivitäten für potenzielle Gründer (z.B. auf Messen)

Beratung, Coaching

4. Gründungsberatung, Qualifizierung von Gründern vor der Gründung
5. Coaching nach der Gründung

Finanzierung

6. Förderung des Unterhalts in der ersten Phase nach der Gründung
7. Gründungsbeihilfen für besondere Personengruppen in geringer Höhe (de-minimis-Beihilfen)

Die relative Bedeutung dieser Aktionen entsprechend den indikativen Planungen von Bund und Ländern wird in Abbildung 4-6 dargestellt.

Abbildung 4-6: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 9

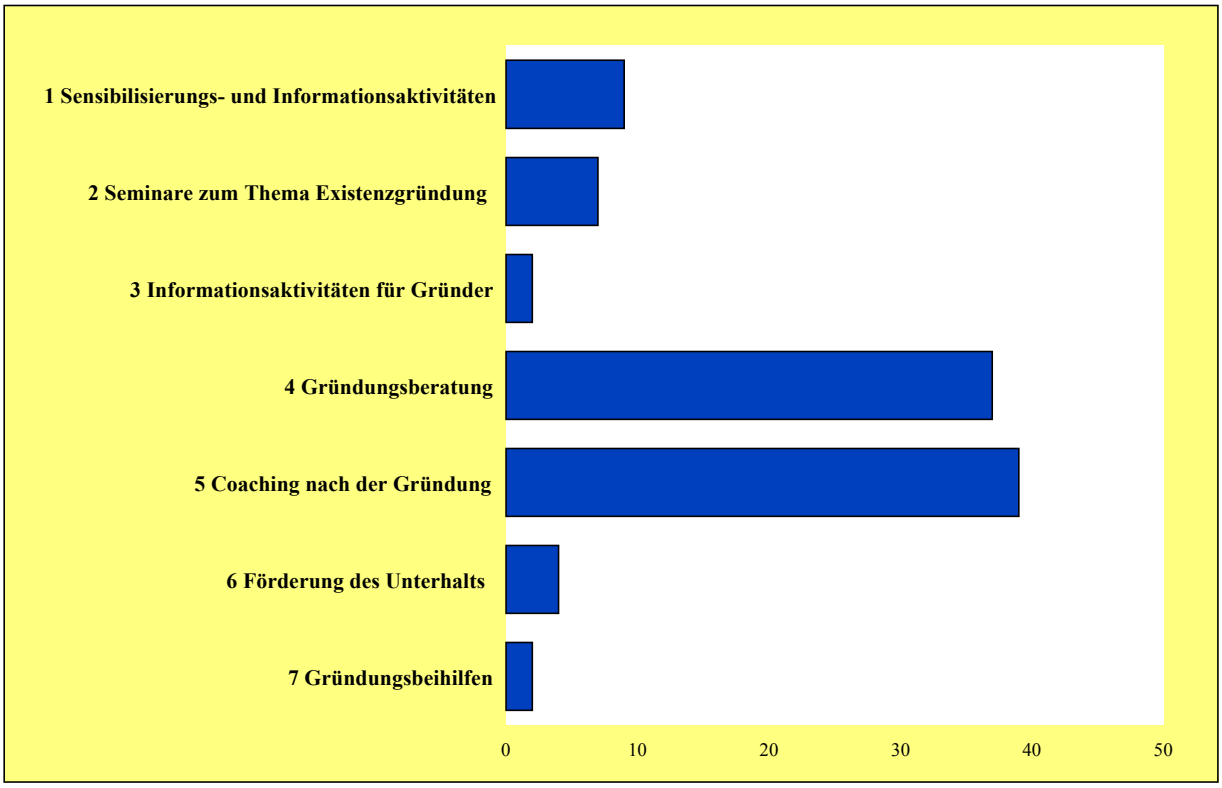

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahme 9

Tabelle 4-18: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 9

BMA/BA
1. Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000
2. Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Teilprogramm „Innovative Modellprojekte“, Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und BA vom 12.07.2000
Baden-Württemberg
1. „Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006“ in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000
Bayern
1. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie fördert in den Maßnahmebereichen „Weiterbildungsberatung und Information“ und „Informationsaktivitäten an Schulen und Ausbildungsstätten“ nach Maßgabe des Haushaltsplans (Einzelplan 07) und der darin aufgeführten Zweckbestimmung sowie der vorhandenen Haushaltsmittel.
2. Programmbeschreibung für das Programm „Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern durch Coaching“ (wird jährlich neu erstellt)
3. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Startprämie für Existenzgründer“ (in Vorbereitung)
Berlin
1. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001
Hamburg
1. Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000
Hessen
1. „Information, Coaching und Beratung von Betrieben“, Fördergrundsätze 15.08.2000
NRW
1. Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen
Niedersachsen
1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt vom 24.08.2000
Rheinland-Pflalz
1. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Saarland
1. „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
2. „Lernziel Produktivität“ des Ministeriums für Wirtschaft des Saarlandes vom 13.11.2000

Endbegünstigte der Maßnahme 9

Tabelle 4-19: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 9

BMA/BA
1. BMA 2. Bundesanstalt für Arbeit
Baden-Württemberg
1. Landesgewerbeamt
Bayern
1. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
2. Bezirksregierungen
3. Hochschulen, Forschungseinrichtungen
Berlin
1. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
Hamburg
1. Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
1. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult)
NRW
1. Bezirksregierungen
Niedersachsen
1. Bezirksregierungen
Rheinland-Pfalz
1. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
2. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Saarland
1. Ministerium für Wirtschaft

Auswahlkriterien der Maßnahme 9

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Übereinstimmung mit den im EPPD sowie in der vorliegenden Programmergänzung zur Maßnahme „Förderung des Unternehmergeistes" definierten Zielen und Zielgruppen
- Fachliche Qualität des Förderantrages
- Qualität des vom Träger eingesetzten Personals
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Berücksichtigung der Chancengleichheit
- Vernetzung des Trägers mit anderen Infrastruktureinrichtungen zur Förderung der Existenzgründung
- Beitrag zur Schließung von Förderlücken

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahme 9

Maßnahmen zur Förderung des Unternehmergeistes sind erst etwa in der zweiten Hälfte der vorangegangenen ESF-Förderperiode verstärkt durchgeführt worden. Die Politik hat damit darauf reagiert, dass immer häufiger Arbeitslose ein eigenes Unternehmen gegründet haben und diese sich bei der Umsetzung dieses Vorhabens oftmals erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt sahen.

Der Stellenwert der Existenzgründungsförderung und der Stärkung des Unternehmergeistes wird in der neuen Förderperiode deutlich erhöht. Dies schlägt sich in dem veranschlagten Gesamtmittelvolumen von 366 Millionen Euro und der Tatsache nieder, dass diese Aktivitäten im Rahmen einer gesonderten Maßnahme zusammengefasst werden. Damit erhält das Thema Existenzgründungsförderung den Stellenwert, der ihm zusteht.

Da in Deutschland ein umfangreiches Förderangebot für Existenzgründer besteht, kommt den in diesem Maßnahmebereich geplanten Aktivitäten vor allem die Aufgabe zu, Zugangsbarrieren abzubauen. Neue Förderangebote sollten nur in dem Ausmaß entwickelt werden, wie es zur Schließung von Förderlücken unbedingt erforderlich ist. Dies ist z.B. bei den geplanten Coachingmaßnahmen für Existenzgründer der Fall, hier wird eine sinnvolle Förderkette von Angeboten vor, während und nach der Gründung konstruiert.

Zielgerichtet sind ebenfalls die geplanten Maßnahmen zur Förderung des Unternehmergeistes, da hier in Deutschland tatsächlich noch Nachholbedarf besteht, und zwar nicht nur bei Schülern, Auszubildenden oder Studenten, sondern auch bei deren Lehrern, Ausbildern und Professoren. Anzustreben ist hier eine enge Kooperation mit den i.d.R. zuständigen Kultusministerien, aber auch den Wirtschaftsverbänden, Kammern und Sozialpartnern.

Diese Maßnahmen werden einen Beitrag zur Umsetzung folgender beschäftigungspolitischer Leitlinien leisten:

- Senkung des Verwaltungsaufwandes bei Unternehmensgründungen (im Zusammenhang mit Aktionen im Rahmen der Maßnahme 6) Leitlinie 10
- Förderung der Entwicklung selbständiger Erwerbstätigkeit Leitlinie 11
- Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene Leitlinie 12
- Beschäftigungspotenziale des Dienstleistungsbereichs nutzen Leitlinie 13
- Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit Leitlinie 2
- Ausbau der Berufsausbildungssysteme Leitlinie 8
- Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe Leitlinie 18

Aus Sicht der ex-ante-Bewertung sollte bei der Umsetzung der Aktionen im Maßnahmebereich 9 auf folgende Gesichtspunkte besonders geachtet werden:

- Im Vordergrund sollte die Erhöhung der Überlebensfähigkeit von Gründungen stehen.
- Die zu fördernden Aktionen und Projekte sollten nicht isoliert durchgeführt, sondern mit den bereits bestehenden anderen Angeboten vernetzt werden. Der Aufbau von Doppelstrukturen ist zu vermeiden.
- Insbesondere bei der Auflage von finanziellen Förderprogrammen (Zuschüsse, Darlehen etc.) sollte zurückhaltend agiert werden. Ziel sollte es vielmehr sein, den Gründern den Zugang zum bestehenden Förderangebot - z.B. der Deutschen Ausgleichsbank oder der vergleichbaren Landesförderbanken - zu ermöglichen.
- Gründer haben zwar auch Informations- und Qualifikationsbedarf in steuerlichen oder rechtlichen Fragen, zumindest ebenso wichtig ist aber die Schulung zu Themen wie Geschäftsplan, Marketing, Mitarbeiterführung, Finanzierung etc. Daher ist sicherzustellen, dass die geplanten Angebote vor allem das Management-know-how betreffen.
- Insbesondere bei Gründungsberatern kommt es auf deren berufliche Qualifikation **und Erfahrung** an. Die Vermittlung von Management-know-how sollte daher vorwiegend durch erfahrene (ehemalige) Unternehmer und Berater erfolgen.
- Besonders berücksichtigt werden sollten die spezifischen Problemlagen von Existenzgründerinnen, da diese durch das vorhandene Fördersystem immer noch vernachlässigt und z.T. auch diskriminiert werden.

Monitoring und Begleitindikatoren der Maßnahme 9

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2.1 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 9 stehen insbesondere folgende Indikatoren bereit:

Tabelle 4-20: Indikatoren für die Maßnahme 9

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Zahl der Selbständigen nach Geschlecht • Zahl der Gründungen aus Arbeitslosigkeit • Nationale Förderprogramme/Finanzmittel
Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Zahl der Gründungen • Zahl der Liquidationen • Selbständigenquoten • Selbständigenquote von Frauen
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahme 9 nach Finanzierungsarten • Geplante Teilnehmer in Maßnahme 9
Verlaufsindikatoren		
• Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
• MaterriellerVerlauf = Realisierung	Jahr	• Zahl der Eintritte • Eingetretene Personen nach: - Alter - Geschlecht - Qualifikation - Art der Aktion/Untermaßnahme
• Kontingentindikatoren	Jahr	• Gründungen • Liquidationen • Reichweite nationaler Förderprogramme
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Übergangsindikator • Qualitätsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Verbleibs-/Realisierungsindikator • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren wie z.B. Entwicklung der Selbständigkeit, Liquidationen, Insolvenzen • Bestimmung von Nettoeffekten
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.5 Durchführung des Schwerpunktes E: Chancengleichheit von Frauen und Männern

Maßnahme 10:
Qualifikation, Information, Beratung, Förderung der Beschäftigung und Existenzgründung, Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Frauen und Abbau der vertikalen und horizontalen Seggregation

Maßnahme 10 verfolgt das Ziel, gezielte Fördermaßnahmen für Frauen zu entwickeln und zu erproben sowie solche Vorhaben zu fördern, die nicht im Rahmen der Aktivitäten in den Maßnahmen 1 bis 9 realisiert werden können, da dabei eine klare geschlechtsspezifische Ausrichtung und Förderstrategie nötig ist.

Ziel der Maßnahme 10

- Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern durch frauenspezifische Förderangebote.
- Entwicklung von Konzepten zur besseren Verankerung des Gender-Mainstreaming-Gedankens in der Förderpolitik und der Gesellschaft

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 10

Der Gegenstand der Förderung im Maßnahmebereich 10 betrifft im Wesentlichen:

- Beratung, Qualifizierung und berufliche Integration von Schulabgängerinnen, Berufsrückkehrerinnen und arbeitslosen Frauen
- Förderung des beruflichen Aufstiegs von Frauen, berufsbegleitende Weiterbildung für Frauen.
- Erprobung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben
- Entwicklung von Gender-Mainstreaming-Konzepten

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 10

- Insgesamt: 1.047.000.000 Euro
- ESF-Mittel 471.000.000 Euro

Geplanter Förderumfang der Maßnahme 10

- Zahl der geplanten Förderfälle 80.000

Begründung der Maßnahme 10

Frauen sind in Ausbildung, beim Zugang zum Arbeitsmarkt und am Arbeitsplatz immer noch vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt. Die Frauenerwerbsquote ist in den alten Ländern verglichen mit anderen europäischen Staaten unterdurchschnittlich. Überproportional viele Frauen sind in den sogenannten „630-DM-Jobs“ beschäftigt. Das EPPD für das Ziel 3 in Deutschland sieht vor, dass in den Maßnahmen 1 bis 9 Frauen zumindest entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen bzw. an den Erwerbstätigen berücksichtigt werden. Zusätzlich sind 10 % der Mittel für frauenspezifische Fördermaßnahmen geplant.

Solche zusätzlichen Maßnahmen sind notwendig, um einerseits Maßnahmen durchführen zu können, die sich speziell an (junge) Frauen richten, wie z.B. spezielle Förderangebote für Existenzgründerinnen, zur gezielten Aufstiegsförderung für Frauen, sowie andererseits neue Konzepte z.B. hinsichtlich der Unterstützung des Berufswahlverhaltens von Mädchen, der Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, erproben zu können. Projekte im Maßnahmebereich 10 sollen v.a. auch dazu beitragen, die Gesellschaft für die Notwendigkeit einer konsequenten Förderung der Chancengleichheit zu sensibilisieren und Vorurteile sowie Benachteiligungen abzubauen.

Beschreibung der Maßnahme 10

Aktionen im Maßnahmebereich 10 betreffen im Prinzip die gleichen Inhalte und Ziele wie die anderen Maßnahmen auch. Der zentrale Unterschied zur Förderung in den Maßnahmen 1 bis 9 soll darin bestehen, dass bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Aktivitäten im Bereich der Maßnahme 10 grundsätzlich immer das Ziel der Chancengleichheit mit im Vordergrund steht. D.h., diese Maßnahmen sollen nicht nur einen Beitrag zum Abbau individueller Diskriminierungen leisten, sondern auch systemverbessernde Elemente beinhalten, die später auch im Kontext der „normalen“ Förderaktivitäten in den Maßnahmen 1 bis 9 aufgegriffen werden können.

Zielgruppen der Maßnahme 10

- Arbeitslose Frauen
- Berufsrückkehrerinnen
- Schulabgängerinnen
- Sozialhilfeempfängerinnen
- Studentinnen und Hochschulabgängerinnen
- Erwerbstätige Frauen
- Existenzgründerinnen
- Migrantinnen
- (angehende) Teilzeitbeschäftigte
- Betriebliche Multiplikatoren
- Unternehmen, v.a. auch KMU

Förderfähige Aktionen der Maßnahme 10

Insbesondere sind folgende Aktionen vorgesehen:

Förderung der Existenzgründung

1. Beratung, Qualifizierung und Coaching
2. Frauenspezifische Existenzgründungshilfen

Beratung

3. Beratungsstellen für Frauen, insbesondere auch Berufsrückkehrerinnen

Qualifikation

4. Frauenspezifische Qualifizierungsprojekte
5. Programme zur Frauenförderung (z.B. in KMU oder Frauen in Führungspositionen)
6. Förderung der Ausbildung in zukunftsträchtigen und „Männerberufen“ (z.B. IuK-Berufe)

Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie

7. Förderung der Teilzeitarbeit und von flexiblen Arbeitszeitformen
8. Förderung der Kinderbetreuung etc.

Förderung der Beschäftigung

9. Einstellungszuschüsse für die Beschäftigung von Frauen, insbesondere von älteren Frauen

Studien und Ursachenanalysen

10. Studien und Analysen

Abbildung 4-7: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 10

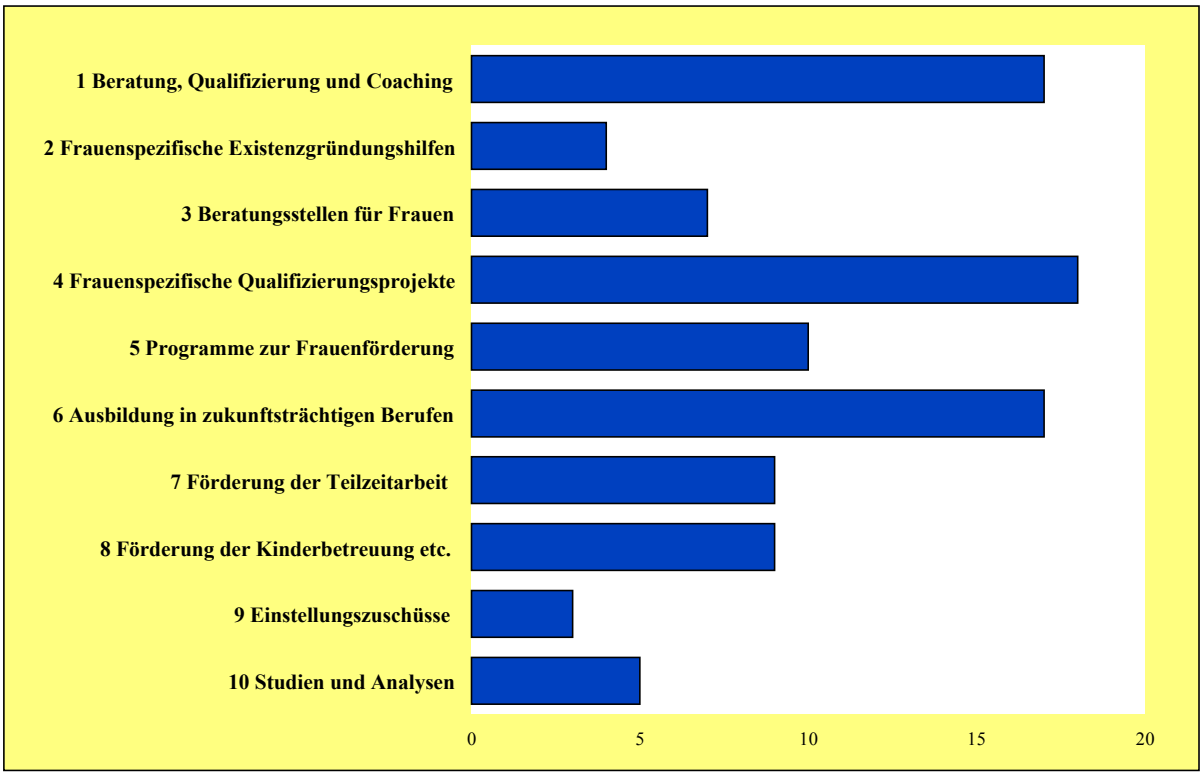

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahme 10

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien bzw. nach Programmbeschreibungen, wobei diese Programme nach der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Haushaltsordnungen der Bundesländer durchgeführt werden. Folgende Richtlinien bzw. Programme liegen vor:

Tabelle 4-21: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 10

BMA/BA
1. Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000
2. Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie - SPR) vom 1. Dezember 1999
3. Förderrichtlinie „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000
BMFSFJ
1. Kompetenzzentrum für Chancengleichheitspolitik in der Arbeits- und Dienstleistungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts
2. Projekt zur Förderung des Gender Mainstreamings
Baden-Württemberg
1. Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006“ in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000
Bayern
1. Beschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung und Orientierung für Sozialhilfeempfängerinnen“ (in Vorbereitung)
2. Beschreibung für das Programm „Beratungsstellen für Frauen“ (in Vorbereitung)
3. Beschreibung für das Programm „Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (in Vorbereitung“
3. Beschreibung für das Programm „Maßnahmen zur Frauenförderung“ (in Vorbereitung)
5. Maßnahmenbereich Erwachsenenbildung: Förderrichtlinien vom 21.04.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)
Berlin
1. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001
Bremen
1. Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierung in Beschäftigung“
2. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Gewährung von Integrationshilfen“
3. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven“
4. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung

Fortsetzung Tabelle 4-21: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 10

Hamburg
1. Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000
Hessen
1. „Qualifizierung für Mädchen und junge Frauen“ Fördergrundsätze vom 05. Mai 2000
2. „Verbesserung der Anpassungsfähigkeit für Frauen im Hochschulbereich“ Leitlinien vom 05.07.2000
3. „Orientierungskurse für erwerbslose Frauen“, Richtlinien vom 22.12.1992
4. „Beratungsstellen für Frauen“ – noch nicht erstellt
5. „Ausbildung in der Krankenpflege“, Leitlinien vom 02.08.2000
6. „Betriebliche Teilzeitausbildung für junge Mütter“, Fördergrundsätze vom 29.02.2000
NRW
1. Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen
Niedersachsen
1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt vom 24.08.2000
2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen mit Mitteln des Landes und des ESF vom 16.06.2000
3. Fördergrundsätze „VG“ Förderung von Betreuungsangeboten zur Unterstützung der Einführung der Verlässlichen Grundschule vom 02.11.2000
Rheinland-Pflalz
1. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Saarland
1. „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
2. „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem BSHG und dem Modell ‚Arbeiten und Lernen‘ für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
3. „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000
Schleswig-Holstein
1. Richtlinie 8 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000
2. Richtlinie 18 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000
3. Richtlinie 24 für das Programm „Arbeit für Schleswig-Holstein“ (ASH 2000) vom 01.01.2000

Endbegünstigte der Maßnahme 10

Tabelle 4-22: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 10

BMA
1. BMA 2. Bundesanstalt für Arbeit
BMFSFJ
1. BMFSFJ
Bayern
1. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
2. Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
3. Bezirksregierungen
4. Träger der Erwachsenenbildung
Baden-Württemberg
1. Sozialministerium
2. Landesgewerbeamt
Berlin
1. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
2. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Bremen
1. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Ab 01.07.2001: Bremer Arbeit GmbH
3. Ab 01.07.2001: Bremerhavener Arbeit GmbH
Hamburg
1. Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
1. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult)
NRW
1. Örtliche Versorgungsämter
2. Bezirksregierungen
Niedersachsen
1. Bezirksregierungen
2. Schulen und Schulträger

Fortsetzung Tabelle 4-22: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 10

Rheinland-Pfalz
1. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
2. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit
Saarland
1. Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales
Schleswig-Holstein
1. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein
2. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
3. Ministerium für Justiz, Frauen und Jugend des Landes Schleswig-Holstein

Auswahlkriterien der Maßnahme 10

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Übereinstimmung mit den im EPPD sowie in der vorliegenden Programmergänzung zur Maßnahme „Chancengleichheit“ definierten Zielen und Zielgruppen
- Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Beitrag zur Förderung des Gender-Mainstreaming
- Überwindung von spezifischen Benachteiligungen von Frauen
- Übereinstimmung mit den jeweiligen Landesarbeitsmarkt- und Gleichstellungsprogrammen
- Arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens
- Fachliche Qualität des Förderantrages
- Qualität des vom Träger eingesetzten Personals
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens
- Praxisbezug
- Kooperationsbeziehungen des Trägers zu Unternehmen, Frauenverbänden etc.

Ex-ante-Bewertung und Feststellung der Kohärenz der Maßnahme 10

Im EPPD Ziel-3 für die ESF-Förderperiode 2000 bis 2006 wird erstmals zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, zur Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Konzeptes sowie zur Organisation spezifischer Unterstützungsvorhaben für Frauen ein eigenständiger Maßnahmebereich eingerichtet. Diese auf die Europäische Beschäftigungsstrategie zurückgehende Initiative kann in Deutschland einen bedeutsamen Beitrag leisten, um das Thema Chancengleichheit bei den Strukturfondsinterventionen des ESF generell, d.h. nicht nur auf die Maßnahme 10 beschränkt, in den Vordergrund zu stellen.

Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit der im Rahmen der Maßnahme 10 durchzuführenden Aktivitäten sind nach Einschätzung der ex-ante-Evaluation folgende Kriterien:

- Konsequente Ausrichtung der zu fördernden Aktionen und Maßnahmen auf Gebiete, die durch die vorhandenen Förderinstrumente nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden.
- Durchführung modellhafter Projekte, die Hinweise auf spätere in der Regelförderung umsetzbare Maßnahmen geben können.
- Sicherstellung des Arbeitsmarktbezugs der Maßnahmen. Darunter insbesondere
  ⇒ Neue Konzepte zur Unterstützung des Berufswahlverhaltens von Mädchen und jungen Frauen.
  ⇒ Projekte im Bereich neuer Medien, IuK-Technologien, Medien etc., expandierenden technischen Berufen etc.
  ⇒ Projekte zur Förderung des beruflichen Aufstiegs von Frauen.
  ⇒ Erprobung neuer Verfahren zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
  ⇒ Entwicklung innovativer Konzepte für Berufsrückkehrerinnen, z.B. durch Maßnahmen, die geeignet sind, während der Familienphase den Kontakt zum Beruf zu halten.
  ⇒ Projekte für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose.
- Planung der Maßnahmen ausgehend von einer umfassenden Problem-, Ursachen- und Bedarfsanalyse.
- Förderung der Dissemination der Projektergebnisse.
- Schaffung von Netzwerken von Trägern, die „frauenspezifische“ Projekte durchführen.
- Durchführung von Projekten, die geeignet sind, die geschlechtsspezifische Segregation aufzulösen, darunter auch „Männer in Frauenberufe“ oder Förderung der Teilzeitarbeit von Männern.

Maßnahme 10 steht in Kohärenz mit dem Entwicklungsplan, dem EPPD, der europäischen Beschäftigungsstrategie sowie dem Querschnittsziel der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Maßnahme wird einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung folgender Leitlinien leisten:

- Chancengleichheit als Querschnittsaufgabe — Leitlinie 18
- Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede am Arbeitsmarkt — Leitlinie 19
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf — Leitlinie 20
- Erleichterung der Rückkehr ins Erwerbsleben — Leitlinie 21
- Förderung der Teilhabe älterer Arbeitnehmerinnen am Erwerbsleben — Leitlinie 4
- Erleichterung des Übergangs von Schule in Beruf — Leitlinie 7
- Eingliederung Behinderter und ausländischer Frauen und Männer in den Arbeitsmarkt — Leitlinie 9
- Förderung der Entwicklung selbständiger Erwerbstätigkeit — Leitlinie 11
- Beitrag der Sozialpartner zu Modernisierung der Arbeitsorganisation — Leitlinie 15
- Verbesserung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Beschäftigten — Leitlinie 17

Monitoring und Begleitindikatoren der Maßnahme 10

Die Monitoring- und Begleitindikatoren wurden bereits im Kapitel 2 umfassend beschrieben. Für Aktivitäten im Maßnahmebereich 10 stehen insbesondere folgende Indikatoren - bereit:

Tabelle 4-23: Indikatoren für die Maßnahme 10

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Kontextindikatoren	Jahr	• Arbeitslose Frauen nach Alter, AL-Quoten • Erwerbstätige Frauen nach Alter • Altersspezif. Erwerbsquoten/-zahlen von Frauen • Alters-/geschlechtspezif. Beschäftig.quoten/-zahlen • Beschäftigte Frauen am 2. Arbeitsmarkt • Teilnehmerinnen an Maßn. der aktiven AM-Politik • Sektorale Verteilung der Erwerbstätigkeit nach Geschlecht • Bevölkerung/Bevölkerungsentwicklung • Selbständige Frauen • Zahl der Gründungen aus AL von Frauen
Base-Line-Indikatoren	Jahr	• Zahl der arbeitslosen Frauen • Arbeitslosenquote der Frauen • Zahl der langzeitarbeitslosen Frauen • Anteil der LZA an den Arbeitslosen • Anteil der Frauen an den Arbeitslosen • Anteil der AL Frauen ohne berufl. Qualifikation • Weiterbildungsquoten • Teilzeitquoten differenziert nach Geschlecht • Berufsausbildung • Selbständigenquote von Frauen
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahme 10 • Geplante Teilnehmerinnen in Maßnahme 10 • Geplante Teilnehmerstunden in Maßnahmen 10
Verlaufsindikatoren		
Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
Materieller Verlauf = Realisierung	Jahr	**Eintritte in Fördermaßnahmen nach:** • Untermaßnahmen (lt. Maßnahmetypologie) • Ziele der Maßnah. Bezügl. EU-Querschnittsthemen • Geschlecht /Ausländer • Bund/Bundesländer • Sonstige (Zielgruppen, individ. Merkmale etc. nach Stammbl.)
Kontingentindikatoren	Jahr	• Arbeitslose Frauen (Differenzierung wie Tab. 2-8)
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Abbruchsindikator (wie Frage 23 im Stammblatt) • Qualitätsindikator • Übergangsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Verbleibsindikator (vereinfachte Erfassung) • Verbleibsindikator (wie Fragen 24, 41, 57 im Stammbl.) • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren, • Bestimmung von Nettoeffekten • Effekte auf Ebene der Teilnehmerinnen, z.B.: - Aufstieg, Einkommen, Stabilität von Gründungen
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.6 Durchführung des Schwerpunktes F: Lokales Kapital für soziale Zwecke

Maßnahme 11:

Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung

Die Maßnahme 11 beinhaltet die Förderung kleiner lokaler Initiativen in Form von Globalzuschüssen zur verstärkten Nutzung der örtlichen und regionalen Beschäftigungspotentiale.

Ziel der Maßnahme 11

- Heranführung kleiner und neuer Träger an die Fördermöglichkeiten des ESF
- Stärkung des regionalen Zusammenhaltes, nachhaltige Entwicklung
- Beschäftigungsförderung auf lokaler Ebene.

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 11

Der Gegenstand der Förderung im Maßnahmebereich 11 betrifft im wesentlichen:

- Förderung von Selbsthilfegruppen
- Förderung lokaler Initiativen
- Förderung kleiner, innovativer Vorhaben
- Förderung von besonders benachteiligten Personen, die am Rande der Gesellschaft stehen

durch Globalzuschüsse von durchschnittlich 10.000 Euro, in Ausnahmefällen bis zu 20.000 Euro.

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 11

- ESF-Mittel 47.126.500,00 EURO
  (wird zu 100 % ESF-finanziert)

Begründung der Maßnahme 11

Auf örtlicher und regionaler Ebene besteht ein vielfältiges Spektrum kleiner Organisationen, die unmittelbaren Zugang zu sogenannten Problemgruppen des Arbeitsmarktes und sozial Ausgegrenzten bzw. von Ausgrenzung bedrohten Personen haben. Diese Potentiale sollen durch die Aktivitäten im rahmen der Maßnahme 11 gezielt genutzt werden.

Diese Organisationen verfügen jedoch vielfach nicht über die im Rahmen der regulären ESF-Förderung erforderlichen personellen, technischen und bürokratischen Infrastrukturen. Daher soll mittels der geplanten Aktivitäten der Maßnahme 11 zusätzlich Unterstützung – als Hilfe zur Selbsthilfe – gegeben werden, um diese Organisationen längerfristig als kompetente Partner bei der Durchführung von ESF-Maßnahmen gewinnen zu können.

Zielgruppen der Maßnahme 11

Die Maßnahmen hat im wesentlichen zwei Zielgruppen, zum einen die bereits genannten lokalen Organisationen und Initiativen sowie zum anderen Personen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Die wichtigsten Zielgruppen im Bereich der Organisationen sind:

- Selbsthilfegruppen von Betroffenen (z.B. in sozialen Brennpunkten)
- Sportvereine
- Kirchliche Organisationen und Wohlfahrtsverbände
- Jugendorganisationen
- Kommunen
- Schulen
- Migrantenorganisationen
- Frauenverbände

Bei den personenbezogenen Zielgruppen stehen im Vordergrund:

- Behinderte
- Suchtmittelabhängige
- Obdachlose
- Alleinerziehende
- (Junge) Migranten
- Sozialhilfeempfänger
- Sozial benachteiligte Jugendliche
- Langzeitarbeitslose

Förderfähige Aktionen der Maßnahme 11

Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung

1. Aktionen zur Wohnumfeld- oder Wohnraumverbesserung in benachteiligten Stadtgebieten, die mit der beruflichen Qualifizierung oder Heranführung an Arbeit von schulmüden Jugendlichen oder langzeitarbeitslosen Menschen verknüpft werden (Spielplatzneugestaltung, Sanierung denkmalgeschützter Bauten etc.),
2. Projekte, die auf den Umweltschutz oder die Pflege von Grünflächen im Stadtviertel abzielen und dies mit Berufsberatung und -orientierung verbinden,
3. Integrationsprojekte für jugendliche Aussiedler zur Unterstützung bei Lehrstellen- und Arbeitsplatzsuche oder zur Vermittlung einer beruflichen Fachsprache,
4. Bezuschussung von Internetangeboten für die Arbeitsplatzsuche in lokalen Arbeitslosenzentren und Jugendeinrichtungen und die frühzeitige Hinführung auch benachteiligter Jugendlicher an dieses Medium,
5. gezielte Maßnahmen, um die gerade bei Kindern sozial benachteiligter Gruppen hohe Schulabbrecherquote zu reduzieren.

Unterstützung von Organisationen und Netzen für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt

6. Absicherung der Geschäftsfähigkeit durch Finanzierung einer betriebswirtschaftlichen Weiterbildung für lokale Beschäftigungs- und Kleininitiativen,

7. einmalige Anschubfinanzierungen für Investitionskosten und Sachkosten im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten für Langzeitarbeitslose. Hierzu gehören Sachkosten für die Arbeitsstelle oder Ausstattung des Arbeitsplatzes beim Beschäftigungsträger,
8. Förderung des Zusammenschlusses selbstbetroffener Langzeitarbeitsloser in Arbeitslosenzentren zur Stärkung der Eigeninitiative und des Selbstbewusstseins,
9. Unterstützung von Aktivitäten lokaler Vereine (Sport-, Kultur-, Bürgervereine etc.) zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation im Stadtteil,
10. Förderung der beruflichen und räumlichen Mobilität,
11. Unterstützung von Initiativen, die sich um die berufliche Orientierung und die Erweiterung des Berufswahlspektrums von sozial ausgegrenzten Jugendlichen bemühen,
12. Förderung von „runden Tischen“ und Netzwerken der Arbeitsmarktakteure, zur Entwicklung und Umsetzung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Maßnahmen in städtischen Problemvierteln,
13. Maßnahmen zur Gründung und Festigung sowie Professionalisierung von Selbsthilfeorganisationen arbeitsloser und benachteiligter Menschen.

Unterstützung bei der Existenzgründung und bei der Gründung von sozialen Betrieben

14. Beratung bei der Existenzgründung kleiner Projekte,
15. Existenzgründungshilfen für benachteiligte Personen in geringen Höhen (de minimis-Beihilfen), insbesondere für Frauen, in Verbindung mit intensiver Beratung und Begleitung während der Existenzgründungsphase
16. Starthilfen für soziale Betriebe zur Beschäftigung behinderter Menschen,
17. Unterstützung sozialer Betriebe bei der Steigerung ihrer Konkurrenzfähigkeit am Markt,
18. Unterstützung beim Aufbau von Selbsthilfeeinrichtungen.

Abbildung 4-8: Indikative Gewichtung der Aktionen im Maßnahmebereich 11

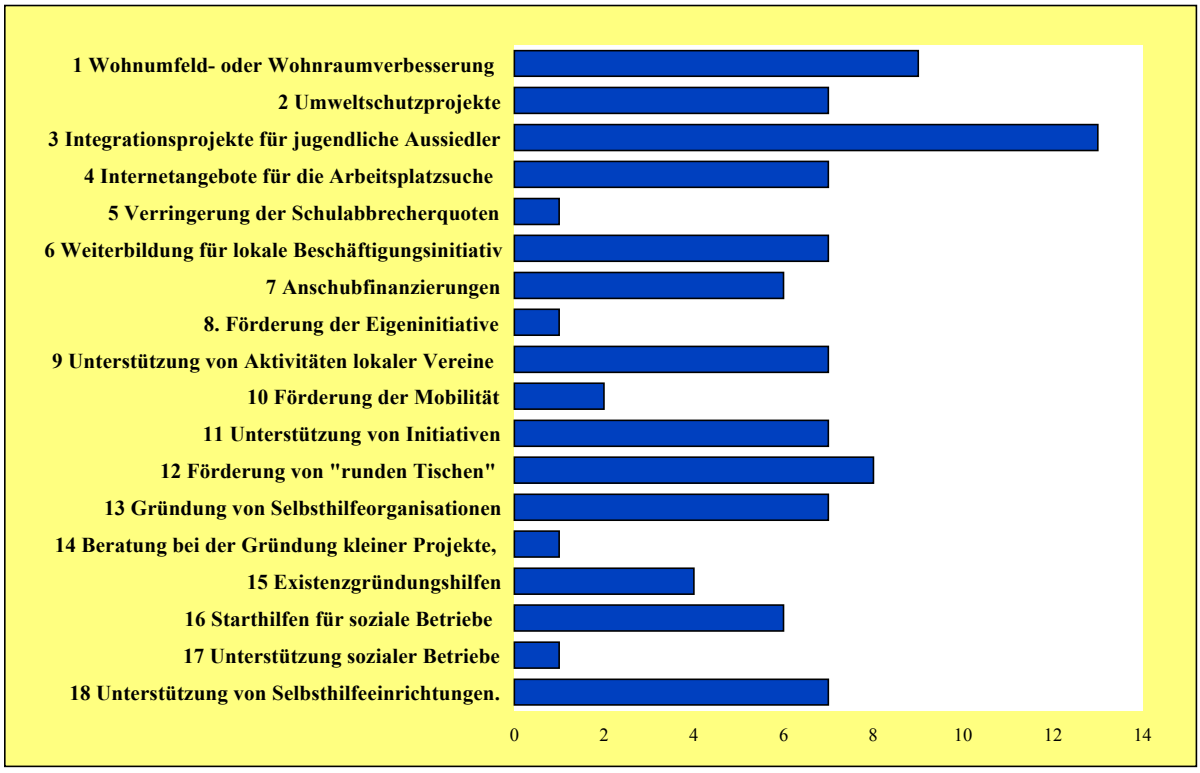

Förderrichtlinien/Programme der Maßnahme 11

Die Förderung erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien bzw. nach Programmbeschreibungen, wobei diese Programme nach der Bundeshaushaltsordnung bzw. den Haushaltsordnungen der Bundesländer durchgeführt werden. Folgende Richtlinien bzw. Programme liegen vor:

Tabelle 4-24: Förderrichtlinien/Programme im Bereich der Maßnahme 11

BMA
1. Förderrichtlinie „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000
2. Weitere Richtlinie/ weiteres Förderprogramm des BMA muss noch erlassen werden, Förderung erfolgt in Form von Globalzuschüssen
Baden-Württemberg
3. Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006“ in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000
Bayern
4. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Berlin
5. Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001
Bremen
6. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Hamburg
7. Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000
Hessen
8. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung
Niedersachsen
9. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung, Ausschreibung wird vorbereitet
Rheinland-Pfalz
11. Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung

Endbegünstigte der Maßnahme 11

Tabelle 4-25: Endbegünstigte im Bereich der Maßnahme 11

BMA
1. BMA
2. Steht noch nicht fest
Bayern
5. Bayerisches Landesamt für Versorgung und Familienförderung
6. Bezirksregierungen
Baden-Württemberg
7. Sozialministerium
Berlin
8. Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen (bereitet Ausschreibung vor)
Bremen
11. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
12. Ab 01.07.2001: Bremer Arbeit GmbH
13. Ab 01.07.2001: Bremerhavener Arbeit GmbH
Hamburg
14. Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeit und Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen
15. Für alle Maßnahmen ist der Endbegünstigte die von der Hessischen Landesregierung beauftragte Investitionsbank Hessen AG (ESF-Consult)
Niedersachsen
16. Bezirksregierungen
Rheinland-Pfalz
17. Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
18. Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit

Auswahlkriterien der Maßnahme 11

Soweit die Förderung auf Basis von Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen erfolgt, ergeben sich die Auswahlkriterien aus den jeweiligen Beschreibungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind folgende Kriterien für die Auswahl zu nennen:

- Zuverlässigkeit der antragstellenden Organisation
- Zugang zu den Zielgruppen
- Verankerung im örtlichen und regionalen Umfeld

Monitoring und Begleitindikatoren der Maßnahme 11

Die Monitoring- und Begleitindikatoren für die Maßnahme 11 können derzeit, da die Planungen für die im einzelnen Durchzuführenden Aktionen noch nicht abgeschlossen sind, nur indikativ beschrieben werden. Es wird davon ausgegangen, dass folgende Indikatoren geeignet sein dürften, diese Maßnahme zu beschrieben.

Tabelle 4-26: Indikatoren zur Begleitung der Maßnahme 11

Art des Indikators	Periode	Ausprägung des Indikators
Input-Indikatoren	Jahr	• Geplante Finanzmittel für Maßnahme 11 • Geplante Anzahl an Projekten in Maßnahme 10
Verlaufsindikatoren		
Finanzieller Verlauf	3-4 mal im Jahr	• Bewilligte Mittel • Ausgezahlte Mittel
Materieller Verlauf = Realisierung	Jahr	**Eintritte in Fördermaßnahmen nach:** • Untermaßnahmen (lt. Maßnahmetypologie) • Ziele der Maßnah. bezügl. EU-Querschnittsthemen • Geschlecht /Ausländer • Bund/Bundesländer • Sonstige (Zielgruppen, individuelle Merkmale etc. nach Stammblättern)
Ergebnisindikatoren = Ergebnis	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Abbruchsindikator (wie Frage 23 im Stammblatt) • Qualitätsindikator • Übergangsindikator • Erfolgsindikator
Wirkungsindikatoren = Auswirkung	Jahr Eval. 2003 u. 2007	• Verbleibsindikator (vereinfachte Erfassung) • Verbleibsindikator (wie Fragen 24, 41, 57 im Stammblatt) • Zusätzliche Berücksichtigung von Kontextindikatoren wie z.B. Entwicklung der Arbeitslosigkeit, der offenen Stellen etc. • Bestimmung von Nettoeffekten • Effekte auf Ebene der Teilnehmerinnen, z.B.: - beruflicher Aufstieg, Erhöhung des Einkommens, Arbeitsplatzsicherheit, Stabilität von Gründungen
Effizienzindikatoren	Eval. 2003 u. 2007	• Stärken-Schwächen-Analysen • Kostenvergleiche etc.

4.7 Durchführung der Technischen Hilfe

Maßnahme 12:
Technische Hilfe zur Vorbereitung, Begleitung und Bewertung des EPPD

Die Maßnahme 12 beinhaltet Aktivitäten zur effektiven Unterstützung der Durchführung der Interventionen.

Ziel der Maßnahme 12

- Finanztechnische und administrative Abwicklung der Interventionen (Regel 11.2)
- Qualitativ hochwertige Umsetzung, Begleitung und Bewertung der Maßnahmen 1 bis 11 (Regel 11.3)
- Maßnahmen der Publizität (Regel 11.3)

Gegenstand der Förderung der Maßnahme 12

Die Durchführung der im EPPD Ziel 3 des Bundes und der Länder dargestellten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ist durch geeignete, praxisnahe Maßnahmen wirksam vorzubereiten, zu begleiten und zu bewerten. Um dies auf hohem Niveau zu sichern, wird der Einsatz von Mitteln im Rahmen der Technischen Hilfe vorgesehen.

Der Einsatz der Technischen Hilfe ist auf folgende Ziele gerichtet:

- Ausbau und Betrieb von Begleit- und Bewertungssystemen im Rahmen der Partnerschaft.
- Verstärkung der Ausstrahlungseffekte der geförderten Maßnahmen durch Informationsverbreitung, regionalen, überregionalen und transnationalen Erfahrungsaustausch.
- Unterstützung der lokalen und regionalen Akteure sowie der Projektträger bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Humanressourcen.

Über die getroffenen Entscheidungen zum Einsatz der Technischen Hilfe wird der Begleitausschuss regelmäßig - mindestens zweimal jährlich - informiert.

Zu den aus der Technischen Hilfe unter Regel 11.2 zu finanzierenden Maßnahmen gehören insbesondere:

- Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl und Beurteilung und Begleitung der Interventionen.
- Ausgaben für Sitzungen der Begleitausschüsse.
- Ausgaben für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen.

Zu den aus der Technischen Hilfe unter Regel 11.3 zu finanzierenden Maßnahmen gehören insbesondere:

- Studien, Seminare, Konferenzen, Workshops, die sich auf die Tätigkeit der Fonds beziehen, z.B. zu den qualifikatorischen Anpassungsbedarfen bestimmter Zielgruppen, vergleichenden Analysen von Best-Practice-Ansätzen - insbesondere auch im europäischen Ausland.
- Anschaffung und Errichtung der rechnergestützten Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung.
- Maßnahmen der Technischen Hilfe für den Erfahrungsaustausch und zur Information, die für die Partner, die Endbegünstigten der Fondsinterventionen sowie für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- Maßnahmen, die im Rahmen des sozialen Dialogs für Unternehmenspersonal in zwei oder mehr Mitgliedstaaten bestimmt sind und auf die Weitergabe von spezifischen Kenntnissen in den Interventionsbereichen des Fonds abstellen.
- Durchführung der Evaluation der Interventionen und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich.
- Maßnahmen der Publizität.

Gemäß den Art. 18, Absatz 3d und 46 der Verordnung EG 1260/1999 sind Informations- und Publizitätsmaßnahmen für den Vollzug der Strukturförderung vorgesehen. Die Verordnung (EG) 1159/2000 enthält die einzuhaltenden Vorschriften. Die Publizität obliegt der mit der Durchführung dieser Interventionen beauftragten Verwaltungsbehörde. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, die über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Die zuständigen nationalen Behörden treffen alle geeigneten Verwaltungsmaßnahmen, um eine wirksame Anwendung dieser Vorschriften zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit der Kommission sicherzustellen. Folgende Vorkehrungen werden getroffen, um die Publizität zu gewährleisten (vgl. hierzu im Detail Kapitel 7).

- Ernennung einer Publizitätsbeauftragten bei der Verwaltungsbehörde (BMA).
- Ernennung von Publizitätsbeauftragten in den anderen beteiligten Bundesministerien.
- Regelmäßige Abstimmung der Publizitätsbeauftragten über die erforderlichen und geplanten Maßnahmen der Publizität - Entwicklung eines einheitlichen ESF-Logos.
- Veröffentlichung des Inhaltes des EPPD, regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Durchführung.
- Nach der Genehmigung des EPPD erfolgt eine Unterrichtung der Medien.
- Regelmäßige Information der Medien über den Fortgang der ESF-Interventionen.
- Die Träger der einzelnen ESF-Maßnahmen werden im Bewilligungsbescheid verpflichtet, die Herkunft der Fördermittel gegenüber den Teilnehmern und bei der Öffentlichkeitsarbeit adäquat darzustellen.
- Entwicklung von Aktionen zur Information der Sozialpartner.
- Maßnahmen zur Information von potenziellen Projektnehmern.

- Medienwirksame Veranstaltungen zur Verbreitung von Informationen zum ESF.
- Nutzung neuer Medien zur Information über den ESF (Multimedia, CD-ROM etc.).
- Spezielle Publikationen für die interessierte Öffentlichkeit, insbesondere ist geplant, zu den einzelnen Maßnahmen Faltblätter, die auch das Gemeinschaftsemblem beinhalten, zu erstellen.
- Veröffentlichung der Evaluationsberichte.

Geplantes Mittelvolumen der Maßnahme 12

Für die Maßnahme 12 sollen insgesamt:

- 380 Mio. Euro eingesetzt werden, darunter rd. 190 Mio. ESF-Mittel,

  dies entspricht:

- 3,5 % der Gesamtaufwendungen der für das EPPD geplanten Mittel und 4 % der ESF-Mittel.

Die für Zwecke der Technischen Hilfe verplanten ESF-Mittel in Höhe von 190 Mio. Euro werden entsprechend der Regel 11 der Verordnung (EG) Nr.1685/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wie folgt aufgeteilt:

- **Untermaßnahme 12.1** entsprechend Regel 11.2: 34.280.633 Euro
- **Untermaßnahme 12.2** entsprechend Regel 11.3: 155.719.367 Euro
  darunter: Ausgaben für die **Publizität:** 27.000,000 Euro

Die Aufteilung der ESF- sowieder nationalen Kofinanzierungsmittel auf die Maßnahmen 12.1 und 12.2 erfolgt – nach Abstimmung mit der Kommission – wie folgt:

Untermaßnahmen	Gesamtkosten in Euro	ESF in Euro	Nationale Mittel in Euro
12.1 (Regel 11.2)	134.280.633	34.280.633	100.000.000
12.2 (Regel 11.3)	245.719.367	155.719.367	90.000.000
Insgesamt	**380.000.000**	**190.000.000**	**190.000.000**

Zusätzlich wird entsprechend Regel 11.4 die Einrichtung von Diskussionsforen im Sinne von Beschäftigungspakten auf lokaler und regionaler Ebene, die geeignete Strategien für die einzelnen Regionen entwickeln sollen und zu einer messbaren Effizienz der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler Ebene beitragen werden, unterstützt. Abrechnungstechnisch werden diese Aktionen unter Maßnahme 6 gefasst.

Tabelle 4-27: Endbegünstigte der Maßnahme 12

Endbegünstigte der Maßnahme 12	
Zuständige Stelle	**Endgegünstigter**
Bund:	• Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung • Bundesanstalt für Arbeit • Bundesministerium für Bildung und Forschung • ggfls. DLR, BiBB und deutsches Institut für Erwachsenenbildung • Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bayern:	• Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen • Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten • Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie • Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus • Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst • Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umwelt
Bad-W:	• Sozialministerium • Wirtschaftsministerium
Berlin:	• Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen
Bremen:	• Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Hamburg:	• Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Sozialordnung, Abtlg. Arbeitsmarktpolitik
Hessen:	• Hessisches Sozialministerium
NRW:	• Versorgungsverwaltung
Niedersachsen:	• MFAS • LaBIB (technische Hilfe Büro) • Evaluator (wird noch ausgeschrieben) • Bezirksregierungen
R-Pfalz:	• Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Saarland:	• Ministerium für Frauuuen, Arbeit, Gesundheit und Soziales • Ministerium für Wirtschaft
S-Holstein	• Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein

5. Finanzierungspläne auf Maßnahmeebene

Das am 10.10.2000 von der Kommission genehmigte EPPD für das Ziel 3 sieht für die Maßnahmen 1 bis 10 generell einen maximalen Beteiligungssatz von 45 % vor. Dieser maximale Beteiligungssatz wurde den bereits im EPPD auf Maßnahmeebene dargestellten Finanztabellen zugrundegelegt.

Eine Besonderheit stellt die Maßnahme 11 „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ dar. Für diese Maßnahme sieht das EPPD entsprechend Art. 4 Abs. 2 der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 eine Beteiligung aus dem ESF von 100 % vor. Entsprechend wurde in der Finanztabelle eine Beteiligung aus dem ESF von 100 % angesetzt.

Maßnahmen der technischen Hilfe werden mit einem Beteiligungssatz von 50 % in den folgenden Finanztabellen ausgewiesen.

5.1 Finanztabellen

In den Finanztabellen wird der Interventionssatz jeweils als Verhältnis von ESF-Beteiligung zum Gesamtumfang der Intervention, die sich aus der Summe von Gemeinschaftsbeteiligung, nationalen-öffentlichen Ausgaben sowie privater nationaler Beteiligung ergibt, berechnet.

Tabelle 5-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für die Jahre 2000 bis 2006

Schwerpunkte/Maßnahmen	**Interventionsbereich nach Anlage 2 des Arbeitspapiers der Kommission**		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteiligung
					Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
					Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1	**(A)**		42,489	4.500.000.000	1.912.000.000	1.912.000.000	2.448.000.000	1.929.352.365	377.198.280	141.449.355	140.000.000
Maßnahme 1		21	39,826	1.897.000.000	755.500.000	755.500.000	1.058.500.000	834.239.983	163.098.194	61.161.823	83.000.000
Maßnahme 2		21	44,494	2.243.000.000	998.000.000	998.000.000	1.200.000.000	945.760.963	184.901.118	69.337.919	45.000.000
Maßnahme 3		21	44,028	360.000.000	158.500.000	158.500.000	189.500.000	149.351.419	29.198.968	10.949.613	12.000.000
Schwerpunkt 2	**(B)**		44,993	2.107.000.000	948.000.000	948.000.000	1.124.000.000	836.180.000	221.400.000	66.420.000	35.000.000
Maßnahme 4		22	45,000	1.992.000.000	896.400.000	896.400.000	1.062.600.000	790.502.552	209.305.730	62.791.719	33.000.000
Maßnahme 5		22	44,870	115.000.000	51.600.000	51.600.000	61.400.000	45.677.448	12.094.270	3.628.281	2.000.000
Schwerpunkt 3	**(C)** 6	23	45,000	800.000.000	360.000.000	360.000.000	399.000.000	218.600.000	147.600.000	32.800.000	41.000.000
Schwerpunkt 4	**(D)**		42,946	1.928.000.000	828.000.000	828.000.000	720.000.000	261.108.434	422.891.566	36.000.000	380.000.000
Maßnahme 7		24	41,688	1.161.000.000	484.000.000	484.000.000	400.000.000	145.060.241	234.939.759	20.000.000	277.000.000
Maßnahme 8		24	44,888	401.000.000	180.000.000	180.000.000	147.000.000	53.309.639	86.340.361	7.350.000	74.000.000
Maßnahme 9		24	44,809	366.000.000	164.000.000	164.000.000	173.000.000	62.738.554	101.611.446	8.650.000	29.000.000
Schwerpunkt 5	**(E)** 10	25	44,986	1.047.000.000	471.000.000	471.000.000	543.000.000	396.000.000	122.500.000	24.500.000	33.000.000
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO	**(F)** 11	22	100,000	47.126.500	47.126.500	47.126.500	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	41	50,000	380.000.000	190.000.000	190.000.000	190.000.000	95.000.000	95.000.000	0	0
Insgesamt			44,001	10.809.126.500	4.756.126.500	4.756.126.500	5.424.000.000	3.736.240.798	1.386.589.847	301.169.355	629.000.000
Anteil für die Ziel 2-Gebiete			44,001	1.621.368.975	713.418.975	713.418.975	813.600.000	560.436.120	207.988.477	45.175.403	94.350.000

Tabelle 5-1-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für die Jahre 2000 bis 2006 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	2.323.000.000	996.000.000	996.000.000	1.187.000.000				140.000.000
Maßnahme	1	41,184	1.191.000.000	490.500.000	490.500.000	617.500.000				83.000.000
Maßnahme	2	44,948	772.000.000	347.000.000	347.000.000	380.000.000				45.000.000
Maßnahme	3	44,028	360.000.000	158.500.000	158.500.000	189.500.000				12.000.000
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	931.000.000	369.000.000	369.000.000	527.000.000				35.000.000
Maßnahme	4	38,897	816.000.000	317.400.000	317.400.000	465.600.000				33.000.000
Maßnahme	5	44,870	115.000.000	51.600.000	51.600.000	61.400.000				2.000.000
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	397.000.000	178.350.000	178.350.000	177.650.000				41.000.000
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	1.170.000.000	486.000.000	486.000.000	403.000.000				281.000.000
Maßnahme	7	41,309	1.024.000.000	423.000.000	423.000.000	349.000.000				252.000.000
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0				0
Maßnahme	9	43,151	146.000.000	63.000.000	63.000.000	54.000.000				29.000.000
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	514.000.000	231.000.000	231.000.000	250.000.000				33.000.000
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	23.600.000	23.600.000	23.600.000	0				0
Technische Hilfe	12	50,000	190.100.000	95.050.000	95.050.000	95.050.000				0
Insgesamt		42,875	5.548.700.000	2.379.000.000	2.379.000.000	2.639.700.000				530.000.000
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	832.305.000	356.850.000	356.850.000	395.955.000				79.500.000

Tabelle 5-1-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für die Jahre 2000 bis 2006 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	2.177.000.000	916.000.000	916.000.000	1.261.000.000				0
Maßnahme	1	37,535	706.000.000	265.000.000	265.000.000	441.000.000				0
Maßnahme	2	44,256	1.471.000.000	651.000.000	651.000.000	820.000.000				0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0				0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	1.176.000.000	579.000.000	579.000.000	597.000.000				0
Maßnahme	4	49,235	1.176.000.000	579.000.000	579.000.000	597.000.000				0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0				0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	403.000.000	181.650.000	181.650.000	221.350.000				0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	758.000.000	342.000.000	342.000.000	317.000.000				99.000.000
Maßnahme	7	44,526	137.000.000	61.000.000	61.000.000	51.000.000				25.000.000
Maßnahme	8	44,888	401.000.000	180.000.000	180.000.000	147.000.000				74.000.000
Maßnahme	9	45,909	220.000.000	101.000.000	101.000.000	119.000.000				0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	533.000.000	240.000.000	240.000.000	293.000.000				0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	23.526.500	23.526.500	23.526.500	0				0
Technische Hilfe	12	50,000	189.900.000	94.950.000	94.950.000	94.950.000				0
Insgesamt		45,189	5.260.426.500	2.377.126.500	2.377.126.500	2.784.300.000				99.000.000
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	789.063.975	356.568.975	356.568.975	417.645.000				14.850.000

Tabelle 5-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2000

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,489	631.570.029	268.347.088	268.347.088	343.574.096	270.782.473	52.939.362	19.852.261	19.648.845
Maßnahme	1	39,826	266.241.854	106.033.590	106.033.590	148.559.306	117.084.660	22.890.651	8.583.994	11.648.958
Maßnahme	2	44,494	314.802.572	140.068.197	140.068.197	168.418.674	132.736.506	25.950.668	9.731.500	6.315.700
Maßnahme	3	44,028	50.525.602	22.245.300	22.245.300	26.596.116	20.961.307	4.098.043	1.536.766	1.684.187
Schwerpunkt 2 (B)		44,993	295.715.122	133.050.753	133.050.753	157.752.158	117.356.939	31.073.245	9.321.974	4.912.211
Maßnahme	4	45,000	279.574.999	125.808.750	125.808.750	149.134.736	110.946.160	29.375.828	8.812.748	4.631.514
Maßnahme	5	44,870	16.140.123	7.242.003	7.242.003	8.617.422	6.410.779	1.697.417	509.225	280.698
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	112.279.116	50.525.602	50.525.602	55.999.209	30.680.269	20.715.497	4.603.444	5.754.305
Schwerpunkt 4 (D)		42,946	270.592.670	116.208.885	116.208.885	101.051.205	36.646.280	59.352.364	5.052.560	53.332.580
Maßnahme	7	41,688	162.945.067	67.928.865	67.928.865	56.139.558	20.359.045	32.973.536	2.806.978	38.876.644
Maßnahme	8	44,888	56.279.907	25.262.801	25.262.801	20.631.288	7.481.949	12.117.774	1.031.564	10.385.818
Maßnahme	9	44,809	51.367.696	23.017.219	23.017.219	24.280.359	8.805.287	14.261.054	1.214.018	4.070.118
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	146.945.293	66.104.330	66.104.330	76.209.450	55.578.163	17.192.740	3.438.548	4.631.514
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.614.152	6.614.152	6.614.152	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	53.332.580	26.666.290	26.666.290	26.666.290	13.333.145	13.333.145	0	0
Insgesamt		44,001	1.517.048.963	667.517.100	667.517.100	761.252.408	524.377.268	194.606.353	42.268.786	88.279.455
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	227.557.344	100.127.565	100.127.565	114.187.861	78.656.590	29.190.953	6.340.318	13.241.918

Tabelle 5-2-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2000 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	326.030.484	139.787.500	139.787.500	166.594.139	0	0	0	19.648.845
Maßnahme	1	41,184	167.155.534	68.841.133	68.841.133	86.665.443	0	0	0	11.648.958
Maßnahme	2	44,948	108.349.347	48.701.067	48.701.067	53.332.580	0	0	0	6.315.700
Maßnahme	3	44,028	50.525.602	22.245.300	22.245.300	26.596.116	0	0	0	1.684.187
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	130.664.821	51.788.742	51.788.742	73.963.868	0	0	0	4.912.211
Maßnahme	4	38,897	114.524.699	44.546.739	44.546.739	65.346.446	0	0	0	4.631.514
Maßnahme	5	44,870	16.140.123	7.242.003	7.242.003	8.617.422	0	0	0	280.698
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	55.718.511	25.031.225	25.031.225	24.932.981	0	0	0	5.754.305
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	164.208.207	68.209.563	68.209.563	56.560.605	0	0	0	39.438.040
Maßnahme	7	41,309	143.717.269	59.367.583	59.367.583	48.981.764	0	0	0	35.367.922
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.490.939	8.841.980	8.841.980	7.578.840	0	0	0	4.070.118
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	72.139.332	32.420.595	32.420.595	35.087.224	0	0	0	4.631.514
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.312.234	3.312.234	3.312.234	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.680.325	13.340.162	13.340.162	13.340.162	0	0	0	0
Insgesamt		42,875	778.753.915	333.890.022	333.890.022	370.478.979	0	0	0	74.384.914
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	116.813.087	50.083.503	50.083.503	55.571.847	0	0	0	11.157.737

Tabelle 5-2-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2000 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	305.539.545	128.559.588	128.559.588	176.979.957	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	99.086.320	37.192.457	37.192.457	61.893.863	0	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	206.453.225	91.367.131	91.367.131	115.086.094	0	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	165.050.301	81.262.010	81.262.010	83.788.290	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	165.050.301	81.262.010	81.262.010	83.788.290	0	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	56.560.605	25.494.377	25.494.377	31.066.228	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	106.384.463	47.999.322	47.999.322	44.490.600	0	0	0	13.894.541
Maßnahme	7	44,526	19.227.799	8.561.283	8.561.283	7.157.794	0	0	0	3.508.722
Maßnahme	8	44,888	56.279.907	25.262.801	25.262.801	20.631.288	0	0	0	10.385.818
Maßnahme	9	45,909	30.876.757	14.175.238	14.175.238	16.701.519	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	74.805.961	33.683.735	33.683.735	41.122.226	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.301.918	3.301.918	3.301.918	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.652.255	13.326.128	13.326.128	13.326.128	0	0	0	0
Insgesamt		45,189	738.295.048	333.627.078	333.627.078	390.773.429	0	0	0	13.894.541
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	110.744.257	50.044.062	50.044.062	58.616.014	0	0	0	2.084.181

Tabelle 5-3: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2001

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1	**(A)**	42,489	644.201.484	273.714.053	273.714.053	350.445.607	276.198.146	53.998.154	20.249.308	20.041.824
Maßnahme	1	39,826	271.566.715	108.154.271	108.154.271	151.530.505	119.426.363	23.348.466	8.755.675	11.881.938
Maßnahme	2	44,494	321.098.651	142.869.574	142.869.574	171.787.062	135.391.248	26.469.683	9.926.131	6.442.015
Maßnahme	3	44,028	51.536.119	22.690.208	22.690.208	27.128.040	21.380.535	4.180.004	1.567.502	1.717.871
Schwerpunkt 2	**(B)**	44,993	301.629.450	135.711.779	135.711.779	160.907.215	119.704.088	31.694.713	9.508.414	5.010.456
Maßnahme	4	45,000	285.166.524	128.324.936	128.324.936	152.117.444	113.165.093	29.963.347	8.989.004	4.724.144
Maßnahme	5	44,870	16.462.927	7.386.844	7.386.844	8.789.771	6.538.996	1.731.366	519.410	286.312
Schwerpunkt 3	**(C)** 6	45,000	114.524.708	51.536.119	51.536.119	57.119.198	31.293.877	21.129.809	4.695.513	5.869.391
Schwerpunkt 4	**(D)**	42,946	276.004.547	118.533.073	118.533.073	103.072.237	37.379.209	60.539.417	5.153.612	54.399.236
Maßnahme	7	41,688	166.203.983	69.287.449	69.287.449	57.262.354	20.766.227	33.633.009	2.863.118	39.654.180
Maßnahme	8	44,888	57.405.510	25.768.059	25.768.059	21.043.915	7.631.589	12.360.131	1.052.196	10.593.536
Maßnahme	9	44,809	52.395.054	23.477.565	23.477.565	24.765.968	8.981.393	14.546.276	1.238.298	4.151.521
Schwerpunkt 5	**(E)** 10	44,986	149.884.212	67.426.422	67.426.422	77.733.646	56.689.731	17.536.596	3.507.319	4.724.144
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO	(F) 11	100,000	6.746.436	6.746.436	6.746.436	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	54.399.236	27.199.618	27.199.618	27.199.618	13.599.809	13.599.809	0	0
Insgesamt		44,001	1.547.390.074	680.867.500	680.867.500	776.477.522	534.864.859	198.498.497	43.114.166	90.045.052
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	232.108.511	102.130.125	102.130.125	116.471.628	80.229.729	29.774.775	6.467.125	13.506.758

Tabelle 5-3-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2001 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	332.551.122	142.583.262	142.583.262	169.926.036	0	0	0	20.041.824
Maßnahme	1	41,184	170.498.659	70.217.962	70.217.962	88.398.759	0	0	0	11.881.938
Maßnahme	2	44,948	110.516.343	49.675.092	49.675.092	54.399.236	0	0	0	6.442.015
Maßnahme	3	44,028	51.536.119	22.690.208	22.690.208	27.128.040	0	0	0	1.717.871
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	133.278.129	52.824.522	52.824.522	75.443.152	0	0	0	5.010.456
Maßnahme	4	38,897	116.815.202	45.437.678	45.437.678	66.653.380	0	0	0	4.724.144
Maßnahme	5	44,870	16.462.927	7.386.844	7.386.844	8.789.771	0	0	0	286.312
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	56.832.886	25.531.852	25.531.852	25.431.643	0	0	0	5.869.391
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	167.492.386	69.573.760	69.573.760	57.691.822	0	0	0	40.226.804
Maßnahme	7	41,309	146.591.627	60.554.940	60.554.940	49.961.404	0	0	0	36.075.283
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.900.759	9.018.821	9.018.821	7.730.418	0	0	0	4.151.521
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	73.582.125	33.069.010	33.069.010	35.788.971	0	0	0	4.724.144
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.378.479	3.378.479	3.378.479	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.213.934	13.606.967	13.606.967	13.606.967	0	0	0	0
Insgesamt		42,875	794.329.061	340.567.851	340.567.851	377.888.591	0	0	0	75.872.619
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	119.149.359	51.085.178	51.085.178	56.683.289	0	0	0	11.380.893

Tabelle 5-3-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2001 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	311.650.362	131.130.791	131.130.791	180.519.571	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	101.068.055	37.936.310	37.936.310	63.131.745	0	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	210.582.307	93.194.481	93.194.481	117.387.826	0	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	168.351.321	82.887.258	82.887.258	85.464.064	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	168.351.321	82.887.258	82.887.258	85.464.064	0	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	57.691.822	26.004.267	26.004.267	31.687.555	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	108.512.161	48.959.313	48.959.313	45.380.416	0	0	0	14.172.433
Maßnahme	7	44,526	19.612.356	8.732.509	8.732.509	7.300.950	0	0	0	3.578.897
Maßnahme	8	44,888	57.405.510	25.768.059	25.768.059	21.043.915	0	0	0	10.593.536
Maßnahme	9	45,909	31.494.295	14.458.744	14.458.744	17.035.550	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	76.302.087	34.357.412	34.357.412	41.944.674	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.367.957	3.367.957	3.367.957	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.185.303	13.592.651	13.592.651	13.592.651	0	0	0	0
Insgesamt		45,189	753.061.013	340.299.649	340.299.649	398.588.932	0	0	0	14.172.433
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	112.959.152	51.044.947	51.044.947	59.788.340	0	0	0	2.125.865

Tabelle 5-4: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2002

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1	**(A)**	42,489	657.085.467	279.188.314	279.188.314	357.454.494	281.722.089	55.078.113	20.654.292	20.442.659
Maßnahme	1	39,826	276.998.029	110.317.349	110.317.349	154.561.104	121.814.882	23.815.434	8.930.788	12.119.576
Maßnahme	2	44,494	327.520.600	145.726.955	145.726.955	175.222.791	138.099.063	26.999.075	10.124.653	6.570.855
Maßnahme	3	44,028	52.566.837	23.144.010	23.144.010	27.670.599	21.808.144	4.263.604	1.598.851	1.752.228
Schwerpunkt 2	**(B)**	44,993	307.662.017	138.426.005	138.426.005	164.125.348	122.098.161	32.328.605	9.698.581	5.110.665
Maßnahme	4	45,000	290.869.833	130.891.425	130.891.425	155.159.781	115.428.386	30.562.612	9.168.784	4.818.627
Maßnahme	5	44,870	16.792.184	7.534.580	7.534.580	8.965.566	6.669.775	1.765.993	529.798	292.038
Schwerpunkt 3	**(C)** 6	45,000	116.815.194	52.566.837	52.566.837	58.261.578	31.919.752	21.552.403	4.789.423	5.986.779
Schwerpunkt 4	**(D)**	42,946	281.524.618	120.903.726	120.903.726	105.133.675	38.126.790	61.750.200	5.256.684	55.487.217
Maßnahme	7	41,688	169.528.050	70.673.192	70.673.192	58.407.597	21.181.550	34.305.667	2.920.380	40.447.261
Maßnahme	8	44,888	58.553.616	26.283.419	26.283.419	21.464.792	7.784.220	12.607.333	1.073.240	10.805.405
Maßnahme	9	44,809	53.442.951	23.947.115	23.947.115	25.261.286	9.161.020	14.837.201	1.263.064	4.234.551
Schwerpunkt 5	**(E)** 10	44,986	152.881.885	68.774.945	68.774.945	79.288.313	57.823.521	17.887.327	3.577.465	4.818.627
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO	(F) 11	100,000	6.881.364	6.881.364	6.881.364	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	55.487.217	27.743.609	27.743.609	27.743.609	13.871.804	13.871.804	0	0
Insgesamt		44,001	1.578.337.762	694.484.800	694.484.800	792.007.016	545.562.117	202.468.452	43.976.446	91.845.946
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	236.750.664	104.172.720	104.172.720	118.801.052	81.834.318	30.370.268	6.596.467	13.776.892

Tabelle 5-4-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2002 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	339.202.120	145.434.917	145.434.917	173.324.544	0	0	0	20.442.659
Maßnahme	1	41,184	173.908.620	71.622.316	71.622.316	90.166.728	0	0	0	12.119.576
Maßnahme	2	44,948	112.726.662	50.668.590	50.668.590	55.487.217	0	0	0	6.570.855
Maßnahme	3	44,028	52.566.837	23.144.010	23.144.010	27.670.599	0	0	0	1.752.228
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	135.943.682	53.881.008	53.881.008	76.952.009	0	0	0	5.110.665
Maßnahme	4	38,897	119.151.498	46.346.428	46.346.428	67.986.443	0	0	0	4.818.627
Maßnahme	5	44,870	16.792.184	7.534.580	7.534.580	8.965.566	0	0	0	292.038
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	57.969.540	26.042.487	26.042.487	25.940.274	0	0	0	5.986.779
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	170.842.221	70.965.230	70.965.230	58.845.654	0	0	0	41.031.337
Maßnahme	7	41,309	149.523.448	61.766.034	61.766.034	50.960.628	0	0	0	36.796.786
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	21.318.773	9.199.197	9.199.197	7.885.026	0	0	0	4.234.551
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	75.053.762	33.730.387	33.730.387	36.504.748	0	0	0	4.818.627
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.446.048	3.446.048	3.446.048	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.758.210	13.879.105	13.879.105	13.879.105	0	0	0	0
Insgesamt		42,875	810.215.584	347.379.183	347.379.183	385.446.335	0	0	0	77.390.066
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	121.532.338	52.106.877	52.106.877	57.816.950	0	0	0	11.608.510

Tabelle 5-4-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2002 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	317.883.347	133.753.397	133.753.397	184.129.950	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	103.089.409	38.695.033	38.695.033	64.394.376	0	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	214.793.938	95.058.364	95.058.364	119.735.574	0	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	171.718.335	84.544.997	84.544.997	87.173.339	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	171.718.335	84.544.997	84.544.997	87.173.339	0	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	58.845.654	26.524.350	26.524.350	32.321.304	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	110.682.396	49.938.495	49.938.495	46.288.021	0	0	0	14.455.880
Maßnahme	7	44,526	20.004.602	8.907.159	8.907.159	7.446.969	0	0	0	3.650.475
Maßnahme	8	44,888	58.553.616	26.283.419	26.283.419	21.464.792	0	0	0	10.805.405
Maßnahme	9	45,909	32.124.178	14.747.918	14.747.918	17.376.260	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	77.828.123	35.044.558	35.044.558	42.783.565	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.435.316	3.435.316	3.435.316	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.729.007	13.864.503	13.864.503	13.864.503	0	0	0	0
Insgesamt		45,189	768.122.178	347.105.617	347.105.617	406.560.681	0	0	0	14.455.880
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	115.218.327	52.065.843	52.065.843	60.984.102	0	0	0	2.168.382

Tabelle 5-5: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2003

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,489	670.227.085	284.772.041	284.772.041	364.603.534	287.356.491	56.179.668	21.067.375	20.851.509
Maßnahme	1	39,826	282.537.951	112.523.681	112.523.681	157.652.304	124.251.163	24.291.739	9.109.402	12.361.966
Maßnahme	2	44,494	334.070.967	148.641.474	148.641.474	178.727.223	140.861.025	27.539.053	10.327.145	6.702.271
Maßnahme	3	44,028	53.618.167	23.606.887	23.606.887	28.224.007	22.244.304	4.348.875	1.630.828	1.787.272
Schwerpunkt 2 (B)		44,993	313.815.215	141.194.506	141.194.506	167.407.832	124.540.108	32.975.173	9.892.552	5.212.877
Maßnahme	4	45,000	296.687.190	133.509.235	133.509.235	158.262.956	117.736.938	31.173.860	9.352.158	4.914.999
Maßnahme	5	44,870	17.128.026	7.685.271	7.685.271	9.144.876	6.803.170	1.801.313	540.394	297.879
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	119.151.482	53.618.167	53.618.167	59.426.802	32.558.142	21.983.448	4.885.211	6.106.513
Schwerpunkt 4 (D)		42,946	287.155.071	123.321.784	123.321.784	107.236.334	38.889.321	62.985.196	5.361.817	56.596.954
Maßnahme	7	41,688	172.918.588	72.086.646	72.086.646	59.575.741	21.605.178	34.991.776	2.978.787	41.256.201
Maßnahme	8	44,888	59.724.680	26.809.083	26.809.083	21.894.085	7.939.903	12.859.478	1.094.704	11.021.512
Maßnahme	9	44,809	54.511.803	24.426.054	24.426.054	25.766.508	9.344.240	15.133.943	1.288.325	4.319.241
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	155.939.502	70.150.435	70.150.435	80.874.068	58.979.983	18.245.071	3.649.014	4.914.999
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	7.018.990	7.018.990	7.018.990	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	56.596.954	28.298.477	28.298.477	28.298.477	14.149.238	14.149.238	0	0
Insgesamt		44,001	1.609.904.299	708.374.400	708.374.400	807.847.046	556.473.284	206.517.794	44.855.969	93.682.853
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	241.485.645	106.256.160	106.256.160	121.177.057	83.470.993	30.977.669	6.728.395	14.052.428

Tabelle 5-5-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2003 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	345.986.115	148.343.595	148.343.595	176.791.011	0	0	0	20.851.509
Maßnahme	1	41,184	177.386.768	73.054.752	73.054.752	91.970.050	0	0	0	12.361.966
Maßnahme	2	44,948	114.981.180	51.681.955	51.681.955	56.596.954	0	0	0	6.702.271
Maßnahme	3	44,028	53.618.167	23.606.887	23.606.887	28.224.007	0	0	0	1.787.272
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	138.662.537	54.958.621	54.958.621	78.491.039	0	0	0	5.212.877
Maßnahme	4	38,897	121.534.511	47.273.350	47.273.350	69.346.162	0	0	0	4.914.999
Maßnahme	5	44,870	17.128.026	7.685.271	7.685.271	9.144.876	0	0	0	297.879
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	59.128.923	26.563.333	26.563.333	26.459.076	0	0	0	6.106.513
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	174.259.042	72.384.525	72.384.525	60.022.559	0	0	0	41.851.958
Maßnahme	7	41,309	152.513.897	63.001.346	63.001.346	51.979.834	0	0	0	37.532.717
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	21.745.145	9.383.179	9.383.179	8.042.725	0	0	0	4.319.241
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	76.554.827	34.404.990	34.404.990	37.234.838	0	0	0	4.914.999
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.514.969	3.514.969	3.514.969	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	28.313.371	14.156.685	14.156.685	14.156.685	0	0	0	0
Insgesamt		42,875	826.419.784	354.326.719	354.326.719	393.155.208	0	0	0	78.937.857
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	123.962.968	53.149.008	53.149.008	58.973.281	0	0	0	11.840.679

Tabelle 5-5-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2003 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	324.240.970	136.428.447	136.428.447	187.812.523	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	105.151.183	39.468.928	39.468.928	65.682.254	0	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	219.089.787	96.959.518	96.959.518	122.130.269	0	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	175.152.678	86.235.885	86.235.885	88.916.793	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	175.152.678	86.235.885	86.235.885	88.916.793	0	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	60.022.559	27.054.833	27.054.833	32.967.726	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	112.896.029	50.937.258	50.937.258	47.213.775	0	0	0	14.744.996
Maßnahme	7	44,526	20.404.691	9.085.300	9.085.300	7.595.907	0	0	0	3.723.484
Maßnahme	8	0,000	59.724.680	26.809.083	26.809.083	21.894.085	0	0	0	11.021.512
Maßnahme	9	45,909	32.766.657	15.042.875	15.042.875	17.723.783	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	79.384.675	35.745.445	35.745.445	43.639.230	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.504.022	3.504.022	3.504.022	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	28.283.583	14.141.791	14.141.791	14.141.791	0	0	0	0
Insgesamt		45,189	783.484.515	354.047.681	354.047.681	414.691.838	0	0	0	14.744.996
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	117.522.677	53.107.152	53.107.152	62.203.776	0	0	0	2.211.749

Tabelle 5-6: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2004

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1	**(A)**	42,489	619.826.249	263.357.286	263.357.286	337.185.480	265.747.387	51.954.977	19.483.116	19.283.483
Maßnahme	1	39,826	261.291.199	104.061.940	104.061.940	145.796.908	114.907.520	22.465.009	8.424.379	11.432.351
Maßnahme	2	44,494	308.948.951	137.463.688	137.463.688	165.287.000	130.268.327	25.468.126	9.550.547	6.198.262
Maßnahme	3	44,028	49.586.100	21.831.658	21.831.658	26.101.572	20.571.540	4.021.842	1.508.191	1.652.870
Schwerpunkt 2	**(B)**	44,993	290.216.424	130.576.730	130.576.730	154.818.823	115.174.736	30.495.451	9.148.635	4.820.871
Maßnahme	4	45,000	274.376.420	123.469.389	123.469.389	146.361.638	108.883.163	28.829.597	8.648.879	4.545.392
Maßnahme	5	44,870	15.840.004	7.107.341	7.107.341	8.457.185	6.291.574	1.665.855	499.756	275.478
Schwerpunkt 3	**(C)** 6	45,000	110.191.333	49.586.100	49.586.100	54.957.927	30.109.782	20.330.301	4.517.845	5.647.306
Schwerpunkt 4	**(D)**	42,946	265.561.113	114.048.030	114.048.030	99.172.200	35.964.858	58.248.732	4.958.610	52.340.883
Maßnahme	7	41,688	159.915.172	66.665.757	66.665.757	55.095.667	19.980.477	32.360.407	2.754.783	38.153.749
Maßnahme	8	44,888	55.233.406	24.793.050	24.793.050	20.247.657	7.342.825	11.892.449	1.012.383	10.192.698
Maßnahme	9	44,809	50.412.535	22.589.223	22.589.223	23.828.876	8.641.556	13.995.876	1.191.444	3.994.436
Schwerpunkt 5	**(E)** 10	44,986	144.212.907	64.875.147	64.875.147	74.792.367	54.544.710	16.873.048	3.374.610	4.545.392
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO	(F) 11	100,000	6.491.165	6.491.165	6.491.165	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	52.340.883	26.170.442	26.170.442	26.170.442	13.085.221	13.085.221	0	0
Insgesamt		44,001	1.488.840.075	655.104.900	655.104.900	747.097.239	514.626.693	190.987.730	41.482.816	86.637.936
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	223.326.011	98.265.735	98.265.735	112.064.586	77.194.004	28.648.159	6.222.422	12.995.690

Tabelle 5-6-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2004 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	319.968.084	137.188.210	137.188.210	163.496.391	0	0	0	19.283.483
Maßnahme	1	41,184	164.047.347	67.561.061	67.561.061	85.053.935	0	0	0	11.432.351
Maßnahme	2	44,948	106.334.637	47.795.491	47.795.491	52.340.883	0	0	0	6.198.262
Maßnahme	3	44,028	49.586.100	21.831.658	21.831.658	26.101.572	0	0	0	1.652.870
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	128.235.164	50.825.752	50.825.752	72.588.541	0	0	0	4.820.871
Maßnahme	4	38,897	112.395.160	43.718.411	43.718.411	64.131.356	0	0	0	4.545.392
Maßnahme	5	44,870	15.840.004	7.107.341	7.107.341	8.457.185	0	0	0	275.478
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	54.682.449	24.565.780	24.565.780	24.469.363	0	0	0	5.647.306
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	161.154.825	66.941.235	66.941.235	55.508.884	0	0	0	38.704.706
Maßnahme	7	41,309	141.044.907	58.263.667	58.263.667	48.070.969	0	0	0	34.710.270
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.109.918	8.677.567	8.677.567	7.437.915	0	0	0	3.994.436
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	70.797.932	31.817.747	31.817.747	34.434.792	0	0	0	4.545.392
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.250.644	3.250.644	3.250.644	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.184.216	13.092.108	13.092.108	13.092.108	0	0	0	0
Insgesamt		42,875	764.273.313	327.681.477	327.681.477	363.590.078	0	0	0	73.001.758
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	114.640.997	49.152.222	49.152.222	54.538.512	0	0	0	10.950.264

Tabelle 5-6-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2004 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	299.858.166	126.169.077	126.169.077	173.689.089	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	97.243.852	36.500.879	36.500.879	60.742.972	0	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	202.614.314	89.668.197	89.668.197	112.946.117	0	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	161.981.260	79.750.977	79.750.977	82.230.282	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	161.981.260	79.750.977	79.750.977	82.230.282	0	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	55.508.884	25.020.320	25.020.320	30.488.565	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	104.406.288	47.106.795	47.106.795	43.663.316	0	0	0	13.636.177
Maßnahme	7	44,526	18.870.266	8.402.089	8.402.089	7.024.697	0	0	0	3.443.479
Maßnahme	8	0,000	55.233.406	24.793.050	24.793.050	20.247.657	0	0	0	10.192.698
Maßnahme	9	45,909	30.302.617	13.911.656	13.911.656	16.390.961	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	73.414.976	33.057.400	33.057.400	40.357.576	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.240.521	3.240.521	3.240.521	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.156.668	13.078.334	13.078.334	13.078.334	0	0	0	0
Insgesamt		45,189	724.566.762	327.423.423	327.423.423	383.507.161	0	0	0	13.636.177
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	108.685.014	49.113.513	49.113.513	57.526.074	0	0	0	2.045.427

Tabelle 5-7: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2005

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,489	632.222.398	268.624.272	268.624.272	343.928.984	271.062.173	52.994.045	19.872.767	19.669.141
Maßnahme	1	39,826	266.516.864	106.143.116	106.143.116	148.712.757	117.205.601	22.914.296	8.592.861	11.660.991
Maßnahme	2	44,494	315.127.742	140.212.878	140.212.878	168.592.639	132.873.614	25.977.473	9.741.552	6.322.224
Maßnahme	3	44,028	50.577.792	22.268.278	22.268.278	26.623.588	20.982.958	4.102.276	1.538.353	1.685.926
Schwerpunkt 2 (B)		44,993	296.020.576	133.188.185	133.188.185	157.915.106	117.478.161	31.105.342	9.331.603	4.917.285
Maßnahme	4	45,000	279.863.781	125.938.702	125.938.702	149.288.782	111.060.760	29.406.171	8.821.851	4.636.298
Maßnahme	5	44,870	16.156.795	7.249.483	7.249.483	8.626.323	6.417.401	1.699.171	509.751	280.988
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	112.395.093	50.577.792	50.577.792	56.057.053	30.711.959	20.736.895	4.608.199	5.760.249
Schwerpunkt 4 (D)		42,946	270.872.174	116.328.921	116.328.921	101.155.584	36.684.133	59.413.671	5.057.779	53.387.669
Maßnahme	7	41,688	163.113.379	67.999.031	67.999.031	56.197.546	20.380.074	33.007.595	2.809.877	38.916.801
Maßnahme	8	44,888	56.338.040	25.288.896	25.288.896	20.652.598	7.489.677	12.130.291	1.032.630	10.396.546
Maßnahme	9	44,809	51.420.755	23.040.994	23.040.994	24.305.439	8.814.382	14.275.785	1.215.272	4.074.322
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	147.097.078	66.172.611	66.172.611	76.288.169	55.635.571	17.210.499	3.442.100	4.636.298
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.620.984	6.620.984	6.620.984	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	53.387.669	26.693.835	26.693.835	26.693.835	13.346.917	13.346.917	0	0
Insgesamt		44,001	1.518.615.972	668.206.600	668.206.600	762.038.730	524.918.915	194.807.368	42.312.447	88.370.642
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	227.792.396	100.230.990	100.230.990	114.305.810	78.737.837	29.221.105	6.346.867	13.255.596

Tabelle 5-7-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2005 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	326.367.251	139.931.891	139.931.891	166.766.219	0	0	0	19.669.141
Maßnahme	1	41,184	167.328.195	68.912.241	68.912.241	86.754.962	0	0	0	11.660.991
Maßnahme	2	44,948	108.461.265	48.751.372	48.751.372	53.387.669	0	0	0	6.322.224
Maßnahme	3	44,028	50.577.792	22.268.278	22.268.278	26.623.588	0	0	0	1.685.926
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	130.799.789	51.842.237	51.842.237	74.040.267	0	0	0	4.917.285
Maßnahme	4	38,897	114.642.995	44.592.753	44.592.753	65.413.944	0	0	0	4.636.298
Maßnahme	5	44,870	16.156.795	7.249.483	7.249.483	8.626.323	0	0	0	280.988
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	55.776.065	25.057.081	25.057.081	24.958.735	0	0	0	5.760.249
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	164.377.823	68.280.019	68.280.019	56.619.028	0	0	0	39.478.776
Maßnahme	7	41,309	143.865.719	59.428.905	59.428.905	49.032.359	0	0	0	35.404.454
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.512.104	8.851.114	8.851.114	7.586.669	0	0	0	4.074.322
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	72.213.847	32.454.083	32.454.083	35.123.467	0	0	0	4.636.298
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.315.655	3.315.655	3.315.655	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.707.884	13.353.942	13.353.942	13.353.942	0	0	0	0
Insgesamt		42,875	779.558.315	334.234.908	334.234.908	370.861.659	0	0	0	74.461.749
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	116.933.747	50.135.236	50.135.236	55.629.249	0	0	0	11.169.262

Tabelle 5-7-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2005 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	305.855.147	128.692.381	128.692.381	177.162.765	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	99.188.670	37.230.875	37.230.875	61.957.795	0	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	206.666.477	91.461.507	91.461.507	115.204.970	0	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	165.220.787	81.345.949	81.345.949	83.874.838	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	165.220.787	81.345.949	81.345.949	83.874.838	0	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	56.619.028	25.520.711	25.520.711	31.098.317	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	106.494.351	48.048.902	48.048.902	44.536.556	0	0	0	13.908.893
Maßnahme	7	44,526	19.247.660	8.570.126	8.570.126	7.165.187	0	0	0	3.512.347
Maßnahme	8	0,000	56.338.040	25.288.896	25.288.896	20.652.598	0	0	0	10.396.546
Maßnahme	9	45,909	30.908.651	14.189.880	14.189.880	16.718.770	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	74.883.231	33.718.528	33.718.528	41.164.703	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.305.329	3.305.329	3.305.329	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	26.679.785	13.339.893	13.339.893	13.339.893	0	0	0	0
Insgesamt		45,189	739.057.657	333.971.692	333.971.692	391.177.072	0	0	0	13.908.893
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	110.858.649	50.095.754	50.095.754	58.676.561	0	0	0	2.086.334

Tabelle 5-8: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2006

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,489	644.867.289	273.996.946	273.996.946	350.807.805	276.483.606	54.053.963	20.270.236	20.062.538
Maßnahme	1	39,826	271.847.388	108.266.053	108.266.053	151.687.117	119.549.795	23.372.598	8.764.724	11.894.219
Maßnahme	2	44,494	321.430.517	143.017.234	143.017.234	171.964.610	135.531.180	26.497.041	9.936.390	6.448.673
Maßnahme	3	44,028	51.589.383	22.713.659	22.713.659	27.156.078	21.402.632	4.184.324	1.569.122	1.719.646
Schwerpunkt 2 (B)		44,993	301.941.195	135.852.042	135.852.042	161.073.518	119.827.807	31.727.471	9.518.241	5.015.634
Maßnahme	4	45,000	285.461.253	128.457.564	128.457.564	152.274.662	113.282.053	29.994.315	8.998.295	4.729.027
Maßnahme	5	44,870	16.479.942	7.394.478	7.394.478	8.798.856	6.545.754	1.733.155	519.947	286.608
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,000	114.643.074	51.589.383	51.589.383	57.178.233	31.326.220	21.151.647	4.700.366	5.875.458
Schwerpunkt 4 (D)		42,946	276.289.807	118.655.581	118.655.581	103.178.766	37.417.842	60.601.986	5.158.938	54.455.460
Maßnahme	7	41,688	166.375.760	69.359.059	69.359.059	57.321.537	20.787.690	33.667.770	2.866.077	39.695.164
Maßnahme	8	44,888	57.464.841	25.794.692	25.794.692	21.065.665	7.639.476	12.372.906	1.053.283	10.604.484
Maßnahme	9	44,809	52.449.206	23.501.830	23.501.830	24.791.565	8.990.676	14.561.311	1.239.578	4.155.811
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,986	150.039.122	67.496.110	67.496.110	77.813.986	56.748.321	17.554.721	3.510.944	4.729.027
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	6.753.409	6.753.409	6.753.409	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	54.455.460	27.227.730	27.227.730	27.227.730	13.613.865	13.613.865	0	0
Insgesamt		44,001	1.548.989.355	681.571.200	681.571.200	777.280.038	535.417.661	198.703.652	43.158.726	90.138.117
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		44,001	232.348.403	102.235.680	102.235.680	116.592.006	80.312.649	29.805.548	6.473.809	13.520.717

Tabelle 5-8-1: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2006 für die Länder

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,876	332.894.825	142.730.627	142.730.627	170.101.660	0	0	0	20.062.538
Maßnahme	1	41,184	170.674.876	70.290.534	70.290.534	88.490.122	0	0	0	11.894.219
Maßnahme	2	44,948	110.630.566	49.726.433	49.726.433	54.455.460	0	0	0	6.448.673
Maßnahme	3	44,028	51.589.383	22.713.659	22.713.659	27.156.078	0	0	0	1.719.646
Schwerpunkt 2 (B)		39,635	133.415.877	52.879.118	52.879.118	75.521.125	0	0	0	5.015.634
Maßnahme	4	38,897	116.935.935	45.484.639	45.484.639	66.722.269	0	0	0	4.729.027
Maßnahme	5	44,870	16.479.942	7.394.478	7.394.478	8.798.856	0	0	0	286.608
Schwerpunkt 3 (C)	6	44,924	56.891.625	25.558.240	25.558.240	25.457.928	0	0	0	5.875.458
Schwerpunkt 4 (D)		41,538	167.665.495	69.645.667	69.645.667	57.751.448	0	0	0	40.268.380
Maßnahme	7	41,309	146.743.134	60.617.525	60.617.525	50.013.041	0	0	0	36.112.568
Maßnahme	8	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme	9	43,151	20.922.361	9.028.142	9.028.142	7.738.407	0	0	0	4.155.811
Schwerpunkt 5 (E)	10	44,942	73.658.175	33.103.187	33.103.187	35.825.960	0	0	0	4.729.027
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.381.971	3.381.971	3.381.971	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.242.060	13.621.030	13.621.030	13.621.030	0	0	0	0
Insgesamt		42,875	795.150.028	340.919.840	340.919.840	378.279.151	0	0	0	75.951.036
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		42,875	119.272.504	51.137.976	51.137.976	56.741.873	0	0	0	11.392.655

Tabelle 5-8-2: Indikativer Finanzplan für das EPPD Ziel 3 nach Schwerpunkten und Maßnahmen für das Jahr 2006 für den Bund

Schwerpunkte/Maßnahmen		Interventionssatz in Prozent	Gesamtkosten	Öffentliche Ausgaben						Private nationale Beteilig.
				Gemeinschaftsbeteiligung		Nationale Beteiligung - öffentliche Ausgaben				
				Insgesamt	ESF	Insgesamt	Bund	Länder	Kommunen	Private Kofinanzierung
Schwerpunkt 1 (A)		42,076	311.972.464	131.266.319	131.266.319	180.706.145	0	0	0	0
Maßnahme	1	37,535	101.172.512	37.975.518	37.975.518	63.196.994	0	0	0	0
Maßnahme	2	44,256	210.799.951	93.290.801	93.290.801	117.509.150	0	0	0	0
Maßnahme	3	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 2 (B)		49,235	168.525.318	82.972.924	82.972.924	85.552.394	0	0	0	0
Maßnahme	4	49,235	168.525.318	82.972.924	82.972.924	85.552.394	0	0	0	0
Maßnahme	5	0,000	0	0	0	0	0	0	0	0
Schwerpunkt 3 (C)	6	45,074	57.751.448	26.031.143	26.031.143	31.720.305	0	0	0	0
Schwerpunkt 4 (D)		45,119	108.624.312	49.009.914	49.009.914	45.427.318	0	0	0	14.187.080
Maßnahme	7	44,526	19.632.626	8.741.534	8.741.534	7.308.496	0	0	0	3.582.596
Maßnahme	8	44,888	57.464.841	25.794.692	25.794.692	21.065.665	0	0	0	10.604.484
Maßnahme	9	45,909	31.526.845	14.473.688	14.473.688	17.053.157	0	0	0	0
Schwerpunkt 5 (E)	10	45,028	76.380.948	34.392.922	34.392.922	41.988.026	0	0	0	0
Artikel 4 Abs. 2 ESF-VO (F)	11	100,000	3.371.438	3.371.438	3.371.438	0	0	0	0	0
Technische Hilfe	12	50,000	27.213.400	13.606.700	13.606.700	13.606.700	0	0	0	0
Insgesamt		45,189	753.839.327	340.651.360	340.651.360	399.000.887	0	0	0	14.187.080
Anteil für die Ziel 2-Gebiete		45,189	113.075.899	51.097.704	51.097.704	59.850.133	0	0	0	2.128.062

5.2 Beschreibung der Ausgabearten

Bei den im indikativen Finanzplan eingesetzten **öffentlichen Mitteln des Bundes** handelt es sich um Finanzmittel:

- des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
- der Bundesanstalt für Arbeit
- des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Mittel sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Bei den von den Ländern zur Kofinanzierung eingesetzten öffentlichen Mitteln handelt es sich um Mittel:

- der Bundesländer
- der Kommunen und Kreise
- der Landesarbeitsämter und der örtlichen Arbeitsämter
- Mittel sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Bei den privaten Mitteln handelt es sich:

- bei allen Maßnahmen um Eigenmittel der beteiligten Träger
- um den privaten Kofinanzierungsanteil von Unternehmen sowie Beiträge der Qualifizierungsteilnehmer

6. Übersicht über Richtlinien in den Maßnahmen - Beihilferechtlicher Status

6.1 Richtlinien/Programmbeschreibungen für Maßnahmen, die keine Beihilfe beinhalten

Tabelle 6-1: Richtlinien des BMA, der Bundesanstalt für Arbeit

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie für aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000	X	X		X				X	X	X	
Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie – SPR) vom 1. Dezember 1999	X					X				X	
Sonderprogramm zur Erprobung von Modellansätzen zur Förderung der Beschäftigung von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen, Richtlinien vom 29. Juni 2000				X							
Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit: Teilprogramm „Innovative Modellprojekte“, Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und BA vom 12.07.2000	X	X		X		X			X		
Förderrichtlinie „XENOS – Leben und Arbeiten in Vielfalt“ vom 20.12.2000	X	X		X		X	X			X	X
Förderrichtlinie des BMA in Vorbereitung											X

Tabelle 6-2: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des BMBF

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Förderrichtlinien für das Programm „Lernende Regionen - Förderung von Netzwerken” vom 27.10.2000						X					
Programmbeschreibung für das BLK-Modellversuchsprogramm „Lebenslanges Lernen” vom 24.08.1999 (der Rahmenvertrag wurde auf der Sitzung der BLK am 09.03.200 bestätigt)						X					
Programmbeschreibung für das Programm „Schule-Wirtschaft/Arbeitsleben vom 10.01.2000						X					
Programm „Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ vom 17.12.2000	X					X	X				
Programm „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten: Modellvorhaben Kompetenzzentren“						X					
Programm „Bilaterales Austauschprogramm in der beruflichen Bildung mit Polen und Tschechien“	X					X	X				
Programm „Berufliche Lernkultur-Kompetenzentwicklung“						X	X				

Tabelle 6-3: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des BMFSFJ

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie /Programmbeschreibung für das Programm „Freiwilliges soziales, freiwilliges ökologisches Jahr“	X										
Richtlinie /Programmbeschreibung für das Programm „Freiwilliges soziales Trainingsjahr“	X										
Richtlinie /Programmbeschreibung für das Programm „Kon Te Xis - Konzept der Technikarbeit in der Praxis der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe“						X					
Richtlinie /Programmbeschreibung für das Programm „Kompetenzzentrum für Chancengleichheit in der Arbeits- und Dienstleistungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts“										X	
Richtlinie /Programmbeschreibung für das Programm „Förderung des Gender-Mainstreamings“										X	

Tabelle 6-4: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
„Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006“ in der Entwurfsfassung vom 13.06.2000	X	X	X	X		X	X		X	X	X

Tabelle 6-5: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Bayern

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Beschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung und Orientierung für Sozialhilfeempfängerinnen“ (in Vorbereitung)										X	
Beschreibung für das Programm „Beratungsstellen für Frauen“ (in Vorbereitung)										X	
Beschreibung für das Programm „Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (in Vorbereitung)										X	
Beschreibung für das Programm „Maßnahmen zur Frauenförderung“ (in Vorbereitung)										X	
Richtlinie „Förderung von sozialpädagogischen Maßnahmen gegen die Folgen der Jugendarbeitslosigkeit und von Modellen der offenen Hilfe zur Erziehung“ vom 01.08.1984 (Erlass neuer Richtlinien ist für 2001 vorgesehen)	X										
Programmbeschreibung für das Programm „Maßnahmen der Berufshilfe für Benachteiligte Jugendliche“ (in Vorbereitung)	X										
Richtlinien für das Programm „Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze“ (in Vorbereitung)	X										
Interne Verwaltungsvorschriften für das Programm „Förderung der Ausbildung von Frauen in zukunftsträchtigen und in Männerberufen“ (in Vorbereitung)	X										
Programmbeschreibung für das Programm „Begleitung benachteiligter Jugendlicher beim Übergang Schule / Ausbildung und Sicherung des Verbleibs“ (in Vorbereitung)	X										
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von Sozialhilfeempfängern“ (in Vorbereitung)		X		X							
Programmbeschreibung und interne Verwaltungsvorschriften für das Programm „Qualifizierungsmaßnahme in den hauswirtschaftlich bezogenen Dienstleistungen“ (in Vorereitung)			X				X				
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierungsmaßnahmen für suchtkranke Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger durch anerkannte Bildungsträger auf Antrag“ (in Vorbereitung)				X							
Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von besonders schwer vermittelbaren Behinderten, insbesondere aus Werkstätten für Behinderte“ (in Vorbereitung)				X							
Programmbeschreibung für das Programm „Beratung und Vermittlung von Behinderten“ (in Vorbereitung)				X							
Fördergrundsätze für das Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ vom 15.06.1997				X							
Programmbeschreibung für das Programm „Beschäftigung von Schwerbehinderten bei öffentlichen Dienststellen“ (in Vorbereitung)					X						
Interne Verwaltungsvorschriften für das Programm „Qualifizierung von betrieblichen Ausbildern“ (in Vorbereitung)						X					

Fortsetzung Tabelle 6-5: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Bayern

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Programmbeschreibung für das Programm „Verbesserung der Fortbildungssysteme im Bereich der Hauswirtschaft“ (in Vorbereitung)						X					
Programmbeschreibung/Richtlinien für das Programm „Berufliche Weiterbildung, Qualifikation, Information und Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung“ (in Vorbereitung)							X				
Maßnahmenbereich Erwachsenenbildung: Förderrichtlinien vom 21.04.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)	X	X		X	X	X	X			X	
Maßnahmenbereich Jugendarbeit: Förderrichtlinien vom 23.08.1995 (Erlass neuer Richtlinien ist vorgesehen)	X			X							
Maßnahmenbereich Praxisklassen: Förderrichtlinien (KMS) sind derzeit in Bearbeitung	X										
Maßnahmenbereich Berufsvorbereitungsjahr (K): Förderrichtlinien sind geplant	X										
Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie fördert in den Maßnahmebereichen „Weiterbildungsberatung und Information“ und „Informationsaktivitäten an Schulen und Ausbildungsstätten“ nach Maßgabe des Haushaltsplans (Einzelplan 07) und der darin aufgeführten Zweckbestimmung sowie der vorhandenen Haushaltsmittel						X			X		
Programmbeschreibung für das Programm „Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern durch Coaching“ (wird jährlich neu erstellt)									X		
Richtlinie „Startprämie für Existenzgründer“ (in Vorbereitung)									X		
Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds vom 01.07.1999			X								
Qualifizierungsmaßnahmen für suchtkranke Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger durch Selbsthilfegruppen oder ähnliche Einrichtungen aufgrund von Einzelanträgen				X	X						
Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von Behinderten und psychisch Kranken in Integrationsfirmen und vergleichbaren Einrichtungen“ (in Vorbereitung)				X	X						
Richtlinie/Programmbeschreibung „Förderung der überbetrieblichen Ausbildung“ (wird vorbereitet)						X					
Fördergrundsätze für das Programm „Qualifizierung von Landwirten und deren Familienangehörigen“ vom Jan. 2001 mit Nr. B 1-7020.4-40							X				
Richtlinie für das Mittelständische Industrieberatungsprogramm vom 23.10.1990 in der Fassung vom 20.07.1993							X				
Landeshaushaltsordnung											X

Tabelle 6-6: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Bremen

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierung in Beschäftigung“	X	X		X		X				X	
Richtlinie zur Verbundausbildung	X										
Richtlinie/Programmbeschreibung „Gewährung von Integrationshilfen“			X		X					X	
Richtlinie/Programmbeschreibung „Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven“		X					X			X	
Landeshaushaltsordnung										X	X
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Arbeit und Technik“							X				

Tabelle 6-7: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Berlin

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001	X	X		X		X	X		X	X	X

Tabelle 6-8: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Hamburg

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X

Tabelle 6-9: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Hessen

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
„Qualifizierung und Beschäftigung für junge Menschen“, Fördergrundsätze vom 05. Mai 2000	X										
„Start“ Fördergrundsätze“ vom 05. Mai 2000	X										
„Qualifizierung für Mädchen und junge Frauen“ Fördergrundsätze vom 05. Mai 2000										X	
„Förderung von Ausbildungsverbünden“, Richtlinie vom 29.02.2000	X										
Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt „EIBE“ Programmbeschreibung ohne Datum	X										
„Förderung der Beschäftigung in der Altenhilfe“ Leitlinie von 10/2000			X								
„Hessisches Aktionsprogramm regionaler Arbeitsmarktpolitik“Fördergrundsätze vom 06.06.2000			X								
„Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen“,Leitlinien vom 01.03.2000				X							
„Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen“ Leitlinien vom 02.01.2000					X						
„Berufsbegleitende betriebliche Qualifizierung von behinderten Jugendlichen“ Leitlinien vom 01.03.200				X							
„Qualifizierung von Strafgefangenen“ Leitlinien vom 06.10.22				X							
„Neue praxisorientierte Ausbildungseinheiten an Hochschulen“, Leitlinien vom 05.07.2000						X					
„Verbesserung der Anpassungsfähigkeit für Frauen im Hochschulbereich“, Leitlinien vom 05.07.2000										X	
„Verbesserung des Ausbildungsumfeldes“ Fördergrundsätze vom 03.07.2000						X					
„Berufsbildungsforschung“ Fördergrundsätze vom 03.07.2000						X					
„Weiterbildungsberatungsstellen“, Leitlinien vom 21.08.200						X					
„Studien in der Weiterbildung“, Fördergrundsätze vom 03.07.200						X					
„Konzeptentwicklung, Erprobung und Durchführung von Lehrgängen, Fördergrundsätze vom 07.08.2000						X					
„Qualifizierung in der Altenhilfe“, Leitlinien von 10.2000							X				

Fortsetzung Tabelle 6-9: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Hessen

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
„Qualifizierungsoffensive“, Fördergrundsätze vom 14.08.2000							X				
„Technologietransfernetzwerke“ – noch nicht erstellt							X				
„Information, Coaching und Beratung von Betrieben“, Fördergrundsätze vom 15.08.200									X		
„Orientierungskurse für erwerbslose Frauen“, Richtlinien vom 22.12.1992										X	
„Beratungsstellen für Frauen“ – noch nicht erstellt										X	
„Ausbildung in der Krankenpflege“, Leitlinien vom 02.08.2000										X	
„Betriebliche Teilzeitausbildung für junge Mütter“, Fördergrundsätze vom 29.02.2000										X	
Landeshaushaltsordnung											X

Tabelle 6-10: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Niedersachsen

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von Jugendwerkstätten im Rahmen der Jugendsozialarbeit	X										
Richtlinie über Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziel 3		X									
Richtlinie über Zuwendungen für Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitslosen mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziel 3 in Verbindung mit den Fördergrundsätzen über Zuwendungen für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung von arbeitslosen Straffälligen mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziel 3				X							
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung von Nichtsesshaften mit Mitteln des Landes und des ESF				X							
Richtlinie über Zuwendungen zur Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen, Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfängern mit Mitteln des ESF im Rahmen des Ziel 3				X							
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Arbeitslosen- und Sozialhilfeinitiativen				X							

Fortsetzung Tabelle 6-10: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Niedersachsen

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Einrichtung von besonderen Qualifizierungs- und Vermittlungsdiensten in Übergangsgruppen zur Verbesserung der Chancen einer dauerhaften Beschäftigung von Behinderten aus Werkstätten für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit Mitteln des ESF vom 28.08.2000				X							
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben von „regionalen Arbeitsstellen zur beruflichen Eingliederung junger Menschen in Niedersachsen“ (RAN) im Rahmen der Jugendsozialarbeit vom 12.09.2000						X					
Richtlinie zur beruflichen Qualifizierung Auszubildender durch Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung (Ü.A.)						X					
Richtlinie über die Förderung von Präventions- und Integrationsprojekten an schulischen Standorten vom 28.11.2000						X					
Richtlinie über Zuwendungen für Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigten an den wirtschaftlichen und strukturellen Wandel mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des ESF im Rahmen von Ziel 3							X				
Erwachsenenbildungsgesetz							X				
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt vom 24.08.2000										X	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen mit Mitteln des Landes und des ESF vom 16.06.2000										X	
Fördergrundsätze „VG“ Förderung von Betreuungsangeboten zur Unterstützung der Einführung der Verlässlichen Grundschule vom 02.11.2000										X	
Landeshaushaltsordnung											X

Tabelle 6-11: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Rheinland-Pfalz

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Förderung erfolgt im Rahmen der Landeshaushaltsordnung	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Richtlinie: „Qualifizierungsberatung für rheinland-pfälzische Unternehmen, in Vorbereitung							X				

Tabelle 6-12: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes NRW

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen	X	X	X	X	X	X	X		X	X	
Merkblatt 2000/1 über die Gewährung von Zuwendungen für die überbetriebliche Ausbildung						X					

Tabelle 6-13: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Saarlandes

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	X	X	X	X	X	X	X		X	X	
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem BSHG und dem Modell ‚Arbeiten und Lernen‘ für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.200	X	X	X	X	X					X	
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Fördergrundsätze für das Saarland zur Umsetzung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach dem Sozialgesetzbuch III für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	X	X								X	
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Lernziel Produktivität“ des Ministeriums für Wirtschaft des Saarlandes vom 13.11.2000							X		X		

Tabelle 6-14: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Schleswig-Holstein

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung / Maßnahme	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie 1 / Programmbeschreibung für das Programm „Arbeit für SH 2000 (ASH 2000)“ vom 01.01.2000					X						
Richtlinie 2 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000					X						
Richtlinie 3 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000	X										
Richtlinie 5 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000	X										
Richtlinie 8 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000										X	
Richtlinie 11 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000		X									
Richtlinie 12 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000						X					
Richtlinie 13 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000					X						
Richtlinie 14 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000				X							
Richtlinie 15 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000				X							
Richtlinie 16 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000				X							
Richtlinie 17 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000					X						
Richtlinie 18 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000										X	
Richtlinie 20 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000			X								
Richtlinie 21 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000					X						
Richtlinie 22 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000						X					
Richtlinie 23 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000						X					
Richtlinie 24 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000										X	
Richtlinie 27 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000	X										
Richtlinie 28 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000						X					
Richtlinie 29 / Programmbeschreibung für das Programm „ASH 2000“ vom 01.01.2000					X						

6.2 Richtlinien/Programmbeschreibungen für Maßnahmen, die Beihilfe beinhalten (können)

Tabelle 6-15: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des BMA/ der Bundesanstalt für Arbeit

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie für aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten zusätzlichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich des Bundes (ESF-BA-Programm) vom 20. Januar 2000	X			.....	.....									X	X	
Richtlinien zur Durchführung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit (Sofortprogramm-Richtlinie - SPR) vom 1.12.1999	X			.....	.....	X										

Tabelle 6-16: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des BMBF

	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Programm „Berufliche Lernkultur, Kompetenzentwicklung“	X	X	X	.....	.....							X				

Tabelle 6-17: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg

	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
„Gemeinsamer Leitfaden des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum und des Wissenschaftsministeriums für die Förderung aus dem Europäischen –Sozialfonds – Ziel 3 – in der Förderperiode 2000 bis 2006“ in der Entwurfsfassung vom 13.06.200	X	X		.....	.....							X		X	X	

Tabelle 6-18: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Bayern

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistellungs-VO	Notofizierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Qualifizierungsmaßnahmen für suchtkranke Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger durch Sozialhilfefirmen oder ähnliche Einrichtungen aufgrund von Einzelanträgen“ (in Vorbereitung)	X	X		.....	.....				X							
2. Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Qualifizierung von Behinderten und psychisch Kranken in Integrationsfirmen und vergleichbaren Einrichtungen“ (in Vorbereitung)	X	X		.....	.....				X							
3. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Berufliche Wieterbildung, Qualifikation, Information und Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung“ (in Vorbereitung)	X	X	X	.....	.....							X				
4. Fördergrundsätze für das Programm „Qualifizierung von Landwirten und deren Familienangehörigen“ vom Jan. 2001 mit Nr. B 1 – 7020.4-40			X	.....	.....							X				
5. Richtlinie für das Mittelständische Industrieberatungsprogramm vom 23.01.1990 in der Fassung vom 20.07.1993	X											X				
6. Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderung der überbetrieblichen Ausbildung“ (in Vorbereitung)		X									X			X		

Tabelle 6-19: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Bremen

	Unter de-minimis	Nach Freistellungs-VO	Notofizierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Arbeit und Technik“				.....	N132/ 2000							X				
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven (BAP)“				.....	N133/ 2000							X				
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Gewährung von Integrationshilfen“				.....	N127/ 2000			X		X					X	

Tabelle 6-20: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Berlin

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001	X			N421/00 N427/00	N420/00 (genehmigt)			X								
Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001				N422/00	.....					X						
Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001		X		.....	.....									X		
Arbeitsmarktpolitisches Rahmenprogramm (ARP) Förderinstrumente – Dritte Fortschreibung – (Vierte Fortschreibung sowie Förderrichtlinie(n) in Vorbereitung/Stand: Januar 2001	X			.....	.....											X

Tabelle 6-21: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Hamburg

	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Förderrichtlinie zur Durchführung von ESF-kofinanzierten Maßnahmen in Hamburg vom 01.12.2000	X	X						X		X		X		X	X	

Tabelle 6-22: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Hessen

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
„Förderung der Beschäftigung in der Altenhilfe“ Leitlinie von 10/2000	X	X		.....	.....			X								
„Hessisches Aktionsprogramm regionaler Arbeitsmarktpolitik“Fördergrundsätze vom 06.06.2000	X	X		.....	.....			X								
„Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen“,Leitlinien vom 01.03.2000	X	X		.....	.....				X							
„Hilfe zur Arbeit durch lokale Beschäftigungsinitiativen“ Leitlinien vom 02.01.2000	X	X		.....	.....					X						
„Qualifizierung in der Altenhilfe“, Leitlinien von 10.2000	X	X										X				
„Information, Coaching und Beratung von Betrieben“, Richtlinien vom 22.12.1992	X	X												X		

Tabelle 6-23: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Niedersachsen

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Qualifizierung von Beschäftigten Notifizierung läuft unter Nr. ... (wurde noch nicht von der KOM mitgeteilt)				X	.....							X				
FIFA	X			.....	.....										X	

Tabelle 6-24: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes NRW

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für modernisierungs-, struktur- und zielgruppenbezogene Arbeitsmarktmaßnahmen	X	X						X		X		X			X	

Tabelle 6-25: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Rheinland-Pfalz

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistel-lungs-VO	Notofi-zierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Förderung erfolgt nach Landeshaushaltsordnung	X	X		.....	.....							X		X	X	
2. Richtlinie: „Qualifizierungsberatung für rheinland-pfälzische Unternehmen“, in Vorbereitung			X									X				

Tabelle 6-26: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Saarlandes

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistellungs-VO	Notofizierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Förderrahmen für das Saarland unter Bezug auf das Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie das Ergänzende Programmplanungsdokument für die Interventionen des Ziels 3 in Deutschland in der Förderperiode 2000-2006“ vom 20.12.2000	X	X		.....	.....			X							X	
Richtlinie/Programmbeschreibung für das Programm „Lernziel Produktivität“ des Ministeriums für Wirtschaft des Saarlandes vom 13.11.2000	X	X		.....	.....							X		X		

Tabelle 6-26: Richtlinien bzw. Programmbeschreibungen des Landes Schleswig-Holstein

Name und Datum der Förderrichtlinie bzw. der Programmbeschreibung	Förderung erfolgt unter ..... bzw. Notifizierung geplant oder bereits erfolgt					Maßnahmen										
	Unter de-minimis	Nach Freistellungs-VO	Notofizierung geplant	Notifz. Läuft Unter Nummer:	Notifz. bereits erfolgt Nummer:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Richtlinie 3/ Programmbeschreibung für das Programm „Arbeit für SH 2000 (ASH 2000)“ vom 01.01.2000	X	X				X										

7. Publizitätsmaßnahmen - Kommunikationsplan

7.1 Ziele der Publizitätsmaßnahmen

Artikel 46 der allgemeinen Verordnung für die Durchführung des Strukturfonds (1260/1999) und die Verordnung über die Publizitätsmaßnahmen, die die Umsetzung der Strukturfonds begleiten sollen (1159/2000), fordern von den Mitgliedstaaten, dass diese in angemessener und effizienter Weise über die Aktivitäten der Fonds informieren. Um dieser Aufgabe nachzukommen, haben die an der Umsetzung der Ziel 3-Interventionen in Deutschland beteiligten Stellen – Bundesministerien, Bundesanstalt für Arbeit und Bundesländer – sowie der Begleitausschuss einen Kommunikationsplan erarbeitet. Der Begleitausschuss wird die Umsetzung dieses Planes begleiten, in den Jahresberichten wird regelmäßig über erfolgte und geplante Kommunikationsmaßnahmen informiert.

Dieser Publizitäts- bzw. Kommunikationsplan definiert:

- Kommunikationsziele
- Zielgruppen der Publizitätsmaßnahmen
- Methoden und Instrumente zur Erreichung dieser Ziele

Die wichtigsten **Kommunikationsziele** sind:

- Information über die Rolle des Strukturfonds, insbesondere des ESF.
- Information über die Europäische Beschäftigungsstrategie sowie den Beitrag des ESF zur Umsetzung dieser Beschäftigungsziele.
- Information über die mit den Ziel 3-Maßnahmen in Deutschland verfolgten Zielsetzungen.
- Information über Fördermöglichkeiten durch den ESF.
- Information über die Umsetzung und Erfolge der ESF-Maßnahmen.
- Information über die Europäische Union generell.

Die zentralen **Zielgruppen** der Kommunikationsstrategie sind:

- Die Öffentlichkeit generell
- Politische Entscheidungsträger auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene
- Sozialpartner
- Nicht-Regierungs-Organisationen
- Organisationen, Verbände, die auf dem Feld der Schaffung von Chancengleichheit tätig sind
- Mit der Umsetzung des ESF befasste staatliche und halbstaatliche Organisationen
- Personen, die mit der Umsetzung und Verwaltung von ESF-Aktionen betraut sind
- Endbegünstigte

- Potenzielle Projektträger und ESF-Maßnahmen durchführende Projekte
- Potenzielle Teilnehmer an ESF-Maßnahmen

Die wichtigsten **Methoden und Maßnahmen** zur Erreichung der Kommunikationsziele sowie der genannten Zielgruppen sind:

- Erfahrungsaustausch und Information für an der Umsetzung des Kommunikationsplans beteiligte Personen und Institutionen
- Publikation der zentralen Inhalte der ESF-Umsetzungsstrategie auf Bundes- und Länderebene (auch auf CD-ROM).
- Einrichtung und permanente Aktualisierung von Internet-Seiten auf Ebene des Bundes und der Länder mit Basisinformationen und aktuellen Hinweisen zum ESF
- Regelmäßige ESF-Newsletter auf Länderebene
- Publikation von Best-Practice-Beispielen
- Produktion von Folders mit Basisinformationen zum ESF
- Entwicklung eines einheitlichen Logos für die Darstellung des ESF auf Bundes- und Landesebene
- Durchführung spezieller Veranstaltungen und Konferenzen
- Erstellung von Pressemappen und -material
- Produktion von Videos und CD-ROMs
- Regelmäßige Pressekonferenzen zur Arbeit des ESF im Kontext der Begleitausschusssitzungen
- Produktion von Give-Aways

7.2 Umsetzung der Publizitätsmaßnahmen

Die im Zusammenhang mit dem EPPD Ziel 3 entwickelte Kommunikationsstrategie wird in insgesamt neun Schwerpunktbereiche unterteilt, die sich wechselseitig ergänzen. Diese Schwerpunktbereiche sind:

1. Publikation und Informationsmaterial

2. Konferenzen und Veranstaltungen

3. Ausstellungen

4. Werbung durch Anzeigen, Plakate etc.

5. Medienarbeit

6. Erstellung von Videos/Filmen

7. Internetauftritt und -präsentation

8. ESF-Logo und ESF-Slogan

9. sonstige ergänzende Maßnahmen

Oberste Ziele der dezentral – in erster Linie durch die Länder – durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen sind:

- Die Koordination der von Bund und Ländern durchgeführten Maßnahmen.
- Einheitlicher Auftritt des ESF (Logo), um den ESF bundesweit als wichtige Aktivität der EU und Deutschlands zu präsentieren. Dieses – noch zu entwickelnde Logo – wird gleichzeitig mit einem einprägsamen Slogan versehen werden. Beide Elemente sind bei sämtlichen zu erstellenden Print- sowie sonstigen visuellen Medien zu verwenden (vgl. hierzu im Detail die Beschreibung des Schwerpunktbereichs 8 der Publizitätsmaßnahmen).

Für Maßnahmen der Publizität sind im Finanzplan insgesamt 54 Mio. Euro, darunter 27 Mio. Euro ESF-Mittel vorgesehen.

Tabelle 7-1: Übersicht über die Publizitätsbeauftragten

Bund/BMA Frau Elke Palloks Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung Referat VIIa 3, Rochusstraße 1 53123 Bonn	**Hessen** Herr Albert Roloff Sozialministerium Hessen Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden
Baden-Württemberg Herr Dierk Kohler Sozialministerium Baden-Württemberg Postfach 10 34 43 70029 Stuttgart	**Niedersachsen** Herr Eberhard Franz Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, Gustav-Bratke-Allee 2 30169 Hannover
Berlin Frau Hardburg Stolle Senatsverwaltung für Arbeit, Berufliche Bildung und Frauen, Storkower Str. 97 10407 Berlin	**Rheinland-Pfalz** Frau Astrid Sandhop Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz Bauhofstr. 9, 55116 Mainz
Bayern Frau Barbara Lidl Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit Postfach 43 01 32, 80731 München	**Saarland** Frau Martina Franz-Stabel Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken
Bremen Herr Rolf Meyer Senator für Arbeit der Freien Hansestadt Bremen, Contrescarpe 73 28195 Bremen	**NRW** Herr Detlev Brum Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Str. 27 31 40213 Düsseldorf
Hamburg Frau Andrea von Sawilski Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hamburger Str. 118 22083 Hamburg	**Schleswig-Holstein** Herr Glüsing Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel

zu Schwerpunktbereich 1: Publikation/Informationsmaterial

Der Schwerpunktbereich 1 „Publikation/Informationsmaterial“ richtet sich sowohl an die Fachöffentlichkeit als auch an (potenzielle) Projektträger und Teilnehmer (vgl. Tabelle 7-2). Im Einzelnen werden folgende Publikationen und Informationsmaterialien erstellt werden:

1.1 Publikation der zentralen Inhalte des EPPD und der Länderprogramme

Zu Beginn der Förderperiode 2000-2006 besteht das zentrale Ziel darin, die mit dem ESF verbundenen strategischen Vorstellungen von Bund und Ländern vor allem in der Fachöffentlichkeit zu kommunizieren. Zu diesem Zweck werden das EPPD sowie die korrespondierenden Förderschwerpunkte der Länder für die Zielgruppen:

- Sozialpartner
- Wirtschaftsverbände
- Nicht-Regierungsorganisationen
- Politik, Parteien
- Wissenschaft

in komprimierter Form aufbereitet. Ziel ist, die neuen Ziele und die neuen Möglichkeiten der ESF-Förderung bei diesen Entscheidungsträgern zu verankern sowie die Diskussion über im Laufe der Förderperiode neu zu entwickelnde strategische Ansätze zu intensivieren.

1.2. Detailinformationen zu Maßnahmen/Förderpraktiken

Eine qualitativ hochwertige Umsetzung des ESF sowie die Generierung innovativer Problemlösungsansätze erfordert eine gut informierte Trägerlandschaft. Die mit den ESF-Interventionen verbundenen Ziele müssen in die Umsetzungsstrukturen kommuniziert werden, im Detail an folgende Zielgruppen:

- Regierungspräsidien, Versorgungsämter, Consult-Büros, Regionalagenturen etc.
- Projektträger

Um dieses Informationsziel zu erreichen, werden spezielle Informationsbroschüren, Merkblätter, Checklisten (Förderleitfäden), die nähere Hinweise zu den geplanten Maßnahmen und Untermaßnahmen bzw. Aktionen geben, erstellt. Diese Leitfäden etc. werden über die gesamte Förderperiode – falls erforderlich – aktualisiert bzw. ergänzt.

1.3. Laufende Information der Fachöffentlichkeit

Nach der Dissemination der Basisinformationen sollen die Fachöffentlichkeit sowie die Umsetzungsstrukturen regelmäßig über den Fortgang der Förderung aber auch die inhaltliche Diskussion von Maßnahmen und Best-Practice-Beispielen informiert werden. Hierzu sind insbesondere vier Instrumente geplant:

- Publikation regelmäßiger ESF-Newsletter
- Publikation von Kurzfassungen der Jahresdurchführungsberichte
- Publikation von Evaluationsgutachten
- Spezialberichte mit Best-Practice-Beispielen

1.4. Informationsmaterial für die breite Öffentlichkeit

Interessierten Personen, Projektteilnehmern, Arbeitssuchenden sollen Informationsmaterialien in gedruckter Form zugänglich gemacht werden. Im Wesentlichen werden dabei die Medien:

- Informationsfolder
- Informationsbroschüren zum ESF

zum Einsatz kommen. Ergänzend dazu sollen Give-Aways, die das ESF-Logo sowie den ESF-Slogan tragen, verteilt werden.

Tabelle 7-2: Publizitätsplan

1. Publikationen/Infomaterial
Publikation der zentralen Inhalte des EPPD Ziel 3
Publikation der Länder ESF-Förderschwerpunkte
Informationsblätter und Broschüren zu den verschiedenen Zielen und Politikbereichen
Erstellung von Förderleitfäden
Regelmäßige ESF-Newsletter
Erstellung von CD-ROMs
Broschüren
Folder
Veröffentlichung der ESF Durchführungs- und Evaluationsberichte
2. Konferenzen/Veranstaltungen
Zentrale Auftaktveranstaltungen
Informationsveranstaltungen in Kooperation mit Betrieben und Projektträgern
Workshops, Information und Beratung der Projektträger
Vorstellung des ESF bei neuen Projektträgern im Rahmen von Vorträgen
Veranstaltungen zur Diskussion von best-Practice, Erfahrungsaustausch
Veranstaltungen zu Querschnittsthemen (z.B. Gender Mainstreaming)
Seminare für NROs
Existenzgründer-Veranstaltungen
Zentrale Schlusskonferenzen
3. Ausstellungen
Projekt- und Trägerpräsentationen
Teilnahme/Präsentation bei Europawoche
Wanderausstellungen
4. Werbung durch Anzeigen/Plakataktionen etc.
ESF-Plakate/Poster
Zeitungsanzeigen
Plakatierung bei Projektträgern
Radiowerbung für einzelne Förderangebote

Fortsetzung Tabelle 7-2: Publizitätsplan

5. Medienarbeit/Erstellung redaktioneller Beiträge für Medien
Presseerklärungen
Zeitungsberichte
Spezifische Beiträge für Fachzeitschriften
Zeitungsbeilagen
Pressemappen
Pressekonferenzen
6. Erstellung von Filmen/Videos etc.
Vorbereitung und Erstellung von Beiträgen für Rundfunk und Fernsehen
Video-Präsentationen von ESF-Projekten
7. Internet
Homepages
Online Projektträgerservice
8. ESF-Logo und ESF-Slogan
9. Sonstiges:
ESF-Innovationspreis
Hinweise in Zertifikaten, Teilnahmebescheinigungen, Lehrgangsprogrammen etc.
Give-aways (Eurorechner, Kugelschreiber, Aufkleber, Mouse-Pads etc.)

zu Schwerpunktbereich 2: Konferenzen/Veranstaltungen

Die Bedeutung des ESF für die Arbeitsmarktpolitik in Deutschland sowie der Europäische Gedanke sollen in erster Linie durch ein Konzept, das auf Multiplikatoren setzt, kommuniziert werden. Darüber hinaus werden die geplanten Konferenzen dazu beitragen, den Erfahrungsaustausch zu steigern und insbesondere über EU-Querschnittsthemen zu informieren und deren Bedeutung herauszustreichen. Der Schwerpunktbereich Konferenzen/Veranstaltungen verfolgt im Einzelnen folgende Ziele:

2.1. Erhöhung der Bekanntheit des ESF durch Auftaktveranstaltungen

Die auf Bundes- und Landesebene geplanten Auftaktveranstaltungen richten sich an die Fachöffentlichkeit, sie sollen aber auch durch die Einbeziehung der Medien und die parallele Bereitstellung von Pressemappen etc. dazu beitragen, die Bedeutung des ESF und der Europäischen Beschäftigungsstrategie in die breite Öffentlichkeit zu transportieren.

2.2. Erfahrungsaustausch/Informationsveranstaltungen

Während der gesamten Förderperiode werden Fach- und Informationsveranstaltungen durchgeführt, die insbesondere der Kommunikation hin zu NROs, Projektträgern, Betrieben dienen sollen.

Die Ergebnisse dieser Fachveranstaltungen werden regelmäßig – auch durch begleitende Presse- und Medienarbeit – in der Öffentlichkeit verbreitet.

zu Schwerpunktbereich 3: Ausstellungen

Ausstellungen, Wanderausstellungen und Projekt- bzw. Trägerpräsentationen, Messeauftritte der fondsverwaltenden Stellen oder Träger richten sich sowohl an die Fachöffentlichkeit als auch an die Bevölkerung generell und an potenzielle Teilnehmer.

Die Wirksamkeit dieser Ausstellungen – z.B. Projektpräsentationen – wird durch die Bereitstellung von Informationsmaterial, Give-Aways, CD-ROMs, Folder sowie begleitende Medienarbeit unterstützt.

zu Schwerpunktbereich 4: Anzeigenwerbung etc.

Anzeigenwerbung und Plakataktionen sind für die Zielgruppen:

- (potenzielle) Projektteilnehmer
- Öffentlichkeit generell

vorgesehen. Zwei zentrale Elemente sind zu unterscheiden:

4.1. Breitenwirkung durch Plakatierung/Radiowerbung

Ziel dieser Maßnahmen ist, durch Plakataktionen an öffentlich zugänglichen Stellen (z.B. Arbeitsämter) über den ESF zu informieren.

4.2. Ansprache potenzieller Teilnehmer

Dieser Teil der Öffentlichkeitsarbeit wird zwei Funktionen vereinen: Erstens werden durch Zeitungsanzeigen und Beiträge im Rundfunk die Öffentlichkeit und damit gezielt potenzielle Teilnehmer über ESF-Maßnahmen informiert. Zweitens können diese Informationsmaßnahmen dazu beitragen, die geeigneten Teilnehmer für spezifische Projekte zu finden und damit die Projektqualität zu erhöhen.

zu Schwerpunkt 5: Medienarbeit

Die für Publizitätsmaßnahmen im ESF zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, um im großen Stile Anzeigen zu schalten, Werbezeiten zu kaufen etc. Solche Aktivitäten müssen auf die im Schwerpunktbereich 4 beschriebenen Maßnahmen beschränkt werden. Daher ist im Bereich 5 geplant, das Interesse der Medien an der Berichterstattung über den ESF zu erhöhen, und zwar vor allem durch die Bereitstellung redaktionell vorgefertigter Beiträge etc.

Zielgruppe dieser Maßnahme ist die breite Öffentlichkeit unter Einschaltung der Medien. Insbesondere sind geplant:

5.1. Schaffung eines Informationspools

Die Fondsverwalter, von diesen beauftragte Agenturen, Projektträger etc. werden Beiträge in schriftlicher Form, aber auch in Form von Videos/Filmen produzieren, die den Medien zur Verbreitung in Form von redaktionellen Beiträgen angeboten werden.

5.2. Regelmäßige Medienarbeit

Die regelmäßige Presse- und Medienarbeit beinhaltet zum einen die geplanten Pressekonferenzen im Kontext mit den zweimal jährlich stattfindenden Begleitausschusssitzungen sowie Pressekonferenzen und Pressemitteilungen anlässlich von Konferenzen und sonstigen Veranstaltungen, von Projektpräsentationen und dergleichen.

zu Schwerpunktbereich 6: Video- und Filmproduktion

Die Produktion von Videos und Filmen unterstützt vor allem den Auftritt des ESF in den Schwerpunktbereichen 3 „Ausstellungen“ und 5 „Medienarbeit“. Diese Dokumentationen werden entweder von den Fondsverwaltern in Auftrag gegeben oder auch von einzelnen Projekten selbst hergestellt.

zu Schwerpunktbereich 7: Internet

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie die Arbeitsministerien der Länder werden jeweils für die von ihnen verantworteten Bereiche ESF-Homepages einrichten, die untereinander mit Links vernetzt sind. Diese Informationsserie richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Fachöffentlichkeit
- Medien
- Projekte und Träger
- Öffentlichkeit generell
- Potenzielle Teilnehmer

Informationen, die auf diesen Homepages abgerufen werden können, betreffen:

- Allgemeine Basisinformationen zum ESF und den anderen Strukturfonds
- Ziele des ESF in Deutschland
- Europäische Bedeutung des ESF
- Beitrag des ESF zur Unterstützung der Europäischen Beschäftigungsstrategie

- Zahlen und Fakten zum ESF und statistisches Hintergrundmaterial (Arbeitslosenzahlen, Beschäftigungsentwicklung etc.)
- Kurzfassung der Jahresdurchführungsberichte
- Evaluationsergebnisse
- neue Förderschwerpunkte und Richtlinien
- Tipps und Informationen für Antragsteller (Projekte)
- Hinweise für potenzielle Teilnehmer (wer, was kann gefördert werden, wer sind Ansprechpartner)
- Antragsformular für Projektträger

zu Schwerpunktbereich 8: „ESF-Logo“

Die meisten Bundesländer haben bereits in der Vergangenheit Logos und Slogans für die Unterstützung ihres Operationellen Programms durch Publizitätsmaßnahmen kreiert und damit durchaus hohe Identifikationswerte für den ESF erreicht. Was fehlt, ist ein bundesweit einheitlicher Auftritt. Da die bisherigen erfolgreichen Aktivitäten auf der Länderebene nicht durch den Ersatz durch ein bundeseinheitliches Logo untergraben werden dürfen, ist vorgesehen, unter Beibehaltung der bisherigen Auftritte einen neuen **zusätzlichen** Rahmen zu schaffen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird hierfür einen Entwicklungsauftrag vergeben. Der ESF-Slogan soll folgende Botschaft vermitteln: „Der Europäische Sozialfonds – die europäische und deutsche Initiative für Ausbildung, Beschäftigung und Chancengleichheit“.

8. Datenaustausch mit der Kommission

8.1. Zahlungsanträge

Gemäß Artikel 7 der ESF-Verordnung ist den Zahlungsanträgen ein EDV-Formular beizufügen, in dem die Maßnahmen für die einzelnen Interventionsformen aufgeführt sind, sodass eine Verfolgung von der Mittelbindung bis zur Abschlusszahlung möglich ist.

Die Generaldirektion Beschäftigung hat ein in allen Mitgliedstaaten einzusetzendes EDV-System konzipiert, das in Deutschland bereit in der Testphase erprobt und zwischenzeitlich im Bundesministerium für Arbeit fest installiert wurde. Mitarbeiter des BMA haben an entsprechenden Schulungskursen der Kommission teilgenommen.

In dieses System wurden zusätzlich sämtliche relevanten Daten des indikativen Finanzplanes eingegeben.

Der BMA wird sämtliche Daten, die auf Ebene der Bundesministerien, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Bundesländer anfallen, in dieses System dreimal jährlich eingeben.

8.2 Programm-Monitoring und Kontrolle

Das neu einzurichtende EDV-System für das Programm-Monitoring wird über die erforderlichen Schnittstellen verfügen, um entsprechend der Mitteilung an den Ausschuss für die Entwicklung und Umstellung der Regionen zur finanziellen Abwicklung der Strukturfondsinterventionen (Anlage 5):

- entweder über die von der Kommission einzurichtende Internet-Schnittstelle die erforderlichen Daten einzugeben oder
- im direkten Datenaustausch (ASCII-Format) diese Daten an die Kommission via E-mail bzw. Datenträger zu übermitteln.

Sämtliche Daten, die für die finanzielle und materielle Abwicklung sowie die Berichterstattung über Indikatoren benötigt werden, werden einerseits auf regionaler Ebene (den Ländern) und andererseits auf zentraler Ebene - beim Bundesministerium für Arbeit - in einer zentralen Datenbank erfaßt werden. Inhalte dieser Datenbanken sind im einzelnen:

- **Datenbanken der Länder**
  - Individualdatensätze des Stammblattverfahrens für Teilnehmer, Unternehmen und Projekte
  - Finanzbezogene Daten auf der Programm-, Maßnahmen -, Endbegünstigten und Projektebene

- **Datenbank der Bundesanstalt für Arbeit**
  - Individualdatensätze des Stammblattverfahrens für Teilnehmer
  - Finanzbezogene Daten auf der Programm-, Maßnahmen -, Endbegünstigten und Teilnehmerebene

- **Datenbank des BMA**
  - Individualdatensätze des Stammblattverfahrens für Teilnehmer, Unternehmen und Projekte der BMA-Maßnahmen
  - Finanzbezogene Daten auf der Programm-, Maßnahmen -, Endbegünstigten und Projektebene der Maßnahmen des BMA
  - Finanzbezogene Daten auf der Programm- und Maßnahmenebene für alle Programme der Bundesministerien, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Länder.
  - Aggregierte Daten der Stammblattverfahren der Bundesministerien, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Bundesländer in Form differenzierte Tabellen. Differenzierungsmerkmale sind u.a. :

    - Alter
    - Geschlecht
    -Art der Maßnahmen
    - Art der Untermaßnahme (nach Maßnahmetypologie)
    - Langzeitarbeitslosigkeit vor Eintritt in die Maßnahme
    - Ziel-2 Abgrenzung
    - Branche
    - Unternehmensgröße für unternehmensbezogene Maßnahmen.

    und zwar jeweils in Kombination dieser Merkmale.
  - Statistische Daten des Begleitsystems, und zwar entsprechend folgender Kategorisierung:
    - Kontextindikatoren
    - Kontingentindikatoren
    - Base-Line-Indikatoren

9. Indikatoren für die Durchführung der Effizienzreserve

Für die Durchführung der Effizienzreserve wurden insgesamt 11 Indikatoren ausgewählt. Bei dieser Auswahl wurde darauf geachtet, dass es sich um Indikatoren handelt, die nicht von der regionalen Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung stark abhängig sind, sondern auch zwischen den einzelnen Regionen und Programmen vergleichbar sind.

Tabelle 9-1: Indikatoren für die Durchführung der Effizienzreserve

	Indikator	**Gewicht des Indikators**
I. Wirksamkeitsindikatoren		**35 %**
A. Materieller Output	1. Verhältnis von geplanten und tatsächlich geförderten Personen in den Politikbereichen A, B, D und E	10 %
	2. Anteil der geförderten Frauen an Fördermaßnahmen in Relation zu ihrem Anteil an den Arbeitslosen	5 %
	3. Anteil der geförderten Jugendlichen und LZA an Fördermaßnahmen in den Politikbereichen A, B, D und E In Relation zu ihrem Anteil an den Arbeitslosen	5 %
B. Ergebnisse	4. Anteil der Qualifizierungsteilnehmer und Qualifizierungsteilnehmerinnen, die den vorgesehenen Abschluss erreicht haben	5 %
	5. Anteil von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen an berufsbegleitender Weiterbildung, die nicht der Führungs- und Managementebene angehören	5 %
	6. Anteil der Bildungsmaßnahmen mit Praktikum bzw. Zertifizierung	5 %
II. Verwaltungsindikatoren		**35 %**
	7. Prozentsatz der Maßnahmen des Programms, die von jährlichen Finanz- und Begleitdaten abgedeckt sind	15 %
	8. Prozentsatz der Ausgaben, die von jährlichen Finanz- und Verwaltungskontrollen abgedeckt sind	15 %
	9. Anteil der Maßnahmen, für die eine Zwischenbewertung durchgeführt wird	5 %
III. Finanzindikatoren		**30 %**
	10. Mittelbindung per Zuwendungsbescheid und Verträgen in Prozent der geplanten Jahressumme	15 %
	11. Auszahlung der letzten beteiligten Stelle, die die Förderung gewährt in v.H. der bewilligten Mittel	15 %

Für die einzelnen Indikatoren wird grundsätzlich eine Quantifizierung vorgenommen, die den Grad der Zielerreichung quantitativ beschreibt, dabei wird die realisierte Größe der Zielgröße (Basis) gegenübergestellt und damit ein Indikatorwert zwischen 100 % (entspricht voller Zielerreichung und 0 (entspricht absolute Zielverfehlung) ermittelt.

Die für die einzelnen 11 Indikatoren ermittelten Indikatorenwerte werden entsprechend der oben erläuterten Gewichtungsmatrix regional disaggregiert zu einem Gesamtwert zusammengefaßt.

Für die einzelnen Indikatoren werden die nachstehend erläuterten Zielwerte vorgeschlagen, diese sind zum Stand 31.12.2002 zu erfassen:

1. **Teilnehmererreichung:** Quotient, der sich bei Gegenüberstellung der addierten Förderfälle in den Schwerpunkten A, B, D und E und den im EPPD für diese Bereiche genannten Förderfälle ergibt. Da sich die Zielvorgabe auf die gesamte Förderperiode 2000 bis 2006 erstreckt, aber im Jahr 2000 noch nicht im vollem Umfang mit der Förderung begonnen werden konnte, werden für die Überprüfungsperiode, die bis zum 31.12.2002 dauert, insgesamt die folgenden quantifizierten Ziele unterstellt, diese werden für die Berechnung entsprechend der Programmplanungen von Bund und Ländern weiter regional disaggregiert.

Schwerpunkt	**Ziel bis Ende 2002**	**Ziel für 2000-2006**
1. bzw. ESF-Politikfeld A	130.000	450.000
2. bzw. ESF-Politikfeld B	46.000	162.000
4. bzw. ESF-Politikfeld D	160.000	556.000
5. bzw. ESF-Politikfeld E	23.000	80.000
Summe	**359.000**	**1.248.000**

2. **Anteil von Frauen**: Ziel ist, Frauen in den Schwerpunkten A und B entsprechend ihres Anteils an den Arbeitslosen zu fördern, im Schwerpunkt D entsprechend ihres Anteils an den Erwerbstätigen und im Schwerpunkt E mit einem Anteil von 95 %. Die Ermittlung der Sollwerte für die Schwerpunkte A, B und D wird für die Jahre 2000, 2001 und 2002 entsprechend der Daten der Bundesanstalt für Arbeit zu gemeldeten Arbeitslosen und des Mikrozensus zu den Erwerbstätigen vorgenommen. Die folgende Übersicht beschreibt das Vorgehen im Detail:

Schwerpunkt	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
	Summe der Arbeitslosen bzw. Erwerbstätigen insgesamt in den Jahren 2000, 2001, 2002	Summe der Arbeitslosen bzw. erwerbstätigen Frauen in den Jahren 2000, 2001, 2002	Quotient 1 = (Spalte2/ Spalte1) * 100	Frauenanteil in den Maßnahmen in %l	Indikator = (Spalte4/ Spalte5) * 100
1. und 2 bzw. A und B	Arbeitslose	Arbeitslose			
2. bzw. ESF-Politikfeld D	Erwerbstätige	Erwerbstätige			
3. bzw. ESF-Politikfeld E	X	X	95		
Summe	X	X	X		

3. **Anteil der Jugendlichen bzw. LZA an den Arbeitslosen:** Hierbei wird analog zu dem unter 2 beschriebenen Verfahren vorgegangen.

4. **Erreichung des vorgesehenen Abschlusses:** Der Indikator ergibt sich hier aus dem Stammblattverfahren, und zwar durch Gegenüberstellung der Plandaten zu jedem Teilnehmer hinsichtlich des vorgesehenen Abschlusses und der Situation am Ende der Maßnahme. Nicht-Erreichung bedeutet in diesem Fall entweder vorzeitiger Abbruch, nicht Bestehen einer Prüfung oder Nicht-Aushändigung einer Teilnahmebescheinigung.

5. **Anteil der Weiterbildungsteilnehmer, die nicht der Führungsebene angehören:** Dieser Indikator bezieht sich auf Aktionen im Rahmen der Maßnahme 7, die die berufsbegleitende Qualifikation zum Gegenstand haben. Als Zielgröße wird eine Quote von 66 %, d.h. von zwei Dritteln, angestrebt.

6. **Bildungsmaßnahmen mit Zertifikat und /oder Praktikum** (ohne Schwerpunkt D): Hier ist – wie im EPPD genannt – eine Zielgröße von 75 % vorgesehen.

7. **Prozentsatz der Maßnahmen, die von jährlichen Finanz- und Begleitdaten abgedeckt sind:** Es ist angestrebt für alle Maßnahmen/Projekte regelmäßig die Finanz- und Begleitdaten (Stammblätter) zu erheben. Daher wird hier eine Zielvorgabe von 100 % vorgenommen.

8. **Finanz- und Verwaltungskontrollen:** Bei diesem Indikator beträgt die Zielgröße 5 %, und zwar bezogen auf die verausgabten ESF-Fördermittel

9. **Anteil der Maßnahmen, für die eine Zwischenbewertung vorgenommen wird:** Es ist vorgesehen, dass auf der Maßnahmeebene für alle Maßnahmen (ohne Technische Hilfe) eine Bewertung vorgenommen wird. Hierzu werden aussagefähige Stichproben für Projekte (bei Projektförderung) und Teilnehmer gezogen. Für die relevanten 11 Maßnahmen sollen pro Maßnahme durch die Evaluation auf EPPD-Ebene mindestens 200 Projekte und 400 Teilnehmer in die Stichprobe einbezogen werden.

10. **Mittelbindung in Relation zu den Jahresplanwerten:** Auch bei diesem Indikator stellt sich das Problem, dass im Jahr 2000 bei einigen der das Programm umsetzenden Stellen keine oder nur ein Teil der geplanten Maßnahmen begonnen werden konnte. Daher wird als Zielgröße hier auf Maßnahmeebene die Summe von 50 % der geplanten Mittel für das Jahr 2000 sowie von je 100 % der geplanten Mittel für die Jahre 2001 und 2002 eingesetzt. Dabei wird jedoch nur die Mittelbindung, die zur Verausgabung in diesen drei Jahren vorgesehen ist, angerechnet.

11. **Auszahlung:** Dieser Quotient ergibt sich aus der Gegenüberstellung der für die Jahre 2000, 2001 und 2002 durch Verträge gebundenen mit den in diesem Zeitraum durch die Maßnahmeträger verausgabten Mittel.